Jakob

Philos. Jus Nat. Instit. 1725.

Philosophische
Rechtslehre
oder
Naturrecht.

Von
Ludwig Heinrich Jakob
Doktor und Professor der Philosophie.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung.
1795.

Vorrede.

Ich bin schon seit einigen Jahren in meinen Vorlesungen über das Naturrecht dem Entwurfe gefolgt, dessen weitere Ausführung ich hiermit der Prüfung des gelehrten und denkenden Publicums übergebe. Der größte Theil dieses Lehrbuchs war schon ausgearbeitet, ehe die Lehrbücher der Herren **Abicht**, **Hofbauer** und **Heydenreich** erschienen oder in meine Hände gekommen sind. Bey näherer Vergleichung derselben mit dem meinigen wird man sehen, daß ich in Ansehung der Grundsätze und des Plans mehr mit den beyden letzteren, als mit dem ersteren zusammen treffe. Während des Abdrucks hatte ich noch Gelegenheit, sowohl auf diese als auf mehrere neue und für das Naturrecht sehr wichtige Schriften Rücksicht zu nehmen, und besonders in den Noten einige Gedanken derselben zu prüfen. Im Staatsrechte sind unter den neuesten Versuchen **Schlözers Staatsgelahrtheit** und **Schmalzens natürliches Staatsrecht** vor allen wichtig; Bücher, welche auf wenig Seiten viel Philosophie enthalten. Beyde haben indessen zugleich auf die

historische Entstehungsart der Staaten Rücksicht genommen, und unter historischen Voraussetznngen die Richtigkeit mehrerer Arten der Verbindungen erwogen. Mir war es blos um die rechtliche Möglichkeit eines Staats überhaupt, um die rechtliche Form eines Staats zu thun. Durch welche anfänglich grobe und mislungene, dann feinere und glücklichere Versuche man sich nach und nach dieser Form immer mehr genähert, und welche Veranlassungen die Völker bewogen habe, aus der einen Verbindung in die andere überzugehen, unter welchen Kämpfen sie dieses gethan haben u. s. w. Dieses alles sind zwar schwere, aber gewiß sehr interessante und anziehende Untersuchungen, setzen aber, wenn sie gehörig angestellt und beurtheilt werden sollen, außer der genauesten Bekanntschaft mit der alten und neuen Geschichte, die Erkenntniß der Principien des Staatsrechts schon voraus. Diese letzteren in ihrer größten Simplicität und Reinigkeit darzustellen, war meine Absicht. Doch ich will nicht von dem letzten Theile meines Buchs zuerst reden, sondern meine Vorrede dazu anwenden, daß ich meine gelehrten Beurtheiler in der gehörigen Ordnung auf die Punkte aufmerksam mache, worüber ich vornehmlich ihre Gedanken zu vernehmen wünsche.

Was zunächst den obersten Grundsatz des Rechts anbetrift; so werden diejenigen, welche meine Gedanken aus andern Schriften kennen,

leicht

leicht vorher wissen, daß ich ein **formales** Rechtsprincip annehmen mußte. Dieses wird sich daher einer doppelten Prüfung unterwerfen müssen, indem man 1) die **materialen** Principien gegen dasselbe in Schutz nehmen, und die Zuläßigkeit aller formalen Grundsätze im Naturrechte bestreiten, und 2) den richtigen Ausdruck des meinigen bezweifeln kann. Das erstere habe ich nur von den Gegnern der kritischen Philosophie zu besorgen, und ich werde gewiß ihre Gegengründe mit Aufmerksamkeit lesen. Nur muß ich alle Anhänger materialer Principien ersuchen, daß sie vorher doch wohl zusehen mögen, ob das materiale Princip, welches sie gegen mich in Schutz zu nehmen gedenken, auch wirklich die **Materie** zum Bestimmungsgrunde des Rechts habe, und ob sie nicht erst der Materie durch die Form (der Allgemeinheit) Allgemeingültigkeit verschaffen; woben denn, wider ihre eigne Meynung, die **Form** doch immer der letzte und höchste Bestimmungsgrund des Rechts seyn würde; und wenn sie dann aufrichtig sind; so werden sie bekennen müssen, daß es besser sey, diese Form abgesondert und rein vorzustellen, als sie gleich ursprünglich mit einer Materie zu verbinden, welche doch nie unbedingt unter die Form paßt, und neben welcher es allemal noch andere Materien giebt, welche nicht unter den Begriff der Hauptmaterie, aber dennoch ebenfalls unter die Form passen; woben ihr Princip allemal nur mit dem größten Zwange

ange-

angewandt werden kann. Indessen muß bey jeder philosophischen Untersuchung Freyheit herrschen wir wollen uns wechselseitig ohne Leidenschaft so lange erklären und verständigen, bis wir am Ende wo möglich zusammen kommen. Da ich das formale Princip zugleich in seiner Anwendung auf alle wichtigen menschlichen Verhältnisse vorgestellt habe; so wird wenigstens der ungereimte und unverständige Einwurf nicht mehr gehört werden, als ob ein reines Recht nur für übermenschliche Wesen sey. Wo irgend etwas Recht ist, da muß auch ein reines Recht seyn, denn ohne dieses ist kein angewandtes möglich. Das zweyte nemlich

Die Critik meiner für den Ausdruck des formalen Rechtsprincips gewählten Formel, muß ich von allen philosophischen Parthenen erwarten. Und die Critiker werden sich sehr verdient um die Rechtslehre, und insonderheit auch um mein Buch machen, wenn sie diese Formel immer mehr zu verbessern suchen. Mir scheinen die von mir gewählten Ausdrücke vor Misdeutungen, wenn man nicht absichtlich dergleichen erkünstelt, sicher zu seyn. Ich bin mir aber wohl bewußt, wie leicht man sich hierin irren kann. Zweifelsohne ist es besser, das Princip des Naturrechts durch eine Rechtsformel als durch ein Pflichtgebot (wie letzteres sehr häufig geschehen ist) auszudrucken, ob ich gleich gestehe, daß, wenn das letztere gegeben ist, die

erstere

erstere leicht daraus gefunden werden kann. Vorzüglich hat man sich in Acht zu nehmen, daß man nicht einen blos analytischen Satz für ein synthetisches Rechtsprincip ausgiebt; ein Fehler, in welchen sehr viele Lehrer des N. R. gefallen sind, und auf welchen ich daher im Lehrbuche selbst besonders aufmerksam gemacht habe (1. Th. 1. u. 3. Abschn.), weil, wenn man dieses Versehen begehet, sich das ganze Naturrecht im Cirkel drehet, und das zu erweisende allenthalben vorausgesetzt wird. Gegen des Herrn Prof. Schmalz Formel habe ich bey §. 85. einige Erinnerungen gemacht. Herr Prof. Hofbauer hat zwar ein Rechtsprincip ausgedrückt, aber es scheint in der Anwendung eben die Misdeutungen zuzulassen, welchen das Schmalzische ausgesetzt ist. Er hat es nemlich also gegeben: „Du hast ein Recht auf etwas, wenn du ohne dasselbe auf irgend eine „Weise von einem andern als ein willkührliches „Mittel seiner Zwecke behandelt werden dürftest." Hier erschwert nun a) die indirekte und negative Art sich auszudrücken schon die Faßlichkeit des Sinnes, und dann giebt es b) viele Handlungen, wodurch einer den anderen gar nicht als bloßes willkührliches Mittel für sich und seine Zwecke, sondern in der That als absoluten Zweck behandelt, und wozu er dennoch kein Recht hat. Die Mißionarien haben oft die Unchristen mit Gewalt zur christlichen Religion gezwungen, wobey sie in der That gar nicht ihren

Vor-

Vortheil oder irgend einen Zweck für sich, sondern blos das Wohl und die moralische Vollkommenheit dieser vermeintlich Unglücklichen zum Zweck hatten, und dennoch hatten sie kein Recht, andere zu einer guten Religion zu zwingen. Eben so wenig haben Völker ein Recht, rohen Nationen eine bessere Verfassung aufzudringen, oder sie wider ihren Willen einer milderen Herrschaft zu unterwerfen, wenn sie dieses gleich aus lauter Menschenliebe, um nur ihre Nebenmenschen glücklich zu machen, thun wollten. Nach jenem Princip könnten aber die Menschen nicht das äußere Recht haben, nach ihrer Weise glücklich oder abergläubisch zu seyn. Denn wenn sie auch ein anderer zum Gegentheile zwänge, würden sie doch dadurch nicht als willkührliche Mittel für ihn behandelt, weil dieser ihre eigne Vollkommenheit beabsichtigen könnte, also sie wirklich um ihrer selbst, nicht um seinetwillen zwänge. Unstreitig aber will Herr Prof. Hofbauer dieses nicht, sondern seine Formel soll das nur indirekte andeuten, was ich §. 82. direkte auszudrücken bemühet gewesen bin. Große Vorzüge hat aber doch sowohl die Schmalzische als Hofbauerische Formel vor derjenigen, welche Herr Reinhold gewählt hat, der das oberste Princip des Naturrechts in seinen beliebten Briefen über die Kantische Philosophie (2. Th. S. 207.) also ausdrückt: „Du darfst denjenigen, der dich zur „bloßen Befriedigung seines eigennützigen Trie-

„bes

„des zwingt, durch Zwang abhalten.“ Diese Formel ist, als höchstes Rechtsprincip gedacht, außerordentlich fehlerhaft, indem jeder Mensch 1) weit mehr, und 2) weit weniger darf. Er darf 1) weit mehr, weil ein Recht da ist, viele zu zwingen, die uns gar nicht zur bloßen Befriedigung ihres eigennützigen Triebes zwingen. So hat ein Reicher das Recht, seinen armen unglücklichen Schuldner auszupfänden, ein Herr hat das Recht, seinen Bedienten zu zwingen, daß er seine Grillen ausführe u. s. w., ob es gleich weder der arme Schuldner noch dem guten Bedienten einfällt, diejenigen, denen sie verpflichtet sind, zur Befriedigung ihrer eigennützigen Triebe zu zwingen. Der Mensch darf 2) weit weniger, indem er vielen, die ihn blos zur Befriedigung ihres eigennützigen Triebes zwingen dürfen, gar keine Gewalt entgegen zu setzen befugt ist. Der Fürst hat das Recht, seinen Koch zu zwingen, daß er ihm gute Pasteten backe, seinen Kammerherrn, daß er in Galla erscheine, und überhaupt jeder hat das Recht, andere, mit denen er blos zur Befriedigung seiner eigennützigen Triebe Contrakte geschlossen hat, zu zwingen, daß sie dieselben halten, und diese dürfen ihn nicht mit Zwang davon abhalten. Weit besser scheint es Herr Prof. Heydenreich in seinem sehr schätzbaren System des Naturrechts getroffen zu haben, wenn er es so ausdrückt: „Jeder darf (hat ein Recht) aller Behandlung „seiner selbst als bloßen Mittels für den beliebi-

„gen

„gen Zweck eines andern Gewalt entgegen se„tzen.“ Denn der Zusatz beliebig zeigt hinreichend an, daß diejenigen Fälle ausgenommen sind, wo jemand selbst dem andern (durch einen Vertrag) das Recht gegeben hat, ihn als Mittel zu seinen Zwecken zu gebrauchen.

Die Eintheilung meines angewandten Theils, in die Rechtslehre im Naturstande und in willkührlichen Ständen oder in den Ständen der Freyheit, gründet sich auf einen Begriff des Naturstandes, der, nach meiner Einsicht, in moralischer und rechtlicher Rücksicht, allein gelten kann. Oft geht die Richtigkeit des Ausdrucks der Richtigkeit der Begriffe vorher. So lange man den Unterschied zwischen Natur und Freyheit nicht gehörig gefaßt hat, muß der Begriff eines Naturstandes im Gegensatze eines Standes der Freyheit nothwendig dunkel bleiben, und wenn man Bestimmungen der Begriffe ohne gehörige Principien vor sich zu haben versucht; so ist es kein Wunder, wenn sie mislingen und schwankend bleiben, und eben daher die Untersuchungen verrücken und irre führen. Daß dieses mit dem Begriffe des Naturstandes bisher der Fall gewesen sey, brauche ich Kennern nicht in Erinnerung zu bringen. Herr Prof. Heydenreich hat diese Verirrungen vortreflich gezeigt. Ob die Bestimmung, welche er mit dem würdigen Herrn Prof. Hufeland zuletzt erwählt, bestimmter und fruchtbarer

rer sey, wage ich nicht zu entscheiden. Ich wünsche, daß beyde Gelehrte meine Gedanken hierüber ihrer unpartheyischen Prüfung unterwerfen mögen. Vielleicht kann ich mir dieses vom Herrn **Hufeland** zunächst versprechen, da er eben mit der Ausarbeitung der neuen Ausgabe seines Naturrechts beschäftiget ist. Nur dies eine erinnere ich, daß ich nicht einsehe, warum der außerbürgerliche Zustand eben ein Naturstand heißen soll, und daß mir diese Bestimmung des Begrifs völlig willkührlich vorkömmt, und selbst die Sprache zu verwirren scheint. Denn offenbar können die Menschen schon vor oder außer dem Staate in viele willkührliche Verbindungen oder Stände treten.

Die Lehre von dem **Eigenthume** habe ich auf die einfachsten Grundsätze zurück zu bringen gesucht, und daher alles, was **Nichtperson** ist, (folglich selbst die Naturkräfte der Personen) als gleichartig behandelt. Nur in der Art der Verknüpfung mit den Personen, nicht in den Sachen selbst, scheint mir ein Unterschied für das Recht auf dieselben zu liegen, ob ich gleich in anderer Rücksicht mir die gewöhnlichen Unterscheidungen gern gefallen lasse. Dem Vorurtheile einer ursprünglichen Gemeinschaft der äußeren Dinge habe ich mit aller Kraft entgegen gearbeitet. So lange dieses steht, ist kein Eigenthumsrecht erweislich, selbst im Staate nicht. Ist aber dieses erst überwunden; so

müssen

müssen auch die Gründe für das Eigenthum außer und vor dem Staate leicht Eingang finden. Daß das Eigenthumsrecht aufhöre, sobald der Eigenthümer nicht mehr als Person in der Welt existirt, ist für sich evident; und da ich keine andere rechtliche Art kenne, wie das Recht des einen ursprünglich ein Recht des andern werden könne, als den Vertrag, oder, wenn der Eigenthümer aufhört zu seyn, die Occupation; so können die Testamente von Natur keine Gültigkeit haben, und die Gründe des Herrn Prof. Heydenreich haben mich nicht eines andern überzeugen können. Daß ich den gehäßigen Nachdruck in Schutz genommen, wird man nicht übel deuten. Das natürliche Recht schränkt das Eigenthum nur durch des andern Eigenthum und anderer Rechte ein; das positive Recht kann das Eigenthum des einen oft durch den allgemeinen Nutzen einschränken. Den Nachdruck also durch positive Gesetze zu verbieten, kann recht und vortreflich seyn, aber das Naturrecht verbietet ihn nicht, weil es nichts verbieten kann, als was den Rechten eines andern widerspricht; der Nachdruck aber an und für sich (in abstracto) dem Eigenthumsrechte des Autors oder Verlegers gar nicht widerspricht, ja selbst in concreto und so wie die Sache jetzt liegt, sich eine Menge Fälle denken lassen und wirklich existiren, wo es weder die Klugheit anrathet, noch die Gerechtigkeit verlangt, den Nachdruck zu stören. Wenn Herr Gräff in seinen Unter-

suchungen hierüber bedacht hätte, daß nicht der eigne Nutzen, ja nicht einmal die Gemeinnützigkeit das oberste Rechtsmerkmal ist; so würde er weniger hart über so würdige Männer, als Herr Reimarus, Herr Krause (welcher auch der Ungenannte der früheren Aufsätze für den Nachdruck im deutschen Museo ist) und andere sind, geurtheilt haben, welche den Nachdruck von einer Seite betrachten, und mit Gründen vertheidigen, die Herr Gräff gar nicht gefaßt zu haben scheint.

In der Theorie der Verträge habe ich die Forderungen des Herrn Schmalz zu erfüllen gesucht; nach ihm kann gar kein Vertrag auf die Zukunft statt finden, und alle Mittel, wodurch er sich im Verlaufe seines reinen N. R. und im Staatsrechte zu helfen sucht, scheinen mir vergeblich zu seyn. Denn warum soll denn eine geschehene Leistung mich verbinden, die folgenden Handlungen, welche mit ihr in einem rechtlichen Zusammenhange stehen, zu thun? Kann ich nicht eben so gut in Ansehung derselben meinen Willen ändern? Allein es ist wohl zu merken, daß es bey Verträgen gar nicht darauf ankommt, ob ich meine Neigungen oder den Willen, den Vertrag zu erfüllen, ändere oder nicht, sondern nur darauf, ob ich das Vermögen behalte, auch gegen meine Neigungen oder sinnlichen Willen das zu thun, wozu ich mich einmal verbindlich gemacht habe.

habe. Und dieses kann in allen den Fällen, wo man bisher die Verbindlichkeit, den Vertrag zu halten, behauptet hat, gar nicht geleugnet werden. Herr Schmalz kann meines Erachtens, vermöge seiner Theorie der Verträge, den wilden Folgerungen des Verfassers der Beyträge zur Berichtigung ꝛc. gar nicht entgehen.

Das natürliche Strafrecht, welches ich behaupte, wird viele Vorurtheile zu überwinden haben. Ich bitte aber die Prüfer, meine Gründe nicht zu übersehen, und eine größere Aufmerksamkeit auf den Begriff der Strafe zu wenden, als bisher geschehen ist. Sie werden dann wenigstens finden, daß die Gründe, deren ich mich bedient habe, von den gewöhnlichen gänzlich abweichen, und daß sie sich allein auf den Begriff der Gerechtigkeit stützen. Viele Naturrechtslehrer, welche von formalen Principien ganz richtig ausgingen, haben ihre Anwendung auf die Lehre von den Zwangsmitteln ganz vergessen, und hier auf einmal die Erreichung gewisser nützlicher Zwecke zum Maasstabe des Rechts erkohren, da sie doch blos die Form zum letzten Entscheidungsprincip anzunehmen, sich verbindlich gemacht hatten. Nun ist aber offenbar, daß Zwangsmittel ohne allen materialen Zweck sich sehr gut als allgemeine Gesetze denken lassen, wie in den Formeln: Jeder darf um der Beleidigung willen gezwungen werden: oder die Beleidigung kann die Ursache

eines ihr proportionirlichen Uebels seyn; wobey weder auf die Gemüthsart des Beleidigten (ob er es aus Rache oder Menschenliebe thue) noch auf die Folgen in dem Beleidiger (ob er dadurch gebessert werden möge oder nicht) gesehen wird, sondern lediglich darauf, ob es sich als allgemeines Gesetz gedacht, widerspreche, oder ob ein System von vernünftigen Wesen denkbar sey, in welchem das Naturgesetz eingeführt wäre, daß jeder Beleidiger ein seiner Beleidigung angemessenes Uebel von dem Beleidiger unvermeidlich erwarten müßte. Ist ein solches Reich rechtlicher Weise denkbar, und wer kann dieses leugnen? so ist evident, daß dadurch Niemandes Rechte verletzt werden, wenn er für seine Beleidigung einen Zwang, ein Uebel ohne weiteren Zweck, der welches einerley ist, eine angemessene Strafe erfährt. Wenn nun die Beleidigung überall ein Grund ist, den Beleidiger zu zwingen; so verletzt der Beleidiger auch die Rechte des Beleidigten nicht, wenn er ihn ohne Zweck zwingt, d. h. wenn er ihn für seine Beleidigung straft. Die guten Zwecke, welche man mit der Strafe verbinden will, sind nur Nebensachen, worauf die Liebespflicht Rücksicht zu nehmen gebietet, wovon aber die strenge Gerechtigkeit nichts weiß. Sie gehören bisweilen ad melius esse, nicht ad esse, und werden gar ungerecht, wenn man, wie es oft geschieht, durch sie auf Kosten der Gerechtigkeit etwas gutes ausrichten will, wie wenn das Beyspiel für andere (also nicht

die Beleidigung) ein Grund der schärferen Strafe wird. Ueberhaupt verdient die Lehre von den Zwangsmitteln hauptsächlich eine genauere Aufmerksamkeit der Lehrer des Naturrechts. Das unendliche Recht des Beleidigten und das bekannte in hostem omnia licent sind noch gräuliche Schandflecke für die philosophische Rechtslehre.

Auch in dem Eherechte findet sich manches, worüber ich die Stimmen der Denker zu vernehmen wünsche.

Was endlich das Staatsrecht anlangt; so kann man in unsern Tagen kaum etwas darüber schreiben, ohne sich einen Schimpfnahmen (Aristokrat oder Demokrat) von einer der erhitzten Partheyen zuzuziehen. Durch meine Theorie kann ich es leicht mit beyden verdorben haben. Dieses wird mich indessen wenig kümmern. Die gegenwärtigen großen Weltbegebenheiten haben meine Aufmerksamkeit beschäftiget, aber sie haben mich nicht in Leidenschaft versetzt; sie haben meine politische Ideen geweckt, aber sie nicht bestimmt. Ueber politische Angelegenheiten maßt sich ein jeder, auch der gemeinste Mann, ein entscheidendes Urtheil an, und man kann ihm das Recht dazu nicht streitig machen, weil alles, was moralische Verhältnisse betrift, dem gemeinen Urtheile Preis gegeben werden muß. Um so nöthiger ist es aber, die Begriffe von Recht und Unrecht beson-

sonders in Beziehung auf das Staatsrecht mehr zu berichtigen, und sie selbst den gemeinsten Leuten nicht vorzuenthalten. Denn diese urtheilen um so rascher und unbesonnener, je mehr man ihnen das Urtheilen verbietet, weil gerade dieser Umstand in ihnen das Vertrauen auf ihre falsche Ueberzeugung unterhält, und macht, daß sie sich den politischen Charlatans, welche ihnen nach dem Munde reden, am ersten ergeben.

Die Vermengung der Politik mit dem Staatsrechte, und die falschen Principien des letzteren, welche unvermeidlich auch Irrthümer in der ersteren nach sich ziehen, zeigen sich nirgends so sehr, als in den französischen Schriften. Die besten derselben enthalten doch nur einen Mischmasch von falschen und wahren Sätzen, und die letzteren sind noch dazu gewöhnlich, ohne im Zusammenhange mit wahren Gründen vorgetragen, sondern selbst aus falschen Sätzen abgeleitet. Man fällt ihnen bey, ohne sie einzusehen. Selbst **Rousseau** wurde mehr durch bon sens und praktisches Gefühl, als durch deutliche Einsicht richtiger Grundsätze geleitet. In die schönsten und mehresten Stellen flicht er daher oft die seichtesten und wunderlichsten Behauptungen mit ein, die um so gefährlicher sind, da der ästhetische Glanz derselben ihre Falschheit verbirgt, und die Evidenz der übrigen sich in der Einbildung der Le-

ser auch zu ihnen gesellt. Auch die Engländer sind seit **Locke** in dem Staatsrechtete mehr rückwärts als vorwärts gegangen. Besonders enthalten die neuesten Versuche, so schätzungswürdig sie von andern Seiten seyn mögen, wenig erbauliches für das philosophische Staatsrecht. Ihr Auge ist zu sehr auf die Folgen gerichtet, und übersieht darüber die entfernteren Gründe. Unser deutscher Boden hat neben dem vielen Unkraute, welches die politischen Unruhen auf demselben hervorgebracht haben, auch manches wackere Produkt geliefert. **Kant, Wieland, Garve, Möser, Schlosser, Schlözer, Schmalz** und andere mehr, sind Namen, denen das Staatsrecht sehr viel verdankt. Herr **Rehberg** hat bis jetzt blos andere der Critik unterworfen; und wenn er Fehler guter Schriftsteller rügt, gegen wilde Ungerechtigkeiten seinen Unwillen beweiset, und fade Vertheidiger der Anarchie geiselt, so folgt noch nicht, daß er dem Despotismus fröhne; wenn er falsche Theorien verspottet, so folgt noch nicht, daß er alle Theorie verachte. Man muß also erst sein eignes staatsrechtliches System erwarten, bevor man über seine Grundsätze, oder wohl gar über seine Bewegungsgründe so hart urtheilt, als es bisher häufig geschehen ist.

Ich habe nichts mehr hinzuzusetzen, als daß ich wünsche, daß man mein Buch mit eben

der

der Freymüthigkeit beurtheilen möge, mit welcher ich meine Gedanken in dieser Vorrede über diejenigen geäußert habe, welche zunächst vor mir über gleiche Materie geschrieben haben. Ich werde ihre Erinnerungen mit Dank und Unpartheylichkeit prüfen, und Belehrungen bey künftigen Ausgaben dieses Lehrbuchs, wenn es dergleichen erfahren sollte, gern folgen.

Halle, den 14ten September, 1794.

Inhalt.

Der

Der angewandten Rechtslehre Erster Theil.

Von den Rechten des Menschen im Naturstande.

Der angewandten Rechtslehre Zweyter Theil.

Von den Rechten des Menschen im willkührlichen Stande.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten in willkührlichen Ständen im Allgemeinen.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Gesellschaftsrechte.

I. Von

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Die Beurtheilung, ob etwas Recht sey, ob etwas geschehen dürfe, ist von der Beurtheilung, ob etwas geschehen sey oder noch geschehe, specifisch und wesentlich verschieden. Dieses wird nach physischen (Naturgesetzen), jenes nach sittlichen Principien (Freyheitsgesetzen) bestimmt.

§. 2.

Wer behauptet, daß alles das Recht sey, was man thun könne, wozu man physische Kräfte hat, behauptet, daß alles Recht sey, was geschehen ist, was geschiehet und was je geschehen wird. Denn es kann nichts geschehen, wozu nicht physische Kräfte da sind, und alles, was in der Welt geschiehet, geschicht durch physische (äussere oder innere, bewegende oder vorstellende) Kräfte. Dieses heißt aber nichts anders, als er verleugnet alles Recht, und behält blos den Namen bey, für das, was den physischen Gesetzen gemäß ist.

Anmerkung. Der etymologische Sinn des Wortes Recht (gerade) kommt hier weiter gar nicht in Anschlag, als blos, wenn man erläutern will,

wie man darauf gekommen sey, diesen Ausdruck zur Bezeichnung eines moralischen Begrifs zu gebrauchen, und was zwischen dem moralischen Begriffe Recht in der sinnlichen Anschauung, von welcher der Ausdruck ursprünglich entlehnt ist, für eine Analogie statt finde. Uebrigens wird der Ausdruck Recht allerdings so gebraucht, daß er alles bedeutet, was dem Gesetze gemäß ist. Alsdann gibt es aber zwey Arten des Rechts, so wie es zwey Arten der Gesetze gibt, nemlich das physische und moralische Recht. Wenn man von dem Recht menschlicher Handlungen redet: so darf an das erstere gar nicht gedacht werden. Das moralische Recht heißt das Recht κατ' ἐξοχὴν, und wird in der Folge allemal verstanden. Wenn es kein moralisches Recht gibt, so wäre die Naturlehre mit der Rechtslehre einerlei. Das jus quod natura omnia animalia tacuit, welches gewiß kein moralisches Recht ist, würde das allgemeine Recht seyn. Der Fehler, den Spinoza, Hobbes, und mehrere neuere französische Philosophen begangen haben, und der sich auch in mehrere deutsche Schriften eingeschlichen hat, liegt darinne, daß sie ein bloßes physisches Recht zum Principio annahmen, und dann doch noch von Dürfen und Sollen redeten, also moralische Folgen aus physischen Grundsätzen zogen, da sie doch hätten einsehen können und müssen, daß wenn einmal angenommen wird, alles sey Recht, was den Naturgesetzen gemäß ist, ein wirkliches Unrecht in der Wirklichkeit gar nicht vorkommen könne, weil alles, was geschieht, gar nicht anders, als nach Naturgesetzen geschehen kann, und daß also die Ausdrücke Sollen und Dürfen gar keine reelle Bedeutung haben könnten.

§. 3.

§. 3.

Das sogenannte Recht des Stärkeren oder das Princip, wornach alles Recht ist, was jemand durch seine Macht ausrichten kann, ist also gar kein Recht, ist ein ungereimter Begrif, weil die physische Kraft niemals ein Merkmal des Rechts seyn kann, und wenn vom Rechte die Rede ist, gar nicht darnach gefragt wird, was geschehen ist, sondern was geschehen darf, wenn es gleich weder jemals geschehen ist, noch geschiehet, noch je geschehen wird, noch sogar je geschehen kann.

§. 4.

Ob aber die Frage nach (einem moralischen) Recht überall einen Sinn habe, ob der Begrif von Recht nicht schimärisch sey, hängt von der Frage ab, ob Pflicht und Moralität etwas bedeuten, ob es überall moralische und nicht blos physische Wesen gibt; und die Frage, ob auch unter Menschen vom Rechte die Rede seyn könne, beantwortet sich aus der Auflösung der Aufgabe, ob die Menschen moralische Wesen sind, oder nicht.

§. 5.

Daß es nun moralische Begriffe und moralische Wesen gebe, daß die Menschen wirklich eine moralische Natur haben, wodurch sie von physischen Dingen specifisch verschieden sind, ist in der philosophischen Sittenlehre und in der Critik

der praktischen Vernunft bewiesen worden. (S. philos. Sittenl. §. 7 — 94.

§. 6.

Die Möglichkeit einer philosophischen Rechtslehre hängt also von der Möglichkeit einer Moralphilosophie überhaupt ab. Nun ist aber in der Critik der praktischen Vernunft (S. meine philos. Sittenl. I. Th.) die Möglichkeit einer reinen praktischen Philosophie dadurch erwiesen worden, daß ein ursprünglich praktisches, von allen physischen Gesezen wesentlich verschiedenes Gesez, nebst dessen Bedingung der sittlichen Freyheit als Thatsachen aufgewiesen sind. Also wird die Möglichkeit einer Rechtslehre aus der Critik der praktischen Vernunft vorausgesetzt. Hier kömmt es blos darauf an, sie in der Wirklichkeit darzustellen.

§. 7.

Der Inhalt der Rechte ist entweder durch den Begrif der Natur des Menschen gegeben, oder durch die Willkühr der Menschen bestimmt und gemacht. Erstere pflegt man natürliche, leztere positive Rechte zu nennen. Die Wissenschaft der natürlichen Rechte der Menschen, die ihnen in einem System vernünftiger Wesen, oder in einem moralischen Reiche zukommen, heißt das Naturrecht, die philosophische Rechtslehre, das Vernunftrecht; die Wissenschaft der positiven Rechte ist das positive Recht, die positive Rechtslehre.

Anm.

Anm. 1. Das Naturrecht wird gewöhnlich als die Wissenschaft der natürlichen Zwangsrechte definirt. Dieser Begrif ist richtig; ich habe mich desselben aber deswegen nicht bedient, weil der Begrif des Zwangrechts mehrere Erörterungen bedarf, die hier nicht gehörig gegeben werden konnten. Uebrigens wird man leicht sehen, daß die gewöhnliche Definition eine Folge der meinigen ist. Denn ein Recht, welches einem vernünftigen Wesen in einem Systeme vernünftiger Wesen zugestanden wird, ist, so weit es Recht ist, allemal Zwangsrecht, d. h. andere haben eine äusserlich vollkommne Zwangsverbindlichkeit, es nicht zu hindern.

Anm. 2. Da die Willkühr des Menschen nichts wollen darf, was der Natur des Menschen widerspricht; so folgt, daß dem Naturrechte das positive Recht nicht widersprechen dürfe. Da aber in dem Begriffe der Natur des Menschen das nicht enthalten ist, was der Mensch nach den besonderen Verhältnissen, in welche er zufälliger Weise versetzt wird, will und wollen darf; so können die Rechte, welche erst durch diese Verhältnisse bestimmt werden, d. h. die positiven Rechte nicht von den natürlichen abgeleitet seyn. Das Natur-Recht enthält die letzten nicht die nächsten Gründe des positiven Rechts. Dieses setzt also jenes zum voraus.

§. 8.

Das Naturrecht heißt rein, in wiefern das Recht durch reine Begriffe bestimmt ist, oder aus reinen Begriffen geschöpft ist, in wiefern in dem Rechte von allen bestimmten Inhalte abstrahirt wird; angewandt in wiefern die reine Rechts-

Rechtsform aus einem bestimmten Inhalte, der durch die besondere Natur des Menschen, so wie sie uns die Erfahrung lehrt, gegeben ist, angewandt wird. Das reine Naturrecht ist das Recht, in wiefern es sich aus dem Begriffe eingeschränkter moralischer Wesen und deren Beziehung auf einander überhaupt erkennen läßt; im angewandten Naturrechte wird bestimmt, was unter den besonderen natürlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Menschen Recht sey.

§. 9.

Das reine Naturrecht gilt also auch für das angewandte, es enthält die Principien desselben, und ein angewandtes Recht ist, ohne ein reines gar nicht möglich. Das reine Recht läßt aber den Inhalt gänzlich unbestimmt, der im angewandten näher bestimmt werden muß; so wie das Naturrecht überhaupt vieles unbestimmt läßt, was das positive Recht näher bestimmt, ob sich gleich beide nie widerstreiten dürfen. Denn das Naturrecht überhaupt enthält die allgemeinen Principien des positiven Rechts; so wie das reine Naturrecht die Principien des angewandten Rechts enthält.

§. 10.

Unsre Abhandlung zerfällt daher in zwey Theile, wovon der erste das reine, der andere das angewandte Naturrecht in sich faßt.

Erster Theil.

Reine Rechtslehre.

Erster Abschnitt.

Logische Erörterung des Begriffes Recht.

§. 11.

Die Frage, was Recht sey, ist von der Frage, was sich jedermann bey dem Begriffe Recht, (wenigstens implicite oder dunkel) denke, ganz verschieden. In der Darstellung der Merkmale, wodurch der Begrif des Rechts gedacht wird, besteht die logische Erörterung (Log. §. 317.)

§. 12.

Recht ist ein Begrif, der sich nur auf sittliche freye Wesen beziehen kann, und der selbst durch den Begrif der Freyheit bestimmt ist.

§. 13.

Ein Wesen heißt aber frey, (im moralischen Sinne) in wie fern es einen freyen Willen hat, und die Freyheit des Willens ist das Vermögen sich unabhängig von allen äussern Antrieben, die Bestimmungsgründe seiner Handlungen, unter den verschiedenen Vorstellungen selbst zu wählen. Die Freyheit ist also eine eigenthümliche Art von Ursache, nemlich eine solche, die von keiner andern abhängt.

Anm.

Anm. Daß ein freyes Wesen in der Sinnenwelt sey, imgleichen, daß es diese oder jene Objekte wirklich machen könne, kann zwar von andern Ursachen abhängen. Aber wenn es einmal wirklich ist, nach welchen Maximen es alsdenn seine Kräfte gebrauchen wolle, hängt von keinem andern ab. Dieses liegt im Begriffe der Freyheit. (M. S. meine philos. Sittenlehre §. 76. 2c. ingl. §. 355—376.) So kann demnach ein freyes Wesen äussere Vorstellungen zu Bestimmungsgründen seiner Handlungen wählen, aber diese Wahl muß aus einem innern Princip geschehen; sie darf nicht wiederum durch etwas äusseres bestimmt seyn, wenn sie frey heißen soll.

§. 14.

Was mit der Freyheit verknüpft ist, heißt praktisch, sittlich, moralisch in weitläuftigem Sinne (Sittenlehre §. 190.), und freye Wesen werden daher auch moralische Wesen genannt.

§. 15.

Gesetze, deren mögliche Beobachtung von der Freyheit des Willens abhängt, sind praktische oder moralische Gesetze, Sittengesetze (Sittenl. §. 76.).

§. 16.

Ein Gesetz drückt überhaupt die Nothwendigkeit gewisser Bestimmungen aus. Es gibt aber eine doppelte Art der Nothwendigkeit; die eine ist die physische, welche darinnen bestehet, daß etwas allemal geschiehet, daß es geschehen muß, und gar nicht anders geschehen kann. Die Gesetze, welche sie ausdrücken, heißen physische Gese-

ze, Naturgesetze. Ein einziges Ereigniß, das einem Naturgesetze widerspricht, hebt dessen Gültigkeit und Allgemeinheit auf. Die andere ist die praktische oder moralische Nothwendigkeit, welche darinne bestehet, daß etwas, wenn es auch gleich nicht wirklich geschiehet, doch geschehen soll. Dieses Sollen drückt also nicht aus, daß das, was durch das Gesetz bestimmt ist, allemal wirklich geschiehet, sondern nur, daß die Würde sittlicher Wesen davon abhängt, daß es geschehe. Es muß vermöge der Freyheit des Willens physisch-möglich bleiben, daß das, was geschehen soll, nicht geschiehet; es kann sogar dessen Gegentheil wirklich geschehen, und das Praktischnothwendige noch nie zu Stande gekommen seyn. Es wird physischer Seits weiter nichts gefordert, als daß es geschehen könne, daß es physisch-möglich sey.

§. 17.

Das Verhältniß der moralischen Nothwendigkeit zu einem freyen Wesen, das sich auch nach andern, als nach sittlichen Gesetzen zu Handlungen bestimmen kann, heißt Verbindlichkeit oder Verpflichtung, (Sittenl. §. 204.) und die Handlung, zu welcher eine Verbindlichkeit da ist, Pflicht. Pflichten sind also moralisch-nothwendige Handlungen und moralische Gesetze, welche Pflichten bestimmen, heißen Pflichtgesetze.

§. 18.

Eine freye Handlung, welche der Pflicht nicht widerspricht, ist erlaubt, darf geschehen;

hen; eine freye Handlung, welche ihr widerspricht, ist unerlaubt, darf nicht geschehen. Sie darf innerlich geschehen, wenn sie keine innere Pflicht, äusserlich, wenn sie keiner äussern Pflicht (Sittenl. §. 229.) widerspricht. Es bleibt jedoch physisch-möglich, daß das, was geschehen darf, nicht geschiehet, ja (hypothetisch) nicht einmal geschehen kann; und daß das, was nicht geschehen darf, doch geschiehet.

§. 19.

Die Freyheit ist ein sittliches (§. 13.) Vermögen. Ein sittliches Vermögen zu Handlungen, welche kein Anderer verwehren darf, heißt ein Recht. Ein Recht kann also auch bestimmt werden durch die Freyheit, das zu thun, was Niemand mit Gewalt hindern darf. Wer ein Recht hat, ist berechtigt, befugt, und das Recht wird Befugniß genannt.

Anm. 1. Das sittliche Vermögen zu dergleichen Handlungen ist das Recht in subjectiver, die Handlung, welche mit diesem Vermögen in Verbindung gebracht wird, das Recht in objektiver Bedeutung. Ein System der Rechte wird ebenfalls Recht, Rechtswissenschaft genannt.

Anm. 2. Der Ausdruck sittlich oder moralisch hat eine doppelte Bedeutung, und heißt 1) alles was überhaupt mit der Freyheit zusammen hängt (§. 14.) und 2) das was insbesondere dem Sittengesetze gemäß ist. Darnach bedeutet nun auch das sittliche Vermögen (ohne Zusatz) 1) überhaupt Freyheit, und 2) die Freyheit, das zu

thun,

thun, was dem Sittengesetze oder der Pflicht gemäß ist. Der erste Begrif ist für den Begrif des Rechts zu weit, der letztere zu enge. Denn die Freyheit kann auch widerrechtliche, und das Recht kann pflichtwidrige Handlungen hervorbringen.

§. 20.

Jedes Recht ist durch ein Gesetz bestimmt. Denn durch das Recht ist bestimmt, was nicht gehindert werden darf, (§. 19.) was zu hindern einer Pflicht widerspricht. Nun ist aber die Pflicht durch ein Gesetz bestimmt, folglich auch das Recht.

§. 21.

Was dem Recht gemäß ist, heißt rechtmäßig, rechtlich; was ihm widerspricht, unrechtmäßig, widerrechtlich. Der Person, in welcher das Recht gedacht wird, kömmt das Recht zu; und wenn sie die Handlungen oder Objekte, welche durch das Recht bestimmt sind, physisch-wirklich macht; so übt sie das Recht aus. Die Ausübung des Rechts ist aber etwas zufälliges, und das Recht bleibt, wenn es auch niemals ausgeübt wird.

§. 22.

Zur Ausübung des Rechts werden selbst eine oder mehrere freye Handlungen erfordert. Je nachdem nun diese recht oder unrechtmäßig sind; darnach ist die Ausübung des Rechts entweder rechtlich oder widerrechtlich.

§. 23.

Ein anderer darf etwas nicht verwehren oder verhindern, heißt eben so viel, als er hat die Verbindlichkeit oder die Pflicht, es zu leiden. Wenn also einer ein Recht hat; so haben alle übrigen die Pflicht, die Handlungen desselben, welche recht sind, oder wozu er ein Recht hat, zu leiden; sie sind verpflichtet, die Handlungen, worauf der andere ein Recht hat, nicht mit Gewalt zu verhindern. Jedem Rechte in dem einen steht also eine Pflicht in allen übrigen moralischen Wesen gegen über.

§. 24.

Ueberhaupt können Rechte blos im moralischen Wesen gedacht werden, und das Recht druckt immer eine Beziehung moralischer Wesen gegen andere moralische Wesen aus, welche unter einander in einer systematischen Verknüpfung oder in einem Reiche gedacht werden.

§. 25.

Ein Recht erwerben heißt durch eine freye Handlung verursachen, daß man auf etwas ein Recht erhalte, worauf man vorher keines hatte; und die freye Handlung, wodurch ein Recht erworben wird, heißt die Erwerbung des Rechts, (acquisitio), welche entweder eine erste ursprüngliche (originaria), oder nachfolgende, abgeleitete (derivativa) ist; je nachdem sie ohne vorhererworbene oder erst durch dieselbe möglich ist.

§. 26.

Ein Recht veräussern, heißt durch eine freye Handlung verursachen, daß man auf etwas kein Recht mehr hat, worauf man vorher ein Recht hatte, und die Handlung, wodurch dieses geschieht, heißt die Veräußerung des Rechts.

§. 27.

Die Art und Weise, wie man Rechte erwirbt, heißt die Erwerbungsart (modus acquirendi), und der Grund, aus welchem die Rechtmäßigkeit der Erwerbung erkannt werden muß, der Erwerbungsgrund (titulus acquirendi). Die Erwerbungsart ist entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig; und der Erwerbungsgrund ist entweder wahr oder falsch.

§. 28.

Durch eine unrechtmäßige Erwerbungsart kann so wenig ein Recht erworben, als durch einen falschen Erwerbungsgrund erkannt und bewiesen werden.

§. 29.

In dem Rechte heißt das, was Recht ist, der Inhalt, die Materie des Rechts; daß man aber eine Materie als Recht denkt, darinne besteht die Form des Rechts. Wenn man nun bey dem Rechte von aller Verschiedenheit der Beschaffenheit der Materie abstrahirt, und blos die Verschiedenheit ihrer Form, wie nemlich die Materie

terie als Recht gedacht wird, in Erwägung zieht; so können alle Rechte nach folgenden Momenten eingetheilet werden:

1) der Quantität nach: in allgemeine, besondere und individuelle, je nachdem sie allen, oder nur einigen, oder nur einer Person zukommen.

2) Der Qualität nach: in affirmative, negative und limitirende, je nachdem ein Recht auf eine Begehungs- oder Unterlassungshandlung eines andern da ist, oder die Begehungshandlung bis auf einen gewissen Punkt eingeschränkt, und also die Ausnahme be bestimmt wird.

3) Der Relation nach: in wesentliche, bedingte und ausschliessende. Die ersteren können von dem Begriffe der Personen gar nicht getrennt werden, und heißen daher auch absolut, unbedingt, nothwendig; die andern kommen den Personen nur unter gewissen Umständen und Bedingungen zu, und heissen daher ausserwesentlich, relativ, zufällig; die ausschliessenden Rechte sind solche, an denen kein anderer Theil haben kann.

4) in Ansehung der Modalität: in unvollkommne und vollkommne, je nachdem die Ausübung desselben erst von dem freyen Willen anderer vernünftigen Wesen abhängt oder nicht. In wie weit die Rechte unvollkommen sind,

gehört

gehört die freywillige Einwilligung anderer zur Realisirung des Objekts, andere müssen uns aus freyen Stücken beystehen wollen; so weit sie vollkommen sind, hängt es nicht von dem freyen Willen anderer ab, ob wir das Objekt des Rechts zu Stande bringen sollen oder nicht; sie können gezwungen werden. Die vollkommnen Rechte gegen andere werden daher auch Zwangsrechte genannt.

Beyspiele. 1) Das Recht, eine Person zu seyn, ist allgemein; das Recht, seine Stimme auf dem Reichstage zu geben, ein besonderes; das Recht, König von England zu seyn, ein individuelles.

2) Das Recht, auf Zahlung eines Wechsels zu dringen, ist affirmativ; das Recht, daß Niemand mein Eigenthum verletze, negativ; das Recht, mich zu wehren, ausser gegen meine Vorgesetzte, ist limitirend.

3) Das Recht auf Freyheit ist wesentlich; auf den Schutz durch preußische Gesetze, bedingt; auf mein Eigenthum, ausschliessend.

4) Das Recht eines Armen auf den Ueberfluß eines andern, ist unvollkommen; das Recht auf meine Persönlichkeit, vollkommen.

§. 30.

So weit das Recht vollkommen ist, so weit findet eine Zwangspflicht (Sittenl. §. 244.) gegen das Subjekt, dem das Recht zukömmt, statt. So weit nur eine freye vollkommne (Sittenl. §. 630.) oder

oder unvollkommne Pflicht gegen das Subjekt statt findet, ist das Recht unvollkommen. Ob wir unsre unvollkommnen Rechte ausüben dürfen und können, hängt von der Güte anderer ab; ob wir unsre vollkommnen Rechte ausüben sollen, hängt in einer sittlichen Ordnung nicht von ihrer Güte ab; wir dürfen sie nöthigen, daß sie uns dieselben ausüben lassen.

§. 31.

Vergleicht man die Rechte unter einander, so sind sie

1) der Quantität nach a) entweder von einerley oder verschiedenem Umfange; und im lezteren Falle entweder höhere oder niedere; b) entweder von einerley oder von verschiedener Wichtigkeit, und im lezteren Falle entweder groß und wichtig, bedeutend oder klein, geringfügig, unbedeutend.

2) Der Qualität nach sind die Rechte entweder zusammenstimmend, verträglich, oder widerstreitend, unverträglich; die zusammenstimmenden sind entweder subordinirt oder coordinirt; die widerstreitenden sind entweder contradiktorisch = entgegengesetzt, widersprechend, disjunctiv, wenn eins von beyden seyn muß; oder contrarie entgegen gesezt, collidirens, wenn zwar beyde wegfallen, aber nicht beyde wirklich seyn können.

3) Der

3) Der Relation nach, entweder innerlich oder äusserlich, je nachdem es mit der Pflicht des Subjekts, oder mit der Freyheit, oder den Rechten anderer bestehen kann. In wiefern die rechtmäßigen Handlungen selbst durch die Pflicht begründet sind, heißen sie pflichtmäßig, recht, schlechthin; in wiefern sie zwar nicht mit der Pflicht des Subjekts, aber doch mit den Rechten anderer bestehen, heißen sie relative Rechte. Das relative Recht ist also immer nur äusserlich. Von dem, was innerlich Recht ist, handelt ausführlich die Sittenlehre. Was innerlich Recht ist, folglich auch was Pflicht ist, ist auch äusserlich Recht. Aber vieles, was äusserlich Recht ist, kann auch pflichtwidrig, folglich innerlich unrecht seyn. Denn vieles, was pflichtwidrig ist, darf dennoch nicht mit Gewalt verwehrt werden. Im Naturrechte ist von dem Rechte blos, in wie weit es äusserlich, und zwar Zwangsrecht, also äusserlich vollkommen ist, die Rede.

4) Der Modalität nach, entweder unveräusserlich oder veräusserlich, je nachdem sie veräussert werden können oder nicht. (§. 26.)

§. 32.

Ein Recht heißt rein, wenn in demselben von allem Unterschied der Materie oder des Inhalts (§. 29.) abstrahirt, und die Materie

überhaupt blos durch die Form des Rechts (§. 29.) bestimmt ist; angewandt, wenn die Rechtsform, als in einem bestimmten Objekte enthalten, vorgestellt wird.

Beyspiel. Das Recht, alles zu thun, was allgemein gewollt werden kann, ist rein; das Recht, mein Feld ausschliessend zu benutzen, angewandt.

§. 33.

In dem reinen Rechte vertritt die Form selbst die Stelle der Materie, und diese bleibt übrigens gänzlich unbestimmt; in den angewandten ist die Materie bestimmt. Weil also hierbey blos auf den Unterschied des Inhalts gesehen wird; so sind die reinen formal, d. h. sie haben gar keinen bestimmten Inhalt, er ist blos so bestimmt, daß er die Rechtsform haben müsse; die angewandten sind material, d. h. sie haben allemal eine bestimmte Materie, welche durch dieselben als Recht gedacht wird.

Anm. Man muß nicht glauben, als ob in den materialen Rechten die Materie das Recht bestimmte. Denn dieses ist völlig unmöglich, wie wir unten sehen werden; sondern es ist in denselben nur eine gewisse bestimmte Materie durch das Recht bestimmt, z. B. das Recht Frohndienste von andern zu fodern. Hier paßt die Materie (die Frohndienste) nicht unbedingt unter die Rechtsform, sondern nur unter gewissen Einschränkungen. Die Frohndienste bestimmen also nicht die Rechtsform, sondern durch die Rechtsform

form ist es bestimmt, in wie weit Frohndienste Recht seyn können.

§. 34.

Es kann ein materiales Recht ohne das *formale* gar nicht gedacht werden. Denn ein Recht ohne die Form des Rechts ist ein Widerspruch (§. 29.). Aber das formale kann wohl ohne das bestimmte materiale gedacht werden. Denn wenn man gleich von allem Unterschiede der Materie abstrahirt; so kann man sie doch durch das gemeinschaftliche Prädikat, wodurch sie allein als Recht *gedacht* werden kann, d. h. durch die Form des Rechts denken.

§. 35.

Ein Recht heißt ursprünglich, ein Urrecht, in wiefern es von keinem andern abgeleitet ist; abgeleitet, in wiefern es durch ein anderes bestimmt ist. Die Urrechte sind entweder absolute oder nur relative genommen Urrechte, je nachdem sie gar keine andern Rechte über sich haben, oder nur die ersten von einer gewissen Gattung von Rechten sind.

Zweyter Abschnitt.

Von der Beurtheilung des Rechts.

§. 36.

Freye Handlungen werden nach dem Rechte beurtheilt, wenn durch ein Urtheil bestimmt wird, ob sie dem Rechte gemäß sind, oder ihm widersprechen.

Anm. Die Rechtsbeurtheilung ist also eine Art der moralischen, wovon in der philosophischen Sittenlehre §. 285. rc. ausführlich gehandelt worden ist.

§. 37.

Im Naturrechte werden die freyen Handlungen blos nach den Principien des äusseren vollkommnen Rechts (§. 29.) beurtheilt; und die rechtliche Beurtheilung der Handlungen (sensu juridico) ist also eine äussere, welche von der innern, die nach innern moralischen Principien geschiehet, verschieden ist.

§. 38.

Die Handlungen der moralischen Wesen nach Rechtsprincipien beurtheilen, heißt auch sie richten (sensu iuridico). Die Person, welche zu richten berechtiget ist, heißt der äusserliche Richter, und der Ort, wo dieses geschiehet, das äussere Gericht, (forum externum).

Anm. Ueberhaupt heißt die moralischen Wesen richten, so viel, als ihr moralisches Verdienst oder

oder Schuld, und die ihnen gebührende Belohnung oder Bestrafung bestimmen. Das Gericht ist ein göttliches oder menschliches, je nachdem Gott oder Menschen Richter sind; und letzteres entweder ein inneres oder äusseres, je nachdem nach innern (Sittengesetzen) oder nach äussern Principien (Rechtsgesetzen) der Werth der Handlungen und Personen bestimmt wird.

§. 39.

Um ein moralisches Wesen und dessen Handlungen (äusserlich) zu richten, wird erfodert 1) daß bestimmt werde, ob und in wie weit es die freye Ursache derselben sey, und 2) daß der Grad der (äussern) Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derselben bestimmt werde.

§. 40.

Jemand verdient etwas durch seine Handlungen, wenn ihm in einer moralischen Ordnung (Sittenl. §, 152.) etwas Angenehmes oder Unangenehmes um seiner Handlungen willen widerfahren müßte. In wie fern er sich des angenehmen Zustandes, oder der Glückseligkeit in einer moralischen Ordnung würdig gemacht hat, sagt man insbesondere, daß er etwas verdiene; und das Verhältniß, wodurch es der Glückseligkeit würdig erkannt wird, heißt das Verdienst. In wiefern es sich des unangenehmen Zustandes in einer moralischen Ordnung würdig gemacht hat, sagt man insbesondere, daß es etwas verschuldet habe; und das Verhältniß, wodurch es sich der Glück-

Glückseligkeit unwürdig gemacht, oder physische Uebel verschuldet hat, heißt Schuld.

§. 41.

Das Urtheil, wodurch eine Person für den freyen Urheber einer Handlung oder deren Folgen erklärt, und deren Verdienst oder Schuld nach moralischen Principien bestimmt wird, heißt Zurechnung (imputatio). (Sittenl. §. 296.) Diese ist eine äussere rechtliche Zurechnung, in wiefern das Verdienst oder die Schuld der Handlung blos nach äussern Rechtsprincipien bestimmt wird, und von dieser ist hier allein die Rede.

§. 42.

Da äusserlich alles Recht ist, was den Rechten anderer nicht widerspricht (§. 31. n. 3.); vieles aber, was äusserlich Recht ist, doch innerlich unrecht, folglich sehr unmoralisch seyn kann; so kann dem, was äusserlich recht ist, in der moralischen Ordnung eben so wohl Schuld als Verdienst zukommen; und daher kann das moralische Verdienst nach äusseren Rechtsprincipien gar nicht bestimmet werden. Die Urtheilskraft muß sich, wenn die Handlungen für äusserlich recht erkannt, dabey begnügen; ihr Verdienst kann sie gar nicht bestimmen.

§. 43.

Was aber äusserlich Unrecht ist, d. h. das Recht eines andern verletzt, widerspricht auch alle-

allemal einer Pflicht, (§. 23.) und ihm kommt allemal ein gewisser Grad von Schuld zu. Denn das Verhältniß eines freyen Wesens, nach welchem er als Urheber einer pflichtwidrigen Handlung gedacht wird, ist Schuld. Denn dadurch verwirkt es allemal einen Theil seiner Glückseligkeit oder macht sich desselben unwürdig.

§. 44.

Ob daher gleich nicht das moralische Verdienst nach rechtlichen Principien beurtheilt werden kann; so kann dieses doch in Ansehung der Schuld geschehen, und obgleich nicht die ganze Größe der moralischen Schuld nach rechtlichen Principien bestimmt werden kann; so kann man doch darinne nicht irren, daß freye Handlungen, wodurch die Rechte anderer angetastet werden, allemal pflichtwidrig, folglich auch verschuldet sind.

§. 45.

Um nun die Schuld nach rechtlichen Principien zu beurtheilen, müssen wir überhaupt sehen, wie andere Rechte angegriffen werden können, und in welchem Verhältnisse freye Wesen gegen andere in Ansehung ihrer Rechte stehen.

§. 46.

Ein Recht wird verletzt, wenn die Ausübung desselben durch die freye Handlung eines andern auf eine widerrechtliche Art (§. 21.) un=

unmöglich gemacht oder verhindert wird; und die Verletzung des Rechts eines andern heißt eine Beleidigung.

§. 47.

Die Beleidigung kann überhaupt, nach der Verschiedenheit der Rechte, welche durch dieselbe verlegt werden, eingetheilt und bestimmt werden, und ist daher

1) eine allgemeine, besondere oder individuelle, je nachdem sie die Rechte aller oder mehrerer oder einzelner Personen verletzt.

2) eine positive oder negative, je nachdem sie in einer Begehungs- oder Unterlassungshandlung besteht, ein negatives Recht angreift oder einem affirmativen nicht Genüge thut.

3) in wesentliche oder ausserwesentliche, nach der Verschiedenheit der Rechte, welche durch sie verletzt werden.

4) in vollkommne oder unvollkommne, je nachdem die vollkommnen oder unvollkommnen Rechte des andern durch sie verletzt werden.

§. 48.

Da im Naturrechte blos von Zwangsrechten die Rede ist (§. 31.); so ist in denselben auch blos von vollkommen Beleidigungen (§. 47.) die Rede, die auch Beleidigungen schlechthin (injuria, laesio sensu juridico) genannt werden.

§. 49.

Eine Beleidigung geschieht entweder absichtlich oder unabsichtlich. In beyden Fällen ist Schuld da (§. 43.). Die Schuld bey einer unabsichtlichen Beleidigung ist ein bloßes Vergehen (culpa), das entweder grösser oder kleiner seyn kann, nach den verschiedenen Graden der Möglichkeit, dasselbe zu vermeiden, (culpa gravis, levis levissima). Eine absichtliche Beleidigung ist eine Bosheit (dolus malus).

Anm. Der Zweck, den sich jemand bey einer Handlung vorstellt, heißt Absicht (intentio); und eine Handlung, welche der Zweck ist, wird beabsichtiget, (intentionatur). Wenn aber gleich eine Wirkung nicht beabsichtiget ist; so ist die Handlung, welche sie hervorbringt, dennoch frey, so bald man sich dieselbe doch hätte vorstellen sollen.

§. 50.

Eine Beleidigung wird also einem vernünftigen Wesen zugerechnet, in wiefern es für den freyen Urheber derselben erklärt wird, und die Zurechnung einer Beleidigung ist allemal eine Zurechnung zur Schuld. Denn eine Beleidigung ist eine Verletzung der Pflicht; jede Verletzung der Pflicht wird aber zur Schuld gerechnet.

§. 51.

Die Zurechnung der Beleidigung nach Rechtsprincipien ist eine gerichtliche, und geschieht im äusseren Gericht nach Gründen, über welche jedermann urtheilen kann.

§. 52.

§. 52.

Bey der Zurechnung einer Beleidigung kommt zweyerley in Anschlag

1) die Bestimmung des freyen Urhebers derselben (imputatio facti), und

2) die Bestimmung des Grades der Schuld, (imputatio juris).

§. 53.

In Ansehung des ersten Punkts ist zu bemerken:

1) Blos physische Wesen, die gar keinen freyen Willen besitzen, können gar nicht beleidigen, und in Ansehung ihrer findet gar keine Zurechnung statt.

2) Vernünftige Wesen, die aber keinen Gebrauch von ihrer Freyheit und Vernunft machen können, können ebenfalls Niemanden beleidigen, und ihre Handlungen können ihnen nicht zugerechnet werden.

3) In wiefern die Handlungen freyer Wesen gar nicht von ihrer Freyheit abhängen, können sie ihnen nicht zugerechnet werden. Also sind Handlungen, wodurch zwar die Materie des Rechts eines andern verletzt wird, die aber nicht frey sind, keine Beleidigungen und keiner Genugthuung fähig.

4) Die Beleidigung kann nur dem zugerechnet werden, der freyer Urheber davon ist, keinem

nem andern freyen Wesen, es mag mit ihm noch so genau verknüpft seyn.

5) In wiefern aber andere an der Beleidigung Theil haben oder freye Mitursachen derselben sind, wird sie ihnen zugleich mit zugerechnet; und die Theilnehmer an der Beleidigung heißen Mitschuldige.

§. 54.

Um den Grad (§. 52.) der Schuld zu bestimmen, muß ausgemittelt werden, 1) daß die Beleidigung eine Handlung aus Freyheit gewesen ist, und 2) welcher Grad der Freyheit dabey wirksam gewesen ist. Daß nun überhaupt Freyheit die Ursache der Handlung gewesen ist, wird aus dem Daseyn des Bewußtseyns der Pflicht, und dieses aus dem Daseyn des Vermögens zu überlegen überhaupt geschlossen. Die Regel ist also: „Wer sich „seiner selbst bewußt oder bey Sinnen ist, ist frey, „und wer die Würkung einer Handlung überlegen „und sich einen Zweck dabey vorgestellt hat, oder „doch nach seinem Vermögen zu urtheilen, vorstellen konnte, hat die Handlung aus Freyheit „hervorgebracht." Was den Grad der Freyheit betrift, so muß dieser theils durch die Erkenntniß, welche ein Subjekt von seiner Pflicht hat, (Sittenl. §. 305.) theils durch die Abwesenheit des äusseren Zwanges beurtheilt werden.

§. 55.

Der Grad der Schuld wird daher theils durch den Grad der durch die Beleidigung verletzten

ten Pflicht, theils durch den Grad der Freyheit des Beleidigers bestimmt.

§. 56.

In Ansehung des ersten Punktes gilt folgende Regel: „Je allgemeiner, größer und wichtiger „die Beleidigung ist, desto größer ist bey sonst glei„chen Umständen die Schuld, je kleiner und ge„ringfügiger die Beleidigung ist, desto kleiner ist „die Schuld.“

§. 57.

In Ansehung des Grades der Freyheit und der dadurch bestimmten Schuld, können folgende Regeln zur Beurtheilung dienen:

1) So bald es möglich ist, daß ein vernünftiges Wesen seine freye Handlung als Beleidigung erkennen kann, wird sie ihm zur Schuld gerechnet; und je größer die Möglichkeit dieser Erkenntniß war, desto größer ist die Schuld, je kleiner die Möglichkeit war, desto kleiner ist die Schuld.

2) Je absichtlicher und überlegter eine Beleidigung ist, desto freyer ist sie, und desto mehr wird sie folglich zugerechnet; je weniger absichtlich und überlegt sie ist; je mehr Unbesonnenheit, Fahrläßigkeit u. s. w. daran Theil haben, desto weniger frey ist sie, (nach äussern Gründen zu urtheilen), und desto weniger kann sie zugerechnet werden.

3) Mit

3) Mit je größerer und je längerer Ueberlegung eine Beleidigung ausgeführt wird, je mehrere unterbrochene Handlungen dazu gehören, je leichter die Ueberlegung von einer Beleidigung möglich war, desto mehr wird sie zugerechnet. Beleidigungen aus Bosheit (ex dolo malo) müssen also mehr zugerechnet werden, als Beleidigungen aus Fahrlässigkeit (ex negligentia, culpa.)

4) Je weniger physische Ursachen bey einer Beleidigung gewirkt haben, und je mehr physische Ursachen für das Gegentheil einer Beleidigung da waren, desto mehr wird sie zugerechnet. Je mehr also Dummheit, Unwissenheit, Affekten u. s. w. an einer Beleidigung Theil haben, desto weniger kann sie zugerechnet werden.

§. 58.

Die Hindernisse, welche den Gebrauch der Freyheit entweder gänzlich unmöglich machen, oder doch schwächen, und daher auch die Zurechnung entweder gänzlich aufheben oder die Schuld vermindern, sind theils innere theils äussere. Jene sind die Unwissenheit und der Irrthum: diese der Zwang und die physische Unmöglichkeit der Handlung.

§. 59.

Die Unwissenheit ist der Mangel einer Erkenntniß, der Irrthum ist eine falsche Erkenntniß. Beyde können entweder in Ansehung

des Rechtsgesetzes, oder in Ansehung des Falles statt finden, auf welchen das Gesetz angewandt werden soll, (ignorantia aut error vel juris vel facti). Beyde sind entweder (durch den freyen Willen) vermeidlich (vincibiles) oder unvermeidlich (invincibiles), und tragen entweder etwas zur Handlung bey (efficaces) oder nicht (inefficaces).

§. 60.

Die Beurtheilung der Unwissenheit und des Irrthums bey Beleidigungen geschieht nach folgenden Regeln:

1) Aus unvermeidlicher Unwissenheit und unvermeidlichen Irthume kann keine Beleidigung entstehen, und keine Handlung, welche daraus entspringt, kann zugerechnet werden.

2) Die vermeidliche Unwissenheit und der vermeidliche Irrthum in Ansehung der Gesetze hebt die Zurechnung nicht auf. Der Grad der Leichtigkeit, mit welcher die Unwissenheit oder der Irrthum weggeschaft werden konnte, und der Grad der Verbindlichkeit, nach welcher dieses hätte geschehen sollen, bestimmt den Grad der Schuld.

3) Die Unwissenheit und der Irrthum, sie mögen unvermeidlich oder vermeidlich seyn, welche die Begebenheiten oder einzelnen Fälle betreffen, welche unter das Gesetz passen, heben die Zurechnung gar nicht auf, wenn beyde bey der Handlung ohne Wirkung sind. Sind

Sind sie aber von Einfluß (efficaces) und dabey vermeidlich; so wird die Handlung in soweit zugerechnet, als das handelnde Subjekt zur Vermeidung beyder verpflichtet gewesen ist.

4) Wo keine Pflicht zur Vermeidung der Unwissenheit und des Irrthums ist, da kann auch aus denselben keine Beleidigung entspringen.

§. 61.

Der Zwang besteht in der Bestimmung eines freyen Wesens zur Handlung, durch eine äussere Ursache, und er ist entweder unwiderstehlich, so daß ihm das Gegentheil, durch freyen Willen zu thun, unmöglich ist; oder widerstehlich, so daß der freye Wille nur Hindernisse überwinden muß, um das Gegentheil wirklich zu machen. Die physische Unmöglichkeit besteht in dem Mangel der moralischen Kräfte, welche zur Ausführung einer Handlung nöthig sind. Die Regeln der Beurtheilung sind:

1) Was ein Mensch wegen offenbarer und unverschuldeter physischer Unmöglichkeit unterlassen muß, kann ihm nicht zugerechnet werden; in wie weit aber die Unmöglichkeit von ihm selbst durch Einfluß des freyen Willens verursacht ist, wird ihm die Handlung zugerechnet; und es kann also eine Unterlassungshandlung, ob gleich ihr Gegentheil (im gegen-

genwärtigen Augenblick) unmöglich ist, doch Beleidigung seyn.

2) Wer eine That, durch unwiderstehlichen Zwang genöthiget thut, thut sie nicht selbst, sondern der, welcher sie erzwingt. Die Handlung ist also nicht von Seiten des Gezwungenen, sondern des Zwingenden freye Handlung. Eine schlechterdings erzwungene Handlung kann daher gar keine Beleidigung seyn.

3) Wenn aber der Zwang durch den freyen Willen überwunden werden kann und also widerstehlich ist; so wird die Beleidigung dem Subjekte zugerechnet, ob gleich weniger, als wenn kein Zwang da gewesen wäre.

4) Je größer der Zwang bey einer Beleidigung gewesen ist, und je größere Kraft die Ueberwindung desselben erfodert, desto weniger wird sie zur Schuld gerechnet; je kleiner der Zwang dabey gewesen ist und je geringere Kraft nöthig war, den Zwang zu überwinwinden, desto mehr wird sie zugerechnet.

Anm. Der Zwang ist theils mechanisch, theils psychologisch. Mechanisch wird der Mensch nur alsdenn gezwungen, wenn ihm bewegende Kräfte so determiniren, daß sein Wille das Gegentheil hervorzubringen verhindert wird, und dieser Zwang kann wiederum selbst von freyen Wesen, oder von blos mechanischen Ursachen herkommen. Wenn ein Stärkerer mit der Hand des Schwächeren, der ihm nicht widerstehen kann, einen Schuldschein unterschreibt, so zwingt ihn ein

ein freyes Wesen mechanisch zur Unterschrift; wenn das Wasser einen Menschen mit sich gewaltsam fortreißt; so wird er von einem blos physischen Dinge gezwungen. Psychologisch wird der Mensch gezwungen, wenn ihn Vorstellungen, es mögen dieses Ueberlegungen, Gefühle oder Affekten seyn, so nöthigen, daß sein Wille das Gegentheil gar nicht thun kann. Diese Vorstellungen werden entweder durch seine eigne Natur hervorgebracht, aber andere vernünftige Wesen bringen sie hervor. In beyden Fällen müssen die Vorstellungen die Handlung unvermeidlich oder nothwendig hervorbringen; so daß das Gegentheil zu thun gar nicht möglich wäre, d. h. der Gebrauch der Freyheit muß im Subjekt ganz vernichtet seyn, wenn der psychologische Zwang unwiderstehlich seyn soll. Es ist zu bemerken, daß kein Mensch durch Vorstellungen zu irgend einer Handlung schlechterdings gezwungen ist, so lange er sich seiner Selbst, d. i. seiner Freyheit bewußt bleibt. Also können Handlungen, welche aus Furcht oder irgend einem andern heftigen Affekte geschehen, wenn nur das Selbstbewußtseyn dabey nicht ganz erloschen gewesen ist, nicht für gänzlich erzwungene Handlungen angesehen werden. Drohungen, auch die allerhärtesten, sind also kein unwiderstehlicher Zwang. Sie können die Schuld mindern, aber nicht gänzlich aufheben.

§. 62.

Ein physisches Uebel, welches zu leiden dem andern um einer Verletzung der Pflicht willen zugefügt wird, heißt Strafe. (Sittenl. §. 311.) Also ist auch ein physisches Uebel, welches zu leiden dem andern um einer Beleidigung willen zuerkannt

wird, Strafe. Diese heißt göttlich, wenn sie von dem göttlichen Gerichte, menschlich, wenn sie von dem menschlichen Gerichte (§. 38. Anm.) zuerkannt wird, und rechtlich, äusserlich gerecht, in wiefern sie durch Rechtsprincipien bestimmt ist.

§. 63.

Jede Strafe muß allemal in dem Willen eines moralischen Wesens gegründet seyn, und in wiefern die physischen Uebel, physische nothwendige Folgen der natürlichen Veränderungen sind, sind sie keine Strafen.

§. 64.

Die Strafe heißt natürlich, in wiefern sie durch den Begrif des Verbrechens selbst bestimmt ist, positiv, in wiefern die Bestimmung derselben willkührlich, obgleich dem Verbrechen gemäß bestimmt ist.

Anm. Der Ausdruck Natur und natürlich gibt wegen seiner Zweydeutigkeit vielen Anlaß zu Misverstand. Sollte man unter natürlicher Strafe die physischen Uebel verstehen, welche nach Naturgesetzen öfters aus bösen Handlungen (aber auch eben so oft aus guten oder gleichgültigen) folgen, wie wenn man das Kopfwehe, welches bey manchen aus übermäßigen Trinken entspringt, Strafe der Unmäßigkeit, oder den Diebstahl, welcher den nachläßigen Geizhals trift, Strafe seiner Nachläßigkeit und Geizes nennen wollte; und wollte man den lezten Grund der Strafe in der Natur selbst suchen; so würde man den Begrif der Strafe vernichten, und das bloße Wort beybehalten. Solche Strafen also, welche die

die Natur verhängt, gibt es nicht; sie ist kein moralisches Wesen; ihre Gesetze sind von den moralischen specifisch verschieden, und sie kann nicht strafen. In diesem Sinne gibt es also gar keine natürlichen Strafen (Sittenl. §. 313.). Hier würde der Ausdruck natürlich dem moralischen entgegenstehen. Alle Strafe muß aber moralisch seyn. Da man aber auch dasjenige Moralische natürlich nennet, was sich, seinem Inhalte nach, aus bloßen Begriffen a priori, ohne Erfahrung erkennen und bestimmen läßt; so läßt sich in diesem Sinne wohl eine natürliche Strafe denken, die denn der positiven eben so wie das Naturrecht dem positiven Rechte (§. 7.) entgegen steht, nicht sowohl wegen des Unterschieds der Sache, als vielmehr wegen des Unterschieds der Quelle, woraus beyde erkannt werden.

§. 65.

Eine Ordnung, in welcher alles nach sittlichen Gesetzen bestimmt wird, heißt eine sittliche oder moralische Ordnung. Nun muß in einer sittlichen Ordnung, das was begehrt wird, d. h. die Glückseligkeit oder das Angenehme mit der Tugend (als Belohnung); das was verabscheuet wird; d. h. das Uebel oder das Unangenehme mit dem Laster (als Strafe) verknüpft werden, und beides muß in einer solchen Ordnung den Graden der Tugend oder des Lasters proportionirlich seyn. Das was in einer moralischen Ordnung ertheilt werden muß, gebühret ihm, er ist dessen würdig, und in wiefern er als die freye Ursache von dem angesehen wird, dessen er würdig ist, sagt man, daß er es verdiene.

§. 66.

Hieraus folgt also, daß eine größere Beleidigung eine größere, eine kleinere eine kleinere Strafe verdiene, und daß überhaupt die Strafe (auch die positive) der Beleidigung proportionirlich seyn müsse.

§. 67.

Eine Beleidigung bestrafen heißt sie vergelten, und die Bestrafung oder Vergeltung ist gerecht, in wiefern sie den Rechtsgesetzen angemessen ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem obersten Rechtsgrundsatze.

§. 68.

Ein Urtheil oder Satz, wodurch ein Recht bestimmt oder erkannt wird, heißt ein Rechtsurtheil oder ein Rechtssatz, und in wiefern derselbe einen Grund enthält, woraus mehrere Rechte erkannt werden können, ein Rechtsgrundsatz, Rechtsprincip, und in wiefern dieses der oberste und allgemeinste Erkenntnißgrund aller übrigen Rechte ist, heißt es der oberste oder höchste Grundsatz des Rechts.

§. 69.

Jedes Rechtsurtheil ist synthetisch. Denn in dem Rechtsurtheile wird der Begriff Recht auf etwas bezogen, das von dem Begriff Recht selbst verschieden ist. Es muß also ein Grund da seyn, wodurch die Vernunft berechtigt wird, den Begrif des Rechts mit dem, was von diesem Rechte verschieden ist, zu verbinden, und dieser Grund ist nicht der Begrif des Rechts. Nun heißt aber ein Urtheil, in welchem der Grund der Verbindung der Begriffe nicht in den Begriffen, welche verbunden werden, sondern in einer von diesen verschiedenen Vorstellung liegt, ein synthetisches Urtheil (Metaph. §. 650.), folglich sind alle Rechtsurtheile synthetisch.

§. 70.

Der oberste Rechtsgrundsatz muß ein solches Urtheil seyn, welches den allgemeinen Grund aller übrigen Rechtsurtheile ausdrückt. Er muß also den Begrif des Rechts durch ein Merkmal bestimmen, durch welches der Begrif Recht auf etwas von ihm verschiedenes bezogen werden kann, woraus man erkennen kann, daß etwas Recht sey.

§. 71.

Dieser oberste Grundsatz des Rechts kann ebenfalls nicht analytisch, sondern er muß synthetisch seyn. Denn aus der Entwickelung des Begrifs von Recht, welche im vorigen Abschnitte gegeben ist, kann nie etwas mehr heraus kommen,

als der Satz: Recht ist Recht; nur daß man die Merkmale des Rechts, die jeder im Begriffe des Rechts schon implicite denkt, bey der Erläuterung explicite denkt. Man fodert aber von einem Grundsatze des Rechts nicht, daß er lehren soll, was der Begrif des Rechts bedeute, sondern daß er ein Merkmal angebe, woraus man erkennen könne, wo der Begrif des Rechts anzuwenden sey.

Anm. Die Formel: Jeder hat ein Recht, das zu thun, was keiner Zwangspflicht widerspricht, ist blos ein analytisches Urtheil (§. 19.)

§. 72.

Bey der Untersuchung über den obersten Rechtsgrundsatz haben wir zweyerley zu thun: 1) das Princip selbst darzustellen, und 2) es zu rechtfertigen, oder den Grund der Verbindung in demselben anzugeben. Denn da es ebenfalls ein synthetisches Urtheil ist; so bedarf es auch eines Grundes ausser sich selbst. Die Rechtfertigung des Rechtsprincips heißt dessen Deduction.

§. 73.

Um ein allgemeines synthetisches Merkmal des Rechts zu finden, müssen wir erst wissen, wo wir es suchen sollen. Dieses Merkmal muß objektiv aus den Rechtsurtheilen, (nicht aus dem Begriffe des Rechts, denn dieses wäre analytisch) genommen seyn. Nun ist in jedem Rechtsurtheile, so wie in jedem Urtheile überhaupt Form und Materie zu unterschei-

scheiden. (§. 29.) Die Materie, das Objekt oder der Inhalt des Rechts ist das, was Recht ist, die Handlung, das Ding, welches wirklich zu machen, ein Recht da ist; die Form ist die Art und Weise, wie die Materie als Recht gedacht wird. Es muß also das allgemeine synthetische Merkmal des Rechts entweder aus der Materie oder aus der Form des Rechts hergenommen seyn. Die erstere Art der Merkmale werden materiale, die leztere formale genannt. (Log. §. 98.)

Beyspiele. Die Aecker, die Jagd, ꝛc. auf welche ein Recht da ist, ist die Materie; daß auf sie ein Recht gedacht wird, die Form. Wenn ich deswegen ein Recht auf den Acker habe, weil er Acker ist; so ist das Merkmal, woran ich das Recht erkenne, material; wenn ich deswegen ein Recht auf den Acker habe, weil, daß der Acker mir gehöre, als Recht gedacht werden kann; so ist das Kennzeichen formal.

§. 74.

Die Materie des Rechts wird durch Erfahrung gegeben, und kann, wie sie beschaffen sey, a priori gar nicht bestimmt werden, denn sie kann ins Unendliche verschieden, und in jedem Urtheile anders seyn. Man kann nie sicher seyn, ob das Merkmal, welches nach der Erfahrung in mehreren Materien enthalten ist, auch in allen enthalten seyn werde.

§. 75.

Die Form des Rechts besteht darinn, daß die Materie durch Vernunft als Recht gedacht wird.

Sie

Sie ist also in allen Rechtsurtheilen einerley a priori bestimmt, und macht das Wesen des Rechts aus, wodurch erst die Materie Recht wird.

§. 76.

Die Form der Rechtsurtheile ist aber keine andere, als die Form der Vernunfturtheile überhaupt, in wiefern nach derselben der Begrif des Rechts gebraucht wird. Ihre Form muß nemlich:

1) absolut allgemein seyn, d. h. Jedermann muß durch seine Vernunft die Materie als Recht denken können. Denn wenn das Urtheil wahr seyn soll, so muß jedermann urtheilen können, daß es Recht sey, (Logik §. 176.); und

2) absolutnothwendig, d. h. es muß gar nicht möglich seyn, die Materie, welche als Recht gedacht wird, durch Vernunft auch als Unrecht zu denken. Alle müssen sie als Recht denken können, und keiner muß sie, wenn er der Vernunft folgt, anders denken können.

Anm. Daß jedes Rechtsurtheil diese Form haben müsse, daran kann nicht gezweifelt werden. Denn es ist die Form aller objektiven Wahrheitsurtheile oder aller Vernunfturtheile. So bald jemand urtheilt, daß etwas wahr sey; so behauptet er, daß jedermann so urtheilen müsse, wenn er seine Gründe gehörig faßt; und so bald einer urtheilt, daß er oder ein anderer ein Recht habe, so behauptet er, daß jedermann, der unpartheyisch urtheilt, und die gehörige Vorstellung da-

davon hat, das Recht anerkennen müsse. Zweifelt er an dieser allgemeinen Einstimmung der Unpartheyischen, so zweifelt er zugleich an der Richtigkeit seines eigenen Urtheils. Jeder hält sein Urtheil (in der Idee) an die allgemeine Vernunft, jeder sieht den Beyfall der Verständigen als einen Beweis an, daß er bey diesem Versuche nicht partheyisch verfahren sey. Und so macht auch jedes Rechtsurtheil Anspruch auf Beystimmung der allgemeinen Vernunft.

§. 77.

Der oberste synthetische Grundsatz des Rechts muß 1) allgemein seyn, d. h. er muß ein Merkmal des Rechts angeben, welches allen Rechten zukommt, und welches doch im Begriffe des Rechts nicht enthalten, also nicht analytisch ist, sondern synthetisch zu dem Begriffe des Rechts hinzukömmt; 2) nothwendig, d. h. es muß gar nicht möglich seyn, irgend etwas noch als Recht zu erkennen, so bald man von dem Merkmale, welches er enthält, abstrahirt, und dasselbe weder implicite noch explicite, sondern wohl gar dessen Gegentheil denkt. Es muß also dieser Grundsatz den obersten allgemeinsten und nothwendigen Bestimmungs- und Erkenntnißgrund (§. 68.) alles dessen, was Recht ist, enthalten.

§. 78.

Ein Grundsatz des Rechts heißt material, wenn der Bestimmungsgrund ein materiales, formal, wenn der Bestimmungsgrund des Rechts ein formales Merkmal ist (Sittenl. §. 55.).

§. 79.

§. 79.

Der allgemeine synthetische Grundsatz des Rechts kann nicht material seyn. Denn ob das, in welchem ein gewisses materiales Merkmal vorkömmt, allemal als Recht gedacht werden müsse, und ob nie etwas vorkommen könne, das für Recht gehalten werden muß, ohnerachtet es dieses materiale Merkmal nicht enthält, kann niemals bestimmt werden, weil eine vollständige Vergleichung aller Materie des Rechts gar nicht möglich ist. (§. 74.)

§. 80.

Alle möglichen materialen Bestimmungsgründe des Rechts könnten seyn

1) subjektive, d. h. Merkmale, welche von gewissen besonderen Zuständen des Subjekts, welche durch etwas anderes hervorgebracht und hergenommen sind; und zwar

a) äussere, wie die Regierungsform, die Gewohnheit, die Erziehung, das Hergebrachte u. s. w. wo dann der Grundsatz heißen müßte: „Was der Regierungsform, der allgemeinen Gewohnheit u. s. w. gemäß ist, das ist Recht, (darf nicht verwehrt werden,) was ihnen widerspricht, ist Unrecht.“ Daß aber durch ein solches Princip aller Anspruch auf Allgemeingültigkeit eines Rechtsurtheils, d. h. alle Erkenntniß des Rechts verlohren gehen müßte, sieht ein jeder. Denn alle diese

äussern

äussern Umstände sind bey den verschiedenen Völkern und einzelnen Menschen verschieden, und es würde daher nicht nur jedes Volk, sondern auch jeder einzelne Mensch sein eignes Recht haben, und eine Handlung ist Recht und Unrecht zugleich, würde kein Widerspruch seyn.

b) Innere, d. h. Gefühle des Subjekts, es sey das physische oder das moralische. Der Ausdruck des ersteren würde seyn: „Was angenehm ist, ist Recht." Da diese seine Ungereimtheit allzusehr verräth; so müßte die Vernunft mit zu Rathe gezogen werden, wo es denn heißen würde: Was wahrhaftig, (an sich und zugleich in allen seinen Folgen) angenehm ist, ist Recht, und jeder hat ein Recht zu allen Handlungen, welche so beschaffen sind." Allein nicht zu gedenken, daß es unmöglich ist, auch nur von einer einzigen Begebenheit in der Welt zu bestimmen, ob sie in allen ihren Folgen angenehm seyn werde, weil wir diese nie kennen; so ist auch offenbar, daß das, was für den einen angenehm ist, für den andern unangenehm seyn kann; daß also das, was der eine für Recht erkennt, der andere für Unrecht erkennen muß, daß also der eine das Recht des andern gar nicht anerkennen kann, welches ungereimt ist. Der Ausdruck des Letzteren müßte seyn: „Was nach,

nach unserm moralischen Gefühle (Instinkte) nicht verwehrt werden darf, ist Recht.“ Allein wenn dieses Gefühl oder Instinkt eine natürliche Einrichtung des Menschen ist; so müßte die Erfahrung, daß diese Gefühle und Instinkte bey verschiedenen Menschen sehr verschieden und in ihren Aeusserungen oft widersprechend sind, auch ein Rechtfertigungsgrund der daraus entstehenden widersprechenden Rechtsurtheile seyn; so daß das nach dem moralischen Gefühle des einen für Recht erklärt werden müßte, was der andere nach dem seinigen mit eben so vieler Wahrheit für Unrecht erklärt. Es könnte also auch hier niemals Einheit und Uebereinstimmung der Urtheile heraus kommen. Hängt aber das moralische Gefühl selbst erst von praktischen Vernunftbegriffen ab; so sind diese der Maaßstab, die Richtigkeit des letztern zu beurtheilen, und dann muß das allgemeine Kriterium des Rechts in diesen Begriffen gesucht werden.

2) objektive, d. h. solche Merkmale, welche nicht von den Zuständen des Subjekts oder von den Wirkungen der Materie auf das Subjekt, sondern aus den innern Eigenschaften der Materie selbst hergenommen sind. Diese sind wiederum

a) äussere, der Wille des höchsten moralischen Wesens oder Gottes. Hier würde

der

der Ausdruck seyn: „Wovon Gott will, daß es nicht verwehrt werde, das ist Recht.“ Dieser Satz ist wahr, aber kein Rechtsprincip, weil ein neues Kennzeichen erfodert wird, woran man erkennen kann, ob etwas dem göttlichen Willen gemäß, nicht verwehrt werden dürfe; welches denn der eigentliche Erkenntnißgrund des Rechts seyn würde. Denn wenn Gott ein moralisches Wesen ist; so drücken freylich die moralischen Gesetze, folglich auch die Rechtsgesetze seinen Willen aus. Aber um Gott als ein moralisches Wesen zu bestimmen, werden die moralischen Begriffe schon voraus gesetzt.

b) innere, die Vollkommenheit der menschlichen Natur: „Was der Vollkommenheit der menschlichen Natur im Ganzen gemäß ist, darf nicht verwehrt werden, oder ist Recht.“ Allein 1) kann die Vollkommenheit der menschlichen Natur sehr verschiedentlich gedacht werden. Soll sich das Kennzeichen der Vollkommenheit für einen Grundsatz qualifiziren, welcher Einheit oder Uebereinstimmung im Urtheilen hervorbringen soll; so muß erst das Eine bestimmt werden, worauf alles Mannichfaltige in dem Menschen abzielen soll. Kömmt man nun darinn überein, daß dieses Eine die Wirksamkeit der Freyheit nach sittlichen Gesetzen, also die menschliche

liche Vollkommenheit, moralische Vollkommenheit sey; so müßte der Grundsatz so ausgedrückt werden: „Was mit der moralischen Vollkommenheit übereinstimmt, ist Recht." In diesem Satze bedarf man aber 2) theils eines neuen Kennzeichens, um das moralische zu erkennen, als welches eben gesucht wird, und durch welches allein das Rechtscriterium bestimmt werden kann; theils ist der Grundsatz zu eng und überhaupt vielen unvermeidlichen Zweydeutigkeiten ausgesetzt. Denn es kann manches (äusserlich) Recht seyn, was der moralischen Vollkommenheit sowohl des handelnden Subjekts als anderer sehr zuwider ist (§. 51.), theils würde die Erkenntniß des Rechts abermals von den Folgen abhängig gemacht, weil man a priori nicht gewiß wissen kann, ob etwas der moralischen Vollkommenheit vortheilhaft seyn werde, und man also, um das Recht zu bestimmen, erst den Erfolg abwarten müsse, welches ungereimt ist.

Anm. Mancher dürfte vielleicht glauben, es sey hier das Princip der Stärke ausgelassen, welches einige als das höchste Rechtsprincip aufzustellen versucht haben, und welches ausgedrückt werden müßte: Was jemand durch seine Kräfte thun kann (folglich was er wirklich thut, gethan hat und je thun wird) ist Recht, was er durch seine Kräfte nicht thun kann, ist Unrecht. Allein es ist schon oben (§. 3.) bemerkt worden, daß

dieses

dieses Princip alles Recht zerstört, und daß es alle moralischen Gesetze geradezu über den Haufen wirft, und alles in bloße Natur verwandelt. Per jus naturae intelligo ipsas naturae leges, seu regulas, secundum quas omnia fiunt h. e. ipsam naturae potentiam; atque adeo totius naturae et consequentes unius cujusque individui naturale Jus eo usque se extendit, quo ejus potentia; et consequenter quicquid unus quisque homo ex legibus suae naturae agit, id summo naturae jure agit, tantumque in naturam habet juris quantum potentia valet. Spinoz. Tract. Pol. C. II §. 4.

§. 81.

Wenn es also ein oberstes Rechtsprincip gibt; so kann dieses kein anderes als ein formales, d. h. ein solches seyn, in welchem die Form des Rechts das allgemeine reale Kennzeichen des Rechts ist, und das was Recht ist, bestimmt. Nun besteht aber die Form des Rechts darin, daß es allgemein und nothwendig von jedermann als Recht durch Vernunft erkannt werden könne, und diese Form ist in allen Rechten einerley (§. 75.). Also wird das allgemeine formale Rechtsprincip, in wieweit in demselben von dem Unterschiede aller Materie abstrahirt wird, ausgedrückt werden können:

Was in einem Systeme freyer Wesen nach allgemeinen Gesetzen gewollt werden kann, daß es geschehen dürfe, ist Recht; was nicht nach allgemeinen Gesetzen gewollt werden kann, daß es geschehen dürfe, ist Unrecht, widerrechtlich.

oder:

oder:

1) positiv: Jeder hat ein Recht, alles das zu thun, was in einem Systeme freyer Wesen nach allgemeinen Gesetzen geschehen kann.

2) negativ: Niemand hat ein Recht, etwas zu thun, was nach keinem allgemeinen Gesetze gewollt werden kann, daß es geschehen dürfe.

§. 82.

Ein allgemeines Gesetz des Willens ist ein solches, in welches der Wille eines jeden, oder alle vernünftige Wesen einstimmen können. In demselben ist also die durch Vernunft mögliche Einstimmung aller vernünftigen Wesen der letzte und höchste Bestimmungsgrund des Willens, d. h. der letzte und absolute Zweck, und jedes vernünftige Wesen wird also in einem solchen Gesetze selbst als absoluter Zweck oder als Selbstzweck betrachtet, weil es mit einstimmen also das Gesetz selbst mit geben muß. Daher kann das Gesetz auch so ausgedrückt werden:

„Recht ist das, wobey alle vernünftige Wesen als Selbstzwecke gedacht werden können."

oder:

1) positiv: Jeder hat ein Recht, alles zu thun, wobey alle andere vernünftigen Wesen als Selbstzwecke bestehen können.

2) negativ: Niemand hat ein Recht, irgend etwas zu thun, wobey irgend ein anderer,

rer, wenn es allgemeines Gesetz wäre, nicht Selbstzweck seyn könnte.

Dieses Princip ist ebenfalls formal und die Formeln sind mit den obigen (§. 81.) völlig gleichbedeutend.

Anm. 1. So ist ein Eigenthumsrecht in sofern gültig und möglich, in wiefern mit dem Eigenthume alle Menschen als Selbstzwecke gedacht werden können. Daher können Menschen selbst nie Eigenthum werden, weil der Begriff des Eigenthums dem Begriffe einer Person, welche allemal Selbstzweck ist, widerspricht. Jemand hat ein Recht, auch falsch über den andern zu denken und zu urtheilen, sogar so zu handeln, daß er andere, wenigstens im Herzen, als bloße Mittel für sich selbst betrachtet, denn dabey können andere immer noch als absolute Zwecke gedacht werden. Wenn auch gleich jeder so denkt und spricht, daß er andere blos als Mittel für sich ansieht; so geschieht doch dadurch der absoluten Natur der übrigen kein Eintrag. Vielmehr äussert jeder nur seine eigene Freyheit, obgleich durch eine unmoralische Denkart, wozu er aber allerdings ein (äusseres) Recht haben muß. Aber andere auch wirklich wider ihren Willen zu zwingen, ihnen zu bloßen Mitteln zu dienen, dazu kann kein Recht da seyn, weil alsdann diese nicht mehr als Selbstzwecke bestehen könnten, sondern wirklich als bloße Mittel gebraucht werden sollten, welches nie als allgemeines Gesetz gedacht werden kann.

Anm. 2. Wenn man eine Maxime als allgemeines Gesetz prüfen will; so muß man zu allererst einen bestimmten Ausdruck für sie suchen, und dabey vornemlich allemal die Umstände und Ver-

hältnisse des Subjekts genau bestimmen, unter denen sie gesetzt wird. Die Frage kann sodann allemal so gefaßt werden: „Kann jedermann wollen, daß jedermann (entweder ohne Einschränkung oder unter den Umständen a. b. c ꝛc.) die Handlung begehen dürfe?“ oder: Kann die Handlung von jedermann als Gesetz gedacht und gebilliget werden? z. B. Kann jedermann wollen, daß jeder, der in Noth ist, oder es seinem Vortheile gemäß findet, dem andern sein Eigenthum eigenmächtig nehme; oder kann die gewaltsame Wegnahme des Eigenthums im Nothfalle allgemeines Gesetz seyn? Kann jeder wollen, daß einer den andern, zur Rettung seines eigenen Lebens, tödten dürfe? Kann also der Todtschlag, der in der Absicht geschieht, sich selbst zu retten, Gesetz seyn?

§. 83.

Ob etwas in einem Systeme freyer Wesen nach allgemeinen Gesetzen gewollt werden könne, wird also erkannt 1) wenn man untersucht, ob sich die Maxime des Willens, als allgemeines Gesetz gedacht, im Begriff dessen, was man will, widerspreche; oder 2) ob sie dem Begriffe eines Systems freyer Wesen widerspreche.

Beyspiele. Die Maxime, ich will meine Verträge nie halten, widerspricht sich, als allgemeines Gesetz gedacht, im Begriffe, weil die Möglichkeit eines Vertrags gar nicht gedacht werden kann, sobald man es zum Gesetze macht, daß er nicht gehalten werden solle. Seine Verträge nie zu halten, kann also unmöglich ein Recht da seyn. Die Maxime, ich will andere Menschen tödten, wenn es meinem Vortheile gemäß ist, widerspricht

spricht dem Begriffe eines Systems freyer Wesen, weil jedes in demselben ein absoluter Zweck ist, deren Begriffe es also widerspricht, daß sie dem Vortheile irgend eines andern aufgeopfert werden dürfen. Es kann also kein anderes vernünftiges Wesen in die Maxime einstimmen, so daß jeder wollen könnte, einer oder alle sollten das Recht haben, andere zu tödten, so bald es ihr Vortheil erfodere. Die Maxime: ich will gegen andere kein Wohlwollen beweisen, sondern ihnen blos dienen, wenn ich sie brauche, widerderspricht aber, als allgemeines Gesetz gedacht, weder dem Begriffe ihres Objekts, noch dem Begriffe eines Systems freyer Wesen. Denn das Objekt kann nach diesem Gesetze zu Stande kommen; und niemandes freye und absolute Natur wird angegriffen, wenn ihm gleich von Niemanden Wohlwollen widerfährt. Zur Versagung des Wohlwollens kann also wohl ein Recht gedacht werden.

§. 84.

Zur Anwendung des obersten formalen Princips auf einzelne Fälle, gehört also: 1) daß man einen deutlichen und entwickelten Begriff der menschlichen moralischen Natur inne habe; und 2) daß man nach obigen Principien überlege, welche Handlungen nach allgemeinen Gesetzen mit dem Begriffe der moralischen Natur in andern als vereinbar gedacht werden können oder nicht. Denn der Umstand, daß irgend eine Handlungsweise als allgemeines Gesetz als möglich gedacht werden kann, ist der Grund, weshalb sie durch den Begriff des Rechts bestimmt werden muß.

Anm. In der Subsumtion der einzelnen Materien unter die Form des Rechts können Fehler vorfallen. Dieses ist kein Vorwurf, der den Grundsatz, sondern die Urtheilskraft trift. Denn deren Geschäft ist es, zu subsumiren, oder die einzelnen Fälle unter die Regel zu bringen. Die Urtheilskraft kann irren, sie kann zweifelhaft und ungewiß seyn. Wer glaubt, es sey ein Recht da, Menschen wie Sachen zu verkaufen, seine Verträge beliebig zu brechen rc. irrt; ob, wenn keine positiven Gesetze darüber vorhanden sind, ein Recht da sey, Bücher nachzudrucken, aus einem Testamente zu erben, giftige Waffen im Kriege zu gebrauchen, ob fremdes Eigenthum unter keiner Bedingung verletzt werden dürfe u.s.w. ist vielen zweifelhaft.

§. 85.

Die allgemeine Zwangspflicht, welche sich auf das Recht überhaupt bezieht (§. 81.) kann so ausgedrückt werden: „Du darfst nie andere verhindern, das zu thun, was sie in einem Systeme freyer Wesen, nach allgemeinen Gesetzen, wollen können;“ oder: Du sollst nie das Recht eines andern verletzen; oder: Beleidige Niemanden vollkommen (§. 48.) (Sittenl. §. 631.)

Anm. Die Formel der Zwangspflichten, neminem laede, setzt den Begriff und das Kennzeichen, also das Princip des Rechts schon voraus, wenn es gehörig verstanden werden soll. Deshalb kann sie nicht das oberste Princip des Naturrechts seyn. Die Formel, welche Herr Prof. Schmalz in seinem, in vieler Hinsicht sehr vortreflichen reinen Naturrechte gewählt hat: Behandle die

Mensch=

Menschheit nie als bloßes Mittel, scheint mir daher ebenfalls nicht ganz zum Ausdruck eines Rechtsprincips zu passen. Denn es ist der bloße negative Ausdruck für alle Nächstenpflichten überhaupt; nicht, wie jener sonst so scharfsinnige Mann zu glauben scheint, für die Zwangspflichten insbesondere, (S. meine philos. Sittenl. §. 345. 582.). Da es ein Pflichtgebot ist, so geht der Ausdruck blos auf die Gesinnung. Da ist es aber offenbar, daß ich andere (in meiner Maxime) allemal als bloße Mittel behandele, wenn ich Pflichten gegen sie verletze, es mögen Pflichten der Gerechtigkeit oder der Güte seyn. Wenn ein Herr seinen Bedienten aus bloßem Eigensinn und bloßer Herrschsucht ohne Noth quält, schlägt 2c. so behandelt er ihn in der That als bloßes Mittel, der Denkungsart nach. Denn in dieser Handlung ist gar keine Rücksicht auf den absoluten Werth seines Dieners sichtbar. Dennoch kann er ein Recht zu einem solchen Verfahren haben, und der Diener kann eine Zwangsverbindlichkeit haben, es zu leiden. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn ein unbarmherziger Gläubiger seinen unglücklichen Schuldner, vielleicht aus bloßer Lust zu quälen, bis aufs Blut drückt. Diese Handlung kömmt aus einer Maxime, nach der er seinen Nächsten, als bloßes Mittel zu behandeln, geneigt ist. Dennoch ist ein äußeres Recht dazu da. Wenn indessen der Ausdruck: behandeln, so genommen wird, daß er blos die äussere Handlung anzeigt; so ist der Satz richtig. Denn wenn diese äußere Handlung so beschaffen ist, daß in derselben schlechterdings keine Rücksicht auf das äussere Recht der Person gedacht werden kann, welches allemal geschieht, wenn das äussere Recht wirklich verletzt wird; so offenbart sich die Handlung als vollkommne Beleidigung, und dann erst

erst sagt die Formel eben das, was die gewöhnliche neminem laede.

§. 86.

Der Begriff von einem allgemeinen materialen Rechtsprincip neben dem formalen ist ein unmöglicher und sich selbst widersprechender Begriff. Denn ein materiales Rechtsprincip neben dem formalen müßte ein solches seyn, wo allererst in der Materie der hinreichende allgemeine Bestimmungsgrund des Rechts angetroffen würde. Dieses ist aber unmöglich, wie schon oben (§. 79. 80.) gezeigt worden ist. Man kann die Materie des Rechts durch ein allgemeines materiales Merkmal gar nicht bestimmen. — Es müßte nemlich ein solches materiales Merkmal eine Gattung der Materie bestimmen, welche allein und ausschließend unter die Rechtsform passen könnte, wie etwa: Nur das Nützliche, das Angenehme, das Reale ꝛc. kann unter die Rechtsform gebracht werden. Allein dieses ist ganz falsch. Denn es kann auf alle Objekte ohne Unterschied ein Recht statt finden; alle können in gewisser Rücksicht und unter gewissen Bedingungen so bestimmt seyn, daß sie unter die Rechtsform passen, und man muß daher diese an jede Materie oder an jedes Objekt des Willens erst halten und diese mit ihr vergleichen, um zu bestimmen, ob ein Recht dazu da sey.

Anm. 1. So kann eben sowohl ein Recht auf das Unangenehme, Schädliche, Negative ꝛc. als deren Gegentheil statt finden. Es ist ein Recht

da,

da, einem andern den Kopf abzuschlagen, in wiefern es nach einem allgemeinen Gesetze gewollt werden kann, daß es geschehe; es kann ein Recht da seyn, daß ein hartherziger Gläubiger seinen unglücklichen Schuldner gefangen halte, daß ein Gutsherr Frohnen von seinen Unterthanen fodere u. s. w. Denn alles dieses, wenn es einmal durch Verträge bewilliget ist, ist allgemeines Gesetz.

Anm. 2. Alle Versuche, ein materiales Rechtsprincip zu bestimmen, müssen daher, ohnerachtet des achtungswerthen Scharfsinnes ihrer Urheber, nothwendig mislingen. Denn das Unmögliche kann kein menschlicher Verstand hervorbringen. Wollte man z. B. den Satz: Jeder hat ein Recht auf die gesammte Beförderung seiner gesammten Realität, so weit er kein vernünftiges Wesen als ein willkührliches Mittel dazu gebraucht, als das oberste materiale Rechtsprincip aufstellen, wie in einem neuerlichen, sonst sehr schätzungswürdigen Versuche über das Naturrecht geschehen ist; so gebe ich zu bedenken: 1) daß er, wie es auch nicht anders seyn kann, viel zu eng ist. Denn unter der gesetzten Bedingung hat jeder nicht nur ein Recht seine, sondern auch anderer Realitäten (mit Verminderung der Seinigen) zu befördern; aber er hat nicht allein ein Recht, seine und anderer Realitäten, sondern auch seine und anderer Negationen, unter der gesetzten Bedingung zu befördern. Man müßte beweisen können, daß eine Negation zu befördern nie allgemein gewollt werden könnte. Dieses ist aber so wenig möglich, daß man vielmehr Beyspiele in Menge vorbringen kann, wo ein offenbares Recht da ist, seine oder anderer Negationen zu befördern. So hat der Mensch, wenn er sich noch durch keine Verträge zum Gegen-

gentheile verbindlich gemacht hat, ein Recht, seine Talente in sich verrosten zu lassen, seine Geschicklichkeiten wieder zu verlernen, sein Vermögen ungebraucht liegen zu lassen u. s. w. ferner, ein Recht, andern seine freywillige Hülfe zu versagen, ihnen alles, was die Liebespflicht fodert, mit Gewalt zu verweigern u. s. w. wodurch offenbar Negationen befördert werden; 2) daß eigentlich die Rechtsbestimmung gar nicht in der Beförderung der Realität (hier der Materie eines einzelnen Rechts) sondern in dem Zusatze: so weit ꝛc. also wirklich allein in der Form liegt, welches doch nach der Voraussetzung vermieden werden sollte. Denn man sieht leicht, daß, wenn auch die Beförderung einer Negation unter jener Bedingung: so weit ꝛc. statt finden sollte, das Recht darauf ebenfalls eingeräumt werden müßte, woraus sich denn gleich ergiebt, daß die Materie zu der Bestimmung, ob sie Recht sey oder nicht, gar nichts thue; 3) daß aber das gewählte formale Kriterium so weit ꝛc. doch nicht zu einem Merkmale des Rechts tauglich sey, ist in der Anmerkung zum 68sten §. dargethan worden; 4) sollte das Princip wirklich material seyn; so müßte die Beförderung der Realität das Kennzeichen oder der Erkenntnißgrund des Rechts seyn. Dann würde jede Handlung, in wie weit sie die Realität nicht befördert, Unrecht seyn. Man müßte also das Recht erst aus den Folgen beurtheilen. Denn wer kann mit vollkommner Gewißheit vorher wissen, ob etwas seine Realität (im Ganzen noch dazu!) befördern werde oder nicht. Eine und eben dieselbe Handlung würde Recht und Unrecht zugleich seyn können. Denn eine und eben dieselbe Handlung kann die Realität von der einen Seite vermehren und von der andern vermindern, so wie etwa

wa das anhaltende Studiren die Erkenntnisse erweitert und den Verstand vervollkommnet, aber dabey die Gesundheit schwächt und den frühern Tod befördert.

§. 87.

Was die Deduktion oder Rechtfertigung (§. 72.) des Rechtsprincips anbetrift; so ist sie mit der Deduktion des Sittengesetzes einerley. Von demselben aber kann keine weitere Deduktion gegeben werden. Das Bewußtseyn desselben ist ursprünglich, und mit dem Bewußtseyn der moralischen Natur ist das Bewußtseyn, daß die moralische Natur, wo sie auch angetroffen werde, etwas Absolutes sey, daß jedes moralische Wesen Rechte habe, unmittelbar verknüpft. Warum uns aber das Sittengesetz verbinde, warum das Recht gerade so und nicht anders bestimmt werde, und bestimmt werden müsse, davon läßt sich weiter kein Grund angeben, als daß es nicht möglich ist, den Begriff des Rechts und der Pflicht durch irgend ein anderes Merkmal, als durch das angegebene allgemeine formale oder dessen gleichbedeutendes auf Handlungen zu beziehen. (S. Kants Critik der praktischen Vernunft S. 80. der Ausgabe von 1788.)

Vierter Abschnitt.

Systematische Darstellung der reinen oder formalen Rechte.

§. 88.

Das reine oder formale Recht drückt die Bedingungen aus, ohne welche überall kein materiales Recht gedacht werden kann, die also vor allen materialen Rechten vorhergehen und vorausgesetzt werden; ohne welche, die letzteren auch nur zu denken, unmöglich ist. Die formalen Rechte haben daher selbst gar keine Materie, sondern die Form selbst vertritt in ihnen die Stelle der Materie, oder die Materie des Rechts wird in denselben blos durch die Form bestimmt gedacht.

§. 89.

So wie nun oben (§. 81.) der Begriff des Rechts durch die allgemeine Form des Rechts synthetisch bestimmt, und dadurch ein oberster Rechtsgrundsatz erzeugt worden ist; so lassen sich auch die formalen Bedingungen der Möglichkeit, ein Recht in einem Subjekte auch nur zu denken, durch die allgemeine Form bestimmen, und der Inbegriff dieser Bedingungen erschöpft alle reinen formalen Rechte.

§. 90.

Die nothwendigen Bedingungen aber, ohne welche in einem Subjekte gar kein Recht gedacht wer-

werden kann, sind 1) daß das Subjekt als moralisches Subjekt, d. h. als absolute Substanz oder als Person gedacht werde, welche absoluter Zweck, Selbstzweck, was also nicht blos um anderer, sondern um sein selbst willen da ist, und also in einer moralischen Ordnung nie bloßes Mittel seyn kann. Jedes Wesen, dem überall Rechte zukommen sollen, muß eine Person seyn; 2) daß die Person Freyheit oder absolute Caussalität des Willens besitze. Denn ohne dieselbe ist kein moralisches Wesen, also weder Pflicht noch Recht, (§. 19.) denkbar. Denkt man sich aber 3) freye Personen in einer wechselseitigen Verbindung untereinander; so sind und bleiben sie alle freye Personen. Denn ihr Wesen kann durch ihr Beysammenseyn nicht aufgehoben werden. Jedes moralische Wesen ist also den andern, so verschieden sie auch der Materie nach seyn mögen, der Form nach vollkommen gleich. Unter freyen Personen ist also in jeder Verknüpfung vollkommne formale Gleichheit. Keine derselben ist bloßes Mittel, alle sind Selbstzwecke oder Zwecke an sich.

Anm. Einen andern als Zweck behandeln, ist ganz etwas anders, als sich etwas zum Zwecke machen. Das erstere heißt: einen als ein Wesen behandeln, das seinen Willen selbst bestimmen kann. Denn das, was den Willen bestimmt, ist der Zweck. Wenn man also ein Wesen so behandelt, als ob es seinen Willen selbst bestimmte; so behandelt man es als Selbstzweck. Sich etwas zum Zweck machen, heißt aber: etwas durch seinen Willen hervorbringen, sich etwas zum Objekte

jekte seines Willens setzen. Sich vernünftige Wesen zum Zwecke machen, d. h. vernünftige Wesen durch seinen Willen hervorbringen wollen, ist ein materialer Satz; aber vorhandene vernünftige Wesen als Selbstzwecke behandeln, ist ein formaler Satz. Ersteres macht sich der zum Zweck, welcher vernünftige Wesen schaffen will; letzteres der, welcher in allen seinen Handlungen auf alle vernünftige Wesen oder auf die Einstimmung der allgemeinen Vernunft Rücksicht nimmt.

§. 91.

Die drey ursprünglichen formalen und reinen Urrechte (§. 35.) welche jedem moralischen Wesen nothwendiger Weise unter allen Umständen und Verhältnissen zukommen müssen, sind also 1) das Recht auf Persönlichkeit; 2) das Recht auf Freyheit und 3) das Recht auf (formale) Gleichheit.

§. 92.

1. Jedes moralische Wesen muß von der Vernunft als absolutes selbstständiges oder für sich bestehendes Wesen d. h. als Person gedacht werden. Dieses liegt im Begriffe eines moralischen Wesens (§. 90.) und ein solches ist also ohne dieses Merkmal gar nicht denkbar. Was keine Person ist, ist bloßes Mittel oder Sache, hat keinen letzten Zweck in sich selbst, sondern ausser sich.

Anm. Der Ausdruck Sache bedeutet im Naturrecht nicht blos die Substanz, sondern auch die der Substanz inhärirenden Kräfte und die daraus entspringenden Wirkungen und Verhältnisse.

§. 93.

§. 93.

Daß ein moralisches Wesen von allen übrigen oder auch von einem einzigen als bloße Sache äusserlich behandelt werden dürfe, kann nie als allgemeines Gesetz gedacht werden. Denn dieses würde heißen, ein Wesen hätte Rechte und hätte doch auch keine, es hätte Rechte und andere hätten doch keine Zwangsverbindlichkeit gegen dasselbe, es hätte keine Rechte und wäre doch ein moralisches Wesen, sollte handeln und dürfte doch nicht, welches alles widersprechende Sätze sind.

§. 94.

Das allgemeine formale Recht aus Persönlichkeit, als das erste absolute Urrecht, kann daher durch folgende Formeln ausgedruckt werden:

1) positiv: Jeder hat ein Recht, Selbstzweck oder ein für sich selbst bestehendes Wesen oder eine Person zu seyn.

2) negativ: Niemand kann ein Recht haben, irgend eine andere Person als bloße Sache, oder als willkührliches Mittel äusserlich und mit der That (nicht etwa blos der Denkungsart nach) zu behandeln.

§. 95.

Wenn jeder ein Recht auf Persönlichkeit hat; so ist das Recht auf Persönlichkeit des einen durch das Recht der Persönlichkeit des andern eingeschränkt.

schränkt. Daher hat Niemand das Recht, zur Erhaltung seiner Persönlichkeit, das Recht der Persönlichkeit eines andern zu verletzen; und wenn jemand das Recht auf seine Persönlichkeit nicht anders ausüben kann, als durch Verletzung des Rechts der Persönlichkeit eines andern; so hat er eine Zwangspflicht, die Ausübung seines Rechts gänzlich zu unterlassen.

§. 96.

Wenn jeder ein Recht auf Persönlichkeit hat, so hat er auch ein Recht, das, was keine Person, d. h. Sache (§. 92.) ist, nach Belieben zu gebrauchen. Denn Sache heißt alles, was nicht um sein Selbst, sondern blos um eines andern Dinges willen da ist, was sich also zuletzt auf absolute Wesen d. h. auf Personen bezieht. Man setze nun, eine Person sollte kein Recht auf Sachen haben; so könnte sie sich gar keine Zwecke setzen, und keine Absichten ausführen, d. h. es wäre gar keine Person, welches sich widerspricht. Also folgt:

Jede Person hat ein Recht, Sachen nach rechtlichen Principien zu gebrauchen.

Dieses ist ein in dem Rechte der Persönlichkeit unmittelbar enthaltenes Recht.

Anm. Dieses Princip sagt jedoch nicht so viel, als ob alle ein Recht auf alle Sachen hätten, sondern nur überhaupt ein Recht auf Sachen. Ob jeder ein Recht auf alle Sachen habe, oder auf welche Sachen ein jeder ein Recht besitze, muß hier noch unbestimmt bleiben. Die Communio

pri-

primaeva ist eine Idee, welche auf Misverstand beruht und leicht Folgen veranlassen kann, die das Recht verwirren. Sie setzt ein ursprüngliches Recht eines jeden auf alle Sachen voraus, und erschwert dadurch den möglichen Ursprung des Eigenthums, das nach ihr blos durch einen Vertrag entstehen müßte, der aber unmöglich ist, weil jeder, der ein Eigenthum erwerben wollte, den Vertrag mit allen schließen, oder die Einwilligung aller haben müßte, und folglich, da dieses unmöglich ist, nie zu einem rechtlichen ausschliessenden Besitz gelangen könnte. Eine solche communio primaeva ist aber ohne allen Grund.

§. 97.

So wie sich aber alle Rechte einander einschränken, so schränken sich auch die Rechte der Personen auf Sachen ein, und wenn daher jemand ein Recht auf bestimmte Sachen hat, neben welchen das Recht eines andern auf eben diese Sache nicht bestehen kann; so kann kein anderer ein Recht auf eben diese Sache haben. Wie aber Rechte auf bestimmte Sachen enstehen, kann hier noch nicht untersucht werden. Denn die Rechte auf bestimmte Sachen sind materiel. Das Recht auf Sachen überhaupt ist aber in dem Rechte der Persönlichkeit enthalten. Denn die Sachen sind den Personen als Mittel subordinirt.

§. 98.

Jedes moralische Wesen oder jede Person ist frey, oder hat einen freyen Willen. Denn ohne demselben ist keine Pflicht und überhaupt keine

mora-

moralische Handlung denkbar (§. 19.). Man setze nun, daß irgend einer das Recht auf Freyheit nicht hätte; so hätte er auch überall kein Recht, und folglich auch keine Pflicht, und man wollte, daß ein moralisches Wesen kein moralisches Wesen sey, welches sich widerspricht. Also hat jedes moralische Wesen ein Recht auf seine Freyheit.

§. 99.

Kömmt aber jedem moralischen Wesen ein Recht auf Freyheit zu; so hat auch jeder eine Zwangsverbindlichkeit (§. 30.) die Freyheit des andern nicht zu verletzen. Also kann sich das Recht auf Freyheit, welches einem jeden zukömmt, nicht weiter erstrecken, als so weit, als die Freyheit keines andern dadurch verletzt wird; und in so weit kann jedes moralische Wesen wollen, daß die Freyheit des andern nicht gehindert oder verletzt werde.

§. 100.

Freyheit ist positiv, das Vermögen des Willens, sich nach seinen eigenen Gesetzen zu bestimmen, oder die Bestimmungsgründe seiner Handlungen aus einem innern Princip beliebig zu wählen; negativ das Vermögen sich nicht durch äussere Ursachen oder durch fremde Gesetze zum handeln bestimmen zu lassen. So bald daher jedem ein Recht auf seine Freyheit eingeräumt werden muß; so ergiebt sich auch hieraus, daß die Freyheit des einen die Freyheit des andern einschränkt.

§. 101.

§. 101.

Das allgemeine Recht auf Freyheit kann daher durch folgende Formeln ausgedrückt werden:

1) positiv: Jeder hat die Freyheit oder ein Recht alles zu thun oder zu lassen, wodurch er die Freyheit oder das Recht keines andern verletzt.

2) negativ: Niemand hat ein Recht, den andern, gegen dessen eignes Recht, nach seinem bloßen Belieben zu zwingen.

§. 102.

So weit als die Freyheit des einen die Freyheit des andern nicht verletzt, ist sie (äusserlich) rechtmäßig, und darf also nicht mit Gewalt eingeschränkt werden. Eine Freyheit aber, welche die Freyheit anderer nicht achtet, sondern dem bloßen Belieben, (welches dem allgemeinen Gesetze entgegen stehet) folgt, ist Zügellosigkeit, Licenz, Frechheit, und ist widerrechtlich. Denn niemanden kann je ein Recht eingeräumt werden, die Freyheit anderer zu verletzen. (§. 94.)

§. 103.

Das Recht im allgemeinen oder formalen Verstande ist in der That nichts anders, als die Freyheit, etwas zu thun oder zu lassen, als allgemeines Gesetz gedacht, (§. 19.) oder die Freyheit, etwas zu thun, in wie weit jedermann durch

Vernunft wollen kann, daß sie nicht verwehrt werde. Dieses kann als eine Realdefinition des Rechts angesehen werden, da die obige (§. 19.) eine bloße Nominaldefinition (Log. §. 330.) ist.

§. 104.

Die rechtmäßige Freyheit (§. 101.) eines moralischen Wesens wird daher durch den Inbegrif seiner Rechte bestimmt; und es ist demnach die Freyheit eines jeden durch sein Recht begrenzt, oder die rechtmäßige Freyheit geht nie weiter, als das Recht. Man kann daher auch die äussere rechtliche Freyheit durch den Inbegrif der äusseren Rechte eines vernünftigen Wesens bestimmen.

§. 105.

So wie daher die Rechte theils formal theils material sind (§. 33.), so ist auch die Freyheit theils formal, theils material. Die formale Freyheit ist allenthalben einerley, die materiale wird durch die Verschiedenheit der materialen Rechte auch verschiedentlich bestimmt.

§. 106.

Die Regel der Beurtheilung der materialen Freyheit ist: „Je mehr jemand Rechte hat, desto „größer ist seine Freyheit, je wichtiger seine Rech„te sind, desto wichtiger ist seine Freyheit; je we„niger jemand Rechte hat, desto kleiner ist seine „Freyheit; je geringfügiger und unbedeutender

„seine

„seine Rechte sind, desto geringfügiger und unbe„deutender ist seine Freyheit."

§. 107.

Es folgt also: Nach Rechtsprincipien ist die Freyheit des einen durch die Freyheit aller übrigen, und die Freyheit aller übrigen durch die Freyheit des einen eingeschränkt; und: Die Rechte des einen sind durch die Rechte der übrigen, und die Rechte aller übrigen durch die Rechte des einen eingeschränkt. Das allerkleinste und geringste Recht des einen schränkt das allergrößeste Recht des andern ein, und umgekehrt: Ferner: Wo einer sein Recht nicht ausüben kann, ohne das Recht eines andern zu verletzen, da liegt ihm eine Zwangsverbindlichkeit ob, die Ausübung seines Rechts zu unterlassen.

§. 108.

Die Freyheit eines jeden, so wie jedes Recht und dessen Ausübung hat daher seine bestimmten rechtlichen Grenzen oder Schranken, über welche hinaus die Freyheit und die Ausübung des Rechts nicht mehr rechtmäßig ist, d. h. wo gar kein Recht mehr da ist.

§. 109.

Alle Schranken der Freyheit sind aber theils durch die Materie, theils durch die Form des Rechts gesetzt. Erstere sind die physischen, letztere die moralischen Schranken.

§. 110.

Die physischen Schranken sind durch die Natur bestimmt. Denn die Ausübung eines jeden Rechts hängt von den natürlichen Kräften ab, mit welchen das freye Wesen, dem die Rechte zukommen, versehen ist. So weit diese Kräfte gehen, so weit geht die Möglichkeit des Subjects, sein Recht auszuüben, d. h. die Materie desselben zu Stande zu bringen; und die Möglichkeit der Ausübung des Rechts kann daher theils durch die eigne Schwäche (Mangel an natürlichen Kräften) des Subjekts, theils durch den Widerstand äusserer mächtigerer Naturdinge begrenzt seyn. In diesen Fällen ist das Recht des Subjeks nichts, ein bloßes Gedankenrecht, ein Recht, das nie auszuführen ist. Die Form des Rechts ist da, aber die Materie ist etwas Unmögliches.

Beyspiel. Ein solches Recht hat der Blinde zu sehen, ein solches Recht haben die Menschen, den Mond herab zu ziehen, oder den Ocean auszuschöpfen.

§. 111.

Die moralischen Schranken (§. 109.) sind theils durch das innere, theils durch das äussere Recht bestimmt. Das physische Vermögen, d. h. die Gewalt, die Materie des Rechts wirklich zu machen ist da, aber es steht eine Pflicht in uns oder ein Recht ausser uns der Ausübung entgegen. Wenn der Ausübung eines Rechts eine Pflicht überhaupt widerspricht, so ist die Ausübung des Rechts mo-

moralisch unerlaubt innerlich unrecht; widerspricht ihr das Recht eines andern; so widerspricht der Ausübung des Rechts eine Zwangspflicht. Dieses ist ein rechtliches Hinderniß insonderheit, eine rechtliche Schranke. Es ist die Materie des Rechts möglich, aber es fehlt die Form d. h. es ist gar kein Recht da. So bald also die Form nicht mehr auf die Materie des Rechts paßt, hört die Materie auf Recht zu seyn, das Recht verschwindet auf diesen Fall. Ueber die Form des Rechts hinaus gibt es kein Recht, folglich auch keine rechtmäßige Freyheit mehr.

Beyspiele. Der König von Preußen hat ein Recht Salz an die Sachsen zu verkaufen. Aber diese mögen es nicht, sie haben selbst genug. Zwar wäre vielleicht seine Macht stark genug, die benachbarten ausländischen Salinen zu zerstören, und so die Nachbaren zum Abkaufe zu zwingen. Aber ihm steht nicht blos seine Pflicht, sondern auch das Recht seiner Nachbaren entgegen, welches seine Pflicht selbst in eine Zwangspflicht verwandelt. Er hat also zwar das Recht, aber er kann wegen der Rechte anderer, die ihm im Wege stehen, keinen sonderlichen Gebrauch davon machen.

§. 112.

3. Wenn mehrere moralische Wesen neben einander gedacht werden; so kommen jedem derselben Rechte zu; folglich hat auch jedes Glied in einer Verknüpfung oder in einem Systeme moralischer Wesen das Recht, seine Rechte auszuüben. Denn das Recht zur Ausübung eines Rechts ist in dem

dem Begriffe des Rechts (§. 19.) selbst mit enthalten. Die Ausübung des Rechts muß aber ebenfalls nach einem allgemeinen Gesetze, d. h. auf eine rechtmäßige Art geschehen, und ist also so wie das Recht durch das Recht selbst beschränkt. (§. 107.) Darinne nun, daß jedes Glied in einem sittlichen Reiche Rechte hat, welche es nach allgemeinen Gesetzen ausüben darf, besteht die rechtliche **Gleichheit**.

§. 113.

Eine freye Handlung, folglich auch die Ausübung des Rechts, kann nicht wirklich gemacht werden ohne Kraft, welche, sobald sie Hindernisse überwindet, Gewalt (Metaph. §. 647. Sittenl. §. 137.) genannt wird. Zur Ausübung des Rechts gehört also Kraft und Gewalt.

§. 114.

Ein moralisches Wesen zwingen, heißt, dasselbe wider seinen Willen mit Gewalt zu einer Handlung bestimmen, und die Handlung, wodurch dieses geschiehet, heißt der Zwang, der entweder mechanisch oder psychologisch seyn kann. (§. 61.)

§. 115.

Wenn also ein vernünftiges Wesen der rechtmäßigen Ausübung des Rechts des andern Hindernisse in den Weg legt; so muß der, welcher in Ausübung seines Rechts gehindert wird, ein Recht haben, den andern auf eine rechtliche Art (d. h.

so, daß es nach einer allgemeinen Regel gewollt werden kann, daß er sich dieser Art des Zwanges bedienen dürfe) zu zwingen, sein Recht nicht zu verletzen. Denn wenn man annähme, daß irgend ein moralisches Wesen kein Recht hätte, sein Recht von andern auf eine rechtliche Art zu erzwingen; so würden andere ein Recht haben, die Rechte desselben nach bloßen Belieben zu verletzen, und es würde eine äusserlich vollkommne Verbindlichkeit d. h. eine Zwangspflicht da seyn, sich in allen Stücken von andern als bloße Sache gebrauchen zu lassen, welches ungereimt ist. Denn die Maxime, daß irgend ein moralisches Wesen in allen Stücken als bloße Sache gebraucht werden dürfe, widerspricht, als allgemeines Gesetz gedacht, dem Begriffe eines moralischen Wesens. (§. 94.)

§. 116.

Man kann den Satz, daß jedes moralische Wesen ein Recht haben müsse, gegen ein anderes, wenn es sein Recht antastet, Gewalt zu brauchen, auch so beweisen: Ein Recht ist die Freyheit, Handlungen zu thun, welche niemand verwehren darf (§. 19.) oder welche zu gestatten, jedermann eine Zwangsverbindlichkeit hat. Hätte nun irgend einer ein Recht, diese Handlungen zu verwehren; so würde er keine Zwangsverbindlichkeit haben, die Handlungen zu leiden, und dennoch müßte er dem andern nach der Voraussetzung, ein Recht zugestehen, welches absurd ist.

Anm.

Anm. Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß jemanden doch unvollkommne Rechte zukommen könnten, wenn ihm gleich nicht vollkommne zukämen, und daß, da die unvollkommnen Rechte keinen Zwang gegen vernünftige Wesen verstatten, es doch möglich sey, daß ein moralisches Wesen auch gar kein Recht habe, irgend einen andern zu zwingen. Dieses beruhet auf grundfalschen Vorstellungen der vollkommnen und unvollkommnen Rechte. Denn die unvollkommnen Rechte sind allemal zum Theil vollkommen, d. h in jedem unvollkommnen Rechte ist irgend etwas, das erzwungen werden kann. So viel nemlich, als das Subjekt allein zur Hervorbringung der Materie des Rechts beytragen kann, darf allemal erzwungen und darf nie durch äussere Kräfte verhindert werden. Das Recht ist nur deswegen unvollkommen, weil zur Realisirung des Objekts die freye Einstimmung und Einwilligung eines andern nöthig ist. So ist das Recht auf anderer Güte unvollkommen. Aber auf die Handlungen, welche bey der Ausübung dieses Rechts von mir allein abhängen, wie daß ich darauf denke, den andern zu bitten, daß ich ihn wirklich zu bewegen suche rc. ist das Recht vollkommen, und es läßt sich überall kein unvollkommnes Recht ohne irgend ein vollkommnes denken. Man braucht also bey Untersuchung der äusseren Rechte überhaupt auf diesen Unterschied gar nicht Rücksicht zu nehmen. Die Einschränkung der Rechte durch den Willen anderer, wodurch sie unvollkommen werden, ergibt sich von selbst.

§. 117.

Das Princip des Rechts auf formale Gleichheit kann daher in folgenden Formeln ausgedrückt werden:

1) positiv: In einem Systeme moralischer Wesen hat jedes Glied gegen das andere, eines gegen alle und alle gegen eines Zwangsrechte.

oder:

Jeder hat das Recht, von den andern sein Recht zu erzwingen, in wiefern dieses nach einem allgemeinen Gesetze geschehen kann.

2) negativ: Niemand hat das Recht einen andern anders zu zwingen, als in wie weit dieses nach einem allgemeinen Gesetze verstattet werden kann; Niemand hat gegen den andern ein unbegrenztes Zwangsrecht.

oder:

Niemand hat das Recht, den andern zu beleidigen.

§. 118.

Hieraus folgt also: 1) Jeder rechtliche Zwang ist durch die Allgemeinheit des Gesetzes oder dadurch eingeschränkt, daß er als allgemein möglich muß können gedacht werden; 2) Niemand kann ein Recht zu einem absoluten und uneingeschränkten oder unbedingten Zwange gegen andere haben; es ist keine rechtliche, willkührlich absolute Gewalt

ei-

eines vernünftigen Wesens über das andere, d. h. kein Despotismus praktisch möglich; 3) Niemand hat eine Zwangspflicht andern unbedingt zu gehorchen. Es gibt keine Pflicht zum positiven Gehorsam gegen irgend ein anderes Wesen.

Anm. Die formale rechtliche Gleichheit, wovon bisher die Rede gewesen ist, kann gar nicht bezweifelt werden, und fließt aus dem Begriffe der moralischen Wesen eben so gut wie die Persönlichkeit und Freyheit. Eine auch nur mögliche materiale rechtliche Gleichheit der moralischen Wesen zu behaupten, d. h. allen Rechte von gleichen Inhalte zu geben, ist eine ganz hirnlose, sich selbst zerstörende Idee, die jemand nur denken darf, um ihre Ungereimtheit sogleich einzusehen. Sie führt eben so auf die Zerstörung alles Rechts, wie jene zur Sicherung desselben dient.

§. 119.

Wer sein Recht rechtlich ausübt, beleidigt dadurch keinen andern, wenn gleich die Ausübung desselben ein Hinderniß seyn sollte, daß ein anderer sein Recht nicht ausüben kann. Denn die Möglichkeit der Ausübung des Rechts eines jeden ist durch das Recht des andern nothwendig beschränkt. Das Recht des andern wird aber nicht allemal verletzt, wenn dessen Ausübung durch eine freye Handlung Abbruch leidet. Denn so bald die letztere nur rechtmäßig ist, ist sie vielmehr eine moralische nothwendige Grenze, über welche hinaus sich das Recht keines andern erstrecken kann. (§. 107.)

§. 120.

§. 120.

Daher wird auch Niemand durch einen rechtmäßigen Zwang oder durch den rechtmäßigen Gebrauch der Gewalt beleidiget, wenn gleich die Materie des Rechts eines andern dadurch zerstört werden sollte. Denn ein Recht auf eine Materie ist niemals unbedingt, sondern es findet nur in so weit auf die Materie ein Recht statt, als sie unter die Rechtsform (§. 80.) paßt. Wenn daher gleich die Materie eines Rechts zerstört wird; so wird das Recht dadurch nicht allemal verletzt. Dieses geschicht nur, wenn die Materie, in wie weit ein Recht darauf statt findet, angetastet wird. In wie weit aber die Materie des Rechts verletzt werden darf, hat der andere kein Recht mehr darauf.

Beyspiel. Wenn ich bey der Vertheidigung meines Lebens gegen einen Mörder diesem das Leben nehme; so vernichte ich die Materie seines Rechts (sein Leben), aber ich verletze nicht sein Recht. Denn dieses ging nie weiter als so weit, als er es nicht zum widerrechtlichen Angriffe des Lebens eines andern misbraucht.

§. 121.

Es ist demnach ein ganz allgemeines Princip: Niemand beleidiget den andern durch die rechtmäßige Ausübung seines Rechts, wenn auch gleich dadurch andern die Ausübung ihrer Rechte physisch unmöglich gemacht werden sollte.

§. 122.

Zugleich aber erhellet auch hieraus, daß aller Zwang dem Grunde angemessen seyn müsse, wodurch er bestimmt wird. Dieser ist also immer das, was allen Zwang gegen andere Personen in Schranken hält. Denn es gibt kein unbegränztes Zwangsrecht (§. 117.); und ein solches würde eine Person in eine bloße Sache verwandeln, welches absurd ist. Niemand kann also nach bloßen Belieben, sondern nur nach einer allgemeinen Regel gezwungen werden, in welcher sowohl die Art als der Grad des Zwanges bestimmt seyn muß.

§. 123.

Sowohl die Art als der Grad des Zwanges wird im allgemeinen durch den Zweck bestimmt, welcher durch ihn erreicht werden soll, wobey jedoch jederzeit auf die Rechte dessen Rücksicht genommen werden muß, der gezwungen wird. Denn er bleibt immer eine moralische Person, und es darf ihn daher nie mehr Zwang angethan werden, als in dem Gesetz bestimmt ist.

§. 124.

Wenn daher eine Person diejenige Art und denjenigen Grad des Zwanges, welcher durch den Zweck bestimmt ist, nicht in ihrer Gewalt hat, wohl aber eine andere Art oder einen größeren Grad, wodurch zwar der Zweck erreicht, aber nicht auf eine gesetzmäßige Art erreicht werden könnte; so ist

ist sie nicht berechtiget, diese Art des Zwanges zu gebrauchen.

Beyspiel. Daß ich selbst das kleinste von dem, was mein ist, gegen andere vertheidige, sie zum Ersatz des Geraubten zwinge, kann allgemeines Gesetz seyn. Aber setzet, ich kann diesen Zweck nicht anders erreichen, als wenn ich meinen Dieb heimlich ermorde; so kann dieses Zwangsmittel nimmermehr rechtmäßig seyn. Denn weder die Art, noch der Grad des Zwanges kann als allgemeines Gesetz gedacht werden. Der Satz: Jeder hat ein Recht, den, der ihm eine Kleinigkeit genommen hat, wenn er es nicht anders wieder bekommen kann, heimlich zu ermorden — kann nie als Gesetz gedacht werden, weil die Güter, welche er dem andern verletzt, um zu seinem Eigenthum zu gelangen, in gar keiner Proportion mit seinem Verluste stehen. Das Recht fodert gar nicht nothwendig, daß es jedermann ausübe. Wer daher das dem Zwecke proportionirliche Zwangsmittel nicht in seiner Gewalt hat, muß die Ausübung seines Rechts lieber aufgeben, als sich widerrechtlicher Mittel bedienen.

§. 125.

Daß jeder Beleidigte den Beleidiger zwingen könne, ihn nicht zu beleidigen oder ihn sein Recht unangetastet zu lassen, ist eine unmittelbare Folge aus dem obigen Grundsatz (§. 117.). Aber daß der Beleidigte ein unendliches Recht gegen den Beleidiger habe, also die Wahl der Mittel völlig in seinem Belieben stehe, ist ein grundfalscher und höchstwiderrechtlicher Satz. Vielmehr ist die Art und Größe der Beleidigung selbst auch jederzeit der

Grund, welcher die Zwangsmittel, welche dagegen gebraucht werden dürfen, bestimmen muß, und andere Zwangsmittel zu gebrauchen, als durch diesen Grund bestimmt ist, kann niemals Recht seyn.

§. 126.

Welche Zwangsmittel gegen die verschiedenen Arten der Beleidigungen rechtmäßig sind, kann erst in der angewandten Rechtslehre vorgetragen werden. Aus den bisherigen ergibt sich aber doch die Regel, daß eine größere und stärkere Beleidigung ein größeres und stärkeres Zwangsmittel verstatte, als eine kleinere und schwächere, und daß man das stärkere und größere Zwangsmittel nicht anwenden dürfe, um die schwächere und kleinere Beleidigung zu vernichten, gesetzt auch, das schwächere Zwangsmittel, welches der Beleidigung proportionirlich ist, wäre gar nicht in unserer Gewalt.

Anm. Meinen Schuldner durch Einsperren zur Zahlung zu nöthigen, kann unter gewissen Umständen als ein proportionirliches Zwangsmittel gedacht werden und daher Gesetz werden. Aber ihn, wenn ich etwa dazu zu schwach bin, todt zu schlagen, und soviel von seinem Vermögen zu nehmen, als meine Schuldfoderung beträgt, kann unter keinen Umständen Recht seyn.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bemerkungen über die Natur der reinen formalen Rechte.

§. 127.

Die Rechte der Persönlichkeit, Freyheit und formalen Gleichheit sind absolut allgemeine, wesentliche und unbedingte Urrechte der moralischen Natur. Denn ohne sie läßt sich ein moralisches Wesen nicht einmal denken. Sie sind blos durch den Begriff eines moralischen Wesens überhaupt bestimmt, und kommen daher nothwendiger Weise auch allen moralischen Wesen ohne Ausnahme zu.

Anm. Es ist übrigens sichtbar, daß der Begriff eines moralischen Wesens durch die Kategorien der Substanzialität, Caussalität und Gemeinschaft bestimmt worden ist, wobey sich findet, daß ein jedes moralisches Wesen 1) als absolute Substanz, d. h. als Person, 2) als absolute Ursache, d. h. als frey, und 3) als absolutes Glied in einem moralischen Reiche, folglich als einander wechselseitig bestimmend, gedacht werden muß.

§. 128.

Die reinen formalen Urrechte können weder veräussert noch erworben werden. Denn ein Recht, das veräussert oder erworben werden kann, muß von einer freyen Handlung abhängen (§. 25. 26.). Die reinen formalen Urrechte aber hängen von gar keiner freyen Handlung ab, sondern die Möglichkeit einer freyen Handlung hängt erst von

ih=

ihnen ab, weil sie die Bedingungen der Möglichkeit der moralischen Natur überhaupt ausdrucken.

§. 129.

Ein Recht kann nicht anders veräussert werden, als wenn man durch eine freye Handlung das Recht von sich trennt (§. 26.). Nun kann aber Niemand die Form des Rechts von sich trennen, weil diese das Wesen eines vernünftigen Wesens selbst ausmacht; dieses aber von demselben unzertrennlich ist. Daher muß ein jedes Recht, worinne von allen bestimmten Inhalte abstrahirt, und die Materie blos im allgemeinen durch die Form als bestimmt gedacht wird, d. h. jedes formale Recht unveräusserlich seyn.

§. 130.

Ein Recht wird veräussert, wenn die Materie des Rechts durch eine freye Handlung der Person von der Form getrennt wird, so daß unser Recht auf dieselbe aufhört. Denn die Materie hört auf Recht zu seyn, so bald sie nicht mehr mit der Form in Verbindung ist. Also können nur materiale Rechte veräussert werden.

§. 131.

Ein Recht wird erworben, wenn man die Materie eines Rechts durch eine freye Handlung mit der Form in Verbindung bringt, so daß unser Recht durch eine gewisse Materie bestimmt werden muß.

muß. Also können ebenfalls nur materiale Rechte erworben werden.

§. 132.

Die reinen formalen Rechte können weder *entstehen* noch vergehen; sie sind von Zeitbedingungen und allen physischen Kräften gänzlich unabhängig, und daher ganz unveränderlich. Alle Veränderungen der Rechte betreffen blos die materialen Rechte, in welchen sich jene äussern, und auf deren Objekte sie angewandt werden.

§. 133.

Formale Rechte können, an sich betrachtet, gar *nicht ausgeübt* werden. Denn ein Recht ausüben heißt dessen Materie wirklich machen (§. 21.). Nun haben aber die formalen Rechte keine Materie; folglich können sie auch, an sich betrachtet, nicht ausgeübt werden.

§. 134.

Eben deswegen können die formalen Rechte auch nicht verletzt werden. Denn ein Recht verletzen, heißt dessen Ausübung auf eine widerrechtliche Art unmöglich machen (§. 46.). Da nun die formalen Rechte, an sich, gar nicht ausgeübt werden können; so sind sie auch unverletzbar.

§. 135.

Die Form des Rechts kann nicht anders, als in der Materie ausgeübt werden. Denn indem eine Materie wirklich gemacht wird, welche

unter die Rechtsform paßt; so wird zugleich die Form in der Materie, d. h. das Recht ausgeübt, weil die Materie gar nicht würklich gemacht werden dürfte, wenn sie nicht unter das Recht paßte. Man stellt also die Realität der Form in der Materie zugleich dar, da die Form für sich allein wirklich zu machen etwas ungereimtes und unmögliches ist. Das formale Recht kann daher nie ganz und gar und auf einmal ausgeübt werden, sondern es wird nach und nach theilweise in allen möglichen materialen Rechten ausgeübt.

§. 136.

Eben so kann die Form des Rechts auch nicht anders als in der Materie des Rechts verletzt werden. Denn alle Ausübung des Rechts geschieht durch physische Kräfte, und die Ausübung des Rechts kann durch nichts gehindert werden, als durch die Hemmung und Verletzung der physischen Kräfte, die selbst die Materie des Rechts ausmachen. Es kann also nie die Form des Rechts für sich allein verletzt werden. Wenn aber die Materie, in welcher sich die Form des Rechts befindet, verletzt wird; so wird das Recht, d. h. die Form des Rechts in der Materie verletzt. Alle Verletzung des Rechts betrift daher die materialen Rechte, und in jeder Verletzung des materialen Rechts ist die Form zugleich mit verletzt. Denn die Form des Rechts wird allemal verletzt, wenn man nach einem dem Rechte widersprechenden Grundsatze handelt.

§. 137

§. 137.

Wenn gleich die Materie eines Rechts verletzt wird; so wird deshalb noch nicht das Recht selbst verletzt. Dieses geschieht nur alsdenn, wenn in der Materie zugleich die Form verletzt wird, d. h. wenn die Materie nach einer Maxime verletzt wird, die sich nicht als Rechtsgesetze denken läßt.

§. 138.

Die Persönlichkeit, Freyheit und Gleichheit werden also widerrechtlich verletzt, wenn die durch dieselben bestimmten Materien oder materialen Rechte verletzt werden. Denn jedes der materialen Rechte steht unter irgend einem jener Rechtsprincipien, weil sich ein materiales Recht ohne ein formales, das in ihnen enthalten ist, gar nicht denken läßt.

Sechster Abschnitt.

Von dem Ursprunge und dem Untergange materialer Rechte.

§. 139.

Die Materie der Rechte oder die Rechte ihrer Materie nach, sollen zwar erst in der angewandten Rechtslehre bestimmt werden. Aber die Art und

Weise, wie materiale Rechte überhaupt entspringen und wieder verloren gehen können, läßt sich a priori erkennen, und muß daher in der reinen Rechtslehre abgehandelt werden.

§. 140.

Wenn ein materiales Recht entstehen soll; so muß mit dem freyen Willen ein Objekt in eine solche Verbindung gebracht werden, daß a) der Wille sich desselben möglicher Weise zu seinen Zwecken bedienen kann, und b) daß sowohl diese Verknüpfung, als auch der mögliche Gebrauch des Objekts nach einem allgemeinen Gesetze, als möglich gedacht werden könne.

§. 141.

Die Begebenheit, wodurch eine solche Verknüpfung der Materie mit den freyen Willen wirklich wird, heißt die Entstehung des Rechts. Nur materiale Rechte können entstehen; die formalen enthalten die Gründe der Möglichkeit einer jeden Entstehung des Rechts.

§. 142.

Alle Rechte können entstehen entweder durch Natur oder durch Freyheit (den Willen), je nachdem jene oder diese die Materie des Rechts mit dem freyen Willen verknüpft. Erstere kann man gegebene oder von der Natur empfangene, letztere erworbene Rechte nennen.

§. 143.

§. 143.

Die durch Natur gegebenen sind theils angebohrne, theils zugewachsene, je nachdem deren Materie durch die Geburt oder erst durch die darauf folgenden natürlichen Ursachen mit dem Willen in Verbindung gebracht ist. Jedoch nennt man gemeiniglich alle durch die Natur gegebene Rechte, angebohrne.

Anm. Die Geburt eines moralischen Wesens ist die Begebenheit in der Zeit, wodurch es zuerst in der Sinnenwelt als ein für sich bestehendes Wesen erscheint.

§. 144.

Die allgemeine Regel in Ansehung der von der Natur empfangenen Rechte ist: Alle Sachen, welche die Natur mit vernünftigen Wesen auf eine solche Art verknüpft hat, daß ihr Wille einen Gebrauch davon machen kann, darauf haben sie ein Recht; und: Wenn die Natur mit gewissen moralischen Wesen gewisse Sachen (Substanzen und deren Kräfte) also verbunden hat, daß diese sie ausschliessend gebrauchen können, ohne andere Personen dadurch zu verletzen; so haben diese allein ein Recht auf diese Sachen; sie haben folglich ein Recht, andere Personen von dem Gebrauche dieser Sachen auszuschließen, d. i. ein ausschließendes Recht, und eine Sache, worauf jemand ein ausschliessendes Recht hat, heißt Sein, ist sein Eigenthum. Denn ein Recht, Sachen zu gebrauchen, hat jedes moralische Wesen. Kann

nun

nun eine gewisse Person gewisse Sachen gebrauchen, und sind diese mit ihm so verknüpft, daß man einsieht, er wolle sie auch gebrauchen; wird überdem dadurch nichts, was mit andern verknüpft ist, verletzt; so kann jedermann wollen, daß ihm der ausschließende Gebrauch daran nicht verwehrt werde.

§. 145.

Man kann die durch Natur empfangene Rechte auch die Rechte des natürlichen Besitzes nennen. Denn worüber jemand durch seinen Willen disponiren kann, hat oder besitzt er, und was die Natur selbst in ein solches Verhältniß, in eine solche Lage mit einem moralischen Wesen gebracht hat, daß es mit seinen Willen am engsten verknüpft ist, besitzt es zuerst oder ursprünglich durch die Natur. Der natürliche oder ursprüngliche Besitz ist also ein Grund, ein Recht zu erzeugen, und ein ausschließendes Recht, in wie ferne der natürliche Besitz ausschließend ist.

§. 146.

So wie aber durch die Natur materiale Rechte entspringen können; so können sie auch wieder durch dieselbe verlohren gehen. Denn ein materiales Recht geht unter, wenn die Materie ausser der Verbindung mit dem Willen gesetzt wird, und die Rechtsform nicht mehr auf dessen Objekt bezogen werden kann; und die Begebenheit, wodurch ein Recht entweder für eine gewisse Person oder

für

für mehrere untergehet, ist der Untergang des Rechts; dieses kann nun ebenfalls theils durch die Natur, theils durch die Freyheit geschehen. Sobald nun die Natur die Materie eines Rechts ausser *aller* Verbindung mit dem Willen setzt, oder die Einwürkung des Willens auf die Sache ganz unmöglich macht, hört das Recht auf. Dieses geschieht nun theils durch den Tod, theils durch den natürlichen Verlust der Kräfte. Denn durch beyde Begebenheiten wird die bisherige Materie ausser aller Verbindung mit dem Willen gesetzt.

§. 147.

Durch Freyheit (§. 142.) kann ein Recht entspringen, wenn irgend eine bestimmte Materie durch eine freye Handlung in ein solches Verhältniß gegen den Willen einer Person gesetzt wird, daß es jeder wollen, oder daß es allgemeines Gesetz seyn kann, daß sie dieselbe gebrauche.

§. 148.

Die Person eines andern kann niemals die Materie eines Rechts werden. Denn die Persönlichkeit desselben ist blos etwas formales (§. 92.). Indessen wird auch öfters der Inbegriff der Sachen, (sowohl die Körper als die Seelenkräfte und deren Wirkungen d. i. Handlungen), welche mit einer Person durch das Recht verknüpft sind, Person — materiale Persönlichkeit genannt.

§. 149.

Man kann also überhaupt annehmen, daß nur auf Sachen ein Recht erworben werden könne. Diese Sachen aber sind entweder schon vorher mit einer andern Person durchs Recht verknüpft, sie gehören vorher jemanden oder nicht, sie gehören Niemanden. Ein Recht auf Sachen, die mit andern Personen durchs Recht verknüpft sind, heißt ein persönliches (jus personale); ein Recht auf Sachen, die mit keiner Person durchs Recht verknüpft sind, ein dingliches Recht (jus reale in re).

Anm. Eine Folge hiervon ist, daß bey einem persönlichen Recht gewissen Personen besondere Zwangsverbindlichkeiten obliegen, dem der das Recht hat, etwas zu leisten; bey einem dinglichen Recht allen andern nur eine allgemeine negative Zwangspflicht obliegt, nemlich sein Recht durch keine Handlung zu verletzen. Gewöhnlich wird das persönliche und dingliche Recht durch diese Folgen definirt. Uebrigens bemerke ich, daß die Eintheilung aller materialen Rechte in persönliche und dingliche allerdings richtig und vollständig zu seyn scheint; wenn man nur den Begriff einer Sache nicht mehr einschränkt, als es nöthig ist, indem es nicht blos körperliche, sondern auch geistige Sachen gibt, die ersteren sind der Inbegriff der Dinge, die im Raume sind, die letztern der Inbegriff alles dessen, was blos in der Zeit (durch Empfindung) wahrgenommen wird. Also alle innern Kräfte und deren Wirkungen. Denn auch diese sind Nichtpersonen d. h. Sachen (§. 91.). Hieraus erhellet leicht, daß alle angebohrnen Rechte dingliche Rechte sind.

§. 150.

Wenn eine bestimmte Sache weder durch die Natur noch durch die Willkühr mit einem moralischen Wesen nach Rechtsprincipien verknüpft ist; *so gehört* sie Niemanden (res nullius), und es hat *also* Niemand ein Recht darauf. Es muß sich erst ein moralisches Wesen ein Recht darauf erwerben.

§. 151.

Etwas in Besitz nehmen, heißt eine Sache durch eine freye Handlung so mit sich verbinden, oder sie in ein solches Verhältniß mit sich bringen, daß jedermann leicht schließen kann, daß man sie gebrauchen wolle, und die freye Handlung, wodurch dieses geschieht, heißt die Besitznehmung (occupatio).

§. 152.

Die Erwerbung eines Rechts auf bestimmte Sachen, die Niemanden gehören (§. 150.), geschieht durch die erste Besitznehmung (res nullius cedit primo occupanti). Denn wer eine Sache, die Niemanden gehört, in Besitz nimmt, bringt sie 1) auf eine rechtliche Art mit sich selbst in Verbindung, weil er Niemandes Rechte dabey verletzt; und 2) da jeder ein Recht auf Sachen der Möglichkeit nach hat; so muß auch jedem ein Recht auf die bestimmten Sachen eingeräumt werden, in deren Besitz es sich gesetzt hat, ohne dabey die Rechte eines andern zu verletzen. Denn er

will

will und kann sie gebrauchen, ohne das Recht eines andern zu verletzen. Folglich hat er auch ein Recht, sie zu gebrauchen (§. 94.). Wollten nun andere eben dieselbe Sache, nachdem sie schon im Besitz genommen ist, wider den Willen des ersten Besitznehmers mit sich in Verbindung setzen; so würden sie sein Recht verletzen. Die erste Besitznehmung ist also der rechtmäßige ursprüngliche Erwerbungsgrund des Rechts auf Sachen, die Niemanden gehören.

§. 153.

Die erste Besitznehmung ist aber auch der einzige Grund, oder die einzige Art und Weise, wie sich jemand ein Recht auf Sachen, die Niemanden gehören, erwerben kann. Denn wenn jemanden ein Recht auf bestimmte Sachen eingeräumt werden soll; so müssen diese durch die Form des Rechts mit ihm verknüpft seyn. Dieses kann aber nur entweder durch die Natur oder die Freyheit geschehen. Ist es durch die Natur geschehen, so gehören die Sachen ursprünglich der Person, vermöge des natürlichen ursprünglichen Besitzes. Besitzt aber Niemand die Sachen ursprünglich von Natur, so kann nur durch Freyheit d. h. durch Besitznehmung dazu gelangt werden; und da der erste Besitznehmer das Recht keines andern verletzt; so erwirbt er sich durch die erste Besitznehmung ein Recht auf die bestimmte Sache, welche er in Besitz genommen hat.

§. 154.

Gehören Sachen einem andern, hat dieser schon ein Recht auf sie, es sey nun ein durch die Natur gegebenes oder erworbenes; so läßt sich auf keine andere Art ein Recht auf sie erwerben, als durch ihren eigenen Willen, indem sie ihr Recht andern übertragen und diese es annehmen. Eine solche Handlung, wodurch Rechte übertragen und von dem, welchen sie übertragen sind, angenommen werden, heißt ein Vertrag.

§. 155.

Ein moralisches Wesen überträgt sein Recht dem andern, wenn es die Materie des Rechts, welche bisher mit ihm durch die Rechtsform verknüpft gewesen, einem andern übergibt, damit dieser sie mit sich und seinem Willen durch die Rechtsform verknüpfe; und derjenige, welcher diese übertragene Materie durch rechtliche Form mit sich verknüpft, nimmt das Recht auf oder an. Rechte, welche übertragen werden können, heißen übertragbare, welche nicht übertragen werden können, unübertragbare.

§. 156.

Jeder hat ein Recht, seine Rechte, so weit es möglich ist, andern zu übertragen, und die übertragenen Rechte in die seinigen aufzunehmen. Denn er verletzt dadurch keines andern Rechte. Jeder hat aber ein Recht oder die Freyheit, das zu thun,

wo-

wodurch er keines andern Rechte oder Freyheit verletzt (§. 101.).

§. 157.

Eine Person erwirbt ein Recht von einer andern, wenn sie das Recht, welches ihr von dieser übertragen wird, in die ihrigen aufnimmt (§. 140.). Denn 1) es wird eine Materie mit dem Willen eines moralischen Wesens verknüpft, oder in ein solches Verhältniß gebracht, daß es dieselbe zu seinen Zwecken gebrauchen kann, und 2) geschieht dieses auf eine solche Art, daß dabey Niemandes Rechte verletzt werden. Denn derjenige, dessen Recht es ist, williget selbst darein, daß es aufhöre, sein Recht zu seyn, und das Recht eines andern werde. Also wird die Materie des Rechts eines andern durch die Rechtsform mit dem Willen eines andern verknüpft d. h. der andere erwirbt durch die freyen Handlungen der Uebertragung und Annahme ein Recht.

§. 158.

Da nun die Einheit der Uebertragung und der Annahme eines Rechts ein Vertrag genannt wird (§. 154.), so ist derselbe eine rechtliche Erwerbungsart des Rechts von einem andern. Der Vertrag ist aber auch die einzige rechtliche Art und Weise, wie ein Recht von einem andern erworben werden kann. Denn das Recht des einen kann auf den andern nicht übergetragen werden, als durch des ersteren eigenen Willen; aber die Ueber-

trä-

tragung des Rechts begründet für sich allein noch kein Recht in dem, welchem es übertragen wird. Es muß noch eine freye Handlung, durch welche er es mit seinem Willen verknüpft oder in seine Rechte aufnimmt, d. h. die Annahme (§. 155.) hinzukommen, als in welchen beyden Stücken eben der Vertrag besteht.

§. 159.

Die reinen formalen Rechte können niemals ein Gegenstand eines Vertrags werden; sie sind unübertragbar und lassen sich gar nicht von einem andern durch Freyheit annehmen. Denn sie haben gar keine bestimmte Materie. In jedem Rechte aber, das übertragen und angenommen werden soll, muß irgend eine Materie von dem einen Subjekte freywillig getrennt und von dem andern nach der Rechtsform mit seinen Willen verknüpft werden. Da aber die formalen Rechte gar keinen bestimmten Inhalt haben; so ist dieses auch in Ansehung ihrer unmöglich (§. 132.).

Man sieht dieses auch ein, wenn man überlegt, daß alle Rechte, welche übertragen und angenommen werden sollen, von dem freyen Willen abhängen müssen, weil die Uebertragung und Annahme selbst freye Handlungen sind. Nun hängt aber die Form des Rechts gar nicht von dem freyen Willen ab, sondern ist mit ihm gegeben und durch sein Wesen bestimmt; er selbst kann gar keine Veränderung mit der Form des Willens vornehmen,

denn

denn diese ist der Inbegrif der ihm nothwendigen Gesetze, oder seiner wesentlichen Merkmale. Seine formalen Rechte einem andern übertragen, hieße eben so viel, als machen, daß man aufhörte, Freyheit, Persönlichkeit und die formale Gleichheit zu besitzen, daß man gar kein freyes moralisches Wesen mehr wäre. Aber sich dessen zu entäußern, liegt über alle Willkühr eben so sehr hinaus, als sich selbst doppelte Freyheit, doppelte Persönlichkeit rc. zu geben oder zu verschaffen, als welches geschehen würde, wenn man die Persönlichkeit, Freyheit und Gleichheit eines andern in sich aufnehmen könnte. Ich wäre sodann nicht mehr blos Ich, sondern auch der andere. Dieser würde also doch seine formalen Rechte in mir beybehalten. Alle diese Folgen lassen die Ungereimtheit und Unmöglichkeit der Uebertragung und Annahme der formalen Rechte deutlich einsehen und zeigen, daß diese Art der Rechte nie das Objekt eines Vertrages werden können.

§. 160.

Verträge können also blos über materiale, nie über formale Rechte geschlossen werden.

§. 161.

So wie nun durch die Freyheit Rechte entstehen können (§. 147.), eben so können die Rechte moralischer Wesen durch Freyheit auch untergehen, d. h. sie können veräußert (§. 26.) werden.

§. 162.

Die Veräußerung des Rechts einer Person geschieht entweder so, daß es blos aufhört das Recht einer gewissen Person zu seyn, ohne dadurch das Recht einer andern Person zu werden, oder es wird zugleich das Recht einer andern Person. Die freye Handlung, wodurch das erstere geschieht, heißt Dereliktion, die Handlung, wodurch das andere geschieht, ist der Vertrag.

§. 163.

Die Dereliktion ist eine freye Handlung, wodurch jemand erklärt, daß er gar kein Recht mehr auf etwas haben wolle, ohne deshalb sein Recht einer andern Person zu übertragen.

§. 164.

Wenn jemand eine Sache, worauf er ein Recht hat, d. h. die Materie seines Rechts freywillig also von sich trennt, daß sie mit seinen Willen oder seiner Person in keiner Verbindung mehr steht, so daß es möglich wird, daß er auf sie nicht mehr wirke oder sie nicht mehr gebrauche; so hat er sie verlassen und seine Handlung ist eine Dereliktion.

§. 165.

Durch die Dereliktion wird eine Sache res nullius, und jeder kann sich durch die erste Besitznehmung (§. 152.) wieder ein Recht darauf erwerben (res derelicta cedit primo occupanti).

§. 166.

Die Rechte, welche durch Derelikton untergehen sollen, müssen eine solche Materie haben, welche durch den freyen Willen von dem Subjekte würklich getrennt werden können. Solche Rechte also, deren Materie von dem Subjekte durch den freyen Willen nicht getrennt werden können, können auch nicht durch Derelikton untergehen, denn ihre Materie kann gar nicht verlassen werden.

§. 167.

Im Vertrage geht das Recht dessen unter, der es dem andern übertrug. Denn so bald der andere das ihm übertragene Recht angenommen hat, ist es nicht mehr das Recht des Uebertragenden, sondern dessen, der es angenommen hat.

§. 168.

Durch die bloße Uebertragung hört das Recht des Uebertragenden noch nicht auf, sein Recht zu seyn, sondern erst durch die Annahme dessen, dem er das Recht überträgt. Der Uebertragende verliehrt also sein Recht blos durch die Annahme, in wieferne diese seinen eigenen Willen gemäß ist. Es kann also auch kein anderer das Recht von dem andern erwerben, als der, welchem er es übertragen will.

§. 169.

Die Derelikton (§. 163.) und der Vertrag (§. 154.) sind die beyden einzigen Arten, wie jemand

mand durch freye Handlungen sein Recht verliehren kann. Denn ein moralisches Wesen kann seine Rechte durch seinen Willen nicht anders einbüßen, als in wie fern es sich derselben selbst begiebt. Es giebt aber keine Art sich seines Rechts freywillig zu begeben, als sie unbedingt oder bedingt zu verlassen, welches eben durch obige beyden Handlungen geschieht.

§. 170.

Zwar pflegt man auch noch die Beleidigung als eine Art anzuführen, wo, durch Freyheit Rechte untergehen oder erworben werden können, indem der Beleidigte durch die Beleidigung ein Recht erhält, gegen den Beleidiger Zwangsmittel zu gebrauchen, und der Beleidiger sein Recht, nicht gezwungen zu werden, verliehrt. Allein, das Recht, Zwangsmittel gegen unrechtmäßigen Widerstand, folglich auch gegen den Beleidiger zu gebrauchen, ist schon in jedem Rechte von selbst enthalten, und darf nicht erst erworben werden. Die Beleidigung ist blos ein Erkenntnißgrund, wodurch theils die Person, theils der Grund des rechtmäßigen Zwanges bestimmt wird, der sich aus den natürlichen Schranken des Rechts nothwendig ergiebt. (§. 107.) Der Beleidiger aber verliehrt dadurch kein Recht, daß er nach einem allgemeinen Gesetze gezwungen, und eine Materie in ihm verletzt wird, auf die er zwar ein Recht, aber nur ein durch die Rechte anderer eingeschränktes Recht hatte, das sich also in so weit erstrecken kann, daß er dadurch die Rechte ande-

rer hätte verletzen dürfen, und wenn ihm daher seine Kräfte genommen, oder um der Beleidigung Willen Uebel zugefügt werden; so werden dadurch seine Rechte nicht verletzt, (§. 129.) sondern die Unmöglichkeit oder Schwierigkeiten der Ausübung seiner Rechte, welche durch den Beleidigten erzeugt werden, entspringen durch seinen eigenen Willen.

Beyspiel. So hat die Obrigkeit sich dadurch kein Recht auf das Leben eines Menschen erworben, daß dieser einen andern ermordet hat. Aber sie besitzt das Recht, den Mord mit dem Tode zu bestrafen, (durch einen Vertrag) und wenn sie nun den Mörder zum Tode verdammt, so wendet sie dieses Recht, blos auf einen einzelnen Fall an. Hierdurch ist gar kein neues Recht entstanden. Ob aber ein Recht einen andern mit dem Tode zu bestrafen, möglich sey, kann erst in der angewandten Rechtslehre untersucht werden.

§. 171.

Mit jedem materialen Rechte ist auch ein Recht zum Zwange verknüpft. Denn in jedem Rechte ist das Recht zur Ausübung enthalten, und die Ausübung ist rechtmäßig, in wiefern dadurch keines andern Rechte verletzt werden (§. 101.). Nun hat niemand ein Recht, die rechtmäßige Ausübung der Rechte anderer zu hindern. (§. 117.). Wer also andere rechtlich zwingt, seine Rechte nicht zu verletzen, oder ihn nicht zu beleidigen, verletzt dadurch keines andern Rechte (§. 119.).

§. 172.

§. 172.

Der Zwang selbst ist sowohl der Art als dem Grade nach, durch das jedesmalige materiale Recht bestimmt, und dessen Art und Grad kann daher a priori gar nicht bestimmt werden. So wie aber die Rechte selbst eingeschränkt sind; so ist auch der mit ihnen verknüpfte Zwang durch das Rechtsprincip selbst eingeschränkt.

§. 173.

So wie ferner die materialen Rechte veräußert und erworben werden können, so kann auch das mit jenen verknüpfte Recht, andere zu zu zwingen, veräußert und erworben werden. So wie die Materie selbst, durch die rechtliche Form verschiedentlich bestimmt, eingeschränkt oder erweitert werden kann; so kann auch die Art und der Grad, des mit den Rechten verknüpften Zwanges bestimmt, eingeschränkt und erweitert werden.

§. 174.

In wie weit aber das Recht nicht veräußert werden kann, oder nicht veräußert werden darf, in so fern ist auch das Recht, andere zu zwingen, unveräußerlich; und da das Recht, andere zu zwingen, formal ist (§. 117); so kann es nie ganz und gar und unbedingt, sondern allemal nur unter gewissen Bedingungen oder Schranken veräußert oder erworben werden.

§. 175.

Welche Art und Grad der Gewalt aber mit den verschiedenen bestimmten Rechten verknüpft seyn, wie sie erworben und veräußert werden können u. s. w. Alles dieses kann erst in der angewandten Rechtslehre bestimmt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Collision der Rechte.

§. 176.

Da die Rechte mehrerer Personen einander einschränken (§. 107.), so kann auch oft das Recht des einen die Ausübung des Rechts des andern einschränken, oder auch unmöglich machen, und hierinne besteht die Collision der Rechte. Diese ist also der reale Widerstreit der Rechte verschiedener Personen, wo durch das eine die Ausübung des andern hindert, und die Rechte verschiedner Personen collidiren, wenn sie einander in der Ausübung Abbruch thun.

§. 177.

Da die Ausübung der Rechte in der Wirklichmachung der Materie derselben besteht (§. 21.), so betrift die Collision der Rechte allemal ihre Materie, nie ihre Form. Wenn also die Rechte keine

keine bestimmte Materie haben; wenn diese blos durch die Form überhaupt gedacht wird; so kann keine Collision entstehen. Daher ist zwischen den reinen formalen Rechten keine Collision möglich. Denn diese können nicht anders ausgeübt werden, als in materialen Rechten (§. 136.). Daher sind es immer diese, welche collidiren.

§. 178.

Da jedes Recht das andere einschränkt (§. 107.), so ist auch jedes Recht nur in so weit Recht, als es mit allen übrigen Rechten zusammengenommen, bestehen kann; in wie weit aber ein anderes Recht, durch dessen Ausübung verletzt werden würde, hört es ganz und gar auf Recht zu seyn. Es ist also unter den Rechtsgesetzen bey der Collision kein Widerspruch; sondern die Urtheilskraft soll nur bestimmen, auf welches von zwey oder mehreren Objekten, welche gegeben sind, und welche an sich betrachtet, sämmtlich unter die Rechtsform passen, jedoch nur unter gewissen Schranken, (die also nicht zusammen, ohne alle Einschränkung Recht seyn können), die Rechtsform eigentlich bezogen werden müsse. Die Collision ist also nur eine Aufgabe für die Urtheilskraft. An sich ist allemal unter mehreren Rechten, die nicht zusammen bestehen können, in einem gegebenen Falle nur eins Recht; die Urtheilskraft soll nur entscheiden, welches?

§. 179.

§. 179.

Wenn nun durch die Urtheilskraft bestimmt wird, welches von mehreren materialen Rechten in dem gegenwärtigen Falle Recht sey, oder auf welches Objekt unter mehreren, auf deren jedes an sich betrachtet, der Begrif des Rechts unter gewissen Schranken bezogen werden kann, derselbe in dem gegenwärtigen Falle, wo die Schranken eintreten, bezogen werden müsse; so wird die Collision entschieden.

§. 180.

Es kömmt bey Entscheidung der Collision der Rechte alles auf Beurtheilung der Einschränkungen an, unter denen ein Objekt unter die Rechtsform subsumirt worden ist, und hier können nur zwey Objekte entweder unter gleichen oder unter ungleichen Einschränkungen unter das Rechtsgesetz subsumirt seyn.

§. 181.

Zwey Materien, die unter gleichen Einschränkungen unter das Rechtsprincip subsumirt sind, geben Rechte von gleicher Größe und von gleicher Wichtigkeit. Die Regel der Entscheidung ist:

„Wenn die collidirenden Rechte verschiedener Personen von gleicher Größe und von gleicher Wichtigkeit sind; so behalten beyde ihr „Recht; keiner kann den andern zwingen, das „seini-

„seinige fahren zu lassen; und wenn sie beide durch „einander in der Ausübung gehindert werden; so „sind beyde verpflichtet, die Ausübung ihrer Rech„te, die sie ohne eines andern Recht zu verletzen, „nach der Voraussetzung nicht geschehen kann, zu „unterlassen."

Es kann blos von der freyen Pflicht erwartet werden, daß einer oder der andere nachgebe, oder von seinem Rechte etwas nachlasse.

Beyspiel. Mehrere Menschen sind in einem Kahn, der Niemanden von ihnen gehört, zugleich gesprungen, um ihr Leben zu retten. Wenn er sie nicht alle trägt; hat einer ein Recht den andern mit Gewalt heraus zu werfen?

§. 182.

Sind die Materien verschiedener Rechte mehreren Personen unter ungleichen Einschränkungen unter die Rechtsform subsumirt worden; so sind es Rechte von ungleicher Größe und ungleicher Wichtigkeit. Hier gilt zur Entscheidung der vorkommenden Collionsfälle folgende allgemeine Regel:

„Das größere Recht geht dem kleineren, das „wichtigere dem weniger wichtigen vor."

Beyspiel. Das Recht des Regenten, die Soldaten gegen den Feind zu schicken, ist größer als das Recht der letzteren mit ihrer Familie zusammen zu leben.

Zwei-

Zweyter Theil.

Angewandte Rechtslehre.

Einleitung.

§. 183.

In der angewandten philosophischen Rechtslehre sollen die materialen Rechte der Menschen vorgetragen werden, in wie weit sich dieselben aus dem Begriffe der menschlichen Natur oder unter Voraussetzung der allgemeinsten Eigenschaften und Verhältnisse des Menschen erkennen lassen.

§. 184.

Wenn dem Menschen auf eine Materie (auf irgend etwas) ein Recht zukommen soll; so muß diese mit ihnen so verknüpft seyn, daß ihr Wille möglicher Weise auf sie wirken kann (§. 140.). Alle Gegenstände also, worauf Menschen ein Recht haben, sind entweder durch innere (Eigenschaften) oder äußere Bestimmungen (Verhältnisse) mit ihnen verbunden. Folglich lassen sich die materialen Rechte der Menschen aus der Vorstellung ihrer Bestimmungen oder ihrer Eigenschaften und Verhältnisse erkennen.

§. 185.

Der Inbegrif der Bestimmungen, welche einem Menschen zukommen, heißt sein Stand (Metaph. §. 656.). Dieser ist entweder durch

die

die Natur oder durch die Freyheit (d. i Willkühr) bestimmt. Ersteres ist der Naturstand (status naturalis, originarius), letzteres der willkührliche Stand der Menschen (status adventitius).

Anm. Da Natur und Freyheit zusammen in dem Menschen thätig sind; so ist sein Stand immer zusammengesetzt, und theils durch Natur, theils durch Freyheit entsprungen. In der Betrachtung aber kann man beyde sehr gut von einander trennen, und von dem einen oder dem andern gänzlich abstrahiren. So abstrahirt man, wenn vom Regenten- Prediger- Soldaten- Bürger- oder Bauernstande geredet wird, von allen übrigen Bestimmungen, welche nicht zu diesen Ständen gehören, ob diese gleich in den Subjekten statt finden. Denn ein Mensch ist niemals blos Regent, Prediger, Bürger rc. sondern es finden noch eine unendliche Menge Prädikate in ihm statt, welche in jenen Begriffen gar nicht gedacht werden. Dieses Abstrahiren von allen Prädikaten, wenn man ein einziges wissenschaftlich betrachten will, macht den Grund und das Wesen aller gründlichen Wissenschaft aus; und es ist dabey so wenig Irrthum zu besorgen, daß es vielmehr das einzige Mittel ist, den Irrthum zu vermeiden. Es ist also eine wunderliche Forderung, wenn man verlangt, man solle sich z. B. um die Rechte des Menschen im Naturstande wenig bekümmern, weil er doch nicht in einem solchen lebe. Denn jeder Mensch hat der Natur viel zu verdanken, also lebt auch jeder in einem Naturstande, ob derselbe gleich durch die Willkühr noch so viel Veränderungen erlitten hat, und er also nicht im bloßen Naturstande lebt. Wer das letzte voraussetzen, und daraus die Rechte der Menschen allein

lein herleiten wollte, würde allerdings in Schimären verfallen. Aber er legt auch den Menschen eine falsche Bestimmung bey. Wenn also nur sonst das Prädikat wahr ist; so müssen auch die Folgen wahr seyn, wenn man gleich an die übrigen Prädikate gar nicht denkt. Denn was in dem Merkmale eines Dinges enthalten ist, ist auch in dem Dinge selbst enthalten. (Logik §. 260.)

§. 186.

Der Inhalt aller Rechte wird daher entweder durch den Naturstand, oder durch die unwillkührlichen Stände der Menschen bestimmt. Denn alles, was in dem Menschen gewirkt, und mit ihm in Verbindung gebracht wird, muß entweder durch Natur oder durch Freyheit geschehen. Daher zerfällt das angewandte Naturrecht in zwey Theile, wovon der erstere von den Rechten im Naturstande, der andere von den Rechten in willkührlichen Ständen handelt.

Anm. Der Begrif des Naturstandes ist unter den mehresten Philosophen sehr schwankend. Der Grund davon liegt hauptsächlich in der Vieldeutigkeit des Ausdrucks Natur. Denn dieses bedeutet 1) den Inbegriff alles dessen, was zur Wirklichkeit eines Dinges gehört; und wenn man nach diesem unter dem Naturstande den Zustand der menschlichen Natur, und deren Würkungen überhaupt versteht, so gehört sowohl der Wille als die äußeren Verhältnisse mit zur Natur des Menschen, und dann ist überall keine Eintheilung da, weil alles, was dem Menschen zukömmt und in ihm wirklich ist, ihm vermöge seiner Natur zukommen muß; 2) steht die

die Natur der Kunst entgegen, und so verstehen einige unter dem Naturstande denjenigen Zustand der Menschen, welcher vor ihrer Cultur oder auch vor der bürgerlichen Gesellschaft vorhergeht, welches denn entweder ein Stand der Roheit und Wildheit, des Raubes und des Krieges, oder ein goldnes Zeitalter würde, je nachdem man glaubte, daß die Sinnlichkeit oder die Vernunft in der sich selbst überlassenen Natur des Menschen der herrschende wäre. Allein keiner von diesen Begriffen ist in dem Naturrechte brauchbar, weil, wenn vom Rechte die Rede ist, weder die Roheit noch die höchste Cultur etwas verändern kann. Was für einen Karaiben Recht ist, ist unter gleichen Umständen auch für einen Deutschen Recht und umgekehrt, und wenn jener oder dieser etwas für Recht hält, was nicht Recht ist, so haben beyde Unrecht. Lebt aber der Mensch noch in einem vernunftlosen Zustande, oder ist es ihm physisch unmöglich, das Recht zu erkennen; so ist bey ihm gar nicht vom Rechte die Rede, und es kann gar nicht einmal gefragt werden, ob er Recht oder Unrecht handele. Denn er thut keines von beyden. Soll also der Begriff des Naturstandes brauchbar für die praktische Philosophie seyn; so muß er so bestimmt werden, wie es oben (§. 185.) geschehen ist, wo die Natur die Freyheit oder den Willen entgegen gesetzt ist, und bey beyden blos auf die Materie gesehen wird, die sie mit den Willen in Verbindung setzen. In der angewandten Rechtslehre wird nun untersucht, welche von denen Materien, welche Natur und Freyheit hervorbringen können, unter die Rechtsform passen, wie also die materialen Rechte bestimmt sind.

§. 186.

§. 186.

Alle willkührliche Stände der Menschen setzen einen Naturstand voraus. Denn der menschliche Wille kann sich nicht anders wirksam beweisen, als wenn er physische Kräfte in seiner Gewalt hat. Nun hängt der Besitz der physischen Kräfte, deren er sich als Werkzeuge bedient, zuerst nicht von ihm selbst, sondern von der Natur ab. Also müssen alle Menschen erst von der Natur gewisse Bestimmungen erhalten haben, wenn sie durch Willkühr etwas ausrichten sollen, d. h. alle willkührlichen Stände setzen einen Naturstand voraus.

Anm. Man darf die willkührlichen Stände nicht mit den ihrem Inhalte nach durch Willkühr bestimmten d. h. positiven Rechten (§. 7.) verwechseln. In einem willkührlichen Stand versetzen wir uns durch eine freye Handlung, durch welche man etwas mit sich verknüpft oder von sich trennt, was vorher nicht mit uns verknüpft oder nicht von uns getrennt war. Ein solcher Stand kann sehr wohl schon durch die Natur des Menschen seinem Inhalte nach bestimmt seyn, und in diesem Falle gehören die durch seinen Begriff bestimmten Rechte in das Naturrecht, ob gleich, daß dieser Stand wirklich sey, erst von einer freyen Handlung abhängt. Er ist doch bestimmt, sobald diese freye Handlung vorausgesetzt wird. Ein positives Recht ist aber zwar auch ein Recht in willkührlichen Ständen, aber ein solches, dessen Inhalt nicht durch den allgemeinen Begriff dieses Standes, sondern erst durch Erwegung der besondern Umstände und Verhältnisse in Gemeinschaft mit andern bestimmt werden kann. Da nun diese besonderen Verhältnisse sehr ver-

schieden seyn können; so kann auch unter verschiedenen Umständen und unter verschiedenen Verhältnissen verschiedenes Recht seyn, da hingegen das Recht, welches einmal durch die Natur des Menschen bestimmt ist, unverändert bleibt, weil diese Umstände und Begriffe allenthalben einerley sind.

§. 187.

Der Naturstand wird auch der absolute Stand genannt, da die willkührlichen Stände bedingt oder relativ heißen, weil der erstere durch die bloße Natur, ohne Voraussetzung irgend einer freyen Handlung, der letztere aber nur durch die Voraussetzung einer freyen Handlung bestimmt ist; und man pflegt daher auch wohl die Rechte im Naturstande absolute, so wie die Rechte in den bedingten Ständen bedingte oder relative Rechte zu nennen.

§. 188.

Es ist unterdessen wohl zu merken, daß der Ausdruck absolut eine doppelte Bedeutung hat, nemlich 1) das was unter allen Bedingungen, in jeder Rücksicht gilt, und 2) was an und für sich betrachtet, so lange nemlich noch nichts anders gesetzt ist, gilt. Demnach kann der absolute Stand sowohl einen Stand bedeuten, der in allen übrigen Ständen derselbe bleibt, also in jeder Rücksicht, bey aller Verschiedenheit der Umstände gültig ist, als auch einen solchen der gilt, so lange die Willkühr noch keine Veränderungen mit den natürlichen Bestimmungen vorgenommen hat. Eben so kann denn auch das absolute Recht 1) dasjenige

nige seyn, was in jeder Rücksicht, unter allen Umständen Recht ist, und 2) dasjenige, was an und für sich betrachtet, Recht ist, so lange nemlich sonst nichts hinzukömmt, was die Sache ändert. Absolute Rechte in der ersteren Bedeutung sind nur allein die wesentlichen formalen Rechte der moralischen Natur (§. 127.). Alle materialen Rechte, wenn sie absolute Rechte genannt werden, können es nur in der letztern Bedeutung seyn. Wegen dieser Zweydeutigkeit des Ausdrucks absolut scheint es besser zu seyn, sich seiner in Ansehung der materialen Rechte gänzlich zu enthalten, und lieber statt dessen den Ausdruck, Naturstand, Rechte im Naturstande, zu gebrauchen, deren Begriff nach dem obigen (§. 185.) deutlich genug bestimmt zu seyn scheint.

§. 189.

Die willkührlichen Stände werden durch die Prädikate und Veränderungen bestimmt, welche die Menschen durch ihren Willen in sich und andern hervorbringen, und wodurch sie Sachen oder Personen mit sich in Verbindung setzen. Sie sind entweder blos durch den Begriff der willkührlichen Handlungen und deren Zwecke im allgemeinen bestimmt, oder durch die besonderen Zwecke dieser Handlungen, und die Theorie der materialen Rechte in willkührlichen Ständen ist daher theils eine allgemeine, theils eine besondere, und in wiefern diese Stände und Rechte sich aus dem allgemeinen Begriffe der Natur des Menschen überhaupt

haupt erkennen läßt, gehört ihre Theorie in die philosophische Rechtslehre.

§. 190.

Durch die Willkühr können die Menschen im allgemeinen entweder mit bloßen Sachen oder mit Personen in Verbindung treten, und die Verbindung mit letzteren ist entweder so, daß sie Rechte übertragen und annehmen, oder Rechte verletzen. Daher sind die drey allgemeinsten willkührlichen Stände 1) der Stand des Eigenthums, 2) der Stand der Verträge, und 3) der Stand der Beleidigung, und es muß daher in der allgemeinen Rechtstheorie in willkührlichen Ständen gehandelt werden. Von den Rechten 1) in Ansehung des Eigenthums, 2) in Ansehung der Verträge und 3) in Ansehung der Beleidigungen.

§. 191.

Die Vereinigung mehrerer Menschen zu einem besondern bestimmten Zwecke heißt eine (positive) Gesellschaft. Die hauptsächlichen Zwecke aber, welche die Natur selbst den Menschen zu Vereinigungspunkten angewiesen hat, und wozu sie sich wechselseitig Rechte übertragen können, ist die Fortpflanzung und Erhaltung des menschlichen Geschlechts, und der Schutz ihrer Rechte und der Möglichkeit, ihre Bestimmung unter den vielen Hindernissen, welche sich Menschen selbst einander entgegen setzen, zu erreichen. Den erstern Zweck hat die Ehe, den letzteren der Staat. Die besonderen willkühr-

kührlichen Stände also, die sich aus der menschlichen Natur erkennen lassen, sind die Stände der Gesellschaft, und zwar insbesondere der Ehe und des Staats. Denn diesen ist hauptsächlich durch die Natur des Menschen ein fester und unveränderlicher Zweck angewiesen. Daher faßt die besondere Theorie der Rechte in willkührlichen Ständen das allgemeine natürliche Gesellschaftsrecht, und zwar zunächst das natürliche Eherecht und das natürliche Staatsrecht in sich.

Anm. Die Rechte, welche durch willkührliche und moralisch zufällige Zwecke bestimmt sind, können im Naturrechte gar nicht bestimmt werden. Denn diese Zwecke sind selbst unbestimmt, und daher muß es den positiven Gesetzen überlassen bleiben, in Ansehung ihrer das Recht zu bestimmen. Aber wenn der Zweck durch die Natur selbst aufgegeben, also dessen Begrif einförmig bestimmt ist, wie die Fortpflanzung und Erhaltung des Geschlechts, welche die Ehe, der Schutz der Rechte, welche der Staat zum Zwecke hat oder haben soll; so lassen sich auch aus dem bestimmten Begriffe dieser Zwecke selbst, die darauf sich beziehenden Rechte bestimmen, obgleich in Ansehung derselben nothwendiger Weise im Naturrechte vieles unbestimmt bleiben muß, da vieles in Ansehung derselben von zufälligen Umständen und von der Willkühr abhängt, welches alles auch hier positiven Gesetzen überlassen bleibt, als in welchen das, was das Naturrecht unbestimmt lassen muß, nach Verschiedenheit der jedesmaligen Umstände, verschiedentlich bestimmt werden kann. So können, nach dem Naturrechte in einem Staate überhaupt mehrere Regierungsformen als möglicher Weise Recht gedacht

gedacht werden. Aber wenn einmal in einem bestimmten Staate eine gewisse Regierungsform beliebt worden ist, so hat Niemand wider den Willen der übrigen ein Recht, eine andere einzuführen. Man muß sich daher sehr in Acht nehmen, daß mon im Naturrechte nichts anders als Recht bestimmt, als was aus den Begriffen folgt, welche durch die Natur der Sache selbst bestimmt sind. Zwecke, welche nach Willkühr zu verändern, jedem frey stehet, und deren Vorstellung eine große Mannichfaltigkeit zuläßt, dürfen daher im Naturrechte gar nicht abgehandelt werden, wenn man nicht entweder dürr und unfruchtbar seyn oder in Schimären verfallen will.

§. 192.

Mit der Ehe steht die Verbindung zwischen Eltern und Kindern in natürlicher Verknüpfung, und aus beyden ergiebt sich der Begriff eines Hausstandes, welcher das Verhältniß zwischen Herren und Diener nach sich zieht. Alle diese Verbindungen einzeln oder zusammen genommen, begreift man unter den Namen der häuslichen Geselschaften, deren rechtliche Verhältnisse, da ihr Zweck im allgemeinen bestimmt ist, im N. R. abgehandelt werden. Darnach können wir nun die angewandte Rechtslehre in folgender Ordnung abhandeln:

I. Von den Rechten des Menschen im Naturstande, und zwar

A. Systematische Darstellung dieser Rechte.

Der

Der angewandten Rechtslehre
Erster Theil.
Von den Rechten des Menschen im Naturstande.

Erster Abschnitt.
Systematische Darstellung der natürlichen Rechte des Menschen im Naturstande.

§. 193.

Menschen sind moralische Wesen. Denn sie sind sich des Sittengesetzes oder des Pflichtgebotes bewußt, und erkennen sich durch dasselbe verbunden, folglich sind sie sich auch ihrer Freyheit bewußt. Es müssen ihnen also auch die Rechte der moralischen Natur überhaupt (§ 127.) nothwendig zukommen.

Anm. Daß jemand ein Mensch sey, können wir blos aus äußeren Zeichen schließen. Wir müssen daher alle diejenigen für Menschen halten, in denen wir die empirischen Bedingungen der Möglichkeit wahrnehmen, daß sich Vernunft und Freyheit in ihnen äußern könne. Die Hindernisse, welche die Natur der Aeußerung der freyen Vernunft in den Weg legt, können uns daher nicht bestimmen, ein Wesen, das sonst die äußeren generischen Kennzeichen der Menschheit an sich trägt, aus der Klasse der Menschen auszuschließen. Daher müssen nicht nur Kinder, sondern auch Blödsinnige und Wahnsinnige unter die Menschen gerechnet, und ihnen die formalen und materialen Rechte, welche ihnen zukommen, eingeräumt werden. Daß andere aber ihre Rechte verwalten sollen; dieses mit Ge-

walt zu fordern, haben sie von Natur kein Recht Daß ein Geschöpf mit menschlicher Gestalt von andern Menschen erzeugt ist, ist das empirische Kennzeichen der Menschheit. Was von Menschen erzeugt ist, aber weder menschliche Gestalt an sich trägt, noch Spuren von Vernunft äußert, ist ein Monstrum. Wenn aber alle Bedingungen, unter denen sich nach der Erfahrung allein Vernunft äußern kann, fehlen, wo gar nicht einmal ein Grund der Möglichkeit ist zu hoffen, daß sich je Vernunft äußern könne, das ist für keine Person zu halten. Ihm kommen daher auch gar keine Rechte zu.

§. 194.

Die Rechte der moralischen Natur überhaupt sind aber blos formal, und sind daher weder durch Natur (als Erscheinung) gegeben, noch durch Willkühr bestimmt. Denn sie haben gar keinen Inhalt, sondern drücken nur die allgemeine Bedingungen aller mögichen materialen Rechte aus. Natur und Freyheit erzeugen nur die Materie der Rechte. Wie aber ein moralisches Wesen selbst möglich sey, ist aus der Natur, deren Bestandtheile sämmtlich Zeitbedingungen unterworfen sind, so wenig begreiflich, als aus der Freyheit. Denn ein moralisches Wesen ist etwas absolutes von allen Zeitbedingungen unabhängiges, und kann also durch das, was selbst in der Zeit den Veränderungen unterworfen ist, so wenig als durch Freyheit, als welche schon ein moralisches Wesen voraus setzt, hervorgebracht werden.

Natur

Natur und Willkühr bestimmen also nur die Materie der Rechte moralischer Wesen, und die Eintheilung der Rechte in solche, welche durch die Natur gegeben, und in solche, welche durch die Willkühr bestimmt sind (§. 187.); gilt nur von materialen Rechten, als welche überall erst unter Voraussetzung der formalen entspringen können.

§. 195.

Wenn die Natur Ursache ist, daß etwas von einem lebendigen Wesen nicht getrennt, oder von einem andern gebraucht werden kann, ohne in ihm Empfindung hervor zu bringen; so hat es die Natur mit ihm verknüpft, und das Verhältniß, wodurch etwas mit einem Menschen durch Natur verknüpft ist, heißt der natürliche Besitz.

§. 196.

Alle Sachen, welche die Natur mit einem Menschen verknüpft hat (§. 195.), darauf hat er ein Recht. Denn alle moralische Wesen haben ein Recht auf Sachen (§. 95.). Ist nun ein gewisses moralisches Wesen durch die Natur in den Besitz (§. 195.) gewisser Sachen gesetzt worden, so muß ihm auch ein Recht zugestanden werden, diese Sachen zu gebrauchen. Sind daher die Sachen einem Menschen durch die Geburt (§. 143.) gegeben, so hat er ein angebohrnes; sind sie nach der Geburt von der Natur erzeugt, so hat er ein zugewachsenes Recht (§. 143.) darauf.

§. 197.

Einige Sachen hat die Natur mit allen oder doch mit mehreren, andere nur mit einem einzelnen Menschen verknüpft. Auf jene kömmt denen, mit welchen sie die Natur verknüpft hat, ein gemeinschaftliches, auf diese dem, mit welchem sie verknüpft ist, ein ausschließendes Recht (§. 29.) zu, und gehört ihm also, ist Sein (§. 144.). Der erste Grund dieses Rechts ist der ursprüngliche Besitz (§. 145.).

§. 198.

Die Sachen, welche die Natur jedem Menschen allein gegeben hat, sind theils innere, theils äußere. Das Subjekt der erstern ist die Seele oder der Geist des Menschen, und dessen Kräfte, das andere ist der organische Körper eines jeden und dessen Kräfte. Die Sachen, welche die Natur den Menschen gemeinschaftlich gegeben hat, sind diejenigen, ohne welche sie gar nicht in der Welt leben könnten, nemlich die verschiedenen Elemente, welche nicht mit einem, sondern mit allen Menschen verknüpft sind. Es folgt also, daß jedem auf seinen Geist und Körper ein ausschließendes, auf die äußeren Elemente aber, in wie fern sie die Aeußerung gemeinschaftlicher Bedingungen der Existenz aller oder mehrerer Menschen sind, ein gemeinschaftliches Recht zukomme. Jedem gehört also sein Geist und Körper eigenthümlich an, und das Recht, welches sie darauf haben, ist ein Eigenthumsrecht.

§. 199.

§. 199.

Soll der Mensch in der Sinnenwelt als moralisches Wesen erscheinen können; so muß er seine Persönlichkeit, seine Freyheit und seine Gleichheit offenbaren, und er hat daher zunächst insbesondere auf alles ein Recht, wodurch dieses die Natur in ihm selbst möglich gemacht hat.

§. 200.

Daß nun der Mensch I. als Person erscheinen könne, hat die Natur dadurch möglich gemacht, daß sie ihm einen organischen Körper gegeben hat, vermöge dessen er für sich selbst bestehet, und der mit keinem andern verknüpft ist; daß sie ihm innere Kräfte verliehen, wodurch er leben, erkennen, fühlen, begehren und seinen Vorstellungen gemäß die Sachen zu seinen Zwecken benutzen, und die äußern Kräfte nach seiner Willkühr bestimmen kann.

§. 201.

Hieraus folgt also, daß jeder Mensch ein angebohrnes Recht (§. 143.) habe, ausschließend zu besitzen:

1) seine individuellen von der Natur empfangenen inneren Kräfte, wie a) sein zeitliches Leben d. h. das Vermögen sich in Verbindung mit einem organischen Körper seiner selbst und der Welt bewußt zu werden, und sich nach Vorstellungen zu bewegen; b) seine natür-

türlichen individuellen Erkenntnißkräfte, sowohl die obern als untern, Verstand und Sinne, Einbildungskraft, Gedächtniß u. s. w. c) sein natürliches individuelles Gefühl und Genußvermögen; d) sein natürliches individuelles Begehrungsvermögen, sowohl das obere als das untere.

2) die individuellen von der Natur empfangenen äußeren Kräfte, d. i. den organische Körper, welchen die Natur jedem Menschen gegeben hat. Jeder hat also ein ausschließendes Recht seinen Körper ganz und alle seine Theile zu besitzen, sowohl die, welche er bey seiner Geburt von der Natur empfangen hat, als die, welche ihm in der Folge zugewachsen sind, folglich auch ein Recht, alle natürlichen Triebe des Körpers und deren Wirkungen zu besitzen.

§. 202.

Da es ferner äußere Dinge giebt, von denen die Existenz und das Leben aller abhängt, und welche die Natur nicht ausschließend mit diesem oder jenem Individuum verknüpft hat, sondern welche jedem zur Erhaltung und Fortsetzung seines Lebens dienen, und mit allen in natürlicher Verknüpfung stehen; so haben alle Menschen von Natur ein gemeinschaftliches Recht auf diese Sachen, wie Erde, Feuer, Luft, Wasser u. s w. und jeder hat ein Recht auf diejenigen individuellen

len Theile insonderheit, welche zunächst die natürlichen Bedingungen der Möglichkeit seiner individuellen Existenz ausmachen.

§. 203.

Die innern und äußern Kräfte, welche die Natur jedem Menschen verliehen hat, machen also sein natürliches ursprüngliches Eigenthum aus, welches sich auf den ursprünglichen Besitz gründet, in welchen die Natur einen jeden Menschen versetzt hat, und das Recht auf alle diese Gegenstände ist sein natürliches ursprüngliches Eigenthumsrecht.

§. 204.

Die natürlichen Kräfte der Menschen sind nach der Erfahrung, den Graden, oft auch selbst der Menge und Vollständigkeit nach sehr verschieden. Daher ist auch das natürliche Eigengenthum in den verschiedenen Menschen so verschieden, als ihre von der Natur empfangenen Kräfte. Der eine hat mehr, der andere weniger, der eine größere, der andere kleinere Kräfte von der Natur empfangen. Das natürliche Eigenthumsrecht eines jeden kann sich aber nicht weiter erstrecken, als auf das, was er von der Natur empfangen hat. Die natürlichen Eigenthumsrechte sind also ihrem Inhalte nach bey den verschiedenen Menschen sehr verschieden und ungleich.

§. 205.

Wenn einer etwas von der Natur empfangen hat, und der andere nicht; so hat dieser nach

der

der Natur kein Recht auf das, was die Natur mit dem erstern verknüpft hat. Denn dieses würde dem Eigenthumsrechte des ersteren widersprechen. Niemand kann also von Natur ein Recht haben, das natürliche Eigenthum eines andern zu besitzen.

§. 206.

Was gar nicht da ist, darauf kann kein Recht da seyn. So wie daher die Sachen und Kräfte, welche die Natur mit dem Menschen verknüpft, abnehmen oder gänzlich vergehen; so nimmt auch ab oder vergehet das natürliche materiale Eigenthumsrecht, so wie aber die Natur diese Materien wieder herstellt, so ist auch sogleich ein Recht des natürlichen Besitzers da.

§. 206.

II. Die Freyheit (§. 199.) kann sich in dem Menschen nicht anders offenbaren, als durch den freyen und von allem Zwange unabhängigen Gebrauch der natürlichen Kräfte. Die natürlichen Kräfte aber, welche der Mensch durch seine Freyheit gebrauchen kann, sind theils körperliche, theils geistige Kräfte. Die körperlichen, von denen die Freyheit einen Gebrauch machen kann, sind die bewegenden, welche theils zum Empfange, theils zur Ausführung der Vorstellungen dienen. Die geistigen Kräfte, wodurch die Freyheit wirken kann, lassen sich auf Erkenntnißkräfte, Gefühle und Begehrungskräfte zurückführen.

§. 207.

Da nun jeder Mensch ein formales Recht auf Freyheit hat (§. 100.); so muß er auch ein Recht haben, es da auszuüben, wo die Rechte keines andern dadurch gestört werden. Es können aber die natürlichen Kräfte eines jeden Menschen von ihm gebraucht werden, ohne daß dadurch das Recht irgend eines andern gestört wird. Denn diese Kräfte gehören Niemanden, als dem, mit welchem sie die Natur verknüpft hat. Hieraus folgt also:

1) Im allgemeinen: Jeder Mensch hat ein natürliches angebohrnes Recht auf den freyen und unabhängigen Gebrauch aller seiner individuellen von der Natur empfangenen oder in der Folge zugewachsenen Kräfte, oder auf die durch sie möglichen Handlungen; und Niemand hat ein angebohrnes Recht, die natürlichen Kräfte des andern durch seine Freyheit zu gebrauchen.

2) Insbesondere.

A. Jeder hat ein angebohrnes Recht, seine körperlichen Kräfte frey und unabhängig von andern zu gebrauchen.

B. Jeder hat ein gleiches Recht auf den freyen und unabhängigen Gebrauch seiner geistigen Kräfte; also

a) seiner Erkenntnißkräfte, seiner natürlichen Talente, Vermögen und Geschicklichkeiten. Niemand hat ein angebohrnes Recht, den andern zu verwehren, daß er selbst

selbst empfinde, anschaue, selbst denke, nach seiner eigenen Einsicht urtheile, daß er frey rede und andern seine Gedanken mittheile u. s. f.

b) Jeder hat ein angebohrnes Recht sich seinen Gefühlen zu überlassen, sie zu stärken oder zu schwächen, sie zu erzeugen oder zu vernichten ꝛc.

c) Jeder hat ein angebohrnes Recht, sein Begehrungsvermögen frey zu gebrauchen, also alle seine natürlichen Begierden, sie mögen nun bey der Geburt gleich da gewesen, oder in der Folge erst durch die Natur erzeugt seyn, frey zu gebrauchen, sie zu unterdrücken oder sie zu befriedigen, wenn er nur dadurch die Rechte keines andern verletzt.

§. 208.

Das was durch den freyen Willen vermittelst der natürlichen Kräfte wirklich gemacht wird, oder wozu die Freyheit die natürlichen Kräfte gebraucht, sind Zwecke, so wie das Verhältniß der Freyheit zu den Zwecken Handlungen sind. Folglich schließt das Recht auf Freyheit das Recht in sich, sich beliebig Zwecke zu setzen, und sie beliebig auszuführen, diese Zwecke mögen nun moralisch oder unmoralisch, gut oder böse, für das Subjekt nützlich oder schädlich seyn, wenn nur die Rechte keines andern dadurch verletzt werden. Jeder Mensch hat das Recht, frey durch seine Kräfte zu handeln.

§. 209.

§. 409.

Es giebt insonderheit zwey Hauptzwecke für alle Menschen, wovon der eine moralisch-nothwendig, der andere zwar moralisch-zufällig, aber doch physisch-nothwendig ist. Der erstere ist Tugend, der andere Glückseligkeit; das Gegentheil der ersteren ist Laster, der letzteren Unglück. Ob aber gleich die Natur den Menschen nöthiget, die Glückseligkeit zu begehren; so bringt doch die Natur deshalb nicht die Glückseligkeit hervor, sondern die Realisirung dieses Zwecks, so wie die Erfindung der Mittel dazu ist in vielen Stücken der Vernunft des Menschen überlassen; und obgleich jeder Mensch die Verbindlichkeit der Pflicht anerkennen muß; so wird er doch durch nichts innerlich gezwungen, das zu thun, was die Pflicht gebietet, sondern es bleibt ihm immer das Gegentheil möglich.

§. 210.

Das Recht auf den freyen Gebrauch der Kräfte des Menschen (§. 206.) schließt also auch das äußere Recht in sich, nach Belieben tugendhaft oder lasterhaft zu seyn, sich nach Belieben glücklich oder unglücklich zu machen, zweckmäßige oder unzweckmäßige Mittel zu seiner Glückseligkeit zu wählen; alles, in wie weit nur dadurch nicht die Rechte anderer verletzt werden. Also: Niemand hat von Natur ein Recht, einen Menschen, der sich seiner Freyheit bewußt ist, wider seinen Willen zu zwingen, tugendhaft oder nicht

tu-

tugendhaft, lasterhaft oder nicht lasterhaft zu handeln; ihm eine Glückseligkeit wider seinen Willen aufzudringen, oder ihn in Hervorbringung der seinigen zu hindern, wenn er in so weit er keines andern Rechte durch den Gebrauch seiner Freyheit verletzt.

§. 211.

III. Die formale Gleichheit (§. 199.) besteht darinne, daß jeder gegen den andern Zwangsrechte hat; oder daß die Rechte des einen durch die Rechte des andern eingeschränkt sind. Da nun jeder Mensch ein natürliches angebohrnes Recht auf alles dasjenige hat, was durch die Natur mit seiner Person verknüpft ist, und wodurch er als eine Person in der Sinnenwelt erscheinen kann (§. 200.), ingleichen ein angebohrnes Recht, die von der Natur empfangenen individuellen Kräfte unabhängig von andern nach seinem eigenen Belieben zu gebrauchen (§. 206.); so folgt, daß auch diese Rechte sich einander einschränken und von Natur Zwangsrechte sind. Denn daß jeder Mensch seine Kräfte anwenden könne, um sein Recht auszuüben, kann jedermann wollen, kann als allgemeines Gesetz gedacht werden. Daß aber jemand seine Kräfte wider das Recht eines andern gebrauche, kann nicht allgemein gewollt werden; dazu hat also Niemand ein Recht. Nun schließt aber jedes Recht auch das Recht in sich, es auszuüben, nur mit der Einschränkung, daß man das Recht eines andern nicht verletze. Wer nun den andern zwingt,

zwingt, seine Kräfte nicht wider sein Recht zu brauchen, verletzt nicht das Recht des andern. Folglich muß er auch ein Recht haben, den andern zu zwingen, weil dieses zur rechtmäßigen Ausübung seines Rechts gehört.

§. 212.

Aller Zwang eines freyen Wesens gegen das andere besteht darinne, daß einer durch seine Kräfte, die Kräfte des andern zu Wirkungen wider den Willen dessen, der gezwungen wird, bestimmt. Dieses geschieht nun entweder mechanisch, wenn einer wider des andern Willen dessen Kräfte und Güter nach seinen eigenen Absichten gebraucht, oder psychologisch, wenn einer solche Vorstellungen in dem andern rege macht, welche wider dessen Willen Handlungen hervorbringen, die den Absichten des Zwingenden gemäß sind. Das Zwangsrecht der Menschen ist also ein Recht, die Kräfte und Güter der andern da zu verletzen, wo der Zwang rechtmäßig ist.

§. 213.

Da es von Natur kein gänzlich uneingeschränktes Recht giebt, sondern das Recht eines jeden durch das Recht des andern eingeschränkt ist (§. 107.); so folgt, daß auch kein Mensch von Natur ein völlig uneingeschränktes Recht auf irgend eine Materie habe, sondern daß sich das Recht eines jeden auf die ihm von der Natur verliehenen Sachen und Kräfte nur so weit erstrecke,

als

als er dadurch keines andern Rechte verletzt, und daß also jedermann die Sachen und Kräfte anderer, in wiefern er nur dadurch ihre Rechte nicht verletzt, (welches der Fall ist, wenn er von ihnen beleidiget wird), verletzen dürfe.

§. 214.

Die natürliche rechtliche Gleichheit also, welche unter Menschen von Natur statt findet, besteht darinne, daß die natürlichen angebohrnen Rechte eines jeden Menschen Zwangsrechte sind, und daß jeder auf alles das, was durch die Natur selbst mit ihm verknüpft ist, ein eben so grosses und völlig gleiches Recht hat, als jeder andere auf das, was diesem die Natur gegeben hat.

Zweyter Abschnitt.

Bemerkungen über die besondere Natur und den Unterschied der angebohrnen natürlichen Rechte.

§. 215.

Die natürlichen Bestandtheile des Menschen sind theils nothwendige, theils zufällige. Erstere sind solche, die sich gar nicht von dem Menschen trennen lassen, ohne seine ganze Natur zu vernichten; letztere solche, welche verändert oder von dem Men-

Menschen getrennt werden können. Der Inbegriff der nothwendigen oder wesentlichen Bestandtheile der menschlichen Natur wird die Menschheit genannt, und die Rechte, deren Inhalt durch den Begriff der Menschheit bestimmt sind, heißen daher Rechte der Menschheit.

Anm. Die nothwendigen Bestandtheile des Menschen sind nicht, ihrer Existenz nach, nothwendig; sondern nur unter der Voraussetzung, daß ein Mensch wirklich seyn soll Daß aber ein Mensch oder das ganze menschliche Geschlecht existire, wird doch nur als etwas Zufälliges erkannt.

§. 216.

Das Wesen des Menschen besteht darinne, daß er als ein moralisches Wesen in der Sinnenwelt erscheinen, also a) seine Persönlichkeit; b) seine Freyheit, und c) seine rechtliche Gleichheit mit allen übrigen Menschen, offenbaren könne, und die natürlichen Bedingungen, ohne welche dieses, nach Erfahrungsgesetzen, gar nicht geschehen kann, sind die nothwendigen natürlichen Bestandtheile des Menschen, und machen also die Menschheit aus.

§. 217.

Daß nun ein moralisches Wesen I) in der Welt als Person existiren kann, dazu gehört a) daß es in der Welt lebe, b) um sein selbst willen und unabhängig von andern existire, oder in der Sinnenwelt als ein selbstständiges Wesen erschei-

ne; welches beydes die Natur durch die Verknüpfung der Seele mit einem organischen Körper möglich gemacht hat; II) daß es seine Freyheit zeigen kann, dazu gehören nothwendig Erkenntniß- Gefühl- und Begehrungskräfte, verbunden mit dem Selbstbewußtseyn in der Welt, so daß die Freyheit einen beliebigen Gebrauch von den natürlichen Kräften machen kann. Endlich III) kann sich die Gleichheit der Menschen gar nicht anders offenbaren, als wenn jeder Kräfte hat, seine Menschheitsrechte auszuüben.

§. 218.

Die Rechte der Menschheit sind demnach I) das Recht auf sein Leben, und die nothwendigen Bedingungen des Lebens, in wiefern dies von der Natur selbst mit dem Subjekte verknüpft sind, wie seinen organischen Körper, und das, was nothwendig ist, seine Verknüpfung mit der Seele zu erhalten; II) das Recht, die Möglichkeit zu erhalten, die natürlichen Kräfte sowohl die körperlichen als geistigen aus einem innern Princip zu bestimmen oder unabhängig von andern zu wollen, und III) das Recht, andere durch seine natürlichen Kräfte nach einer allgemeinen Regel zu zwingen, daß sie ihm seine vollkommnen Rechte ausüben lassen.

§. 219.

Die Rechte der Menschheit sind angebohrne Rechte, und ihr Inhalt ist durch die Natur selbst

be-

bestimmt, und enthält überhaupt die Bedingungen der Möglichkeit der moralischen Wirksamkeit in der Sinnenwelt. Da es aber mehrere natürliche Bestandtheile des Menschen giebt, welche nicht gerade nothwendig zur Möglichkeit der sittlichen Wirksamket in der Welt gehören, auf welche aber jeder Mensch ebenfalls ein angebohrnes natürliches Recht hat; so sind doch nicht alle angebohrnen Rechte, Rechte der Menschheit, indem der Grad, die Art und selbst die Menge der natürlichen Bestandtheile und Kräfte der Menschen der Möglichkeit der moralischen Wirksamkeit unbeschadet sehr verschieden seyn können. Es können daher die Rechte der Menschheit, die nothwendigen und wesentlichen, materialen Rechte die übrigen angebohrnen Rechte aber die zufälligen und außerwesentlichen angebohrnen materialen Rechte der Menschen heißen.

§. 220.

Alle angebohrnen Rechte, sowohl die nothwendigen als die zufälligen (§. 219.), können theils durch die Natur, theils durch die Freyheit vernichtet werden und untergehen. Denn die Materie dieser Rechte, nemlich die von der Natur empfangenen Kräfte können 1) von der Natur, und 2) von dem Willen, vermittelst natürlicher Kräfte zerstört und vernichtet werden. Wenn aber die Materie vernichtet ist; so kann auch kein Recht mehr auf diese Materie da seyn (§. 144.); es bleibt das bloße formale Recht, ein Recht ohne

Objekt ein bloßes Gedankenrecht (§. 110.), d. h. gar kein materiales Recht mehr übrig.

§. 221.

Der Tod macht allen angebohrnen Rechten ein Ende, er mag nun durch Natur oder durch Freyheit verursacht seyn. Denn durch ihn hört der Mensch auf in der Sinnenwelt, als ein moralisches Wesen zu erscheinen; er ist nichts mehr in der Sinnenwelt, folglich können ihm auch keine Rechte in derselben mehr zukommen.

§. 222.

Die Rechte der Menschheit sind unübertragbar. Denn ihre Materie kann zwar von dem Willen des Subjekts getrennt, aber nicht mit dem Willen eines andern verknüpft werden. Mein Leben kann nie zu dem Leben eines andern, meine natürlichen Kräfte nie zu den natürlichen Kräften eines andern gemacht werden. Sie sind folglich unübertragbar (§. 155.). Folglich lassen sie sich auch von Niemanden annehmen (§. 155.), also auch nicht erwerben (§. 151.).

§. 223.

Die Materie der Rechte der Menschheit bleibt so lange mit dem Menschen verknüpft, als er Mensch ist; sie ist folglich von der Person des Menschen unzertrennlich; und es kann sie niemand besitzen, als wenn er die Person zugleich mit besitzt. Sollte nun ein anderer ein Recht haben, die Materie der Menschheitsrechte eines andern eigenthümlich zu besitzen; so würde er zugleich ein Recht haben, die Person als Eigenthum

zu besitzen, d. h. er würde ein Recht haben, eine Person als bloße Sache zu behandeln, welches den höchsten Rechtsprincipien (§. 94.) widerspricht, und selbst etwas physisch-unmögliches ist. Da nun keines Willkühr sich so weit erstreckt, daß er sich selbst *in eine* bloße Sache verwandeln könnte (§. 194.); so kann auch niemand seine Menschheitsrechte an andere veräußern, und jede Handlung, welche dieses zum Zwecke hat, ist an sich nichts, und von keiner Gültigkeit.

§. 224.

Demnach können die Rechte der Menschheit zwar verlohren, aber nicht von einen andern veräußert, also auch nicht erworben werden. Die formalen Rechte unterscheiden sich daher von den Menschheitsrechten dadurch, daß jene unübertragbar und unverliehrbar zugleich, diese aber zwar auch unübertragbar, aber doch verliehrbar sind. Denn es kann jemand durch seinen freyen Willen seine menschliche Natur selbst zerstören, und in der Sinnenwelt vernichten, folglich auch den Untergang seiner Menschheitsrechte bewürken. Gesetzt aber, die Natur verknüpfte von neuen mit seiner Person die Bedingungen der Menschheit; so würde sein Recht darauf auch wieder da seyn. Denn da er doch die Natur eines moralischen Wesens nicht eingebüßt hat, und kein anderer sich ein Recht auf die Bedingungen der Menschheit eines andern erwerben kann (§. 222.), so ist und bleibt auch bey ihm der natürliche Besitz (§. 195.) immer der nächste Grund des materialen Rechts.

§. 225.

§. 225.

Die zufälligen angebohrnen Rechte (§. 219.) haben entweder einen solchen Inhalt, der von der Person schlechterdings nicht getrennt werden kann, ohne selbst in der Sinnenwelt vernichtet zu werden, der sich also gar nicht zu dem Eigenthume eines andern machen läßt; und dahin gehört das ganze innere Eigenthum des Menschen, oder der ganze Inbegriff seiner natürlichen Kräfte; oder der Inhalt kann von der Person wirklich getrennt, und mit der Willkühr eines andern verbunden werden, ohne daß dadurch Persönlichkeit in der Sinnenwelt aufgehoben wird, wie dieses der Fall mit mehreren natürlichen zufälligen Theilen seines Körpers ist, der als eine Substanz im Raume zum äußern Eigenthume gehört, und wovon sich einige Theile trennen lassen, ohne eben die ganze Person zu vernichten.

§. 226.

Die Rechte auf den Besitz des innern, obgleich zufälligen Eigenthums können nie auf andere übertragen und von diesen angenommen, also auch nie erworben werden, und alle Veräußerungen dieser Rechte an andere sind an sich nichtige Handlungen. Also sind diese Rechte auch unübertragbare. Denn niemand kann ein Recht auf etwas erwerben, zu dessen Besitz er nie gelangen kann, und was von Natur ein anderes moralisches Wesen so besitzt, daß es unmöglich von ihm getrennt und andern gegeben werden kann.

§. 227.

§. 227.

Dagegen können sie wohl veräußert werden und verlohren gehen, aber nicht durch Worte, sondern durch die That, d. h. durch die wirkliche Zerstörung der natürlichen Kräfte §. 224.). Denn dadurch geht die Materie des Rechts gänzlich verlohren, folglich hört auch das materiale Recht auf. Da aber Worte die Materie nicht von dem Subjekt trennen können, und auch die wirkliche Annahme von einem andern unmöglich ist, so hat die Veräußerung seiner natürlichen Rechte auf sein inneres Eigenthum durch Worte gar keine rechtliche Wirkung, und ist so viel als nichts.

§. 228.

Aber alle zufälligen angebohrnen Rechte, deren Inhalt Substanzen sind, die sich von der Person, ihrer Existenz unbeschadet, trennen, und in das äußere Eigenthum eines andern aufnehmen lassen, können nicht nur veräußert, sondern auch auf andere übertragen und von diesen erworben werden. Denn nach der Voraussetzung ist es physisch-möglich, daß der eine die Materie des Rechts von sich trenne, und der andere sie als bloße Sache mit seinem Willen verbinde. Es ist aber auch, an sich betrachtet, rechtlich-möglich. Denn 1) er verletzt durch eine solche Veräußerung nicht das Recht eines andern, indem von Natur niemand als er, ein Recht auf diese Substanzen hat. Jeder hat aber ein äußeres Recht das zu thun,

thun, wodurch er Niemandes Rechte verletzt (§. 101.), und 2) seine Person wird auch dabey gar nicht als bloße Sache gebraucht. Denn sein freyer Wille ist der Grund der Veräußerung, und er kann dabey nach der Voraussetzung immer noch eine Person bleiben.

Anm. Man muß nie vergessen, das äußere Recht von der Pflicht zu unterscheiden. Es kann jemand ein vollkommnes Recht haben, etwas zu thun, was der Selbstpflicht widerspricht, und wodurch er sich selbst niederträchtig beträgt, und der andere kann ein äußerlich-vollkommnes Recht haben, etwas von dem andern anzunehmen, ob er gleich dadurch eine unvollkommne Pflicht gegen einen andern verletzt. So hat jemand ein Recht, seine gesunden Zähne sich ausziehen zu lassen, um sie an einen andern zu verkaufen, ob es gleich eine schlechte Handlung seyn kann.

§. 229.

Wenn man sich Menschen vorstellt, die noch gar kein Recht, weder an andere veräußert, noch von andern erworben haben; so befinden sich dieselben, dem Rechte nach, in dem bloß n Naturstande, d. h. alle Rechte, die sie haben, sind dem Inhalte nach, blos durch die Natur bestimmt, und die Idee eines Standes der Menschen, in welchem weder Eigenthum erworben, noch Verträ e geschlossen, noch Beleidigungen vorgefallen sind, ist die Idee des bloßen Naturstandes. Die Rechte in einem solchem Zustande werden auch absolute Rechte genannt (§. 188.).

§. 230.

§. 230.

Hier ist nun offenbar

1) daß in dem bloßen Naturstande zwar ein natürliches, aber noch kein erworbenes Eigenthumsrecht auf bestimmte äußere Gegenstände statt finde; daß also alle Dinge, welche die Natur nicht selbst mit den Menschen verknüpft hat, noch herrenlos (res nullius) seyn, also keinen ein bestimmtes Recht darauf zukomme, folglich auch keine communio primaeva da sey, wenn diese ein gemeinschaftliches Recht auf alle Dinge ausdrücken soll.

2) Daß kein Mensch ein positives Recht auf den andern habe, und daß also niemand eine positive Handlung von dem andern, zur Beförderung seiner Zwecke mit Gewalt fordern dürfe; daß also jeder ein Recht habe, mit sich und seinen Kräften zu machen, was er will, wenn er nur anderer vollkommne Rechte nicht verletzt, folglich auch sich selbst umzubringen, unthätig oder thätig, durch dieselben zu seyn, frey zu urtheilen über sich und andere ꝛc.

3) Daß aber jeder ein negatives Recht gegen den andern habe, und also mit Gewalt verlangen dürfe, ihn nicht in seinem natürlichen und in diesem Zustande einzigen Rechten zu stören.

4) Daß

4) Daß dieser Stand ein Stand des vollkommnen Friedens sey, weil, so bald einer eine Feindseligkeit ausübt, der bloße Naturstand aufgehoben wird, und sogleich ein bedingter Stand, nemlich der Stand der Feindseligkeit eintritt.

§. 231.

Hieraus folgt ferner, a) daß im bloßen Naturstande Niemand dem andern etwas zu befehlen habe; b) daß Niemand mit Gewalt verlangen könne, daß ihm ein anderer ehre oder die Wahrheit sage 2c. denn dieses sind positive Dienstleistungen; c) daß jedermann nur in so weit von Natur ein Recht habe, von andern zu verlangen, daß er ihn nicht belüge oder beschimpfe 2c. als dadurch ein natürliches Recht in ihm verletzt wird, als es der andere als einen positiven Angriff auf sein von der Natur empfangenes Eigenthum gebraucht. Es sind demnach die Menschen im bloßen Naturstande durch nichts eingeschränkt, als durch die natürlichen Rechte der andern.

Anm. Wenn jemand über mich urtheilt, daß ich schwach am Verstande sey, oder einen bösen Willen habe, und dadurch die vortheilhafte Meinung anderer von mir umstimmt; so verletzt er zwar meine Ehre, aber ich habe kein vollkommnes Recht diese Meinung von andern zu verlangen; die Ehre ist eine Sache, die nicht allein von mir abhängt, sondern wobey anderer Urtheile konkurriret; er beleidiget mich also nicht vollkommen. Wenn er aber einen andern weis machen wollte, ich suchte ihn zu ermorden; so wäre dieses ein

ein wahrer Angriff auf meine Freyheit, indem dieses den andern berechtigen würde, Gewalt gegen mich zu brauchen, woran doch lediglich der Verläumder Schuld wäre.

§. 232.

Der bloße Naturstand ist nichts als eine Idee zur Beurtheilung. Denn er wird durch die hinzugekommenen oder weggegebenen Rechte blos eingeschränkt, und jeder behält daher so viel Rechte aus dem Naturstande, als sie nicht durch hinzugekommene oder veräußerte Rechte eingeschränkt werden. Wer dem bloßen Naturstand in der Wirklichkeit suchen wollte, würde einer Chimaire nachgehen, und den Gebrauch einer sonst sehr nützlichen Idee ganz verkehren. Wenn man aber diejenigen Rechte von den natürlichen abzieht, welche jemand veräußert hat, und diejenigen zu den natürlichen hinzufügt, welche er erworben hat; so ist allemal dessen rechtlicher Zustand bestimmt; und da nun der eine mehr veräußert oder erworben hat, als der andere; so muß der Unterschied ihres rechtlichen Zustandes nur durch die Idee des Naturstandes bestimmt werden.

§. 233.

Aus dem rechtlichen Naturstande tritt der Mensch nur durch Erwerbung oder Veräußerung der Rechte. Wenn er daher gleich in andern bedingten moralischen Zuständen sich befindet; so ist er doch noch in rechtlichen Naturstande, wenn er noch kein Recht erworben oder veräußert hat. Frey-

willi-

willige Dienstleistungen der Menschen unter einander heben daher den rechtlichen Naturstand nicht auf. Denn durch sie erwirbt man keine vollkommnen Rechte gegen einander.

§. 234.

Alle erworbenen Rechte des einen schränken die natürlichen Rechte aller übrigen ein (§. 107.). Wenn also der eine noch im bloßen Naturstande lebt; so haben die andern, welche sich schon in bedingten Ständen Rechte erworben haben, mehr oder weniger Rechte als er, und er kann sich kein Recht auf das erwerben, worauf diese schon ein Recht haben, ohne ihre Einwilligung. Eben so wenig kann er also auch ein Recht haben, das erworbene Recht irgend eines andern zu verletzen.

§. 235.

Jeder kann aus dem bloßen Naturstande heraustreten, wenn er will, und er bedarf dazu gar nicht der Einwilligung anderer, außer wenn es durch Verträge geschehen muß. Denn jeder kann sich ein Recht auf Sachen erwerben, die Niemanden gehören (§. 152.), folglich kann jeder in den Stand des Eigenthums treten, wenn nur noch Sachen da sind, welche Niemanden gehören, oder wenn er nur Kraft besitzt, in sich etwas hervorzubringen. Wer aber durch Verträge aus dem bloßen Naturstande heraustritt, bedarf der Einwilligung anderer.

§. 236.

Von den natürlichen Rechten im bloßen Naturstande gehen in den bedingten Ständen nicht mehr verlohren, als man davon veräußert, und sie werden nicht mehr eingeschränkt, als es die natürlichen und erworbenen Rechte der übrigen Menschen nothwendig machen. Daher müssen alle Rechte, welche gar nicht an andere veräußert werden können, also sowohl die formalen als materialen angebohrnen unübertragbaren Rechte d. i. die Rechte der Menschheit (§. 222.) mit den übrigen zufälligen natürlichen Rechten, die nicht übertragen und erworben werden können (§. 225.), durch alle bedingte rechtliche Stände hindurch, in wie weit nur der Inhalt der materialen Rechte noch da ist, dauern, ob sie gleich durch die Rechte der übrigen eingeschränkt werden. Es können also die Rechte der Menschheit weder durch den Stand des Eigenthums, noch durch den Stand der Verträge, noch durch den Stand der Beleidigungen aufgehoben werden, obgleich diese bedingten Stände die Ausübung dieser Rechte einschränken.

Der

Der angewandten Rechtslehre
Zweyter Theil.
Von den Rechten des Menschen in willkührlichen Ständen.

Erste Abtheilung.
Von den Rechten in willkührlichen Ständen im allgemeinen.

Erster Abschnitt.
Von dem erworbenen Eigenthume.

§. 237.

Was nicht selbst ein freyes oder moralisches Wesen (Person) ist, heißt Sache (§. 91.). Das ausschließende Recht einer Person auf eine bestimmte Sache, ist das Eigenthumsrecht, und die Sache, auf welche dieses Recht statt findet, ist das Eigenthum (§. 144.), dessen dem das Recht zukommt; sie ist Sein. Derjenige, dem das Eigenthumsrecht auf eine Sache zukommt, heißt der Eigenthümer oder der Herr derselben; eine Sache, die Niemandes Eigenthum ist, ist herrenlos (res nullius) (§. 150.).

§. 238.

Alle Sachen sind in einer moralischen Ordnung den sittlichen Wesen untergeordnet, und diese haben im allgemeinen ein ursprüngliches Recht, sie

sie als Mittel zu ihren Zwecken zu gebrauchen (§. 95.). Es ist aber unmöglich, daß alle Personen alle Sachen zu ihren Zwecken gebrauchen. Folglich kann es kein Recht aller auf alle Sachen geben (§. 230.).

§. 239.

Es ist möglich, daß jeder diejenigen Sachen als Mittel zu seinen Zwecken gebrauche, die mit seiner Person verknüpft sind, und in wieferne dieses als allgemeines Gesetz gedacht werden kann, darf es auch ein jeder thun, oder: Jeder hat ein Recht, diejenigen Sachen als Mittel zu seinen Zwecken zu gebrauchen, welche mit seiner Person, folglich auch mit seinen freyen Willen verknüpft sind. Die Verknüpfung der Sachen mit den Personen ist also der nächste Grund des Rechts derselben auf sie. Auf Sachen, die noch mit Niemanden verknüpft sind, hat auch noch Niemand ein Recht; sie sind herrenlos (§. 237.). Daher ist das Recht auf Sachen nur der Möglichkeit nach in den vernünftigen Wesen gegründet. Die Wirklichkeit des Rechts hängt von der Verknüpfung derselben mit ihnen ab.

§. 240.

Wenn gewisse Sachen schon mit einer Person verknüpft sind: so können andere Personen kein Recht haben, eben dieselben Sachen willkührlich, d. i. ohne des andern Bewilligung, mit sich zu verknüpfen. Denn die Verknüpfung der Sachen

mit

mit einer Person, ist ein Grund, daß diese Person ein Recht darauf hat (§. 239.). Wollten nun andere Personen eben dieselbe Sache mit sich verknüpfen, nachdem sie schon mit einer andern Person allein verknüpft ist, die sie nach ihren Willen gebrauchen; so würden sie das Recht der ersteren Person verletzen, wozu Niemand ein Recht haben kann (§. 101.).

§. 241.

Wenn also eine Sache, die sonst Niemandes Eigenthum ist, mit einer Person ausschließlich verknüpft ist: so kömmt derselben ein ausschließendes Recht (§. 29. n. 3.) darauf, d. h. ein Eigenthumsrecht (§. 237.) zu.

§. 242.

Die Sachen sind entweder innere oder äußere Gegenstände. Die inneren sind die Kräfte der Seele, und deren Wirkungen, Erkenntnisse, Gefühle und Begierden; die äusseren sind die von den innern Kräften und Veränderungen verschiedenen im Raume befindlichen Sachen. Beyde sind entweder von Natur schon mit einer Person verknüpft oder nicht. Im ersteren Falle findet ein natürliches ursprüngliches inneres oder äußeres Eigenthumsrecht darauf statt; im andern sind die Sachen entweder von Natur noch gar nicht da, oder wenn sie da sind, so gehören sie doch von Natur Niemanden; sie sind von Natur herrenlos. Denn was mit keiner Person verknüpft ist, worauf der

der Wille weder wirken will noch kann, darauf kann Niemand ein Recht haben (§. 140.). Soll also ein Eigenthumsrecht auf Sachen, die entweder noch gar nicht da sind, oder die herrenlos sind, entstehen; so muß es erworben werden. Von dem natürlichen Eigenthumsrechte ist oben (Th. 1. Abschn. 1.) geredet worden; hier soll von dem erworbenen gehandelt werden.

§. 243.

Der Mensch kann durch seine Freyheit in sich selbst viele Veränderungen hervorbringen, Fertigkeiten, Geschicklichkeiten, Kräfte, Gedanken, Empfindungen u. s. w., und alle diese Veränderungen sind zunächst mit der Person dessen, der sie durch Freyheit hervorbringt, allein in Verknüpfung. Folglich erwirbt sich ein jeder Mensch ein inneres Eigenthumsrecht auf alle die inneren Veränderungen und Zustände, welche er in sich selbst durch Freyheit erzeugt, und die freye Hervorbringung der Veränderungen in sich selbst ist das, was das Eigenthumsrecht darauf zunächst begründet. Denn sie verknüpft etwas durch das Subjekt mit dem Subjekte selbst

§. 244.

Was die äußeren Sachen (§. 242.) anbetrift, welche von Natur mit keiner Person verknüpft sind; so müssen diese von Natur herrenlos seyn. Denn man setze: 1) Jeder hätte schon von Natur ein Recht auf alles; so hätte jeder ein

Recht, den andern zu zwingen, daß er ihm alles allein lasse, d. h. keiner hätte ein Recht, es wäre gar kein Recht, und nach der Voraussetzung wäre doch ein Recht da; welches sich widerspricht; oder 2) Einer oder einige hätten von Natur ein Recht auf alle Sachen, welche die Natur nicht mit ihnen ausschließend verknüpft hat; so hätte einer oder einige ein materiales Recht, welches die andern nicht hätten, und doch wäre dieses Recht weder durch die Natur noch durch die Freyheit gegründet, d. h. es hätte überall keinen Grund, wäre also ein falsches, d. h. gar kein Recht. Also sind alle Sachen, welche von Natur nicht mit Personen verknüpft sind, herrenlos. Da aber doch alle Menschen schon, vermöge ihrer moralischen Natur, ein Recht der Möglichkeit nach, (§. 239.) auf den Gebrauch der Sachen haben; so müssen sie sich ein Recht darauf erwerben können, und das erworbene Eigenthumsrecht auf äußere Sachen heißt Eigenthumsrecht schlechthin; so wie das äußere Eigenthum schlechthin Eigenthum genannt wird.

§. 245.

Wer eine herrenlose Sache zuerst, also mit seinen Willen in Verbindung setzt, daß er sie zu seinen Zwecken möglicher Weise gebrauchen kann, hat ein Eigenthumsrecht auf diese bestimmte Sache erworben, und die freye Handlung, wodurch dieses geschiehet, ist die erste oder ursprüngliche Besitznehmung (§. 151.), die also der ursprüng-

liche

liche Grund des Eigenthumsrechts herrenloser Sachen ist (§. 152. 153.).

§. 246.

Wenn sich jemand ein Eigenthumsrecht auf eine Sache erworben hat; so hat er ein Recht, andere vom Gebrauche derselben auszuschließen. Dieses liegt im Begriffe des Eigenthumsrechts (§. 237.). Es würde auch in der That gar kein Recht des ersten Besitznehmers auf eine Sache möglich seyn, wenn jeder andere ebenfalls ein Recht hätte, sie in Besitz zu nehmen und beliebig zu gebrauchen. Denn da der willkührliche Gebrauch des einen den willkührlichen Gebrauch des andern aufhebt; so würde, wenn jeder ein Recht auf einen willkührlichen Gebrauch der Sache erwerben könnte, Niemand sie willkührlich gebrauchen dürfen, welches ungereimt ist; folglich ist das Gegentheil wahr. Nur der, welcher die herrenlose Sache zuerst im Besitz genommen hat, darf sie willkührlich gebrauchen.

§. 247.

Zur wirklichen Besitznehmung gehört 1) daß eine freye Handlung da sey, und 2) daß durch diese freye Handlung eine gewisse bestimmte äußere Sache mit der Person also verknüpft werde, daß der Wille derselben sie zu ihren Zwecken gebrauchen kann. Denn wenn ein Mensch eine Sache gar nicht zu seinen Zwecken gebrauchen könnte, so hätte er sie auch nicht, und die bloße Erklä-

rung, daß er sie haben wolle, wäre nichts, drückte einen unmöglichen Willen, einen Willen ohne Inhalt aus.

§. 248.

Der bloße Wille, eine herrenlose Sache in Besitz zu nehmen, kann noch kein Eigenthumsrecht begründen. Denn es könnten mehrere zugleich denselben Willen haben, und so könnten mehrere zugleich, jeder für sich ein Eigenthumsrecht auf eine und eben dieselbe Sache erwerben, welches sich widerspricht (§. 246.). Denn auf eine Sache kann nur eine Person ein Eigenthumsrecht haben. Es muß also die Besitznehmung wirklich geschehen seyn, wenn ein Eigenthumsrecht begründet werden soll.

§. 249.

Jeder hat also schon vor allen Verträgen eine Zwangspflicht, das Eigenthum des andern anzuerkennen, und dasselbe unverletzt zu lassen. Um aber diese Pflicht nicht zu verletzen, muß er sich doch vorstellen oder wissen können, ob etwas das Eigenthum eines andern sey. Dieses kann nicht anders geschehen, als durch Zeichen, woraus sich schließen läßt, daß eine Sache eines andern Eigenthum sey, oder daß er es mit seiner Person schon verknüpft habe.

§. 250.

Die Zeichen sind entweder natürliche oder künstliche und symbolische, je nachdem sich aus ihnen

ihnen ohne alle Verabredung aus der blossen Vorstellung derselben schliessen läßt, daß eine Besitznehmung da sey, oder erst durch Uebereinkunft willkührlich bestimmt wird, daß etwas ein Zeichen der Besitznehmung seyn solle. Kein Zeichen aber begründet das Eigenthum unmittelbar und hinreichend, sondern ist nur für die Urtheilskraft, um die einzelnen Fälle unter den Begrif der Besitznehmung und des Eigenthums zu subsumiren.

Anm. Künstliche oder willkührliche Zeichen gelten nicht eher, als bis sie gemeinschaftlich angenommen sind, und für niemanden, als für diejenigen, welche sie angenommen haben.

§. 251.

Die natürlichen Zeichen sind: 1) der wirkliche durch Freyheit bewirkte oder künstliche Besitz, d. i. der Zustand, wo jemand eine Sache mit seinem Körper in unmittelbare Verknüpfung gesetzt hat. Die erste Regel der Subsumtion ist also: „Wer „im künstlichen Besitze einer Sache ist, muß so lange für den Eigenthümer einer Sache gehalten „werden, als nicht aus andern Gründen erwiesen wird, daß ein anderer ein Recht darauf habe," (beati possidentes); 2) die zweckmäßige Bearbeitung einer Sache. Also: „Wer eine herrenlose Sache bearbeitet und zu einem möglichen „zweckmäßigen Gebrauch eingerichtet hat, hat sie „in Besitz genommen, und ist so lange für den „Herrn der Sache zu halten, bis das Gegentheil „aus andern Gründen erhellet." Und: „Keine „bear-

„bearbeitete Sache ist geradezu für herrenlos zu „halten, wenn nicht andere besondere Gründe da „sind, die ein solches Urtheil rechtfertigen.“ Der künstlichen oder willkührlichen Zeichen kann es unendlich viele geben, und da die natürlichen nicht allemal zureichen, so ist es gut und nützlich, sich über positive Zeichen zu vereinigen.

§. 252.

Der bloße künstliche Besitz (§. 251.) einer Sache kann an und für sich noch kein Eigenthumsrecht begründen. Nur wenn die Sache nicht Eigenthum eines andern ist, ist er ein Zeichen des Eigenthumsrecht, und heißt in dieser Rücksicht rechtmäßig. Der Besitz eines fremden Eigenthums wider den Willen des Eigenthümers ist unrechtmäßig. Der unrechtmäßige Besitzer heißt ein unredlicher oder redlicher Besitzer, je nachdem er sich der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes bewußt ist oder nicht. Aber weder der redliche noch unredliche unrechtmäßige Besitzer erwirbt durch seinen Besitz ein Recht. In Ansehung des unredlichen Besitzers ist dieses an sich klar. In Ansehung des Redlichen ist es seine Unwissenheit, die ihn zur Besitznehmung eines fremden Guts verleitet; die Unwissenheit wäre also eine Erwerbungsart eines fremden Rechts, welches absurd ist.

§. 253.

Eine bloße Erklärung, daß man etwas, das ein anderer in Besitz nehmen will, schon im Besitz genom-

genommen habe, ist kein hinreichendes Zeichen, daß dieses wirklich geschehen sey. Denn es könnte ein jeder dieses von allen herrenlosen Gegenständen behaupten, und niemand kann mit Gewalt verlangen, daß man ihm auf sein bloßes Wort glaube. Wer daher durch gar kein natürliches oder positives auch von andern bewährtes und angenommenes Zeichen beweisen kann, daß er wirklich eine herrenlose Sache in Besitz genommen habe, dessen Eigenthumsrecht können die andern nicht erkennen; sie können es ihm also auch nicht beilegen, und er hat also gar kein Eigenthumsrecht erworben. Selbst das Zeugniß mehrerer, daß etwas von einem dritten in Besitz genommen sey, scheint kein hinlängliches natürliches Zeichen (§. 250.) zu seyn, ob es gleich, wenn es gehörig bestimmt wird, ein positives werden kann.

Anm. Es heißt hier: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; wer daher will, daß andere sein Eigenthum achten, muß ihnen ein hinreichendes Zeichen geben, woraus sie erkennen können, daß es Eigenthum sey. Wer dieses nicht thut, ist selbst Ursache der Vernichtung seines Eigenthums, und wer es nicht thun kann, kann auch die Sache nicht zu seinem Eigenthume machen. Ein Fisch, der aus dem Netze, ein Vogel, der aus dem Bauer entschlüpft, ist nicht mehr Eigenthum. Hätte ich aber den Vogel einen Gesang gelehrt, so habe ich ihm ein bleibendes Zeichen eingedrückt, durch Bearbeitung, und der Vogel bleibt mein, wenn er mir gleich entflieht.

§. 254.

Eine Person ist ein moralisches Wesen, d. h. ein solches, welches Pflichten und Rechte hat. Die Person heißt physisch, in wiefern sie ein einzelnes Wesen, eine einige Substanz ist; mystisch oder moralisch (collectiva), wenn mehrere physische Personen zusammen genommen, die Einheit des Subjekts ausmachen, dem die Pflichten und Rechte zukommen. Wenn eine mystische Person ein Eigenthum besitzt, so kömmt nicht einer einzelnen physischen Person, die ein Theil der mystischen ist, sondern allen zusammengenommen das Eigenthumsrecht zu, und sie können nur mit einem gemeinschaftlichen Willen darüber disponiren. Denn der gemeinschaftliche Wille ist allein der Wille der mystischen Person. Das Eigenthum einer einzelnen physischen Person heißt daher Alleineigenthum. Das Eigenthum einer mystischen Person wird in Beziehung auf die einzelnen Glieder derselben Gesammteigenthum oder Miteigenthum, und ihr Recht gemeinschaftliches Eigenthumsrecht (§. 241.) genannt, und die einzelnen Glieder der mystischen Person sind Miteigenthümer.

§. 255.

Die Miteigenthümer sind zusammengenommen ein Eigenthümer; und jeder derselben hat einen Antheil an dem Eigenthume, der entweder mit dem Antheil der übrigen Miteigenthümer gleich oder ungleich ist.

§. 256.

Das Eigenthum ist entweder bloßes Gesammteigenthum: in welchem kein Glied etwas weder über das Ganze noch irgend einen Theil einseitig verfügen darf; oder es ist zugleich zum Theil besonderes Eigenthum: in welchem Falle jedes Glied in so weit über seinen Antheil willkührlich verfügen kann, als er sein besonderes Eigenthum ist.

§. 257.

Alles Gesammteigenthum betrift nur äußere, nie innere Gegenstände (§. 242.).

§. 258.

Wenn zwey oder mehrere Menschen zu gleicher Zeit eine und ebendieselbe herrenlose Sache occupiren; so haben sie alle zugleich ein Eigenthumsrecht erworben, und dieses kann kein anderes seyn, als ein gemeinschaftliches (§. 256.), und die herrenlose Sache ist also Gesammteigenthum geworden. Kein einzelnes Glied darf daher (ohne Einwilligung der übrigen) einen ausschließenden Gebrauch der also erworbenen Sache machen.

Anm. Wenn also eine Sache zu einem gemeinschaftlichen Gebrauche gar nicht taugen sollte, so folgt weiter nichts, als daß von dem Eigenthume kein Gebrauch zu machen ist, aber gar nicht, daß sich sodann einer oder der andere von den Miteigenthümern ein Vorrecht anmaßen dürfte. Ergreifen mehrere bey Lebensgefahr im Wasser zugleich ein herrenloses Bret, das sie aber nicht alle trägt, so hat keiner ein Recht den andern

dern von dem Gebrauche dieses Bretes auszuschließen; es gehört ihnen gemeinschaftlich. Trägt es nicht alle, so ist es ein Unglück; aber um das Unglück von sich abzuwenden, hat keiner ein Recht, die Verletzung des Rechts des andern, als Mittel dazu zu gebrauchen. Das moralische Hinderniß ist in einem moralischen Reiche noch wichtiger, als das physische. Man setze, keiner hätte ein Bret zu seiner Rettung fassen können; so wären alle durch physische Nothwendigkeit umgekommen. Man setze, das Bret taugt nicht, alle Miteigenthümer zu tragen; so sollen sie lieber alle aus moralischer Nothwendigkeit, (weil die Pflicht gebietet, keines Rechte zu verletzen) umkommen, als daß einer des andern Rechte verletzt. Ob sich der eine oder der andere zur eignen Aufopferung entschließen dürfe oder solle, ist eine andere Frage.

§. 259.

Herrenlose Sachen, welche, ihrer Natur nach, gar nicht das Eigenthum eines Menschen werden können, ohne daß dadurch den übrigen die nothwendigen äußeren Bedingungen ihrer Menschheit entzogen werden; welche, ihrer Natur nach, unerschöpflich sind, und die gemeinschaftlichen Bedingungen der Existenz der Menschen enthalten, können durch Occupation nicht Eigenthum einiger werden, sondern jeder darf davon so viel benutzen, als er gebraucht, und das, was er eben gebraucht, ist, so lange er es braucht, sein.

§. 260.

Wenn die Natur mit dem Eigenthume eine herrenlose Sache verknüpft; so hat der Eigenthümer

mer auch ein Eigenthumsrecht auf die mit dem Eigenthum durch Natur verknüpfte herrenlose Sache. Denn die natürliche Verknüpfung der Sachen mit dem Willen einer Person, ist der Grund des natürlichen Eigenthums (§. 144.). Nun gehört das erworbene Eigenthum auch zur Person des Eigenthümers. Wenn also die Natur eine herrenlose Sache mit dem erworbenen Eigenthum verknüpft; so verknüpft sie dieselbe mit dem Eigenthümer selbst. Folglich hat dieser ein Recht darauf. Die Begebenheit, wodurch eine Sache mit dem Eigenthume durch Natur verknüpft wird, heißt Accession. Das, was durch Accession zu dem Eigenthume hinzukömmt, heißt das Accessorium, und ist entweder eine andere Materie oder eine andere Form, die entweder neben der vorigen statt findet, oder die Stelle der vorigen einnimmt. Die Accession, wodurch die Form der Materie verändert wird, heißt Specifikation. Die Accession und Specifikation ist eine abgeleitete aber natürliche Entstehungsart des Eigenthums.

§. 261.

Die Accession einer Sache, die schon Eigenthum eines andern ist, gründet kein Eigenthumsrecht, es müßte denn die fremde Sache dadurch gänzlich verschwinden, und in der Sache, mit welcher sie sich verknüpft hat, eine Würkung zurücklassen, die in derselben unzertrennlich bleibt, und wovon das Eigenthum selbst einen weit größern Antheil hat, als die fremde hinzugekommene Sache.

§. 262.

§ 262.

Das Eigenthumsrecht schließt in sich 1) das ausschließende Recht auf die Sache selbst, also auch auf ihre Substanz, wenn sie ein Eigenthum ist, zu besitzen und willkührlich zu benutzen und zu gebrauchen, folglich das Recht, sie beliebig zu verändern, sie zu zerstören, sie nicht zu besitzen, nicht zu gebrauchen, zu verbrauchen u. s. w. 2) das Recht, die natürlichen oder künstlichen Früchte der Sache, in wie weit sie als solche erkannt werden, zu besitzen und zu gebrauchen. 3) Das Recht, sowohl über den Besitz als den Gebrauch beliebig jetzt und für die Zukunft zu disponiren. Also das Recht, die Sache und deren Früchte selbst zu behalten, oder sie wegzugeben und zu veräußern, sie selbst zu gebrauchen oder sie andern gebrauchen zu lassen, alles, so weit es nur physisch und rechtlicher Weise möglich ist.

Anm. 1. Das Recht auf die Früchte der Sache kann theils aus der Accession (§. 260.) theils aus der Bearbeitung hergeleitet werden. Denn Früchte einer Sache heißt alles, was vermittelst derselben entweder durch bloße Natur, oder mit Hülfe der Kunst wirklich gemacht worden ist, und entweder mit der Sache in Verknüpfung bleibt, oder als eine neue Substanz von ihr getrennt werden kann

Anm. 2. Daß das Eigenthumsrecht von einem darüber geschlossenen Vertrage sich nicht auf die Substanz der Dinge erstrecken könne, gründet sich auf die irrige Voraussetzung vieler Theoretiker, als ob von Natur eine communio positiva d. i. ein ursprüngliches Recht aller auf alle Sachen

da

da sey, wo denn freylich erst Einwilligung zum ausschließenden Gebrauch, also Vertrag zur Entstehung des Eigenthums nöthig seyn würde. Allein der Irrthum dieser Voraussetzung verräth sich schon durch eine Menge ungereimter Folgen. Denn da Niemand die Form einer Substanz verändern darf, wenn er kein Recht auf die Substanz selbst hat; so würde überall Niemand irgend eine Sache ausschließend gebrauchen dürfen, ohne die Einwilligung aller; und da diese unmöglich zu erlangen ist, wenn man nicht etwa wieder zu einem rechtlichen Undinge (dem präsumirten Consens) seine Zuflucht nehmen will; so würde überall gar kein Eigenthum weder durch noch ohne Verträge möglich seyn. Es erhellet aber aus dem Vorigen hinreichend, daß eine solche communio primaeva eine bloße Grille einiger Lehrer des Naturrechts, und die Schwierigkeit also eine selbstgemachte Schwierigkeit sey.

§. 263.

Wenn aber mein (inneres oder äußeres) Eigenthum in einer andern Substanz, welche selbst keine Wirkung meines Eigenthums ist, Wirkungen hervorbringt; so gehören diese Wirkungen nicht mir, sondern zu der Substanz, wovon sie Bestimmungen geworden sind, folglich den Eigenthümer dieser Substanz, wenn sie solchen hat. Denn die Accidenzien oder neuen Bestimmungen einer Sache sind als deren Accessorium (§. 260.) anzusehen, woher sie auch sonst gekommen seyn mögen.

§. 264.

Das erworbene Eigenthumsrecht hört, so wie alles materiale Recht auf, wenn entweder das Objekt oder das Subjekt des Rechts untergehet, oder wenigstens die Verknüpfung der Materie mit der Rechtsform nicht mehr statt findet. Daher wird das erworbene Eigenthumsrecht aufgehoben 1) durch den Untergang der eigenthümlichen Sache; 2) durch den Untergang des Eigenthümers (Tod); 3) durch die Dereliktion (§. 194.) und 4) durch den Vertrag (§. 167.). Die beyden erstern Fälle können sowohl durch die Natur als durch die Freyheit hervorgebracht werden; die Dereliktion und der Vertrag sind allemal Wirkungen der Freyheit. Durch die Dereliktion und den Tod wird das Eigenthum wieder herrenlose Sache; durch den Vertrag wird sie Eigenthum eines andern.

§. 265.

Die Erwerbung eines fremden Eigenthums aus einem langwierigen Besitze desselben, so wie der Untergang seines Eigenthumsrechts wegen des langwierigen Nicht-Besitzes und Nicht-Gebrauchs desselben heißt die Verjährung. Diese kann entweder als ein unmittelbarer oder mittelbarer Grund der Entstehung oder des Unterganges des Eigenthumsrechts angesehen werden, je nachdem sie selbst der Grund oder nur das Zeichen eines andern rechtmäßigen Grundes seyn soll.

§. 266.

Der langwierige Besitz eines fremden Eigenthums kann von Natur so wenig ein unmittelbarer Grund seyn, ein fremdes Eigenthum zu erwerben, als der langwierige Nicht-Besitz und Nicht-Gebrauch seines Eigenthums ein Grund seyn kann, dasselbe zu verliehren. Denn Niemand kann auf eine rechtmäßige Art zu dem Eigenthum eines andern gelangen, als mit dessen Einwilligung oder durch einen Vertrag (§. 158.), und Niemand kann sein Eigenthumsrecht verliehren, als durch seinen eigenen Willen. Nun ist aber weder der langwierige Besitz ein Vertrag, noch der langwierige Nicht-Besitz und Nicht-Gebrauch eine freywillige Entsagung seines Eigenthumsrechts. Folglich ist jener kein Erwerbungsgrund eines fremden Eigenthums, und dieser kein Grund, sein Eigenthum zu verliehren. Also hat die Verjährung von Natur gar keine rechtliche Wirkung, und ist kein rechtmäßiger Erwerbungsgrund oder Erwerbungstitel.

§. 267.

Der langwierige Besitz ist aber auch so wenig ein natürliches Zeichen der freyen Einwilligung eines andern in den immer währenden und fortgesetzten Besitz, als der Nicht-Besitz und Nicht-Gebrauch seines Eigenthums ein natürliches Zeichen der Begebung seines Eigenthumsrechts ist. Also kann die Verjährung auch kein von Natur mittelbarer Grund seyn, ein fremdes Eigenthum zu er-

erwerben oder sein eigenes zu verliehren. Die Verjährung ist also von Natur gar kein Grund, ein Eigenthumsrecht hervorzubringen oder zu vernichten, ob sie gleich durch positive Gesetze dazu gemacht werden kann.

§. 268.

Die Länge der Zeit des Nicht=Gebrauchs und Nicht=Besitzes kann auch niemals ein natürliches Zeichen der Dereliktion seyn. Denn der Nicht=Gebrauch und Nicht=Besitz sind selbst Theile des Eigenthumsrechts; indem jeder Eigenthümer auch das Recht hat, sein Eigenthum nicht zu gebrauchen und es nicht zu besitzen (§. 262.). Der Gebrauch oder die Ausübung des Rechts kann aber nie ein natürliches Zeichen seyn, daß man das Recht nicht mehr haben wolle. Also kann die Verjährung uch nicht aus dem Grunde der Dereliktion vertheidiget werden.

§. 269.

Nur wenn die Länge der Zeit ein sicheres Zeichen des Unterganges des Eigenthümers (seines Todes) ist, ist sie ein natürliches Zeichen, daß die Sache, welche auf diese Art herrenlos geworden ist, eines andern Eigenthum werden kann. Dann ist aber gar kein langer Besitz, sondern nur Occupation des so erledigten Eigenthums nöthig. Denn sie ist nicht mehr Eigenthum, sondern res nullius. Hier ist also keine Verjährung.

§. 270.

§. 270.

Einem andern beerben, heißt durch dessen Tod seine Rechte erwerben. Wer Rechte auf diese Art erwirbt, heißt Erbe; derjenige, dessen Rechte er erwirbt, heißt der Erblasser; und die Erwerbungsart eines solchen Rechts ist die Erbfolge oder Succession. Der Erbe ist nun entweder durch den Willen des Erblassers bestimmt oder nicht. Ersteres ist eine testamentarische, letzteres eine Intestat-Erbfolge.

§. 271.

Einer kann des andern Erbe entweder durch einen Vertrag oder ohne Vertrag seyn. Im ersteren Falle ist der Vertrag der Erwerbungsgrund, und der Tod des Erblassers nur der bedingte Zeitpunkt, wo der Erbe das schon (durch den Vertrag) erworbene Recht auszuüben anfängt. Ein solcher Vertrag heißt ein Erbvertrag.

§. 272.

Ohne Erbvertrag (§. 271.) giebt es von Natur kein Recht zur Erbfolge. Denn mit dem Tode einer Person hören ihre Rechte auf, und die von ihr getrennten Sachen werden durch ihren Tod herrenlos (§. 264.). Ein Recht auf herrenlose Sachen kann aber nur durch Occupation, also nicht durch Erbfolge erworben werden (§. 153.).

§. 273.

Die nahe natürliche Verbindung d. h. die Verwandtschaft, in welchen Personen mit einander gelebt haben, ist kein natürlicher Grund, wodurch sie das Recht erwerben könnten, sich zu beerben. Denn es giebt keine rechtliche Art, wie einer von dem andern ein Recht erwerben kann, als den Vertrag (§. 158). Durch diesen ist aber nach der Voraussetzung kein Recht auf das Eigenthum des andern erworben, folglich auch nicht durch Verwandtschaft.

Anm. Die nahe Verbindung kann Gelegenheit zur Occupation seyn, aber dann ist die Occupation, und nicht die nahe Verbindung mit dem Verstorbenen der Rechtsgrund.

§. 274.

Daß die Intestaterbfolge zwischen Verwandten von Natur keine rechtmäßige Erwerbungsart sey, kann auch so bewiesen werden. Alles Eigenthumsrecht beruht darauf, daß eine Sache mit einem moralischen Wesen ausschließend verknüpft sey (§. 239). Dieses kann nun entweder durch Natur oder durch Freyheit geschehen. Nun wird das Eigenthum der Verstorbenen durch die Natur mit den Verwandten des Verstorbenen nicht verknüpft. Es müßte also durch Freyheit geschehen. Es müßte also eine freye Handlung vorgehen, wodurch die Verknüpfung vollzogen würde. Diese müßte nun entweder eine einseitige Handlung seyn (bey herrenlosen Sachen) d. i. Occupation oder wechsel-

fei-

seitige Uebertragung und Annahme des Eigenthums d. i. Vertrag. Nun ist aber der Tod des Verstorbenen gar keine freye Handlung, und bewirkt auch keine natürliche Verknüpfung, des Eigenthums des Verstorbenen mit dem Eigenthume des Verwandten (etwa durch Accession). Also kann der Tod naher Verwandten gar kein natürlicher Erwerbungsgrund des Eigenthums seyn.

§. 275.

Die einseitige Verfügung einer Person über ihr Eigenthum auf ihren Todesfall, heißt ein Testament, und durch dasselbe sollen andern entweder Pflichten oder Rechte übertragen werden.

§. 276.

Ein Testament hat von Natur keine rechtliche Wirkung, und kann in andern weder Zwangspflichten noch Zwangsrechte hervorbringen. 1) Nicht Zwangspflichten, weil Niemand von Natur ein Recht hat, den andern zu etwas zu zwingen, wenn dieser nicht vorher selbst darein gewilliget hat, welches bey dem Testamente der Fall nicht ist. 2) Nicht Rechte, weil Niemand über seine Rechte verfügen darf, als in wie weit er sie hat. Nun hat aber jedermann seine menschlichen Rechte nur bis zum Tode; also kann er nicht die Rechte nach dem Tode an andere veräußern. Denn dann hat er keine Rechte mehr. Im Leben aber ist ein Recht durch ein Testament noch nicht an einen andern veräußert. Denn die bloße Uebertragung

reicht zur Veräußerung nicht hin. Es muß die Annahme hinzukommen, welche bey dem Testamente gänzlich fehlt. Die Annahme nach dem Tode des Testators kann aber auch das Recht des Erben nicht begründen, weil das Recht des Verstorbenen zu übertragen mit seinem Tode aufgehört hat, eine Annahme, aber ohne Uebertragung keine rechtliche Folge hat.

Anm. 1. Wenn der Verstorbene sein Recht bey dem Leben veräußert hat; so hatte der andere, an den er sie veräußert hat, schon bey seinen Leben das Recht; er empfängt es also nicht erst nach dem Tode, sondern fängt nur (nach dem Erbvertrage) dann an, sein Recht auszuüben. Die Erbfolge sowohl durch als ohne Testament, hat also ihren Urspung nur in positiven Gesetzen.

Anm. 2. Der moralische Wille des Menschen offenbaret sich nur in der Zeit, und kann daher auch nur in der Zeit seine rechtlichen Wirkungen hervorbringen. Daher kann der Wille des Menschen von Natur auch keine rechtliche Wirkungen mehr haben, sobald der Mensch nicht mehr Mensch ist.

§. 277.

Das Eigenthumsrecht des andern wird verletzt 1) wenn ein anderer wider den Willen des Eigenthümers die eigenthümliche Sache oder gar den Eigenthümer selbst widerrechtlich zerstört; 2) wenn die Sache dem Eigenthümer widerrechtlicher Weise entrissen, verändert, oder der Eigenthümer in dem freyen Gebrauche derselben auf irgend eine

Art

Art willkührlich, d. i. ohne daß es gesetzlich geschieht, und doch durch Freyheit, gehindert wird, so daß er durch anderer Schuld sein Eigenthum gar nicht zu seinen Zwecken, so wie er will und darf, gebrauchen kann.

§. 278.

Insonderheit wird das innere Eigenthumsrecht verletzt, 1) wenn man die freyen innern Wirkungen des andern durch Freyheit zerstört oder verhindert, 2) wenn man durch Freyheit einen andern für den freyen Urheber innerer Wirkungen ausgiebt, als denjenigen, welcher es wirklich ist. Aber das innere Eigenthumsrecht wird nicht verletzt, 1) wenn andere sich das, was andern gehört, was sie empfinden, denken, begehren u. s. w. vorstellen, 2) wenn andere das, was andere gedacht und empfunden haben, andern mittheilen, oder sonst zu ihren Nutzen verwenden.

§. 279.

Das äußere Eigenthumsrecht wird verletzt, wenn das Eigenthum widerrechtlich verletzt, zerstört, dem Eigenthümer entrissen oder derselbe in dem freyen Gebrauche und der Benutzung desselben direkte gehindert wird. Wenn aber andere durch den Gebrauch ihrer Rechte, den Nutzen, welcher sonst für den Eigenthümer möglich wäre, schmälern oder gar vernichten, also ihn indirekte hindern, so verletzen sie dadurch das Eigenthumsrecht des andern nicht.

§. 280.

§. 280.

Wenn daher jemand durch sein Eigenthum andere in den Stand setzt, sich selbst ein Eigenthum zu erwerben, durch dessen freyen Gebrauch der Vortheil des ersteren sehr eingeschränkt oder gar vernichtet, und wohl gar noch dessen Schaden bewirkt wird; so ist dieses dennoch von Natur keine Verletzung des Eigenthumsrechts.

Beysp. Gemälde, Kupferstiche, Maschinen nachzumachen, deren Erfindung viele Zeit, Mühe und Arbeit gekostet haben, und sie wohlfeil zu verkaufen, ist kein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Erfinder, obgleich der Vortheil, den diese sonst von ihrer Kunst ziehen würden, dadurch beträchtlich geschmälert wird. Ein vorhandenes Buch zu vervielfältigen, durch Abschrift oder Druck, und davon allen möglichen Nutzen, durch Verleihen, Verkaufen zu ziehen, ist ebenfalls (vor positiven Gesetzen, die etwas anders verordnen) keine Verletzung des Eigenthumsrechts des Verfassers, oder dessen, der seine Stelle vertritt, (des Verlegers). Denn der Abschreiber oder Nachdrucker läßt das Eigenthum des Verfassers oder Verlegers unverletzt; er benützt nur die Wirkungen ihres Eigenthums, welche in ihm sind, und also zu seinem Eigenthum gehören. Er bekommt 1) von einem vorhandenen Buche und dessen Inhalte Vorstellungen, und setzt sich in deren Besitz. Diese sind also sein inneres erworbenes Eigenthum. Denn sie sind mit seiner Person verknüpft worden, und dieselben individuellen Gedanken sind nicht mit der Person eines andern verknüpft. Also hat er ein ausschließendes Recht auf die erhaltenen Gedanken, so wie jeder andere, der eben diese Gedanken (dem Inhalte nach) hat.

hat. Daher hat er 2) das Recht, mit diesen Vorstellungen zu machen, was er will; er darf sie vergessen, behalten, andern mittheilen, kann sie auf sein eigenes Papier schreiben, oder sie mit seiner Druckerschwärze abdrucken, so vielmal als er will und kann. Wenn nur das Papier, die Druckerschwärze und die daran gewandte Arbeit sein ist, so ist auch alles Sein, was er daraus macht; folglich alle Exemplare, die er abdruckt; und da jeder das, was Sein ist, veräußern darf; so darf er auch die Exemplare verkaufen, so viel Schaden auch dadurch dem Verfasser und Verleger zugefügt werden mag. Ob es aber billig sey, sich den Nachdruck zu erlauben, (S. phil. Sittenl. §. 696. n. 3.) und ob es in der Gesellschaft, unter gewissen Umständen, gut und nützlich sey, ihn durch positive Gesetze einzuschränken oder zu verbieten, ist eine andere Frage. In Ansehung der Gedanken giebt es von Natur keine Verletzung des Eigenthums derselben, als wenn man sich für den Urheber der Gedanken eines andern ausgiebt, (das Plagiat). In Ansehung der Schriften giebt es keine Verletzung des Eigenthumsrechts derselben, als wenn man die Exemplare, welche einem andern gehören, wider ihren Willen lieset, verletzt, wegnimmt, verkauft ꝛc. Bey Verfertigung und Verkauf der Nachdrücke aber bleiben die Exemplare der andern völlig unverletzt. Der Nachdrucker hindert den Verleger gar nicht positive, seine Exemplare zu verkaufen, und selbst alle Mittel zu treffen, dem Nachdrucker zu schaden, und ihn durch gute Bedienung, Käufer ꝛc. und andere erlaubte Mittel, um seinen Gewinn zu bringen. Dafür aber muß der Nachdrucker an seinem Eigenthume (seinen Exemplaren) ein gleiches Recht haben. Und wenn sich aus zu-

fälli-

fälligen Verhältnissen, die im Staate für nützlich erkannt werden, (z. B. daß Autoren die Schriftstellerey als ein Gewerbe treiben, das nicht gehörig aufkommen kann, wenn jeder ihre Produkte nachdrucken darf) die Nothwendigkeit ergiebt, den Nachdruck in gewissen Fällen einzuschränken; so kann dieses nur durch positive Gesetze geschehen. Daß ein jeder allen möglichen Nutzen aus seinem Eigenthum ziehen dürfe, gilt doch nur unter der Einschränkung, daß er keines andern Rechte dadurch verletze. Nun aber hat sich ja der Nachdrucker auch ein Eigenthum erworben, hat etwas gelesen und behalten, oder ein Buch gekauft, daraus muß er doch auch allen möglichen rechtlichen Nutzen ziehen dürfen, und hierunter gehört unstreitig das Nachdrucken. Denn er benutzt dadurch gar nicht die Substanz eines andern, sondern nur seine eigne, und dieses darf er. Mir scheint daher ein Beweiß der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus dem Begriffe desselben völlig unmöglich, und die Vergeblichkeit aller bisherigen Versuche der scharfsinnigsten Köpfe, einen solchen Beweis zu liefern, bestätigt meine Meynung.

§. 281.

Wenn zwey oder mehrere ein gemeinschaftliches Eigenthumsrecht haben, und das Recht des einen hindert den andern, die Sache zu seinen Zwecken zu gebrauchen; so ist dieses keine Verletzung des Eigenthumsrechts des andern, sondern sein Eigenthumsrecht hat sich nie so weit erstreckt, daß er die Sache gegen das Recht des Miteigenthümers gebrauchen dürfte. Wenn daher gleich aller Gebrauch der Sache, wegen der Collision gleicher

Rechte

Rechte verlohren gehen sollte; so kann doch dieses kein Grund seyn, der einen Miteigenthümer vor dem andern berechtigen könnte, die Sache ausschließend zu gebrauchen (§. 181.). Denn das Recht ist ein sicherer Grund, als alle physische Möglichkeit und aller Nutzen. Hieraus fließt also die Regel: „Wenn von einer Substanz, die ein gemeinschaftliches Eigenthum, gar kein gemeinschaftlicher Gebrauch möglich ist; so hat gar keiner „der gemeinschaftlichen Besitzer (ohne Einwilligung „der übrigen) ein Recht, auf den Gebrauch derselben." Denn Niemand hat von Natur ein Recht auf den Gebrauch einer Sache, wenn ein anderer das Recht auf die Substanz derselben hat (§. 262.). Nun findet, nach der Voraussetzung, ein gemeinschaftliches Eigenthumsrecht auf die Substanz statt; folglich kann unmöglich irgend einer ein besonderes Eigenthumsrecht auf den Gebrauch dieser Substanz haben. Wenn eine moralische Person ein Eigenthumsrecht auf die Substanz hat; so kann keine physische Person (ohne besondere Einwilligung der moralischen) ein Recht auf deren ausschließenden Gebrauch haben.

§. 282.

Die Schranken des erworbenen Eigenthumsrechts sind, wie die Schranken alles Rechts (§. 109.) theils physische, theils moralische. Die physischen Schranken sind durch die physische Unmöglichkeit der Occupation bestimmt. Die Regel ist: „Was „sich gar nicht occupiren, also weder in Besitz neh-

„men,

„men, noch zweckmäßig bearbeiten läßt, darauf „kann auch nie ein Eigenthumsrecht erworben „werden, und: Was eine gewisse Person, vermöge ihrer physischen Kräfte, unmöglich occupiren oder im Besitz nehmen und bearbeiten kann, „darauf kann sie auch kein Eigenthumsrecht er„werben.“

Anm. Daher kann ein ganzes Volk eine Sache zu seinem Eigenthume machen, die ein einzelner Mensch niemals eigenthümlich erwerben kann.

§. 283.

Die moralischen Schranken des Eigenthumsrechts sind die Rechte anderer. Die allgemeinste Regel ist: „Das Eigenthumsrecht keines Men„schen kann sich weiter erstrecken, als so weit, als „er das Eigenthum besitzen und gebrauchen kann, „ohne die Rechte irgend eines andern zu verletzen.“ Niemand darf also einen solchen Gebrauch von seinem Eigenthume machen, daß dadurch das angebohrne oder erworbene nothwendige oder zufällige Recht irgend eines andern verletzt werde. Hieraus folgt also:

1) Kein Mensch kann sich ein Eigenthumsrecht auf die Person eines andern erwerben, weder wider noch mit der Einwilligung derselben, weil jede Person unveräußerlich ist, also selbst der Wille, sich zu veräußern, nichts bedeutet, und ohne alle rechtliche Folgen ist. Diesem steht also die physische und moralische Unmöglichkeit entgegen.

2) Kein

3) Kein Mensch kann weder durch Occupation und Accession noch durch Vertrag ein Eigenthumsrecht auf den Inhalt der unübertragbaren angebohrnen Rechte (§. 223. 225.) erwerben.

4) Auf den Inhalt der übertragbaren angebohrnen Rechte (§. 226.) anderer kann der Mensch nur durch Einwilligung der ursprünglichen Eigenthümer ein Recht erwerben; also weder durch Occupation noch Accession allein.

§. 284.

Daß das erworbene Eigenthumsrecht auf an sich zufällige Dinge aufhöre, wenn diese durch besondere Umstände nothwendige Bedingungen der Erhaltung der Persönlichkeit eine oder mehrere Personen werden, ist a priori nicht bestimmt, obgleich das Eigenthumsrecht willkührlich durch diese Schranken bestimmt werden kann, (z. E. im Staate, wo jeder eine Zwangsverbindlichkeit übernimmt, die Rechte des andern, also vorzüglich sein Leben zu schützen). Es giebt also von Natur kein Nothrecht, kein Recht des Nothgebrauchs, also noch weniger ein Recht des unschädlichen Gebrauchs.

§. 285.

Wenn das Eigenthumsrecht des einen durch den freyen Gebrauch der Rechte anderer die Nützlichkeit für den ersteren verliehrt; so ist dieses kein natürlicher rechtlicher Grund, die Rechte der

letzteren einzuschränken. Denn dadurch, daß die Ausübung meines Rechts den Nutzen für mich verliehrt, weil andere einen mir nachtheiligen, aber doch rechtmäßigen Gebrauch von ihren Rechten machen, wird mein Recht gar nicht verletzt.

§. 286.

Mein Eigenthumsrecht heißt vollständig oder unvollständig, je nachdem alle Rechte, die im Begriffe des Eigenthumrechts enthalten sind, zukommen oder nicht. Das unvollständige Eigenthumsrecht ist eigentlich gar kein Eigenthumsrecht, sondern nur ein Theil desselben.

§. 287.

Die Mitglieder des Rechts auf ein Gesammteigenthum, haben, jeder einzeln genommen, nur ein unvollständiges Eigenthumsrecht. Sonst ist alles Eigenthumsrecht, es mag natürlich oder erworben, innerlich oder äußerlich seyn, vollständig. Nur durch Verträge kann das veräußerliche und übertragbare Eigenthumsrecht (§. 237) unvollständig werden.

Anm. Stillschweigende Bedingungen, wenn sie nicht aus dem Begriffe des Eigenthums selbst fließen, sind nichts, und es darf daher keine Bedingung voraus gesetzt werden, als die natürlichen Bedingungen jedes Eigenthums. So ist es ohne Grund, wenn man sagt, der Verleger verkaufe seine Bücher nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß man es nicht nachdrucken solle, also nur als unvollständiges Eigenthum

thum jedes andern. Was hilft denn eine einseitige Bedingung bey dem Verkauf, und noch dazu eine stillschweigende? Aber auch die ausdrückliche Erklärung dieser Bedingung (auf dem Titelblatte) kann von keinem rechtlichen Erfolge seyn, weil die Einwilligung des Käufers fehlt, die weder in einem Vertrage noch sonst wo präsumirt seyn darf, aus dem Kaufe aber gar nicht nothwendig fließt. Es ist gerade so, als wenn ich von einem ein Pferd kaufte, und dieser machte die Bedingung, nie damit zu gallopiren oder es nie wieder zu verkaufen. So nichtig diese Bedingungen sind, wenn ich meine ausdrückliche Einwilligung nicht dazu gebe, so nichtig sind alle einseitigen Bedingungen des Verlegers. Daß aber ein wirklicher Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer weder wirklich noch möglich sey, weil dieser nie für alles verantwortlich seyn kann, was man mit seinen Büchern anfängt, ist leicht zu zeigen. Der Käufer würde abermals mit jedem einen Vertrag schließen müssen, dem er es liehe oder verkaufte, daß er es keinen dritten liehe und verkaufte, bevor er einen ausdrücklichen Vertrag mit ihnen geschlossen hätte, es nicht nachzudrucken. Wie sind dergleichen Einschränkungen möglich, wie ausführbar?

Zweyter Abschnitt.
Von den Verträgen.

I.
Von den Verträgen überhaupt.

§. 288.

Zu einem Vertrage (§. 158.) gehört, daß eine Person der andern Rechte übertrage (§. 155.), und die andere sie annehme (§. 155.). Die Einheit der Handlung also, wodurch einer Rechte annimmt, die ihm ein anderer überträgt, heißt ein Vertrag oder ein Kontrakt (§. 154.), und die Personen, welche einen Vertrag schließen, werden Paciscenten oder Kontrahenten genannt.

§. 289.

Der Vertrag heißt einseitig, wenn nur einer der Paciscenten durch dieselben Rechte erwirbt; wechselseitig, wenn beyde Paciscenten von einander durch den Vertrag Rechte erwerben.

§. 290.

Etwas leisten heißt überhaupt etwas Zweckmäßiges durch seine Kräfte wirklich machen, und die Handlung, wodurch dieses geschieht, ist die Leistung. Einen andern etwas leisten, heißt, für einen andern etwas thun, was er zu seinen Zwecken möglicher Weise gebrauchen kann; die Leistung, die einem andern um seiner Leistung willen geschieht, heißt die Gegenleistung.

§. 291.

§. 291.

Die Erklärung, daß man dem andern etwas leisten (§. 290.) wolle, heißt ein Versprechen. Der Versprechende heißt Promittent; (der Angelobende) der dem etwas versprochen, wird Promissar oder Acceptant (der Erheischer) genannt. Das Versprechen des Promissars gegen den Promittenten, um des ihm gethanen Versprechens willen, heißt Gegenversprechen.

Anm. Die Erklärung, daß ein Versprechen eine freywillige Uebernahme einer Zwangsverbindlichkeit sey, paßt nicht auf alle Arten der Versprechen, und ist überhaupt ein synthetisches Urtheil (§. 69.), das erst einen Beweis nöthig hat, und daher in keiner vorläufigen Erklärung vorkommen darf.

§. 292.

Die wechselseitige Uebereinstimmung des Willens mehrerer Personen zu Einem Zwecke heißt die Uebereinkunft (conventio); die Uebereinkunft des einen oder des andern, oder auch aller Paciscenten, in Ansehung einer gewissen bestimmten Leistung ist die Einwilligung (consensus). Die Erklärung der Einerleyheit seines Willens mit dem Willen des andern oder die Erklärung seiner Einwilligung, heißt die Annahme (acceptatio oder Erheischung).

Anm. 1. Die Einwilligung wird also durch die Freyheit des Willens mehrerer gewirkt. Der eine will, was die andern auch wollen, und umgekehrt. Einer

will

will etwas leisten oder leistet etwas und die andern wollen auch, daß er dieses leiste.

Anm. 2. Nicht jede Uebereinkunft ist ein Vertrag. Denn man kommt nicht allemal darin mit den andern überein, daß man ihnen Rechte übertragen wolle.

§. 293.

Wer einem andern aus Freyheit etwas leistet, was er selbst leisten darf, überträgt diesem ein Recht auf das, was er ihm geleistet hat. Denn er will, daß der andere das, was er ihm leistet, als Mittel zu seinen Zwecken gebraucht (§. 290.); folglich auch, daß er es gebrauchen dürfe. Er verknüpft also freywillig das, was er ihm leistet, mit dessen Willen, ohne dabey die Rechte irgend eines zu verletzen, d. h. er überträgt ihm ein Recht (§. 155.).

§. 294.

Wenn einer das, was ihm ein anderer freywillig leistet, annimmt; so hat er ein Recht von dem andern erworben. Denn ihm ist durch die Leistung des andern ein Recht übertragen (§. 293.), und er hat es angenommen. Also hat er ein Recht von dem andern erworben (§. 157.), und mit demselben einen Vertrag geschlossen (§. 158.).

§. 295.

Es giebt überhaupt eine doppelte Art, wie jemand die Materie seines veräußerlichen Rechts mit dem Willen des andern verknüpfen, und ihm sein

sein Recht übergeben kann, nemlich 1) die wirkliche Uebergabe der Materie des Rechts (traditio), und 2) die Bezeichnung der Materie, die er ihm übergeben will und darf, mit der Willenserklärung, daß er ihm dieselbe übergebe. Diese Bezeichnung geschieht durch die Mittheilung einer Vorstellung oder eines Begriffs, wodurch die Paciscenten in den Stand gesetzt werden, das Objekt ihres Willens bestimmt zu erkennen.

§. 296.

Die bestimmte Bezeichnung einer Materie des Rechts, oder die Mittheilung einer Vorstellung, wodurch das Recht bestimmt erkannt werden kann, mit der Willenserklärung, dieses Recht einem andern zu übertragen, gilt von Natur eben so viel, als die unmittelbare Uebergabe der Materie des Rechts mit dieser Erklärung. Denn die physische Verknüpfung der Materie des Rechts mit dem Subjekte, ist gar kein wesentliches Stück des Rechts. Zu dem Wesen des Rechts gehört nur 1) die physische Möglichkeit, daß es von dem Willen gebraucht werden kann, und 2) daß es nach einem Gesetze gewollt werden kann, daß er es brauche. Soll nun das Recht des einen ein anderer erhalten; so gehört nichts dazu, als daß es 1) physisch möglich sey, daß der andere die Materie des Rechts zum Objekte seines Willens mache, und 2) daß es sowohl der, welcher das Recht hat, wolle, daß es der andere erhalte, als daß es der andere annehme. Ob ihm aber der Uebertragende die

Materie seines Rechts unmittelbar oder mittelbar (durch ein Zeichen oder Begriff) gibt, ist völlig einerley.

§. 297.

In dem Versprechen (§. 291.) ist die individuelle Leistung, welche das Objekt des Versprechens ist, entweder bestimmt oder unbestimmt, je nachdem sie aus dem Versprechen selbst erkannt werden kann oder nicht. Ist das erstere, so kann wirkliche Einheit des Willens zwischen dem Promittenten und Promissar entstehen, im letzteren Falle aber nicht. Denn da es unbestimmt ist, was der Promittent für eine Leistung meyne, so kann der Promissar nie sicher seyn, welche individuelle Leistung der Promittent im Sinne hat.

§. 298.

Durch das Versprechen einer unbestimmten Leistung wird dem Promissar kein Recht übertragen, und wenn der Promissar gleich ein solches Versprechen annimmt; so erhält er doch kein Recht von dem Promittenten. Denn es ist bey dem Versprechen einer unbestimmten Leistung und der Annahme eines solchen Versprechens keine Einheit des Willens in Ansehung dieser Leistung, und der Promissar kann daher nicht wissen, worauf er ein Recht erhält; er könnte auch etwas fordern, worauf er kein Recht erhalten hätte. Der Promissar kann daher eine Leistung, die für ihn gar nicht erkennbar ist, gar nicht mit seinen Willen verknüpfen.

pfen. Denn er kann ja nie wissen, ob er nicht etwas anders ergreift, als das, was der Promittent will, da nun die Leistung die Materie eines Rechts ist; so erhellet, daß durch das Versprechen einer unbestimmten Leistung weder ein Recht übertragen, noch durch Annahme dieses Versprechens ein Recht erworben werde.

Anm. Ueberhaupt muß der Inhalt eines jeden ausschließenden Rechts bestimmt und allgemein erkennbar seyn, so bald ein Recht mehrerer auf einen unbestimmten Inhalt möglich ist. Denn man könnte sonst gar nicht erkennen, wem das Recht gebührte, und wie weit sich das Recht erstreckte. Ein Recht aber, das gar nicht erkannt und von andern unterschieden werden kann, ist kein Recht. Dieses ist nun bey dem Versprechen einer unbestimmten Leistung allemal der Fall, weil in demselben die Leistung nicht bestimmt ist, folglich auch Niemand weiß, worauf einem andern ein Recht übertragen worden ist, und also die Bestimmung dieses Rechts nur einseitig (von Promittenten oder Promissar) seyn könnte, wodurch nie ein Vertrag zu Stande zu bringen ist.

§. 299.

Durch das Versprechen einer bestimmten Leistung wird dem Promissar ein Recht übertragen, und wenn dieser ein solches Versprechen annimmt; so hat er ein Recht erworben. Denn der Promittent will, daß der Promissa eine Materie (eine Leistung) mit seinem Willen durch die Rechtsform verknüpfe. Nun übergiebt er ihm zwar die bestimmte Leistung nicht unmittelbar, aber doch

mittelbar, durch ein bestimmtes Zeichen (einen bestimmten Begriff), wodurch der Promissar das, was der Promittent ihm giebt, in Einstimmung mit dem letzteren bestimmt erkennen kann. Der Promittent will also, daß der Promissar die Leistung mit seinen Rechten verknüpfe; der Promissar kann dieses auch thun, und wenn er das Versprechen annimmt, so thut er es wirklich. Also hat der Promittent durch das Versprechen einer bestimmten Leistung dem Promissar ein Recht übertragen, und dieser hat durch die Annahme ein Recht von ihm erworben.

Anm. Dieser Beweiß ist, wie ich glaube, vollkommen hinreichend, darzuthun, daß durch das Versprechen einer bestimmten Leistung wirklich dem Promissar ein Recht übertragen werde, wenn nur sonst das Recht des Promittenten übertragbar ist; und hieraus ergiebt sich denn weiter, daß der Promissar durch die Annahme des Versprechens wirklich ein Recht erwerbe. Zur Erläuterung meiner Gedanken mögen noch folgende Betrachtungen dienen: Jeder hat (vermöge des Rechts auf Freyheit) ein vollkommnes Recht, auch über seine künftigen Handlungen zu disponiren (§. 262), und die künftigen Handlungen sind also, in wie weit sie durch seine Kräfte möglich sind, Sein, so gut wie die gegenwärtigen. Es ist ferner 1) physisch-möglich, gewisse künftige Handlungen, folglich auch künftige Leistungen andern zu übergeben. Denn es ist möglich, daß sich der Promittent des willkührlichen Gebrauchs dieser Leistung enthalte, und sie blos dem willkührlichen Gebrauche anderer überlasse; 2) rechtlich-möglich, daß dieses geschehe. Denn

es kann sehr gut als allgemeines Gesetz gedacht werden, daß mit meiner Einwilligung nicht ich, sondern ein anderer von einem gewissen Theile meines Eigenthums einen willkührlichen Gebrauch mache. Was aber physisch- und rechtlich-möglich ist, daß es geschehe, das ist selbst Recht, wenn es geschiehet. Nun gebe ich dem andern wirklich die Leistung, wenn ich ihm dieselbe durch einen bestimmten Begrif genau kenntlich mache, damit er sich, wenn die Zeit kommt, wo er sie nach meiner Willensmeynung gebrauchen darf und will, in Besitz der Leistung setzen könne, und sich dabey nicht etwa an dem Gegenstande verirre und ein anderes Recht angreife. Der Promittent überträgt also wirklich ein Recht, indem er eine künftige Leistung verspricht, und hat, von dem Augenblicke an, wo der Promissar sein Versprechen angenommen hat, kein Recht mehr auf die bestimmte Leistung des Versprechens, sondern der Promissar hat dieses Recht. Es sind in der That in dem Versprechen einer künftigen bestimmten möglichen Leistung alle Kennzeichen einer Uebertragung des Rechts. Denn zur Uebertragung eines Rechts wird nichts erfordert, als 1) daß das Recht wirklich da sey; 2) daß es veräußerlich sey, und 3) daß der Wille da sey, das Recht an einem andern zu veräußern (§. 157.). Zur Annahme eines solchen Rechts gehört eine Verknüpfung der Materie des Rechts mit seinem Willen durch die Rechtsform, d. h. so daß der Uebertragende in diese Verknüpfung einstimmt. Nun kann nicht geleugnet werden, 1) daß jemand ein Recht auch auf seine künftigen Handlungen habe, 2) daß er einige derselben veräußern könne, noch 3) daß er wollen könne, daß ein anderer ein Recht auf seine künftigen bestimmten freyen Handlungen habe. Wenn

nun

nun ein Recht auf dem andern übergehen soll; so wird gar nicht erfordert, daß die Materie des Rechts wirklich physisch mit ihm verknüpft werde; sondern nur, daß dieses im Falle die Materie wirklich wird, möglich sey. Es ist vielmehr zur Uebertragung eines Rechts vollkommen hinreichend, wenn einer dem Rechte gänzlich entsagt, unter der Bedingung, daß es ein anderer haben will, wenn gleich die Verknüpfung des Willens desselben mit der Materie nicht physisch, sondern nur idealisch geschehen kann, d. h. so daß man nur das bestimmte Objekt des Rechts, vermittelst eines Begriffs desselben, sicher finden kann. Denn der wirkliche Besitz des Objekts eines Rechts gehört gar nicht wesentlich zu einem Rechte, sondern nur die physische und rechtliche Möglichkeit sich denselben, wenn man will, zu verschaffen. Es ist aber 1) physisch-möglich, in Zukunft gewisse Leistungen von den andern zu erhalten, und 2) rechtlich-möglich, weil mit seiner eignen Bewilligung etwas geschieht, was keines Rechten widerspricht. Die Behauptung des Herrn Schmalz (S. dessen reines Naturrecht § 104.) als ob ein Vertrag ohne wirklich geschehene Leistung keine Gültigkeit hätte, und jedes gegebene Versprechen der Annahme desselben ungeachtet, rechtlicher Weise beliebig zurückgenommen werden dürfte, scheint mir daher ohne Grund zu seyn. Denn das wesentliche einer rechtlichen Handlung ist doch der Wille. Wenn nun der Wille da ist, daß ein anderer eine künftige (mir mögliche) Leistung von mir mit Gewalt zu fordern, das Recht haben solle, und der andere will dieses Recht auch haben, und beyde sehen durch wechselseitige Erklärungen die Einheit ihres Willens ein; so bemerkt der Promittent, daß der Promissar das Recht auf

auf eine künftige Handlung des Promittenten aufnimmt, und er ist damit zufrieden; er räumt ihm also dieses Recht ein, gesteht also, daß er selbst keine Freyheit mehr in Ansehung der versprochenen Leistung habe, daß der andere dieses Recht besitze. Wenn er ihm nun die versprochene Leistung entziehen wollte; würde er dann nicht offenbar das Recht des andern verletzen; würde er nicht über eine Materie (die versprochene Leistung) sich ein Recht anmaaßen, worüber nicht er, sondern, nach seinen eigenen Willen, ein anderer ein Recht hat? Die versprochene Leistung ist nicht mehr sein, sie gehört zum Eigenthume eines andern, der sie nach Belieben gebrauchen kann; der Promittent muß sich dieses gefallen lassen. Denn daß er sie selbst mit hervorbringen muß, darauf kommt es nicht an. Dieses ist bey allen Verträgen der Fall, wodurch einer immer Ansprüche auf die Handlungen freyer Wesen erhält. Es ist aber der eigne Wille des Promittenten der Grund, daß ihn ein anderer, wenn er selbst in der Folge nicht mehr wollte, zwingen könne und volenti non fit injuria. Die Schwierigkeit, welche der Scharfsinige Herr S. dabey findet, ist, daß er nicht begreife, wie durch eine bloße Willenserklärung etwas in das Recht eines andern übergehen könne? Aber ich antworte, meine Willenserklärung hat ja im Versprechen, ein bestimmtes Objekt, das ich kenne, und das der andere kennt, und das man sich durch die Freyheit des Promissars als möglich vorstellt. Der Promissar empfängt also eine Idee von etwas, das er thun kann, das er durch seinen Willen möglicher Weise hervorbringen kann, das er aber nicht anders hervorbringen darf, als wenn ich eingestimmt oder gewollt habe. Der Promissar verknüpft also wirklich die Materie eines Rechts

(eine bestimmte Leistung) mit seinem Willen zwar nicht physisch, aber doch idealisch, durch ein sicheres Zeichen, das weder ihn selbst noch den andern in Ungewißheit in Ansehung seines Objekts lassen kann. Der Promittent kann ja nun ganz genau wissen, was dem Promissar gehört. Denn er hat es ja selbst bestimmt. Daß dieses noch in seinem physischen Besitze bleibt, giebt ihm kein ferneres Recht darauf; denn er selbst hat es schon von seiner Freyheit abgelößt und mit der Freyheit eines andern verknüpft. Wenn der bloße Wille des andern eine Leistung zu thun, kein rechtlicher Grund seyn könnte, dem, der ihn angenommen hat, etwas zu leisten; so sehe ich auch nicht ab, weshalb die wirkliche Leistung eine künftige positive Zwangspflicht in dem Promittenten begründen kann. Denn ich will annehmen, daß das Geleistete wirklich in das Eigenthum des Acceptanten übergegangen sey; so sind doch die künftigen Handlungen noch nicht physisch mit dem Promissar verknüpft; die Leistung der künftigen Handlungen ist noch nicht geschehen. Wie kann also unter dieser Voraussetzung, eine geschehene Leistung ein Recht auf künftige Handlungen begründen? Herr Schmalz hätte daher nothwendig die Verbindlichkeit aller Verträge, die für die Zukunft verbindend sind, leugnen müssen, wenn er seiner Theorie hätte treu bleiben wollen. Er kann höchstens ein Recht zum Ersatz des Geleisteten, aber nie ein Recht auf noch künftige Leistungen herausbringen. Der consequente Verfasser der Beyträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution, welcher ganz und gar die Schmalzische Theorie der Verträge zum Grunde legt, stößt daher auch wirklich auf dieses Resultat, und leugnet alle Verbindlichkeit der Verträge, in wie

weit

weit sie künftige freye Handlungen zum Objekt haben. Da aber, wie bisher gezeigt ist, die Theorie des sonst sehr achtungswürdigen Herrn Schmalz grundlos ist; so ist es natürlich auch das Resultat des scharfsichtigen Verfassers jener Beyträge.

§. 300.

Wenn also eine bestimmte Leistung einen andern entweder schon geschehen oder ihm versprochen ist, und dieser die Leistung oder das Versprechen der bestimmten Leistung angenommen hat; so ist ein Vertrag zwischen beyden geschlossen. Dieses ist eine Realerklärung des Vertrags.

Anm. Gewöhnlich heißt es im N. R. der Vertrag sey ein angenommenes Versprechen. Dieser Satz ist wahr, aber nicht als Definition. Als solche hat er mehrere Mängel. Denn 1) giebt es Verträge, die keine angenommene Versprechen sind, wie aus §. 294. erhellet, und 2) giebt es angenommene Versprechen, die keine Verträge sind, wie aus §. 298. sichtbar ist.

§. 301.

Aus jedem Vertrage (§. 300.) entspringt ein Zwangsrecht in dem Acceptanten. Denn dieser erwirbt ein Zwangsrecht durch den Vertrag (§. 299. 300.). Der Leistende oder der Promittent hat das Recht nicht mehr, nachdem er es übertragen und der andere es angenommen hat. Folglich kann er auch nicht mehr beliebig mit dem Inhalte des Rechts verfahren, und wenn gleich seine Neigungen sich ändern sollten; so darf sich sein Wille nicht

nicht mehr ändern. Jetzt kommt dem Acceptanten das Recht zu, und gegen ihn hat also der Uebertragende eine Zwangspflicht (§. 85.); es sey nun eine allgemeine (negative) oder eine besondere (positive).

§. 302.

Hieraus folgt also: Jedermann soll seine Verträge halten, und wenn er nicht will, so darf er dazu gezwungen werden; und Niemand darf seine Verträge brechen; jeder darf gezwungen werden, daß er sie nicht breche. Einen Vertrag halten, heißt aber die versprochene Leistung, so wie sie versprochen ist, erfüllen. Ein Vertrag wird gebrochen 1) wenn man die gethane Leistung, worauf der andere ein Recht erhalten hat, zurück nimmt, oder ihm im Besitze und Gebrauche des Geleisteten widerrechtlich stört und hindert, 2) wenn man die versprochene Leistung, worauf der andere ein Recht erworben hat, nicht erfüllt, da man sie doch erfüllen könnte.

§. 303.

Durch den Vertrag erwirbt der Mensch ein Recht auf positive Forderungen und Ansprüche an andere. Vor dem Vertrage sind alle Forderungen und Rechtsansprüche an andere nur negativ. Vor dem Vertrage kann ein Mensch von dem andern nur mit Gewalt verlangen, daß er nichts gegen ihn thue; durch den Vertrag erhält er ein Recht, mit Gewalt zu fordern, daß er etwas für

ihn

ihn thue. Vor dem Vertrage kann einer von dem andern nur durch Begebungshandlungen beleidiget werden; nach dem Vertrage kann es auch durch Unterlassungshandlungen geschehen.

§. 304.

Jedermann hat nur so viel positive Rechtsansprüche an dem andern, als er durch Verträge von ihm erworben hat; und: Niemand darf den andern zwingen, ihm etwas zu leisten, ausser in wiefern derselbe sich durch einen Vertrag selbst dazu verbindlich gemacht hat.

§. 305.

Der Vertrag ist demnach eine abgeleitete rechtmäßige Erwerbungsart gewisser Rechte (§. 25. 27.). Rechte aus einem Vertrage heißen Vertragsrechte (jura contracta), und die Pflichten aus einem Vertrage sind Vertragspflichten. Beyde sind äußerlich vollkommen (philos. Sittenl. §. 229.). Jene müssen also erworben (§. 25.), diese freywillig übernommen werden.

§. 306.

Ein Scheinvertrag ist eine freye Handlung, welche ein Vertrag zu seyn scheint, ob sie gleich keiner ist, der die wesentlichen Bestimmungen eines Vertrags fehlen, die aber durch zufällige Merkmale als ein Vertrag vorgestellt wird; ein Scheinvertrag ist also ein falscher Vertrag; eine freye

Hand-

Handlung aber, die alle wesentlichen Merkmale eines Vertrags hat, ist ein wahrer Vertrag.

§. 307.

Ein Scheinvertrag (§. 306.) kann keine rechtliche Folgen des Vertrags haben, d. h. durch ihn können weder Rechte veräußert noch erworben werden; er ist ungültig (pactum nullum); nur ein wahrer Vertrag ist gültig, d. h. hat die rechtlichen Folgen (§. 302.) eines Vertrags. Da die Urtheilskraft in Gefahr kommen kann, wahre und falsche Verträge zu verwechseln; so müssen deren Unterscheidungszeichen hier ausführlich auseinander gesetzt werden.

§. 308.

Die wesentlichen Merkmale eines jeden wahren Vertrags sind 1) die freye Einwilligung (§. 292.), 2) die Veräußerlichkeit der Rechte, welche übertragen und angenommen werden, und 3) die physische und moralische Möglichkeit der Erfüllung des Vertrags.

§. 309.

1) Die Merkmale der freyen Einwilligung sind a) daß alle Paciscenten zur Zeit, als der Vertrag geschlossen wurde, ihrer Vernunft mächtig gewesen sind. b) Daß der Entschluß zu einer (einseitigen oder wechselseitigen) Leistung von allen Partheyen wirklich genehmiget worden ist, und daß sie wirklich in Ansehung des Inhalts des Vertrags einer-

einerley Meynung haben. c) Daß die sämmtlichen Paciscenten sich ihre Genehmhaltung einander deutlich erklären und zu wissen thun.

§. 310.

Um des ersten Punkts willen (§. 309.), können die Menschen im Zustande der Raserey, des Blödsinnes, der Trunkenheit, Kindheit rc. keine Verträge schließen. Denn in diesen Zuständen ist der Mensch unfähig, sich das, was er will, gehörig vorzustellen, und er kann also gar nicht einwilligen. Ein anderer kann daher von einem Menschen, der in einem solchen Zustande ist, so wenig Rechte erwerben, als dieser Pflichten übernehmen kann.

§. 311.

Wenn aber gleich das, worein man gewilliget hat, nicht gehörig überlegt ist, und man hintendrein wohl anders handeln möchte; so hebt dieses die Gültigkeit des sonst richtig geschlossenen Vertrags nicht auf, denn es hing von ihnen ab, die Sache besser zu überlegen, und die Einwilligung ist wirklich da gewesen.

§. 312.

Wenn zweytens alle Paciscenten in Ansehung des Objekts der Einwilligung einerley Meynung haben sollen; so muß keiner derselben eine falsche Vorstellung von dem Objekte des Vertrags haben.

Denn

Denn sonst kann keine Einheit des Willens heraus kommen.

§. 313.

Eine Einwilligung, die wegen einiger äussern Merkmale als Einwilligung blos vorgestellt wird, aber keine wahre Einwilligung ist, ist eine scheinbare Einwilligung. Eine solche ist aber keine wahre Einwilligung, und aus ihr kann daher von Natur kein Vertrag entspringen.

§. 314.

Der Schein einer Einwilligung kann theils aus Unwissenheit und Irrthum (§. 59.) der Paciscenten, theils aus einem Betruge entspringen.

§. 315.

Der Irrthum bey einem Vertrage überhaupt betrift entweder die Bewegungsgründe, welche jemanden zur Schliessung eines Vertrags vermocht haben, oder das Objekt des Vertrags selbst. Die erste Art des Irrthums hat gar keinen Einfluß auf die rechtlichen Folgen eines Vertrags, er mag vermeidlich oder unvermeidlich seyn. Denn die Bewegungsgründe, weshalb jemand einen Vertrag schließt, gehören nicht mit zum Vertrage; sie müßten denn selbst ein Objekt des Vertrags seyn, (wie wenn sie dem Vertrag als Bedingungen angehängt sind).

§. 316.

§. 316.

Betrift aber der Irrthum das Objekt des Vertrags; so stellt sich entweder der eine Paciscent ein ganz anders Objekt vor als der andere, oder jeder hat doch ganz andere und entgegengesetzte Bestimmungen im Sinne, die sie jedoch mit einerley Zeichen belegen, als woraus ein Schein der Einheit ihres Willens entspringt, der aber gar nicht wirklich da ist. In beyden Fällen ist Einheit des Willens gar nicht da, folglich auch gar keine Einwilligung, und es ist folglich auch kein Vertrag da. Denn es fehlt die wesentliche Bedingung, nemlich die Einwilligung. Betrift aber der Irrthum Umstände, welche gar nicht ausdrückliche Objekte des Vertrags sind; so macht der Irrthum den Vertrag nicht ungültig.

Anm. Es können übrigens in besonderen Umständen sehr vernünftige Gründe liegen, durch andere Verträge oder positive Gesetze festzusetzen, daß auf gewisse Irrthümer, (wie etwa die, welche aus Nachläßigkeit ꝛc. entstanden sind), nicht geachtet werden, und dergleichen Verträge als wirkliche Verträge gehalten werden sollen; aber von Natur oder bevor dergleichen ausgemacht ist, können Verträge, bey denen ein Irrthum in Ansehung des Objekts obgewaltet hat, nichts gelten, obgleich ein solcher, welcher den andern durch seine Schuld in einem Scheinvertrage erhalten, und in Schaden gebracht hat, zur Entschädigung eine Zwangsverbindlichkeit haben kann. Hievon unten.

§. 317.

Wer einen Vertrag um seines Irrthums willen für ungültig erklären will, muß dem andern beweisen, daß er würklich geirrt habe. Die bloße Versicherung, daß er geirrt habe, ist aber kein Beweis.

§. 318.

Wenn einer unrechtmäßiger Weise in des andern Namen handelt, und der eigentliche Paciscent wird von dem, der in seinem Namen handelt, in Irrthum gesetzt; so macht dieser Irrthum den Vertrag nicht ungültig. Denn der, welchen er in seinem Namen handeln läßt, vertritt seine Stelle, und er erhält also alle Verbindlichkeiten, welche dieser wirklich in seinen Namen übernimmt.

§. 319.

Wer durch Betrug die Vorstellungen des andern verfälscht, durch Lüge oder List rc. ihm etwas ganz anders giebt, als dieser haben will, oder ihm etwas ganz anders nimmt, als dieser ihm geben will, schließt mit dem andern gar keinen Vertrag. Denn es ist gar keine wahre Einwilligung da.

§. 320.

Was den dritten Punkt (§. 309.) anlangt, so müssen alle Partheyen ihren Willen so gegen einander erklären, daß sie sich wechselseitig vollkommen verstehen können, und daß sie von der

Einerleyheit ihrer Willensmeynung gehörig überzeugt werden.

§. 321.

Es kann aber die Erklärung selbst nicht anders, als durch äußere Zeichen geschehen. Denn diese sind das einzige Mittel der Menschen, sich ihre Gedanken mitzutheilen. Diese sind nun entweder Worte, Minen, Geberden rc., welche zur unmittelbaren Bezeichnung der Gedanken gebraucht werden; oder Handlungen, aus welchen sich mit Sicherheit auf die Einwilligung schließen läßt. Die Erklärung der Einwilligung durch unmittelbare Zeichen derselben, heißt eine ausdrückliche (c. expressus); durch mittelbare Zeichen oder durch Handlungen, eine stillschweigende Erklärung (c. tacitus); und daher werden auch die Verträge in ausdrückliche und stillschweigende Verträge eingetheilt. Beyde sind gültig, wenn nur sonst alles richtig ist, und bey den letzteren die Handlungen zu einem sicheren Schlusse auf die Einwilligung berechtigen.

§. 322.

Eine noch nicht erklärte Einwilligung, die aber doch vermuthet oder noch erwartet wird, heißt eine vorausgesetzte, vermuthete Einwilligung (cons. praesumtus). Diese ist aber keine wirkliche Einwilligung, und aus ihr kann daher kein Vertrag geschehen.

§. 323.

Wenn die Erklärung der Einwilligung ein Recht begründen soll; so muß auch Gewißheit da

seyn, daß die Einwilligung wechselseitig sey; welches nicht anders erkannt werden kann, als wenn sich die Erklärung des einen unmittelbar in der Zeit an die Erklärung des andern anschließt.

§. 324.

2. Die Veräußerlichkeit und Uebertragbarkeit der Rechte, welche zu einem Vertrage nothwendig erfordert wird (§ 308.), schließt aus 1) alle formalen, 2) alle wesentliche materialen Rechte oder die Rechte der Menschheit, und 3) alle zufälligen angebohrnen Rechte, welche unübertragbar sind (§. 225.). Ein Vertrag also, welcher eines oder mehrerer dieser Rechte zum Objekte hat, ist nur ein Scheinvertrag, und also ohne alle rechtlichen Folgen eines Vertrages.

§. 325.

3. Physisch-unmöglich für den Willen ist dasjenige, was gar nicht von ihm abhängt, gar nicht durch ihn möglich gemacht werden kann; also alles, was entweder an sich oder doch relative durch die Kräfte der Menschen überhaupt oder des besonderen Paciscenten unmöglich ist. Alle Verträge, welche etwas für den Willen physisch-unmögliches zum Objekte haben, sind daher bloße Scheinverträge und also ohne alle rechtlichen Folgen. Denn durch den Vertrag übernimmt der eine der Paciscenten eine Pflicht. Eine Pflicht aber, etwas Unmögliches zu thun, ist nichts (§. 16.). Auch aus diesem Grunde sind alle Verträge über unübertragbare Rechte nichts.

§. 326.

Die Unmöglichkeit einer Leistung ist entweder schon zur Zeit, als der Vertrag geschlossen wurde, da, oder sie trift erst in der Folge ein. Im ersten Falle ist gar kein Vertrag da gewesen. Im letzteren Falle hört die Verbindlichkeit zur Leistung auf, so bald sie unmöglich wird, tritt aber wieder ein, sobald sie möglich wird. Wer die freye Ursache der Unmöglichkeit der Leistung gegen einen andern ist, wozu er verpflichtet ist, beleidiget den andern, und was in diesem Falle Recht sey, wird im folgenden Abschnitte bestimmt werden.

§. 327.

Wenn aber die Leistung blos schwierig ist, und den Verpflichteten in größern Schaden bringt, als er bey Schließung des Vertrags sich vorgestellt hat; so ist dieses keine Unmöglichkeit der Leistung, und überhaupt kein Grund, einen Vertrag ungültig zü machen.

§. 328.

Moralisch-unmöglich ist der Vertrag, wenn er entweder durch eine widerrechtliche Handlung geschlossen ist, oder nur durch eine widerrechtliche Handlung erfüllt werden kann, d. i. wenn dessen Schließung oder Erfüllung einer vollkommnen Pflicht widerspricht. Verträgt sich aber die Schließung und Erfüllung eines Vertrags nur mit einer unvollkommnen Pflicht nicht; so ist der Vertrag

gültig. Denn eine vollkommne Pflicht ist eine solche, die allemal ohne Ausnahme Pflicht ist (Phil. Sittenl. §. 227.). Was also ihr widerspricht, ist offenbar moralisch-unmöglich, und kann daher unter keiner Bedingung weder Pflicht noch Recht seyn. Die unvollkommne Pflicht aber muß der vollkommnen, die in einem Vertrage übernommen wird, weichen (Philos. Sittenl. §. 248.).

§. 329.

Daher müssen alle Objekte der Verträge Objekte einer wenigstens möglichen Pflicht seyn. Ueber ein Objekt, das unmöglich das Objekt einer Pflicht werden kann, sondern das allemal einer Pflicht widerspricht, kann nie ein Vertrag geschlossen werden, und alle Verträge, welche ein solches Objekt haben, sind null und nichtig.

Anm. Daher darf das Objekt eines Vertrags nicht blos keiner äußern sondern auch keiner innern vollkommnen Pflicht widersprechen. Z. B. Niemand kann sich durch einen Vertrag verpflichten, sich selbst umzubringen; denn dieses widerspricht einer vollkommnen Selbstpflicht (Philos. Sittenl. §. 830.).

§. 330.

Es sind also alle Verträge keine wahren Verträge 1) welche durch eine offenbar ungerechte Handlung von dem einen oder dem andern Paciscenten geschlossen sind; 2) welche eine schlechterdings moralisch-unmögliche Handlung zum Objekte haben,

und deren Erfüllung selbst in aller Rücksicht widerrechtlich ist.

§. 331.

In Ansehung des ersten Punkts gilt folgende Regel: „Wenn ein Paciscent in dem andern die „Einwilligung durch die Verletzung seines Rechts, „oder durch eine offenbare Beleidigung hervorgebracht hat; so ist kein Vertrag da; oder: „Alle „Verträge, welche durch eine offenbare äußere Ungerechtigkeit geschlossen sind, sind bloße Scheinverträge, und haben nicht die rechtlichen Folgen „eines Vertrages." Denn durch Ungerechtigkeit oder Beleidigungen kann Niemand ein Recht erwerben. Hat aber der ungerechte Paciscent kein Recht erworben; so hat der andere auch keine Zwangsverbindlichkeit gegen ihn übernommen.

§. 332.

Das Recht des andern kann aber bey Schließung eines Vertrags auf folgende Art verletzt werden; 1) wenn man dem andern mehrere Rechte abnimmt, als in deren Uebergabe er williget; 2) wenn man ihm ganz andere abnimmt, als diejenigen, welche er ablassen will; 3) wenn man ihm weniger giebt, als er nach unsrer Erklärung und Einwilligung verlangt; 4) wenn man ihm ganz andere giebt, als diejenigen sind, welche das Objekt des Vertrags ausmachen. Sobald einer dieser Fälle eintritt, wird der andere vollkommen beleidiget, und hat ein Zwangsrecht gegen den Beleidi-

leidiger; die vollkommne Beleidigung mag nun durch offenbare Gewalt, durch Arglist oder durch Betrügerey vollbracht seyn.

Anm. Sobald die eine Parthey aber ihre Erklärung blos im Sinne behält, und der ander sie zwar vermuthen kann, aber in seinem Verträge keine Rücksicht darauf nimmt, verfährt dieser zwar immer noch arglistig und betrügerisch mit ihm; aber ein äußerlich-vollkommnes Recht verletzt er nicht. Sein Vertrag ist also, wenn sonst nichts Widerrechtliches dabey ist, gültig.

§. 333.

Hieraus muß nun die ganze Lehre vom Betruge, der Arglist und dem Zwange im N. R. beurtheilt werden, welche sonst viele Schwierigkeiten macht. Denn nach diesen Grundsätzen sind ungültig:

1) alle Verträge, welche blos auf Betrug beruhen. Denn man betrügt jemanden im Vertrage, wenn man ihm absichtlich eine ganz falsche Vorstellung von dem wahren Objekte des Vertrags beybringt, wenn man also absichtlich verursacht, daß er eine ganz andere Leistung oder ein ganz anderes Objekt giebt oder empfängt, als er wirklich glaubt. Hierbey fehlt 1) die wahre Einwilligung, also eine wesentliche Bedingung des Vertrags, und 2) ist der Betrug im Vertrage eine wahre vollkommne Beleidigung, indem einem andern ein Theil seines Eigenthums

thums unter dem bloßen Scheine seiner Einwilligung, der durch grobe oder feine Kunstgriffe (List) hervorgebracht ist, entrissen wird.

2) Alle Verträge, welche durch offenbar widerrechtlichen Zwang erpreßt sind. Denn eine erzwungene Einwilligung ist entweder ganz und gar erzwungen, denn ist sie gar keine freye Handlung, und kann folglich auch keinen Vertrag begründen, der schlechterdings von beyden Seiten aus Freyheit herrühren muß (§. 154.); oder die Einwilligung ist zwar frey, aber doch auf eine ungerechte Art erpreßt. Dann ist die ungerechte Erpressung eine offenbare Verletzung des Rechts des andern auf seine Freyheit. Aus einer offenbar ungerechten Handlung aber kann kein gültiger Vertrag entspringen, weil die Verletzung des Rechts gar keine mögliche Erwerbungsart ist.

§. 334.

Ueberhaupt heißt die freywillige Verursachung eines praktischen (d. i. den Willen bestimmenden) Irrthums Betrug. Der Betrug ist nun bey dem Vertrage auf eine doppelte Art möglich, indem er entweder nur den Entschluß zum Vertrage hervorbringt, oder das Objekt des Vertrages selbst betrift. Das erstere geschiehet, wenn ein Paciscent von dem andern oder von einem dritten

durch

durch Vorspiegelung falscher Bewegungsgründe, die jedoch das Objekt des Vertrags nicht selbst betreffen, also durch Lügen, List rc. zur Schließung eines Vertrags verleitet wird; das andere, wenn ein Paciscent in dem andern absichtlich-falsche Vorstellungen von dem Objekte des Vertrags erregt, so daß es offenbar ist, ein Paciscent habe ein ganz anderes Objekt im Sinne, als der Betrüger ihm giebt oder von ihm empfängt.

§. 335.

Die erste Art der Betrügerey ist 1) keine vollkommne Beleidigung. Denn Niemand hat von Natur ein Recht von dem andern zu fordern, daß er ihm die Wahrheit sage, oder auch, daß er ihm nicht belüge (§. 231.), ausser wenn die Lüge ein positiver Angrif auf ein schon vorhandenes Recht wäre; 2) kann dabey eine wahre Einwilligung statt finden. Daher macht diese Art der Betrügerey den Vertrag nicht ungültig. Dann sie betrift nicht die Schließung des Vertrags selbst.

§. 336.

Die andere Art des Betrugs macht den Vertrag allemal ungültig, wie oben (§. 333.) gezeigt worden ist. Jedoch muß der Betrug das wirkliche Objekt der Einwilligung, und nicht etwa blos Nebenbestimmungen betreffen, die zwar der Sache zukommen, aber doch nicht, in wie weit dieselbe ein Objekt des Vertrags ist.

Anm.

Anm. Da die Subsumtion der einzelnen Fälle, wo List, Betrug u. s. w. den Vertrag ungültig machen, allemal viele Schwierigkeiten hat, so müssen die Merkmale, wodurch diese Fälle genau erkannt werden können, durch Konventionen ausgemacht, und in positiven Gesetzen näher bestimmt werden. Das N. R. liefert nur die Grundsätze, nach welchen dieses geschehen muß.

§. 337.

Die bloße Aussage oder das Vorgeben eines Paciscenten, als ob der andere im Vertrage ihn betrogen habe, ist kein hinreichender Grund, den Vertrag aufzuheben. Der Betrug muß wirklich bewiesen seyn.

Anm. Die nähere Bestimmung der Beweismittel, so wie der Fälle, wo das Vorgeben eines Betruges gar keine Beweiskraft hat, und wo gar nicht erhellet, daß eine wirkliche Beleidigung und falsche Einwilligung im Vertrage obwalte, ist nach Principien des N. R. nicht möglich. Daher müssen die positiven Gesetze durch künstliche oder willkührliche Bestimmungen der Anwendung der natürlichen Regeln zu Hülfe kommen. Die Rechtsgesetze verwerfen mit Recht alle Beweismittel, die es nicht nach einer allgemeinen Regel seyn können, sondern die es nur in einzelnen Fällen aus subjektiven Ursachen sind, weil der Richter sein Urtheil allemal durch allgemeine Gesetze muß rechtfertigen können.

§. 338.

Eine Einwilligung, welche durch List und Betrug hervorgebracht ist, heißt erschlichen, und eine solche ist entweder wirklich und wahr, oder

blos

blos scheinbar und falsch, je nachdem blos die Bewegungsgründe oder das Objekt des Vertrags selbst verfälscht ist. Nur im letzteren Falle hebt die erschlichene Einwilligung den Vertrag auf, im ersteren nicht.

§. 339.

Was den Zwang (§. 333.) anbetrift; so ist 1) offenbar, daß der mechanische Zwang gar keinen Vertrag, auch nicht einmal einen Scheinvertrag, hervorbringen könne, weil sich mechanisch gar keine Einwilligung erzwingen läßt. Aller Zwang zu Verträgen ist also 2) psychologisch, d. h. die Einwilligung wird durch unangenehme Vorstellungen, aber wider den Willen und die Neigung des andern, erpreßt, indem sich der andere entschließt aus Furcht vor einem größern Uebel, seine Einwilligung zu geben, und einen Vertrag einzugehen. Man sieht also wohl, daß bey der Furcht, eine wahre freye Einwilligung des in Furcht gesetzten statt findet. Denn der Entschluß zum Gegentheile bleibt dem in Furcht gesetzten immer möglich, und es ist daher nicht jeder Vertrag, welcher aus Furcht geschlossen ist, ungültig, sondern nur ein solcher, wo derjenige, der den andern durch Furcht zur Einwilligung nöthiget, eine offenbare Ungerechtigkeit gegen ihn begangen hat. Aus Furcht geschlossene Verträge sind also nicht wegen des Mangels der Einwilligung ungültig, sondern um der dabey verübten Ungerechtigkeit willen. Daher es denn viele aus Furcht geschlossene Verträge geben kann, die volle Gültigkeit haben.

§. 340.

§. 340.

Man muß nemlich in Beziehung auf die Furcht bey der Einwilligung folgende Fälle unterscheiden:

1) Wenn die Furcht, welche einen Paciscenten bestimmt, einen Vertrag zu schließen, nicht von dem andern Paciscenten, sondern von einem dritten, durch wahre oder scheinbare Gründe, verursacht ist, und der Vertrag übrigens möglich ist; so ist der aus Furcht geschlossene Vertrag gültig.

2) Wenn der eine Paciscent dem andern selbst durch Drohungen oder andere Furcht erweckende Mittel, welche zu gebrauchen er aber ein Recht hatte, zur Einwilligung bestimmt hat; so ist der aus Furcht geschlossene Vertrag gültig.

3) Wenn ein Paciscent den andern durch seine wirklichen Gewaltthätigkeiten oder Drohungen wirklich vollkommen beleidiget, oder das Recht des andern offenbar verletzt, und die dadurch erregte Furcht der einzige Grund war, seine Einwilligung zu geben; so hat die Einwilligung keinen rechtlichen Erfolg, weil Niemand durch Ungerechtigkeit gegen den andern ein Recht von ihm erwerben kann.

4) Je nachdem nun das Recht des einen dem andern durch Furcht zu einem Vertrage zu bestimmen, ungewiß, zweifelhaft, wahrscheinlich oder gewiß ist, nachdem ist auch die Gül-

tig-

tigkeit des auf diese Art geschlossenen Vertrags ungewiß, zweifelhaft, wahrscheinlich oder gewiß.

Anm. Es kann der Pflicht widerstreiten, sich durch Ungerechtigkeit des andern bestimmen zu lassen, ein Versprechen zu thun, das man weder halten will noch darf, es kann unedel, niedrig seyn, aber ungerecht ist es nicht, sein Versprechen zurück zu nehmen, das auf eine ungerechte Art erpreßt ist. Es kann ganz allgemeines Gesetz seyn, jeder kann es wissen, er könne nie ein Recht erhalten, daß ihm ein Versprechen, zu dem er durch Ungerechtigkeit gelangt, gehalten werden müsse, er könne nie durch Ungerechtigkeit ein Recht erhalten. Durch ein solches Gesetz wird Niemand beleidiget. Jeder kann dabey als Selbstzweck bestehen, da hingegen der entgegengesetzte Satz, daß jemand durch seine offenbare Ungerechtigkeit gegen andere sich Rechte gegen andere sollte erwerben können, sich, als Gesetz gedacht, selbst widerspricht.

§. 341.

In Ansehung des zweyten Punkts (§. 330.) gilt die Regel: „Wenn ein Paciscent in einem Vertrage eine Verbindlichkeit übernimmt, die einer „vollkommnen Pflicht widerspricht, oder dem andern ein Recht überträgt, das nicht sein Recht „ist; so ist gar kein Vertrag geschlossen.“ Denn es ist unmöglich, daß eine vollkommne Pflicht der andern widerspreche. Wenn also die eine vollkommne Pflicht wahr ist, so ist die, welche ihr widerspricht, falsch, d. i. gar keine Pflicht. Ein

Ver-

Vertrag aber, in welchem keiner eine Pflicht übernimmt, ist gar kein Vertrag.

§. 342.

Wenn aber die Leistung der unvollkommnen Pflicht des einen oder des andern, oder auch beyder Paciscenten gleich zuwider ist; so kann doch über eine solche Leistung ein vollkommen gültiger Vertrag geschlossen werden.

Beyspiel. Es kann für eine Frau sehr pflichtwidrig seyn, daß sie Rollen in der Komödie spielt, und die Komödianten können sie ebenfalls auf eine sehr niedrige Art dazu beredet haben. Aber ein Vertrag, den beyde in Ansehung einer solchen Leistung schließen, ist gültig.

§. 343.

Aus §. 340. folgt: 1) Niemand kann über das Recht eines dritten, ohne dessen Einwilligung, Verträge schließen; 2) Niemand kann durch einen Vertrag an andern ein Recht veräußern, ohne welches er selbst gar kein moralisches Wesen mehr seyn könnte. Denn wer ein Recht an einen andern veräußert, übernimmt zugleich eine Pflicht. Wenn er nun sein Recht, ein moralisches Wesen zu seyn, an andere veräußern wollte, so könnte er keine Pflicht mehr übernehmen, welches absurd ist.

§. 344.

Aus den bisherigen ist zu ersehen, daß die Beurtheilung der einzelnen Fälle bey Verträgen viele

viele Schwierigkeit hat, da so viele Punkte dabey zu erwegen sind, über deren Beurtheilung leicht Zwiespalt entstehen kann. Besonders machen diejenigen Verträge, welche auf künftige Zeiten geschlossen werden, und welche persönliche Rechte (§. 149.) und eine lange Reihe von Handlungen zum Objekte haben, in der Beurtheilung große Schwierigkeiten. Ob nun gleich die Regeln zur Beurtheilung der einzelnen Fälle eigentlich nicht zur philosophischen Rechtslehre gehört; so sollen doch hier zur Erleichterung der Anwendung der Rechtsprincipien und deren richtigen Auslegung die allgemeinsten Regeln, wornach die einzelnen Fälle zu beurtheilen sind, so weit sie sich aus dem allgemeinen Begriffe des Vertrags erkennen lassen, angegeben werden.

§. 345.

In jedem Vertrage sind nemlich folgende Zwangspflichten enthalten: 1) den Vertrag zu halten (§. 302.); 2) keine beliebige Auslegung von dem Inhalte des Vertrags zu machen, sondern eine solche, welche nach allgemeinen Auslegungsregeln für die richtige gehalten werden kann, und in welche also auch der andere bey Schließung des Vertrags gewilliget haben muß, und 3) nichts zu thun, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht werden würde. Denn daß der Promittent den Vertrag erfülle, gehört zu den Rechten des Promissars. Wenn jener nun dieses unmöglich macht; so verletzt er offenbar sein Recht.

§. 346.

§. 346.

Um nun 1) zu beurtheilen, ob jemand seinen Vertrag breche oder halte, muß zu allererst der Inhalt des Vertrags genau bekannt seyn. Ob nun gleich der Promittent eine Zwangspflicht übernommen, und der Promissar ein Zwangsrecht gegen den Promittenten erworben hat; so giebt es doch keine einzige materiale Zwangspflicht, deren Objekt wirklich zu machen schlechterdings und unbedingt eine Zwangspflicht werden könnte; so wie es denn auch kein materiales Zwangsrecht giebt, auf dessen Materie schlechterdings und unbedingt ein Zwangsrecht statt findet.

§. 347.

Daher muß nun bey jedem Vertrage beurtheilt werden, unter welchen Einschränkungen und Bedingungen der Promittent eine Zwangspflicht übernommen, und der Promissar ein Zwangsrecht erhalten habe.

§. 348.

Es giebt aber in den Verträgen theils nothwendige und wesentliche, theils zufällige und außerwesentliche Bestimmungen oder Bedingungen und Einschränkungen, wodurch der Grund und die Art der Verbindlichkeiten und Rechte genau bestimmt wird. Die zufälligen und außerwesentlichen Bedingungen müssen ausgedruckt werden, weil sie aus dem bloßen Begriffe des Vertrages überhaupt nicht verstanden werden können, und

heißen

heißen daher, wenn sie ausgedrückt sind, ausdrückliche Bedingungen. Die nothwendigen und wesentlichen Bedingungen aber verstehen sich in jedem Vertrage aus dessen bloßen Begriffe von selbst, dürfen gar nicht insbebesondere ausgedrückt werden, und sind daher allgmein bekannte, von allen Partheyen stillschweigend vorausgesetzte oder stillschweigende Bedingungen.

§. 349.

Die allgemein stillschweigend angenommenen Bedingungen liegen theils in dem Begriffe der eingeschränkten menschlichen Kräfte, theils in dem besonderen Inhalte des jedesmaligen Vertrags.

§. 350.

In Ansehung des ersten Punkts sind alle vollkommne Pflichten in Verträgen doch nur in so weit vollkommen, als deren Materie durch die physischen Kräfte des Verpflichteten realisirt werden kann, und weiter dehnt sich auch das vollkommne Recht des Promissars nicht aus. Allen menschlichen Verträgen hängt daher die Bedingung nothwendig an, daß jedermann die Verträge zu halten, doch nur in so weit verbunden sey, als es es ihm physisch-möglich ist. Denn über seine Kräfte kann kein Mensch verpflichtet werden (phil. Sittenl. §. 209.). Diese Bedingung ist besonders wegen solcher Verträge wichtig, die sich auf zukünftige Handlungen erstrecken. Denn diese können bisweilen wider unser Wissen und Vermögen

gen von der Natur unmöglich gemacht werden, wo denn auch, natürlicher Weise, die Verbindlichkeit aufhört, bis die Möglichkeit wieder hergestellt ist. Diese Bedingung liegt schon im Begriffe aller menschlichen Pflichten. Jeder macht sich also im Vertrage nur dazu verbindlich, was er durch Freyheit thun kann, und weiter, als auf eine solche Verbindlichkeit des Promittenten erstreckt sich auch nie ein durch den Vertrag erworbenes Recht.

§. 351.

Die andere Art der allgemeinen und stillschweigend angenommenen nothwendigen Bedingungen, betrift ebenfalls insonderheit diejenigen Verträge, deren Objekt künftig ist, und besteht darin, daß man voraussetzt, ein jeder müsse sich die Subordination seiner zufälligen Zwecke unter die nothwendigen Zwecke des andern gefallen lassen. Folgende Regeln dienen hierbey zur Beurtheilung:

1) Kein Mensch erhält durch den Vertrag ein Recht, von dem andern zu fordern, daß er den Vertrag mit Verletzung einer vollkommnen Pflicht erfülle. Also hängt jedem Vertrage die Bedingung an, daß man ihn nur so weit erfüllen wolle und solle, als es moralisch-möglich ist (§ 350.). Alle materialen Zwecke, wenn sie auch noch so nothwendig, noch so wichtig und nützlich sind, bleiben immer dem formalen Zwecke untergeordnet.

2) Niemand soll einen wesentlichen materialen Zweck der menschlichen Natur einem außerwesentlichen Zwecke aufopfern. Wenn man daher in einem Vertrage eine Dienstleistung übernommen hat, welche einen zufälligen oder außerwesentlichen Zweck des Promissars betrift; so hat man die Verpflichtung zu dieser Dienstleistung nur in so weit übernommen, als sie ohne Aufopferung seiner eignen oder andrer Menschen wesentlichen Zwecke möglich seyn wird, und diese Einschränkung ist eine allgemein stillschweigende und gesetzliche Bedingung, welche allen Verträgen anhängt, die blos zufällige Zwecke betreffen. Der Grund dieser Einschränkung liegt *also* in der Subordination der Pflichten, in dem die Pflicht einen wesentlichen Zweck zu erhalten immer größer bleibt, als die Pflicht einen zufälligen Zweck zu befördern, die Zwecke mögen übrigens in einem Subjekte angetroffen werden, in welchem sie wollen.

3) Wenn aber eine Dienstleistung, zu der man sich im Vertrage verpflichtet hat, einen wesentlichen Zweck der Menschheit betrift, und die Natur dieser Dienstleistung es mit sich bringt, daß sie in vielen Fällen, ohne seine eignen wesentlichen Zwecke daran zu wagen, gar nicht möglich ist; so ist es stillschweigende Bedingung, daß man auch die Aufopferung seiner wesentlichen Zwecke daran wagen wolle,

wolle, wenn die Erfüllung des Vertrages nicht anders geschehen kann.

Beysp. 1) Ein Gläubiger hat kein Recht, zu fordern, daß sein Schuldner stehle, um ihn zu bezahlen; und dieser hat keine Pflicht, es zu thun; 2) Wer dem andern ein Haus zu bauen versprochen hat, ist nicht schuldig zu kommen, wenn er nicht anders als mit Lebensgefahr kommen kann; 3) Wer sich verbindlich gemacht hat, das Vaterland zu vertheidigen, ist auch verpflichtet, dieses mit Lebensgefahr zu thun.

§. 352.

Alle stillschweigenden Bedingungen bey einem Vertrage müssen unterdessen so beschaffen seyn, daß schon vorher alle Paciscenten eingestimmt, und den Vertrag wirklich nur unter jenen Bedingungen geschlossen haben, und die stillschweigenden Bedingungen dürfen daher keine andern seyn, als solche Bestimmungen, welche sich aus dem Begriffe des Vertrages von selbst ergeben, die also jeder Paciscent (wenigstens implicite) denkt, so bald er den Vertrag denkt. Es muß gewiß seyn, daß der andere den Vertrag gerade so ohne alle Bedenklichkeit und mit eben der Geneigtheit würde geschlossen haben, wenn man ihm alle diese Bedingungen vorher ausführlich aus einander gesetzt hätte, von denen man voraus setzt, daß er sie im Sinne hatte.

§. 303.

Diese Bedingungen machen auch die Verträge so wenig unsicher, daß sie vielmehr nur allein

durch sie möglich sind. Denn 1) auf das durch Freyheit Unmögliche kann doch Niemand bey Schließung eines Vertrages rechnen. Alle Materie der Rechte ist den Natursachen unterworfen, und von diesen hängt es immer ab, ob ein Recht wird ausgeführt werden können oder nicht. Daß die Natur die Ausübung unsers Rechts oft hemme, müssen wir uns allenthalben gefallen lassen, wenn sie nur nicht durch Freyheit verletzt werden. 2) Auch kann Niemand, bey Schließung eines Vertrags, rechtlicher Weise erwarten, daß der Promittent eine schon gültige und ihm obliegende bestimmte Pflicht verletzen sollte, um den Vertrag zu erfüllen, und wenn daher die Natur (nicht der Wille) einen solchen Collisionsfall herbeyführt, wo der zufällige Zweck des Promissars, dem durch die Pflicht als nothwendig bestimmten Zwecke des Promittenten nachgesetzt werden muß; so widerfährt dem Promissar gar nichts, als was er schon vorher aus dem bloßen Begriffe seiner Handlung hat wissen können, daß nemlich der Promittent nur unter der Bedingung sich zur Leistung verpflichtet hat, als er sie nach seinen übrigen schon ausgemachten, und dem Promissar selbst wohl bekannten Pflichten erfüllen kann, und sein Recht wird also durch einen solchen natürlichen Collisionsfall von dem Promittenten gar nicht verletzt.

§. 354.

Die Auslegung und Bestimmung dieser dem Vertrage inhärirenden Bestimmungen darf aber nicht

nicht willkührlich seyn, sondern muß immer nach allgemeinen Regeln geschehen. Daher darf keine Bedingung dem Vertrage einseitig beygefügt werden, so daß der eine seine besonderen Bedingungen im Sinne behalten, und sie blos bey eintretenden Fällen zum Vorwande, den Vertrag zu brechen, gebrauchen wollte. Daß aber eine Bedingung blos einseitig vorbehalten sey, erkennt man vornemlich daraus, daß man einsieht, der andere würde, wenn man ihn die Bedingung voraus erklärt hätte, nicht eben so und nicht mit eben der Bereitwilligkeit den Vertrag geschlossen haben. Dergleichen allgemeine verwerfliche Bedingungen sind, wenn man stillschweigend annimmt:

1) Daß man nur dann den Vertrag halten wolle, wenn man auch nach dem geschlossenen Vertrage immer bey der Ueberzeugung bliebe, daß man die Sache gehörig überlegt habe, und nicht durch Irrthum oder Leidenschaft dazu verleitet sey. Denn unter einer solchen Bedingung würde es gar keinen Vertrag geben, weil unter diesem Vorwande jeder beliebig seinen Vertrag brechen könnte.

2) Daß man nur alsdann den Vertrag halten wolle, wenn es unserer Neigung gemäß bleibe, und wenn die Umstände sich nicht so verändert hätten, daß uns die Haltung desselben schädlich werde. Denn auch hierbey würde gar kein Vertrag möglich seyn.

3) Daß man ein Versprechen nicht halten wolle, das man in der Noth (obgleich übrigens

auf

auf eine rechtmäßige Art) gethan hat. Denn ein solches Gesetz würde alle Verträge in der Noth unmöglich machen.

4) Daß man den Vertrag nur alsdann halten wolle, wenn der andere bey Schließung desselben aufrichtig verfahren sey, und er sich durchgängig als einen wohlwollenden Menschen dabey gegen uns bewiesen habe, oder wenn er auch alle unvollkommne Pflichten dabey beobachtet habe. Nur Ungerechtigkeit darf bey Schließung eines Vertrages nicht vorkommen. Daß aber einer dem andern alles, was er gern wissen möchte, voraus sage, und ihn in den Stand setze, das Geschäft in allen den Folgen zu beurtheilen, in welchen er es selbst kennt; daß er nicht falsch gegen den Paciscenten denke, keine List gebrauche, um den andern Paciscenten zur Schließung des Vertrags zu bestimmen rc. kann nicht als Zwangspflicht gefordert werden, und wenn also gleich der eine Paciscent dergleichen unmoralische Gesinnungen dabey geäussert hat; so macht dieses den Vertrag gar nicht ungültig.

§. 355.

Die bisherigen Regeln gelten von allen Verträgen überhaupt. Aus den Begriffen der besonderen Arten der Verträge ergeben sich aber noch besondere bestimmte Regeln für diese Arten der Verträge. Von denselben können im N. R. nur die

die allgemeinsten Begriffe zum Grunde gelegt werden, in wie weit sie a priori durch den allgemeinen Begrif menschlicher Geschäfte und Unterhandlungen bestimmt sind, und von diesen soll noch kürzlich gehandelt werden.

II.

Von den besonderen Arten der Verträge.

§. 356.

Eine Bedingung des Vertrages heißt überhaupt jede B stimmung, wovon die Verbindlichkeit und Gültigkeit eines Vertrages abhängt. Diese ist nun entweder eine innere oder äußere, je nachdem sie schon durch den Vertrag selbst gesetzt, oder durch äußere zufällige Umstände bestimmt ist.

§. 357.

Kein Vertrag ist ohne innere Bedingungen, welche allemal, theils durch den Begriff eines Vertrages überhaupt, theils durch den Begriff des besondern Objekts des jedesmaligen bestimmten Vertrages bestimmt sind. Denn ein jeder Vertrag betrift materiale Rechte und Pflichten. Diese sind aber niemals unbedingte Rechte und Pflichten, sondern nur bedingte, nemlich so weit ihre Materie unter das Rechts- oder Sittengesetz paßt.

Den-

Demnach giebt es schlechterdings keine absolut unbedingten Verträge, wenn dieses so viel heißen soll, als Verträge, wodurch man absolute und unbedingte Pflichten übernimmt, oder absolute und unbedingte Rechte erwirbt.

§. 358.

Wenn man aber die Verträge in unbedingte (p. pura), und bedingte (p. conditionata), eintheilt; so betrift dieses die äußern Bedingungen der Leistung. Eine äußere Bedingung der Leistung heißt nemlich eine zufällige und ungewisse Begebenheit, von welcher die Verbindlichkeit und Gültigkeit des Vertrages abhängt. Die äußeren Bedingungen betreffen daher den Inhalt, nicht die Form der Verträge. Ein unbedingter Vertrag heißt in dieser Rücksicht ein solcher, dessen Leistung von keinem äußern zufälligen und ungewissen Umstande als abhängig vorgestellt wird; bedingt heißt er hingegen, wenn die Verbindlichkeit zur Leistung erst alsdann Gültigkeit erhält, wenn ein gewisser zufälliger jetzt noch ungewisser Umstand eintritt. In unbedingten Verträgen wird also die Leistung kategorisch, in einem bedingten hypothetisch versprochen.

Anm. Die Bedingungen hängen entweder vom Zufalle oder von der Willkühr oder von beyden zugleich ab. Daher conditiones casuales, potestativae, mixtae; sie betreffen entweder eine Begehungshandlung oder Unterlassungshandlung, daher conditiones affirmativae und negativae; schieben die Gültigkeit des Vertrages entweder auf, oder heben

heben sie auf. Daher conditiones suspensivae und resolutivae. Diese und andere noch subtilern Eintheilungen sind für das N. R. unfruchtbar und verwirren die Rechtslehre mehr, als daß sie dieselbe aufklären sollten. Denn die allgemeinen Principien reichen schon vollkommen hin, die einzelnen Fälle zu unterscheiden. Die Bekanntschaft mit diesen Subtilitäten muß man sich bey dem Studio des römischen Rechts erwerben.

§. 359.

Jeder Vertrag muß überhaupt nach seinem bestimmten Inhalte gehalten und erfüllt werden (§. 302.). Ist daher der Vertrag unbedingt (§. 358.), so mögen äußere zufällige und ungewisse Umstände eintreten, welche wollen; so muß er doch gehalten werden; es müßten denn diese zufälligen Ereignisse verursachen, daß die Haltung des Vertrags physisch oder moralisch unmöglich würde; in welchem Falle aber nicht die äußeren Umstände, sondern die Würkung dieser Umstände, nemlich die Unmöglichkeit ihn zu halten, den ganzen Vertrag vernichten würde.

§. 360.

„Bedingte Verträge bringen nicht eher ihre „rechtlichen Wirkungen, d. i. den Anfang oder das „Ende ihrer Verbindlichkeit zur Leistung, oder das „Recht, die Leistung zu fordern, hervor, als bis „die (aufschiebende oder aufhebende, bejahende „oder verneinende potestativa oder casualis) Be„dingung wirklich wird.“

§. 361.

§. 361.

Wenn die in den Verträgen bestimmten Bedingungen entweder physisch oder moralisch-unmöglich sind; so kann der Vertrag, so lange die Unmöglichkeit dauert, gar keinen rechtlichen Erfolg haben; es treten aber alle ihre rechtlichen Wirkungen ein, sobald die physische oder moralische Unmöglichkeit gehoben wird.

§. 362.

Wenn Verträge mit gewissen Zeitbestimmungen geschlossen sind; so tritt die rechtliche Wirkung derselben mit dem festgesetzten Termine erst ein; und wenn der Inhalt eines Vertrages es mit sich bringt, daß eine gewisse Leistung nur nach einer gewissen Norm und Vorschrift geschehen, oder zu einem gewissen bestimmten Zwecke (sub modo) gebraucht werden soll; so erstreckt sich auch das Recht des Promissars nicht weiter, als es die Vorschrift und der Zweck bestimmt.

Anm. Pactum in diem ex die, sub modo oder modale.

§. 363.

In einem Vertrage wird entweder blos eine Leistung oder auch zugleich eine Gegenleistung (§. 290.) gegeben oder versprochen. Erstere heißen unentgeltliche wohlthätige (p. gratuita, benefica), letztere entgeltliche Verträge, Vergeltungs- oder Vergütungsverträge (p. onerosa, remuneratoria). Die ersteren sind einseitig, die

letz-

letzteren wechselseitig (§. 289.). Mehrere Leistungen können bald umsonst, bald gegen Gegenleistungen, d. i. für etwas anders gethan oder versprochen werden, und es ist durch den bloßen Begriff gewisser Verträge nicht bestimmt, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich sind. Sowohl die entgeltlichen als unentgeltlichen Verträge können unbedingt oder bedingt seyn.

Anm. Wenn gleich ein entgeltlicher Vertrag eine Gegenleistung in sich schließt; so ist doch die Nichterfüllung der letzteren nicht allemal ein Grund den Promittenten von der Pflicht zu seiner Leistung zu befreyen. Der Promittent hat nur ein Recht, den Promissar zu zwingen, daß er auch die Pflicht eines Promittenten oder die Leistung erfülle, aber er hat nicht allemal ein Recht, seine Leistung deswegen zu verweigern, weil der andere die seinige nicht gethan hat. Das letztere ist nun in dem Falle Recht, wenn es ein rechtmäßiges Zwangsmittel ist, den Promissar zur Haltung seines Vertrages anzuhalten. Diejenigen, welche die wechselseitigen und vergeltlichen Verträge unter die bedingten gerechnet haben, haben dieses aus der Acht gelassen.

§. 364.

Alle materialen Rechte, welche der Mensch überhaupt veräußern darf und kann, sind Eigenthumsrechte, und diese betreffen entweder sein inneres oder äußeres Eigenthum. Das innere Eigenthum, worauf er einen andern ein Recht ertheilen kann, besteht in seinen freyen Handlungen. Demnach kann man sich, in Betreff des innern Eigen-

genthums, im Vertrage verbinden 1) für einen andern etwas zu thun; 2) für ihn etwas zu unterlassen. Das äußere Eigenthumsrecht kann man entweder ganz und gar veräußern, oder nur einige Theile dieses Rechts. Daher ist es möglich, daß man in einem Vertrage 3) einem andern sein ganzes Eigenthumsrecht an einer Sache abtrete, oder 4) blos das Recht des Besitzes, oder 5) das Recht der Benutzung ihm überlasse. Alles dieses kann nun theils umsonst, theils für Gegenleistungen, theils unbedingt, theils bedingt geschehen.

§. 365.

Der Vertrag, in welchem sich einer (der Bevollmächtigte) verpflichtet, für den andern, (den Bevollmächtiger) etwas zu thun, oder ein gewisses Geschäft für ihn zu übernehmen, ist der Geschäftsführungs- oder der Bevollmächtigungsvertrag (mandatum); der entweder entgeltlich oder unentgeltlich, bedingt oder unbedingt seyn kann, je nachdem es durch den Willen der Contrahenten bestimmt ist.

§. 366.

In dem Bevollmächtigungs-Vertrage (§. 365.) ist der Bevollmächtiger (mandans) damit zufrieden, oder williget ein, daß der Bevollmächtigte (mandatarius) in seinem Namen handele, d. i. daß die Handlungen des letzteren, in wie weit er sie nach dem Vertrage thut, Rechte und Verbindlichkeiten für den erstern wirken sollen.

§. 367.

§. 367.

Der Bevollmächtigte übernimmt durch seinen Vertrag die Zwangspflicht das Geschäft des andern dem Auftrage gemäß und nicht anders zu verrichten; der Bevollmächtiger erhält durch die Einwilligung des Mandatars das Recht auf die versprochenen Handlungen des Mandanten wie auch das Recht und die Verbindlichkeit, deren rechtliche Folgen zu übernehmen.

§. 368.

Wenn also jemand einen andern für seinen Bevollmächtigten erklärt; so erwirbt der, gegen welchen er ihn als solchen erklärt hat, in dem bestimmten Geschäfte, wozu der Bevollmächtigte Vollmacht hat, alle Rechte, und übernimmt alle Verbindlichkeiten gegen den Bevollmächtiger; hat er aber den andern nicht für seinen Bevollmächtigten erklärt; so kann ein Dritter weder Rechte noch Verbindlichkeiten gegen ihn durch den Bevollmächtigten erlangen.

§. 369.

Der Bevollmächtiger kann den Bevollmächtigten niemals zu etwas mehr bevollmächtigen, als wozu er selbst ein Recht hat; der Bevollmächtigte darf aber auch kein anderes Geschäft und dieses nicht anders führen, als wozu er berechtiget, und wie er instruirt ist. Uebertritt er seine Vollmacht, so verbinden die Handlungen, wozu er nicht bevoll-

vollmächtiget war, den Bevollmächtiger nicht, der dritte, mit dem er unterhandelt, mag es nun wissen, daß er seine Vollmacht übertritt oder er mag es nicht wissen.

Anm. Gewöhnlich sagt man, wenn der dritte die Einschränkungen der Vollmacht des Bevollmächtigten nicht kannte; so muß sich der dritte den mit seinen Bevollmächtigten geschlossenen Vertrag gefallen lassen. Allein auf diese Art wäre ja die Unwissenheit besser als die größte Weisheit, und man thäte sehr wohl, sich gar nicht um den Inhalt einer Vollmacht zu bekümmern, weil dieses das beste Mittel wäre, allen mit den Mandatario geschlossenen Verträgen Gültigkeit zu schaffen. Der Grund, weswegen sich der Mandant dergleichen Verträge gefallen lassen muß, liegt vielmehr darin, daß er seinen Mandatarius eine andere Vollmacht gegeben hat, als sie dem Dritten bekannt wurde, daß er also gegen den Dritten heimlich verfuhr, und daß den Dritten diese heimlichen Einschränkungen, welche er seinen Mandanten gegeben haben mag, gar nicht binden können, weil er den Willen des Mandanten in der offenen Vollmacht des Mandatars erkennt, die heimlichen Aufträge desselben ihm aber gar nichts angehen. Gäbe aber der Mandatar eine Vollmacht vor, die er nicht hätte; so wäre er als ein Betrüger anzusehen.

§. 370.

Die freywillig übernommene Geschäftsführung für einen andern (negotiorum gestio) ohne seinen Auftrag, ist kein Vertrag, und kann daher von Natur auch kein Zwangsrecht gegen denjenigen

gen begründen, dessen Geschäft man geführt; es müßte dieses denn durch einen andern Vertrag für gewisse Fälle (in positiven Gesetzen) bestimmt seyn. Die Pflicht zur Schadloshaltung oder Ersatz, wie auch zur Uebernehmung der durch seine Geschäftsführung entstandenen Verbindlichkeiten ꝛc. ist blos unvollkommen.

§. 371.

Der Vertrag, worinne sich jemand verbindlich macht, etwas zu unterlassen, das er zu thun berechtiget war, heißt der Rechts-Entsagungs- oder Renunciations-Vertrag (pactum renunciativum), und es kann dieses ebenfalls entweder umsonst oder gegen eine Vergütung, bedingt oder unbedingt geschehen.

§. 372.

Der Vertrag, durch welchen jemand dem andern sein ganzes (äußeres) Eigenthumsrecht an einer Sache unentgeltlich abtritt, heißt der Schenkungsvertrag (donatio, pactum de donando). Die Schenkung kann entweder mit oder ohne Bedingung, unter besonderen Verhaltungsregeln oder ohne dieselben, so daß der Beschenkte gleich oder erst zu einer gewissen Zeit zum Besitz oder Genusse komme ꝛc. (don. inter vivos, mortis caussa, simplex, remuneratoria) geschehen.

§. 373.

Ein Vertrag, wodurch der eine dem andern den bloßen Besitz seiner Sache überläßt, heißt die

Hin-

Hinterlegung (depositum). Wenn der Depositar kein Recht hat, die Sache zu gebrauchen, und der Deponent sich das Recht vorbehält, die Sache beliebig zurückzufordern; so leistet eigentlich der Depositar dem Deponenten etwas, und die Hinterlegung gehört zu der ersten Gattung der Verträge, wodurch der eine sich verpflichtet, für den andern etwas zu thun (§. 364.). Er kann entgeltlich oder unentgeltlich, bedingt oder unbedingt, einseitig oder wechselseitig seyn.

§. 374.

Die Zwangspflichten des Depositars sind 1) das Depositum ohne Einwilligung des Deponenten nicht zu seinen eignen Nutzen zu gebrauchen; 2) es so zu verwahren, daß es durch seine Schuld weder verlohren gehe noch verderbe.

§. 375.

Wenn einer dem andern sein Eigenthum zum willkührlichen Gebrauch überlassen will (§. 364.), so ist die Sache entweder verbrauchlich (res fungibilis) oder nicht verbrauchlich (res non fungibilis), d. h. sie kann entweder gar nicht gebraucht werden, ohne durch ihren Gebrauch unter zu gehen, und aus des Menschen Gewalt zu kommen, oder kann gebraucht werden, ohne daß sie durch den Gebrauch verlohren geht, oder von ihrer Substanz etwas einbüßt, und eine nicht verbrauchliche Sache kann abermals entweder beweglich oder unbeweglich seyn.

§. 376.

§. 376.

Der Vertrag, in welchem einer (der Darlehner oder Gläubiger mutuans s. creditor), dem anderen (dem Entlehner oder Schuldner mutuatarius s. debitor) eine Quantität einer verbrauchlichen Sache überläßt, mit der Bedingung, daß ihm der Empfänger nach einer gewissen Zeit eine gleiche Quantität von derselben Gattung wiedergebe, heißt ein Darlehn (mutuum) im allgemeinen Verstande. Der Gläubiger kann seine verbrauchliche Sache dem andern entweder unentgeltlich überlassen, oder sich etwas für den Gebrauch ausbedingen. Das was für den Gebrauch gegeben wird, heißt Zinsen, Interesse (usurae).

Anm. Die Quantität der Zinsen ist nach dem N. R. unbestimmt, und es gilt dabey allemal der Wille der Paciscenten. Wucher (foenus) ist also an sich nicht widerrechtlich. Eben so wenig kann auch aus Principien des N. R. bewiesen werden, daß Zinsen von Zinsen zu nehmen (anatocismus) widerrechtlich sey, wenn nicht andere Verträge (positive Gesetze) dieses verbieten.

§. 377.

Soll einer dem andern die Sache, welche er verbraucht hat, ersetzen; so kann er ihm entweder eine andere Sache von gleicher Quantität und Qualität oder eine andere, die ihm in Ansehung des Nutzens völlig gleich ist, wieder geben. Um nun sich zu vereinigen, welche Sache mit einer andern von gleichem Nutzen sey, müssen verschiedene Dinge

nach ihrem Nutzen mit einander verglichen werden. Die Größe des Nutzens, den eine Sache hat oder haben kann, heißt ihr (relativer) Werth (valor). Den Werth eines Dinges bestimmen, heißt dasselbe schätzen oder taxiren, und der bestimmte Werth eines Dinges heißt dessen Preis (pretium).

Anm. Marktpreis, Affektionspreis pretium vulgare, eminens.

§. 378.

Der Werth der Dinge wird theils durch die Neigungen bestimmt, zu deren Befriedigung sie dienen, theils durch die Menge der gleichartigen Dinge, welche zur Befriedigung dieser Neigungen da sind. Um daher den Werth der Dinge durch einen gemeinschaftlichen Maasstab zu bestimmen, ist etwas nöthig, das ein Mittel ist, alle Objekte der Neigungen dadurch zu erhalten, und wodurch also der Werth aller Dinge bestimmt werden kann.

§. 379.

Eine Sache, welche angenommen wird, um den Werth aller übrigen Sachen darnach zu bestimmen, oder alles übrige darnach zu schätzen, heißt Geld. Münzen sind Geldstücke. Mit dem Gelde wird also der Werth aller Sachen verglichen, und der Werth der Sachen wird nach Gelde geschätzt.

Anm. Das Geld kann theils als Materie oder Waare, theils als Tauschmittel, als eigentliches Geld

Geld verglichen werden. Der Werth, welcher dem Gelde, als für sich bestehende Masse, (als Metall, Papier, Muscheln rc.) zukommt, ist dessen innerer Werth; die Menge und Güte der Sachen, welche mit einem gewissen Geldquantum vergütet werden können, ist der relative äußere Werth des Geldes, des Metalles rc. als Geldes. Dieser letztere Werth hängt nicht blos von dem innern Werthe der Geldmasse, sondern zugleich theils von der Menge des vorhandenen Geldes, theils von der Menge der vorhandenen Waaren, theils von der Menge und den Neigungen der Menschen ab, welche die Waaren suchen. Wenn nun einer dem andern ein Darlehn giebt, so verpflichtet sich der Empfänger im Vertrage ihm Sachen van gleicher Quantität und Qualität wieder zu geben, ohne auf den relativen Werth zu sehen, den diese für jenen haben mögen, wenn nichts anders darüber bestimmt wird. Wird der Werth auf Geld reducirt, oder besteht das Darlehn selbst in Gelde; so muß der Schuldner dem Gläubiger so viel Geld gleicher Art wieder geben, als im Vertrage ausgemacht ist, oder als er empfangen hat. Der Werth der Münzen wird aber nicht nach dem Gepräge, sondern nach ihrem innern Gehalte geschätzt. Daher bey Münzveränderungen von den neuen Münzen viel erstattet werden müssen, als den innern Gehalt der empfangenen Münzen ausmachen.

§. 380.

Ein Vertrag, worinne jemand (Verleiher) seine nicht verbrauchliche Sache (§. 375.) dem andern (Leihemann) blos zum Gebrauche unentgeltlich überläßt, heißt ein Leihevertrag. Dieser heißt

insbesondere Commodatum, wenn der Gebrauch der Zeit und dem Zwecke nach bestimmt ist; Prekarium, wenn der Gebrauch unbestimmt ist, und die Sache von dem Verleiher willkührlich zurückgefordert werden darf.

§. 381.

Die Vergeltungs- oder Vergütungsverträge sind sämmtlich wechselseitige Verträge. Beyde Paciscenten übernehmen gegen einander Zwangsverbindlichkeiten und erwerben gegen einander Zwangsrechte. Jeder ist Geber und Empfänger zugleich; jeder derselben erhält von dem andern etwas und giebt ihm etwas, und können daher im Allgemeinen Tauschkontrakte oder Tauschverträge genannt werden.

§. 382.

Da nun jeder theils ein inneres theils ein äußeres veräußerliches Eigenthum hat; so können beyde entweder wechselseitig einander etwas geben, oder sich beyde etwas geben; oder der eine kann für den andern etwas thun und dieser ihm etwas geben oder umgekehrt. Diese Fälle sind durch die bekannte Formel ausgedrückt: do ut des; facio ut facias; facio ut des: do ut facias.

§. 383.

Die Gegendienste bey den wechselseitigen Verträgen sind theils durch allgemeine Begriffe bestimmt theils unbestimmt. Jene pflegt man na-

ment-

mentliche oder benannte Verträge (contractus nominati), diese Verträge ohne Namen oder unbenamte (innominati) zu nennen. Die hauptsächlichsten der ersteren sind: 1) der Tausch- und Kaufvertrag, 2) der Miethsvertrag in Ansehung seines äußeren Eigenthums; 3) der Miethsvertrag in Ansehung seines innern Eigenthums, Arbeits- oder Geschäftsvertrag; 5) Sicherheitsverträge, wohin die Kaution, die Bürgschaft und der Pfandvertrag zu rechnen ist.

§. 384.

Die allgemeinen Regeln, welche sich aus dem Begriffe der Tauschverträge ergeben (§. 381.), sind:

1) Jeder Paciscent erhält ein Recht, das, was ihm der andere als Vergütung zu überlassen rechtlich verspricht, gerade so, wie ers verspricht, und zu der Zeit, wo ers zu geben versprochen hat, zu fordern, und der andere hat also eine Zwangsverbindlichkeit, die versprochene Leistung gerade in dem Maaße zu erfüllen, als sie versprochen ist, oder als der gemeinschaftliche Wille zu der Zeit, als der Vertrag geschlossen wurde, es fordert.

2) Mit dem Empfange des Vergütungsmittels geht das beyderseitige Eigenthumsrecht, welches beyde Paciscenten durch den Vertrag erworben haben, natürlicher Weise (wenn nicht etwas anders im Vertrage selbst bestimmt ist) an.

3) Je-

8) Jeder Paciscent, der aus Irrthum mehr oder etwas anders gegeben hat, als er nach dem Sinne des Vertrags geben wollte, hat das Recht, das aus Irrthum gegebene zurück zu fordern.

4) Jeder Paciscent, der aus Irrthum mehr gegeben als empfangen hat, (welches der Fall seyn kann, wenn er das, was er als Vergütungsmittel giebt, gar nicht kennt, und es für etwas ganz anders hält und giebt, als es würklich ist), darf das, was er aus Irrthum zu viel gegeben hat, wieder zurück fordern.

§. 385.

Ein Vertrag, in welchem jemand einen andern seine äußeren Sachen (körperliche Dinge oder äußere Verhältnisse, wie Orden, Aemter 2c.) gegen andere bestimmte Sachen eigenthümlich überläßt, heißt ein Tauschvertrag im engern Sinne, und wenn er es gegen einen bestimmten Geldpreis thut, so wird es insbesondere ein Kauf oder Kaufkontrakt (emtio, venditio) genannt.

§. 386.

Das Objekt des Tausches und Kaufes kann entweder (durch einzelne Begriffe) als individuelle Sachen, oder nur durch allgemeine Begriffe der Gattung nach bestimmt seyn. Ist das letztere, so hängt die Bestimmung des Individuums noch von dem freyen Willen des einen Paciscenten ab,

ab, ob gleich, daß er es bestimme, nicht mehr seiner Willkühr überlassen bleibt; ist das letztere, so ist das Eigenthum, welches veräußert wird, gleich ganz und gar durch die Vertragshandlung bestimmt.

§. 387.

Es lassen sich nicht blos körperliche Sachen verkaufen und vertauschen, sondern auch rechtliche Forderungen des einen an den andern, alle Hofnungen, die ein Mensch zur Erhaltung gewisser Güter hat oder haben kann, Versicherungen gegen einen ungewissen Schaden eines andern und veräußerliche Rechte aller Arten. Daher Cessionen, Spielverträge, Assekuranzen, Bodmereyen, Verlagsverträge u. s. w. hieher gehören.

§. 388.

Der Vertrag, in welchem einer dem andern das Recht, eine äußere Sache zu gebrauchen, gegen ein gewisses Geld (Miethzins) überläßt, heißt der Miethsvertrag der Sachen (locatio conductio rerum). Den Schaden, welcher aus dem Gebrauche der Sache nothwendig entsteht, muß der Vermiether tragen. Die Vermiethung einer gemietheten Sache heißt Aftermiethe.

§. 389.

Handlungen, wodurch einer dem andern etwas leistet, heissen Dienste (operae). Diese heissen gemeine, wenn die größre Kraft dabey körperlich

lich ist, nicht gemeine, vorzügliche oder höhere, wenn die größere Kraft dabey geistig ist.

§. 390.

Der Vertrag, worinne einer dem andern Dienste (§ 389.) gegen eine Vergütung in einem bestimmten Preise, oder gegen ein gewisses Lohn (merces) überläßt, heißt Arbeits- oder Geschäfts-Verdingung (locatio operarum). Dieser Vertrag dauert seiner Natur nach, nur so lange, als der Lohn mit der gethanen Arbeit wirklich in der Proportion steht, als zu der Zeit, wo der Vertrag geschlossen wurde, es müßte denn ausdrücklich etwas anders darüber festgesetzt seyn. Daher er am sichersten nur auf eine gewisse bestimmte Zeit geschlossen wird. Wenn bey diesem Vertrage etwas darauf ankommt, daß ein Geschäft eine gewisse Person verrichte, so darf der Vermiether der Dienste ohne Einwilligung des Miethers keiner andern Person statt seiner die Dienste verrichten lassen.

§. 391.

Eine für sich bestehende Sache, in wiefern sie die Wirkung eines freyen Willens ist, heißt Werk (opus), das ebenfalls entweder ein gemeines oder ein vorzügliches Werk (Geisteswerk) seyn kann.

§. 392.

Der Vertrag, in welchem einer für den andern die Verfertigung einer gewissen Sache oder eines

eines Werkes (§. 391.) übernimmt, heißt der Verdingungs-Vertrag (conductio operis). Dieser wird immer nur unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen, daß dem, der die Verfertigung übernimmt, es möglich bleibe, das Werk zu machen.

§. 393.

Ausser dem Vertrage selbst sind noch andere Mittel möglich, wodurch sich die Paciscenten ihre Vertragsrechte sichern können. Dergleichen Mittel heißen Sicherheitsleistungen oder Kautionen, worüber ebenfalls gewisse Verträge geschlossen werden können. Ein solcher Vertrag, durch welchen ein anderes Vertragsrecht sicher gestellt wird, ist ein Nebenvertrag (p. accessorium), und das aus ihm entspringende Recht wird ein Hülfsrecht (res subsidiarium) genannt, das sich also jederzeit auf ein Hauptrecht beziehen muß. Die vorzüglichsten Sicherheitsleistungen sind 1) Pfänder; 2) Bürgschaft; und 3) Eid.

§. 394.

Ein Vertrag, in welchem der Schuldner dem Gläubiger eine Sache in seine Gewalt giebt, um sie zu behalten, bis jener den Vertrag erfüllt hat, ist ein Pfandvertrag und die Sache, welche dem Gläubiger unter dieser Bedingung gegeben ist, heißt ein Pfand (pignus). Dieses ist entweder ein eigentliches Pfand, welches auch Faustpfand heißt, oder eine Hypothek, je nachdem der Pfandgläubi-

biger die Sache im wirklichen Besitze hat, oder der Schuldner dem Gläubiger sein Pfandrecht auf eine andere Art übergeben hat.

Anm. Wenn sonst nichts darüber ausgemacht ist; so darf der Pfandinhaber das Pfand weder benutzen noch veräußern. Ein Vertrag, in welchem der Eigenthümer des Pfandes dem Pfandinhaber zugleich das Recht giebt, das Pfand statt der Zinsen vom Darlehn zu benutzen, heißt ein antichretischer Vertrag; wenn in einem Pfandvertrage dem Pfandinhaber das Recht eingeräumt wird, das Pfand eigenthümlich zu behalten, wenn der Hauptvertrag von dem Eigenthümer des Pfandes zu einer bestimmten Zeit nicht gehalten wird; so heißt dieses ein commissorischer Vertrag.

§. 395.

Der Vertrag, in welchem ein dritter sich verbindlich macht, die Verbindlichkeit eines Schuldners zu erfüllen, wenn dieser es nicht selbst thun sollte, heißt Bürgschafts-Vertrag (fidejussio), und wer sich für den andern verbürget, heißt dessen Bürge (fidejussor). Der Gläubiger kann also dem Bürgen nicht eher zur Zahlung zwingen, als bis er sich nicht mehr an dem Hauptschuldner halten kann.

Anm. Es können sich auch mehrere für einander wechselseitig verbürgen (in solidum).

§. 396.

Es kann auch jemand mit seiner eignen Person Bürgschaft stellen, und ein Vertrag, in welchem

chem dieses geschieht, heißt der Leistungsvertrag (obstagium), in welchem der Schuldner oder Bürge dem Gläubiger ein Recht giebt, seine persönliche äußere Freyheit so lange einzuschränken, bis der Hauptvertrag erfüllt ist. Hiebey darf der Gläubiger, wenn nicht sonst etwas darüber ausgemacht ist, die Kräfte der Geisel (obses) nicht zu seinem Nutzen verwenden; so wie hingegen der Schuldner oder Bürge sich selbst ernähren muß.

§. 397.

Der Eid (juramentum) ist die Versicherung, daß man die Pflicht, sein Versprechen zu halten, oder die Wahrheit zu sagen, für eine Religionspflicht halte, und also alles von der Uebertretung derselben hoffe oder fürchte, was die Religion lehrt. Da nun öfters ein Grund da ist, zu glauben, daß jemand seinen Vertrag ernstlicher wolle halten, wenn er einen Eid geleistet hat; so kann ein Vertrag dadurch bisweilen gesichert werden. Jedoch ist der Eid kein neuer Vertrag, sondern nur ein Mittel, das Versprechen zu verstärken, und der Eid kann so wenig, wie die Sicherheitsverträge, einen an sich ungültigen Vertrag gültig machen.

§. 398.

Aus dem Bisherigen wird leicht sichtbar, daß man aus Verträgen theils persönliche, theils dingliche Rechte (§. 149.) erwerben kann. Denn durch einige derselben wird das Recht auf Sachen mit der

der Sache selbst abgetreten, durch andere erwirbt man das Recht auf gewisse Leistungen der Personen.

§. 399.

Da die Rechte aus Verträgen sämmtlich erworbene materiale Rechte sind, so können sie auch wieder verloren gehen. Sie hören aber entweder ganz und gar auf zu seyn, oder sie verändern sich nur, und im ersten Falle hören sie entweder deswegen auf, weil der Vertrag gar nicht erfüllt werden kann oder soll; oder weil er erfüllt ist.

§. 400.

Wenn von der Zeit, wo der Vertrag erfüllt werden soll, solche Umstände eintreten, welche die wesentlichen Erfordernisse zur Möglichkeit eines Vertrages vernichten; so wird der Vertrag selbst aufgehoben, ehe er noch zur Erfüllung kommt (§. 326.). Dergleichen Umstände sind theils natürliche, als 1) der Tod eines oder beyder Kontrahenten, wenn auf diesen Fall im Vertrage nicht etwas besonderes verordnet ist; 2) der Untergang der Sache, auf welche das Recht oder die Pflicht geht; 3) die Veränderung der Umstände, welche zu einem gewissen Rechte und einer gewissen Pflicht erfodert werden; 4) die Ereigniß, wodurch Forderung und Schuld, Recht und Pflicht, die vorher in mehreren Personen waren, in eine Person zusammen kommen, d. i. die Konfusion: theils willkührliche, als 1) die Nichthaltung oder einseitige Aufhebung, oder willkührliche Verände-

rung

rung der Bedingungen, unter denen allein ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit übernommen ist; 2) der gegenseitige Wille, den Vertrag aufzuheben, wenn sonst bey einer solchen Aufhebung die Rechte keines dritten verletzt werden, als in welchem Falle dieser dritte zu den Mitkontrahenten gehört; 3) durch Remission und Transaktion, d. i. gänzliche Erlassung der Schuld und Vergleich d. h. Erlassung der Schuld gegen eine durch den neuen Vertrage erst bestimmte Vergütung.

§. 401.

Wenn das, wozu der Vertrag berechtigte und verpflichtete, völlig geleistet ist, so ist der Vertrag geendiget und der Vertrag hört auf. Dieses kann durch die unmittelbare Zahlung (solutio), und Gegenrechnung (compensatio) geschehen. Erstere ist die unmittelbare Erfüllung seiner im Vertrage bestimmten Pflicht, oder die gänzliche Befriedigung des Vertragsrechts; letztere ist eine mittelbare Zahlung, welche durch Verzichtleistung auf ein Recht geschiebt, weil der andere auf ein völlig gleiches Recht gegen uns Verzicht thut.

§. 402.

Verändert (§. 399.) wird ein Vertrag, wenn entweder die Personen oder die Sachen wechseln, oder andere Bestimmungen erhalten. Dieses kann nur mit Einwilligung der Paciscenten, also nur durch neue Verträge geschehen. Dergleichen Verträge sind: 1) die Expromission, d. i. die freywillige Uebernehmung einer fremden Schuld, wodurch

also der erste Schuldner frey wird; 2) die Delegation, d. i. der Vertrag unter dreyen, wodurch der Schuldner von der Schuld befreyet wird, und sie ein dritter übernimmt. Vor der Delegation kann die Assignation oder die Anweisung des Schuldners von einem dritten vorhergehen, der für ihn bezahlen soll. Wenn die Assignation angenommen ist, wird sie Delegation; 3) die Cession oder die Abtretung seiner Rechte an einem dritten; 4) die Novation, d. i. der Vertrag, wodurch eine Schuld an die Stelle der andern gesetzt, eine Schuld durch eine andere getilgt wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten, in Ansehung der Beleidigungen.

§. 403.

Die Ausübung des Rechts wird gehindert 1) wenn äußere Ursachen die Kräfte, durch welche das Recht ausgeübt werden muß, unterdrücken, und 2) wenn die Materie des Rechts, oder das, worauf ein Recht da ist, verletzt, verdorben, zerstört oder gar vernichtet wird.

§. 404.

Die äußern Ursachen, welche die Ausübung des Rechts hindern (§. 403.) können nun entweder

der blos physische Dinge (bloße Sachen) oder zugleich moralische Wesen (Personen) seyn.

§. 405.

Da bloßen Sachen gar kein Recht zukommt; so ist das Recht zur Gewalt, wodurch die physischen Hindernisse der Ausübung des Rechts ausgeübt werden können, rechtlicher Seits unbedingt, und überhaupt durch nichts, als durch die Kräfte des Menschen selbst eingeschränkt. Das Gesetz in Ansehung derselben ist: „Jeder Mensch hat ein „Recht alle Kräfte, die in seiner rechtmäßigen „Gewalt sind, anzuwenden, um alle physischen „Hindernisse, welche der Ausübung seiner Rechte „im Wege stehen, zu überwinden, und sie billig „nach seinen Zwecken einzurichten, wenn er nur „dabey keines andern vernünftigen Wesens Rechte „verletzt.“

Anm. Recht der Menschen gegen die thierische Schöpfung.

§. 406.

Die moralischen Wesen, welche die Ausübung der Rechte anderer hindern können, sind die Menschen. Diese hindern sie aber entweder durch unwillkührliche, blos physische und gezwungene, oder durch willkührliche, moralische und freye Handlungen, und im ersteren Falle ist der Mensch, der die Ausübung der Rechte des andern hindert, entweder übrigens sich seiner selbst, also auch seiner Pflichten bewußt oder nicht.

§. 407.

§. 407.

Wenn ein Mensch ohne Selbstbewußtseyn andere in Ausübung ihrer Rechte positiv oder negativ hindert; so müssen diese ein Recht haben, so viel Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, als nöthig ist, um ihn davon abzuhalten. Aber da ein solches Wesen doch immer eine Person bleibt, folglich Rechte hat; so ist das Recht zur Gewalt gegen sie durch ihre Rechte eingeschränkt, und der Zwang, den man ihnen anthut, darf daher nicht beliebig seyn. Der rechtmäßige Grund wird durch die jedesmaligen Rechte bestimmt, deren Ausübung durch sie gehemmt wird und soll in der Folge genauer bestimmt werden.

§. 408.

Ist ein Mensch sich seiner selbst bewußt, und hat dabey solche durch die Natur gewirkte Eigenschaften an sich, wodurch die freye Ausübung der Rechte anderer gehindert wird; so können die Wirkungen davon gar nicht als seine Handlungen, sondern als Wirkungen und Folgen der Natur angesehen werden, der wir entgegen zu wirken nur so weit ein Recht haben, als dabey die Rechte des Menschen, aus dessen physischer Beschaffenheit die Verletzung unsrer Güter fließt, nicht verletzt werden. Fließt aber zufälliger Weise aus der rechtmäßigen Ausübung des Rechts eines andern eine Verletzung der Materie eines unserer Rechte, und läßt sich dieses nicht anders verhindern, als durch Verletzung dieses Rechts; so giebt es überall kein rechtliches Mittel gegen ein solches Uebel.

Beysp.

Beysp. Ich habe ein Recht, mich gegen die Pest durch Präservativmittel zu verwahren, aber einen Pestpatienten aus Besorgniß, er möchte mich anstecken, zu zwingen, daß er sein Eigenthum verlasse, ihn deshalb aus dem Lande zu transportiren, oder ihn wohl gar aus menschenfreundlicher Absicht, (damit die Pest nicht weiter um sich greife) zu tödten, dazu ist kein Recht da, und wenn auch das ganze menschliche Geschlecht darüber verlohren gehen sollte. Denn dieser Mensch hat das Recht auf sein Leben durch nichts verwirkt; er selbst bringt Niemandes Leben in Gefahr; es ist blos seine Krankheit. Gegen diese könnt ihr kämpfen, aber nicht gegen den Menschen, den sie befallen hat.

§. 409.

Die freyen Handlungen, wodurch die Ausübung der Rechte eines andern gehindert werden, sind entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig. In wiefern aus rechtmäßigen freyen Handlungen Hindernisse der Ausübung der Rechte anderer entstehen, bestimmen dieselben blos die rechtmäßige Gränze der Rechte anderer, und es kann kein Recht da seyn, dieses zu verwehren. Eine unrechtmäßige Handlung, wodurch ein anderer in Ausübung seiner Rechte gehindert wird, heißt Verletzung seines Rechts im rechtlichen Sinne (laesio), oder Beleidigung, ein Unrecht (injuria).

§. 410.

Jeder Mensch hat von Natur ein Zwangsrecht gegen den, welcher ihn beleidiget, oder die

Beleidigung ist ein rechtmäßiger Grund, weshalb der Beleidigte gegen den Beleidiger solche Zwangsmittel gebrauchen darf, welche durch die Beleidigung selbst als rechtmäßig bestimmt sind. Denn alle Rechte sind von Natur Zwangsrechte (§. 112. 116.), und der Grund zum Zwange ist die Verletzung des Rechts oder die Beleidigung. Sobald also die Beleidigung gewiß ist; so ist auch durch dieselbe das Recht zum Zwange bestimmt.

§. 411.

Das Recht des Beleidigten, den Beleidiger zu zwingen (§. 117.), ist ein formales Recht. Die bestimmte Beleidigung ist aber der Grund, wodurch dieses Recht sowohl seinem Inhalte als seiner Richtung nach bestimmt wird. Denn durch den Begriff der bestimmten Beleidigung wird sowohl der Grad des Zwanges oder der Gewalt, welche gegen den Beleidigten angewandt werden darf, als die Person, gegen welche diese Gewalt zu gebrauchen, ein Recht da ist, bestimmt. Da nun die Beleidigung eine freye Handlung ist; so ist der Stand, in welchem Beleidigungen vorfallen, ein bedingter Zustand, der wenigstens von Seiten des Beleidigers frey ist, und die Rechte bey Beleidigungen sind also Rechte in bedingten Ständen.

§. 412.

Niemand hat ein Recht einen vollbürtigen Menschen, d. i. einen solchen, welcher die natür-

liche

liche Fähigkeit besitzt, seine Rechte selbst zu verwalten, zu zwingen, ausser im Falle er ihn beleidiget, und die Beleidigung ist der einzige rechtliche Grund, welcher den Beleidigten zur Gewalt gegen den Beleidiger berechtiget. Denn jeder Mensch hat das Recht, Selbstzweck zu seyn (§. 94.), folglich darf er nicht von andern als bloßes Mittel in der That gebraucht werden, welches geschehen würde, wenn er beliebig gezwungen werden dürfte. Wer aber den andern beleidiget, hindert ihn widerrechtlich in Ausübung seiner Rechte (§. 46.), dazu hat er aber kein Recht (§. 117.), und wenn der andere ihn dann zwingt, so verletzt er nicht sein Recht, sondern übt blos das seinige aus, wozu er allerdings ein Recht hat (§. 119.).

§. 413.

Wenn aber die Beleidigung der einzige Grund ist, der uns zur Gewalt und zum Zwange gegen andere berechtiget (§. 412.); so darf auch der Zwang nicht grösser seyn, als die Beleidigung; oder er muß der Beleidigung angemessen seyn. Denn man setze, man wendete mehr Gewalt an, als wozu die Beleidigung berechtiget; so würde wenigstens ein Theil des Zwanges gegen einen andern gebraucht werden, ohne daß ein Recht dazu in der Beleidigung gegründet wäre. Da nun die Beleidigung der einzige rechtmäßige Grund ist, Gewalt gegen andere zu gebrauchen (§. 412.); so wäre der Zwang, wozu die Beleidigung nicht berechtiget, ohne rechtlichen Grund, d. h. wider-

rechtlich. Der Zwang darf also nie grösser seyn, als in der Beleidigung Grund dazu ist.

§. 414.

Jeder Zwang ist ein physisches Uebel. Denn der Zwang ist etwas unangenehmes, weil er der Neigung widerspricht. Das Unangenehme aber ist ein physisches Uebel (philos. Sittenl. §. 108.)

§. 415.

Ein physisches Uebel, welches einen andern um der Beleidigung willen zugefügt wird, ist Strafe (§. 62.). Also ist der Zwang, dessen Grund allein die Beleidigung ist, Strafe (§. 414.). Eine Strafe hat also, an sich betrachtet, gar keinen materialen Zweck; sie ist blos die rechtliche Folge in einer moralischen Ordnung. Es können zwar verschiedene Zwecke mit ihr verbunden werden, und wenn diese Zwecke zugleich auf den Nutzen der Bestraften abzielen; so wird die Strafe gütiger, aber nicht gerechter. Die Gerechtigkeit der Strafe kann da seyn, wenn auch nicht das allermindeste Gute für den Bestraften dabey beabsichtiget wird.

§. 416.

Eine Beleidigung ist in einer sittlichen Ordnung ein Grund der Strafe (§. 65.), und wenn die Grösse der Beleidigung die Grösse der Strafe bestimmt, die also jener proportionirlich ist; so ist die Strafe gerecht. Denn daß mit jeder Beleidigung eine ihr angemessene Strafe verknüpft sey, kann

kann allgemeines Gesetz seyn, da Niemandes Rechte dadurch verletzt werden, und die Idee einer sittlichen Ordnung Realität erhält. In wem also die Beleidigung ein Grund wird, daß eine ihr angemessene Strafe darauf erfolgt, dem wiederfährt kein Unrecht (§. 67.).

§. 417.

Das, wodurch ein anderer gezwungen wird, heißt ein Zwangsmittel, und das Zwangsmittel heißt gerecht, in wiefern dadurch Niemandes Rechte verletzt werden, und also nach einem allgemeinen Gesetze gewollt werden kann, daß es gebraucht werden dürfe. Die Strafe ist also ein Zwangsmittel, und zwar ein gerechtes Zwangsmittel, wenn sie 1) der Beleidigung proportionirlich ist, folglich Niemanden dadurch Unrecht geschieht, und 2) in wiefern der, welcher sie zufügt, ein Recht dazu hat.

Anm. Aus welchen innern Bewegungsgründen jemand strafe, darauf kommt es bey der Frage nach Gerechtigkeit nicht an. Die Begierde, seinen Feind aus Lust zu strafen, heißt Rache. Die Rache ist nicht äußerlich unrecht, außer wenn ihre Wirkung größer ist, als es die Gesetze der Gerechtigkeit verstatten. Denn bey der gerechtesten Strafe können oft die unmoralischsten Bewegungsgründe dessen, der da straft, statt finden.

§. 418.

Jeder Beleidigte hat ein Recht, seinen Beleidiger nach rechtlichen Principien zu bestrafen, oder ihm das angethane Unrecht auf eine rechtmä-

mäßige Art zu vergelten. Denn jeder Beleidigte hat ein Recht gegen den Beleidiger, rechtmäßige Zwangsmittel zu gebrauchen (§. 120.). Nun ist die Strafe ein rechtmäßiges Zwangsmittel (§. 417.). Also ist der Beleidigte berechtiget, seinen Beleidiger zu bestrafen.

Anm. Viele Lehrer des N. R. haben das natürliche Strafrecht geleugnet, und gemeynet, es müsse erst durch Verträge eingeführt werden. Allein es scheint blos der mangelhafte Beweis derer, welche das natürliche Strafrecht vertheidigten, und der unrichtige Gesichtspunkt, aus welchem das Strafrecht betrachtet wurde, an der Widersetzlichkeit ein natürliches Strafrecht zuzulassen, Schuld zu seyn. Man ging nemlich davon aus, daß der Zwang einen materialen Zweck haben müsse, und da fand sich, wie man richtig bemerkte, kein anderer rechtmäßiger materialer Zweck, als Vertheidigung oder Ersatz. Da nun beyde von dem Begriff der Strafe verschieden sind, ja, wenn nichts weiter dabey gedacht wird, den Begriff der Strafe vernichten; so verwarf man bey der Voraussetzung, daß aller rechtmäßiger Zwang einen materialen Zweck haben müsse, alle Strafe; und alle Beweise für das Strafrecht, welche mir zu Gesicht gekommen sind, sind äußerst unvollkommen. Dagegen gewinnt die Sache ein ganz anderes Ansehen, wenn man erwegt, daß das Zwangsrecht ein formales Recht ist, und daß es also ein Recht auf Zwang ohne allen materialen Zweck giebt, daß es bey diesem Rechte zu zwingen, gar nicht darauf ankömmt, ob man eine bestimmte Absicht dadurch erreicht; (denn sonst würde ja die Folge, also wirklich die Materie der Bestimmungsgrund des Rechts seyn); sondern lediglich darauf,

auf, daß der Zwang, und folglich auch das Zwangsmittel nach einem allgemeinen Gesetze ohne Widerspruch mit irgend einem Rechte gewollt werden könne. Es muß also jedermann ein Recht zu zwingen, ohne materialen Zweck und Absicht eingeräumt werden; so daß seinen Zwang nur die Form (die Allgemeinheit) bestimmt. Ob er etwas oder nichts dadurch erreiche, geht Niemanden als ihn selbst etwas an. Wenn nur die Strafe als ein rechtmäßiges Zwangsmittel gedacht werden kann; so muß der Beleidigte ein Recht darauf haben, er mag dadurch für sich etwas ausrichten oder nicht. Denn darauf kommt es bey der Ausübung seines Rechts gar nicht an. Ja es wird sich gleich ergeben, daß das Recht auf Vertheidigung und Ersatz erst von dem Recht auf Strafe abhängig, und in der That durch dasselbe eingeschränkt ist. Zuerst darf jeder Beleidiger den Beleidigten zwingen, ohne (materialen) Zweck; ihn schränken blos die Rechtsprincipien ein, (welches hier darinne besteht, daß der Zwang durch die Beleidigung aber nicht durch seine Absicht sich Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, zuletzt bestimmt sey). Kann alsdann der Beleidigte bey dieser Form noch einen materialen Zweck (Sicherheit und Ersatz) erreichen, und will er gar sein noch übriges größeres Recht, wenn er diesen erreicht hat, schwinden lassen; so mag er es thun. Denn was unter die Rechtsform paßt, kann einer mitnehmen. Aber setzet, er könnte sich nicht anders vertheidigen oder Ersatz verschaffen, als er müßte mehr Gewalt brauchen, als die Beleidigung bestimmt; so würde sowohl Vertheidigung als Ersatz widerrechtlich seyn. Wären diese aber die Bestimmungsgründe der Rechtmäßigkeit des Zwanges;

ges; so müßte sie auch durch diese Zwecke bestimmt seyn, welches zwar auch von einigen Lehrern des N. R. behauptet wird, aber blos wegen der einmal angenommenen falschen Voraussetzung, und daher viele Verwirrungen nach sich zieht.

§. 419.

Niemand, außer dem Beleidigten, (oder dem, welcher durch denselben verpflichtet ist) hat das Recht, eine vorgefallene Beleidigung zu bestrafen. Denn Niemand hat das Recht, andere zu zwingen, außer, wenn er beleidiget ist (§. 117). Nun ist die Strafe ein Zwang (§. 417.). Also hat auch Niemand das Recht, einen andern zu strafen, als der, welcher von ihm beleidiget ist.

Anm. Man muß einen Unterschied machen zwischen moralischer Strafe überhaupt und rechtlicher insbesondere. Erstere ist ein Uebel, welches einem um seines moralischen Verbrechens willen zugefügt wird, letztere folgt aber blos auf äußere widerrechtliche Handlungen. Der Maasstab der ersteren ist die innere Unmoralität; die letzteren werden nach der Größe der Beleidigungen bestimmt. Die letzteren kann daher jeder austheilen, welcher die Größe der Beleidigungen beurtheilen kann, und sonst dazu berechtiget ist, d. i. der Beleidigte; die ersteren zu verfügen ist Niemand berechtiget, als wer das Recht hat, die Menschen zu erziehen.

§. 420.

Kein Beleidigter hat ein Recht, seinen Beleidiger mehr Uebel zuzufügen, als er durch die Beleidigung verdient hat. Denn man setze, er

hätte

hätte ein Recht, ihm mehr Uebel zuzufügen, als durch die Beleidigung bestimmt ist; so würde er ein Recht haben, ihm ohne rechtlichen Grund Uebel zuzufügen, d. h. ihn zu beleidigen, welches absurd ist (§. 117.).

§. 421.

Eine Strafe ist der Beleidigung angemessen, und also gerecht, wenn sie in einer moralischen Ordnung als möglich gedacht werden kann. Denn in derselben kann nichts als möglich gedacht werden, als was durch moralische Gründe oder durch allgemeine Gesetze bestimmt, d. i. was gerecht ist.

§. 422.

Ein Uebel, dessen Vorstellung, wenn es sich der Beleidiger als eine gewisse und unvermeidliche Folge seiner Beleidigung vorgestellt hätte, ein hinreichender Bestimmungsgrund für ihn gewesen seyn würde, die Beleidigung zu unterlassen, kann in einer moralischen Ordnung durch ein Gesetz als möglich gedacht werden. Denn in einer moralischen Ordnung ist der höchste und letzte Zweck die freye und ungehinderte Wirksamkeit aller moralischen Wesen in Harmonie. Folglich ist alles dasjenige einer moralischen Ordnung angemessen, was die freye Wirksamkeit oder die ungehinderte Ausübung der moralischen Wesen möglich macht, ohne die Freyheit oder die Rechte anderer zu verletzen. Nun wird aber die Erkenntniß eines Gesetzes, nach welchem nothwendig auf jede Beleidigung

gung ein Uebel erfolgen müßte, dessen Vorstellung den Beleidiger von der Beleidigung abgehalten haben würde, in der That alle Beleidigungen verhindern; folglich jedem Sicherheit seiner Rechte oder vollkommne Freyheit verschaffen, ohne die Rechte irgend eines andern, selbst des Beleidigers, zu verletzen. Denn es würde den Beleidiger nur hindern, anderer Freyheit zu verletzen, aber seine eigne rechtmäßige Freyheit (§. 104.) würde dadurch gar nicht angetastet. Ein solches Uebel durch ein Gesetz einzuführen, wäre also der moralischen Ordnung vollkommen angemessen, folglich eine der Beleidigung angemessene, d. h. vollkommen gerechte Strafe.

§. 423.

Wenn das Uebel, welches einen andern um einer Beleidigung willen zugefügt wird, größer ist, als es in einer moralischen Ordnung, zur Verhinderung der Beleidigung nöthig gewesen seyn würde; so ist die Zufügung des größeren Uebels selbst eine Beleidigung, folglich ungerecht. Denn das größere Uebel wird dem Beleidiger ohne moralischen Grund, folglich ohne Recht, zugefügt. Eine gerechte Strafe darf also nicht größer seyn, als es nöthig ist, um durch deren Vorstellung in einer moralischen Ordnung (wo sie, wie von einem Naturgesetze auf die Beleidigung folgen würde), die Beleidigung zu verhüten.

Anm. 1. Die Ueberzeugung von der Pflicht führt den Glauben an die Realität einer moralischen Ordnung bey sich (Philos. Sittenl. §. 157.).

Wenn

Wenn aber auch der Glaube an die Realität einer solchen Ordnung in einer Person nicht statt findet; so kann sie es doch unmöglich ungerecht finden, wenn ihr der Glaube an dieselbe, wie man sagt, in die Hand kommt, und sie durch ein Beyspiel diese Ordnung wenigstens in einem einzelnen Falle realisirt findet. Denn wenn auch eine solche Ordnung nicht wirklich wäre; so verbindet dennoch die Pflicht alle Menschen so zu handeln, als ob sie wäre, und das Schicksal, welches eine Person nach derselben betrift, ist immer gerecht. Hätte man sich dieselbe als wirklich und als unvermeidlich vorgestellt; so würde man die Beleidigung schon um der Furcht willen vermieden haben, und wenn gleich eine solche Handlung keinen innern moralischen Werth hätte; so hätte sie doch auch keine Schuld, könnte folglich keine Strafe nach sich ziehen. Die Idee einer moralischen Ordnung ist daher zur Beurtheilung aller moralischen Verhältnisse nöthig, und die Strafe muß so bestimmt seyn, daß ihre Vorstellung die Beleidigungen wenigstens möglicher Weise d. h unter einer gewissen Voraussetzung verhüten könnte. Diese Voraussetzung ist, daß sich jedermann die Strafe als unvermeidliche Folge seiner Beleidigung, wie durch ein Naturgesetz eingeführt vorstellen müßte. Denn in diesem Falle würde sie immer als ein sicheres Gegengewicht die Beleidigung zurückhalten, und man würde so wenig andere beleidigen als man freywillig Gifte verschluckt. Nun ist dieses aber in unsrer wirklichen Welt, nach der Erfahrung, ganz anders. Denn in derselben fallen unzählige Beleidigungen vor, die nicht bestraft werden, und jeder Verbrecher schmeichelt sich mit der Hofnung, die Strafe vermeiden zu können. Deshalb erreichen die wirklichen Strafen

sen in der Welt ihren Zweck nicht zum vierten Theile, und an den Subjekten, welche sie leiden, gemeiniglich gar nicht. Wollten wir also die Gerechtigkeit der Strafen wirklich nach ihrem Erfolge bestimmen; so müßte man alles Strafen einstellen.

Anm. 2. Wenn man die Verhütung der Beleidigungen in der wirklichen Welt, (wo gar keine durchgängige moralische Ordnung wahrgenommen wird), zum Merkmal der Gerechtigkeit der Strafen macht, wie das gewöhnlich geschieht; so verwickelt man sich in unauflösliche Schwierigkeiten. Denn 1) ist sodann ein materiales Merkmal zum Bestimmungsgrunde des Rechts gemacht, welches nach dem Vorigen (§. 80.) offenbar falsch ist; 2) müßte sodann die Gerechkeit der Strafe daraus abgenommen werden, daß sie die Beleidigungen verhütet, d. i. aus den Folgen, welches ungereimt ist; 3) wären die allermehresten Strafen ungerecht, weil in der That die Wenigsten (nach der Erfahrung) Beleidigungen verhüten, viele sie sogar vermehren, indem sie die Verbrecher nur listiger machen; 4) würde der Verbrecher nicht eigentlich um seines begangenen Verbrechens willen, sondern um seine oder gar anderer künftige Verbrechen zu verhüten, bestraft; welches in jeder Rücksicht ungerecht, und das letztere gar abscheulich ist; und 5) würde man auf diese Art, das Recht zu strafen, gar nicht anders, als aus einem Vertrage erweisen können. Dieser Vertrag würde aber eine Ungereimtheit zum Objekte haben, und daher nicht einmal gültig seyn. Denn alle Verträge sind doch nie unbedingt (§. 351.), sondern nur in so weit gültig, als der Zweck durch sie möglich ist, welchen sie beabsichtigen. Nun aber beabsichtiget dieser Vertrag

trag Verhütung künftiger Beleidigungen. Wo man also die Erreichung dieses Zwecks nicht mit Gewißheit voraussehen könnte, da würde jede Strafe ungerecht seyn. Denn aufs ungewisse jemanden zu strafen, wenn man noch nicht weiß, ob er es verdient hat oder nicht, ist allemal ungerecht. Nun müßte man aber die Frage, ob er die Strafe verdient hätte oder nicht, nicht nach seinem Verbrechen (denn daß dieses für sich ein hinreichender Grund zur Strafe sey, wird eben verworfen), sondern darnach beantworten, ob die Strafe auch gewiß künftige Beleidigungen verhüten würde. Da man nun dieses in der Welt aus der Erfahrung nie mit Gewißheit vorher wissen kann, außer, wenn man nicht dem Verbrecher und allen, die künftig Verbrechen begehen könnten, die Köpfe abschneidet; so käme man in das Dilemma, entweder gar nicht zu strafen, oder allen, welche entweder wirklich beleidigen oder doch beleidigen können, die Köpfe abzuschneiden, welches absurd ist. Alle diese Schwierigkeiten, die bey gehöriger Konsequenz, nach dem vorausgesetzten System, unvermeidlich sind, fallen weg, sobald man nur das wahre Rechtsprincip nicht aus den Augen verliehrt, welches, um zu beurtheilen, ob Strafen Recht oder Unrecht seyn, gar nicht auf die Folgen und möglichen Absichten in der Wirklichkeit zu achten, gebietet, sondern allein auf den Umstand, ob das allgemeine Gesetz, wodurch sie in einem System moralischer Wesen als wirklich gedacht werden, sich selbst oder den Rechten irgend einer Person in der Idee einer moralischen Welt widerspricht. Wenn nun dieses ist; so möchte immerhin die Strafe, weder den Verbrecher noch andere in der wirklichen Welt, von künftigen Beleidigungen abhalten; es möchte dieses sogar in dieser Welt

Welt unmöglich seyn; die Strafe würde dennoch gerecht seyn. Denn sie ist dem Rechtsgesetz gemäß, und auf ein weiteres kömmt bey dem Rechte nichts an. Das Recht aber darf nicht nach dem, was geschiehet, sondern nach dem, was in einer moralischen Ordnung geschehen darf, beurtheilt werden. Hat man noch andere Absichten, und kann diese neben und mit dem Rechte erreichen, so verfährt man, wenn diese Absichten moralisch sind, desto besser, vielleicht desto gütiger, aber nicht gerechter.

§. 424.

Wenn ein Beleidigter es nicht in seiner Gewalt hat, eine der Beleidigung proportionirliche Strafe dem Beleidiger zuzufügen, er vermöchte aber ihm ein größeres Uebel beyzubringen, wodurch er die Beleidigung verhüten könnte; so hat er gar kein Recht zu strafen, und wenn er dem Beleidiger das größere Uebel zufügt; so übt er nicht sein Zwangsrecht aus, sondern begeht selbst eine Beleidigung, wodurch er Strafe verdient.

§. 425.

Wenn der Beleidiger allemal gewiß seyn könnte, die Beleidigung wäre ein gewisser Grund, weshalb ihm (wie nach einem Naturgesetze) gerade ein für ihn eben so großes und wichtiges Uebel widerfahren müßte, als seine Beleidigung für den Beleidigten ist; so würde die Vorstellung von einem solchen Uebel ein hinreichender Grund seyn, ihn von der Beleidigung abzuhalten. Eine Strafe

fe also, welche dem Beleidiger, ein für ihn eben so großes Gut nimmt, oder ein für ihn eben so großes Uebel zufügt, als er dem Beleidigten durch Beleidigung entzogen oder zugefügt hat, ist der Beleidigung proportionirlich, folglich gerecht.

§. 426.

Um aber diese Proportion zu beurtheilen, dazu können im Allgemeinen folgende Regeln dienen:

1) Alle nothwendige und wesentlichen materialen Bestandtheile (§. 215.) sind für alle Menschen von gleichen objektiven Werthe. Denn auf die subjektive Stimmung dieses oder jenen kann dabey nicht Rücksicht genommen werden. Daher entspringen folgende Gesetze:

a) im allgemeinen: Wer den andern also beleidiget, daß er die Rechte der Menschheit (§. 215.) in ihm vorsätzlich verletzt, verdient, daß auch in ihm nothwendige Bestandtheile der Menschheit verletzt werden, und der Beleidigte (oder wer dessen Rechte verwaltet) hat ein Recht in ihm, die nothwendigen materialen Bestandtheile ihm zur Strafe zu verletzen.

b) insbesondere: 1) Wer dem andern widerrechtlich und vorsätzlich das Leben raubt, verdient, daß er mit dem Leben bestraft werde. Dadurch wird er nicht beleidiget. Denn er konnte diese Folge seiner

Hand-

Handlung in einer moralischen Ordnung mit Gewißheit erwarten. Wenn er nun die Ursache davon selbst hervorbringt; so ist er auch selbst Ursache von deren Wirkung und das Schicksal ist, wenn es ihn trift, der moralischen Ordnung vollkommen gemäß.

2) Wer den andern widerrechtlich und vorsetzlich in einen solchen Zustand stürzt, daß er von seinem Menschenleben schlechdings keinen sittlichen Gebrauch mehr machen kann (wie wenn er Wahnsinn oder Raserey in ihm hervorbrächte) verdient mit dem Leben bestraft zu werden.

2) Alle angebohrnen innern zufälligen Bestandtheile (§. 215.) in dem einen, sind denselbigen angebohrnen zufälligen Bestandtheilen in dem andern gleich zu achten. Daher kann gelten

a) im allgemeinen: Wer des andern angebohrne zufällige Bestandtheile vorsätzlich und widerrechtlich verletzt, verdient mit Verletzung derselben oder gleicher zufälligen Bestandtheile, die ihm gehören, bestraft zu werden.

b) insbesondere: 1) Wer des einen Körper widerrechtlich und vorsätzlich verletzt, verdient eine Verletzung von gleicher Empfindlichkeit an dem seinigen zu erfahren;

2) Wer

2) Wer widerrechtlich und vorsätzlich die Seelenkräfte durch den Körper verletzt, verdient eine Verletzung von gleicher Wichtigkeit in sich zu erfahren.

3) Die äußeren nothwendigen Bedingungen des Lebens und der menschlichen Wirksamkeit (§. 102.) sind dem Leben selbst gleich zu achten. Hieraus folgt also: Wer dem andern die äußeren nothwendigen Bedingungen des Lebens raubt, verdient gleiche Strafe mit dem, welcher das Leben selbst widerrechtlich angreift, wenn er es weiß, daß es nothwendige Bedingungen seines Lebens sind.

4) Das innere zufällige Eigenthnm kann in vielen Fällen dem äußeren zufälligen Eigenthume gleich geachtet werden, und umgekehrt. Daher läßt sich die Beraubung des ersteren mit der Verletzung des letzteren, und umgekehrt bestrafen. Die genauere Werthbestimmung erfordert aber Kenntniß der besonderen Beschaffenheit der Güter, und da diese in N. R. nicht vorausgesetzt werden, auch überhaupt gar nicht nach allgemeinen Regeln a priori bestimmt werden kann; so läßt sich hierüber im Allgemeinen nichts weiter festsetzen.

5) Die erworbenen Güter des einen gelten den erworbenen Gütern des andern gleich; wer also das erworbene Gut des einen verletzt,

verdient den Verlust eines Gutes, das für ihn gleiche Wichtigkeit hat.

§. 427.

Es ist aber wohl zu bemerken, daß die Beurtheilung der Proportion der Strafen in der Wirklichkeit oder in einzelnen Fällen größtentheils ein Geschäft der Urtheilskraft, nach Regeln der Erfahrung, verbleibe. Denn nur diese kann uns über die Wichtigkeit der mehresten Güter die gehörige Belehrung geben, indem die Größe der Güter und Uebel mehrentheils relativ ist, und sich oft nach Verschiedenheit der Subjekte der Verhältnisse, Bedürfnisse u. s. w. abändert. Daher ist es auch unmöglich im N. R. solche Regeln festzusetzen, die in ihrer Anwendung keinen Zweifel übrig lassen. Dieses kann eigentlich weiter nichts bestimmen, als: daß jede Beleidigung mit dem Verluste eines gleichen Gutes, als durch die Beleidigung verletzt ist, verdiene bestraft zu werden. Welches aber Güter von gleichem Werthe sind, muß aus andern Gründen erkannt werden, und wird am sichersten durch positive Gesetze festgesetzt.

Anm. Die Erhaltung des Eigenthums, der Staatsverfassung und anderer Güter, welche an sich zufällig sind, kann oft für so wichtig gehalten werden, als das Leben selbst. Dieses muß aber durch Verträge bestimmt werden, und daher sind Lebensstrafen auf den Angrif oder die Verletzung der Güter dieser Art nur erst durch positive Gesetze rechtlich möglich. Vor denselben sind sie unge-

ungerecht. Daß aber Lebensstrafen überhaupt nicht ungerecht sind, muß aus dem Bisherigen sattsam erhellen. Diese können der strengen Gerechtigkeit nie widersprechen, weil es dabey gar nicht auf die Glückseligkeit anderer (der Beleidiger), sondern nur auf das Recht abgesehen ist. Von demselben nachzulassen, kann oft moralisch gut und billig seyn; aber davon ist bey Rechtsuntersuchungen nicht die Frage.

§. 428.

Die Handlung, wodurch einer dem andern widerrechtlich das Leben nimmt, heißt ein Todtschlag, der absichtliche Todtschlag heißt Mord; der heimliche Mord wird Meuchelmord genannt. Die Handlung, wodurch einer des andern Eigenthumsrecht verletzt, heißt Diebstahl; wenn es wider Wissen des Eigenthümers heimlich geschieht, Betrug, wenn es unter dem Scheine geschieht, als ob es der Eigenthümer wüßte; der Diebstahl wird Raub genannt, wenn er öffentlich geschieht und mit Gewaltthätigkeiten verknüpft ist.

§. 429.

Bey Bestimmung der Strafe muß nicht allein auf das Objekt der beleidigenden Handlung, sondern zugleich auf die Form der Beleidigung Rücksicht genommen werden. Die Form der Beleidigung besteht aber in dem Antheile, welchen die Freyheit daran gehabt hat. Alles bisherige gilt daher nur von vorsätzlichen Beleidigungen, und von Beleidigungen aus Bosheit (§. 49.), wo

die Vorstellung des Objekts der Handlung zugleich der freye Grund der Beleidigungen war. Beleidigungen aus Nachläßigkeit können blos um der Nachläßigkeit willen bestraft werden, und also darf die Strafe dieser Handlungen nicht größer seyn, als es nöthig ist, um ein Bestimmungsgrund zu seyn, den pflichtwidrigen Mangel der Aufmerksamkeit wegzuschaffen.

§. 430.

Jeder Beleidigter hat ein Recht, dem Beleidiger die Strafe zu mildern oder sie auch gänzlich zu erlassen, wenn ihn nicht ein besonderer Vertrag zu etwas andern verbindet. Denn sonst würden andere ohne allen Vertrag ein Recht haben, den Beleidigten zu einer positiven Handlung zu zwingen, welches den obigen Grundsätzen (§. 230.) widerspricht.

§. 431.

Der Mensch hat ein Recht zu allen materialen Zwecken, welche durch den rechtmäßigen Zwang möglich sind. Folglich hat er auch ein Recht, die Hindernisse mit Gewalt zu heben, welche der Beleidiger der Ausübung seiner Rechte entgegen setzt, in wiefern es nur auf eine rechtmäßige Art geschehen kann, oder, er hat ein Recht, die Beleidigungen auf eine rechtmäßige Art zu verhindern, ihnen zuvorzukommen, sie wieder gut zu machen 2c.

§. 432.

§. 432.

Der Mensch kann überhaupt beleidiget werden 1) durch widerrechtlichen Angrif und Widerstand, d. h. durch positive Hinderung der Ausübung seiner Rechte; 2) durch Versagung derjenigen Dienstleistungen, worauf er ein Recht hat, welches eine negative Verhinderung der Ausübung der Rechte ist. In beyden Fällen kann die Beleidigung mit Schaden für den Beleidigten verknüpft seyn oder nicht, und die widerrechtliche Beschädigung dessen, worauf ein anderer ein Recht hat, ist, in wiefern sie eine freye Handlung ist, allemal eine Beleidigung.

§. 433.

Schaden heißt überhaupt der Verlust eines Gutes oder eines Theils desselben, und die Verursachung des Schadens heißt Beschädigung. Der Schaden ist entweder ein innerer oder äußerer, je nachdem er innere oder äußere Güter betrift; ein unmittelbarer und direkter oder mittelbarer und indirekter, je nachdem er aus einer Handlung unmittelbar, oder erst aus deren Folgen entsteht; ein positiver oder negativer, je nachdem er der Verlust eines Gutes ist, das man hat (damnum emergens), oder die Beraubung eines Gutes, das man sonst würde erhalten haben (lucrum cessans). Nach den verschiedenen Ursachen, welche ihn hervorbringen, ist er entweder ein natürlicher (d. physicum) oder freyer Schade (d. morale),

rale), je nachdem er durch Natur oder Freyheit entstanden ist. Er heißt ersetzlich oder unersetzlich, je nachdem ein Gut von gleichen Werth wieder geschaft werden kann oder nicht. Die Handlung, wodurch ein Schaden aufgehoben wird, heißt Entschädigung, und die Wirkung davon Schadloshaltung, Schadenersatz.

§. 434.

Da nun ein jeder Mensch ein Recht hat, Beleidigungen mit Gewalt zu verhindern, so weit es nach einem Rechtsgesetze möglich ist (§. 431.); so hat auch jeder ein Recht 1) sich gegen beleidigende Angriffe zu vertheidigen und beleidigenden Widerstand mit Gewalt zu überwinden; 2) die positiven Dienstleistungen, zu welchen ihm andere durch eine Zwangspflicht verbunden sind, mit Gewalt zu erzwingen, und 3) die Beleidiger zu zwingen, daß er ihm den durch die Beleidigung zugefügten Schaden möglichst ersetze, alles, in wie weit es nach allgemeinen Gesetzen geschehen darf. Denn 1) da Niemand ein Recht hat, andere in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Rechte zu hindern (§. 99.); so widerfährt demjenigen kein Unrecht, der mit Gewalt nur dazu bestimmt wird, daß er dieses nicht thue. Jeder hat aber ein Recht alles zu thun, um sein Recht auszuüben, wenn er nur keinen dadurch beleidiget oder Unrecht thut. Folglich hat jeder das Vertheidigungsrecht gegen feindselige Angriffe; 2) das Recht, die positiven Dienstleistungen zu erzwingen,

gen, worauf jemand ein Recht erworben hat, ist schon aus deren Begriffe klar. Denn es würde sonst gar kein Recht auf dieselben da seyn, weil keine rechtliche Möglichkeit da wäre, es auszuüben. Da nun in dem Vorigen gezeigt worden ist, daß man sich Rechte auf die Leistungen anderer erwerben kann, und daß Verträge möglich sind; so muß auch ein Recht da seyn, dem Inhalt dieser Rechte mit Gewalt wirklich zu machen. Da ferner 3) der Zwang zum Schadenersatz ebenfalls blos ein Mittel ist, dem Beleidiger zu hindern, daß er nicht beleidige, als wozu er kein Recht hat, und ihn zu nöthigen, das wieder zu geben, was er unrechtmäßer Weise genommen hat; so wird durch den Zwang zum Schadenersatz keines der Rechte des Beleidigers verletzt. Da nun der Beleidigte ein Recht auf alle Zwangsmittel gegen den Beleidiger hat, wenn er nur Niemandes Rechte dadurch verletzt; so giebt es auch ein Entschädigungsrecht.

§. 435.

Das Vertheidigungsrecht (§. 434.) heißt auch ein Sicherheitsrecht, weil es Sicherheit, d. i. einen Zustand beabsichtiget, in welchem man keine Verletzungen und Beleidigungen zu fürchten hat, und es schließt in sich: 1) das Recht, die Fortsetzung jeder schon empfangenen Beleidigung; 2) das Recht, jede bevorstehende Beleidigung durch Zwang zu hindern. Ersteres heißt insbesondere das Widerstehungs- und Zurücktreibungs-

bungs-

bungsrecht, letzteres das Präventionsrecht, welches das Recht in sich schließt, vorläufige Anstalten gegen eine zu befürchtende Beleidigung zu machen.

§. 436.

Das Vertheidigungsrecht (§. 435.) erstreckt sich gegen alle Verletzungen der Materien des Rechts, welche ohne Recht geschehen, es mögen nun bloße physische Verletzungen oder wahre Beleidigungen seyn, sie mögen von bloßen Naturwesen oder von freyen Wesen herrühren, und die Handlung des letzteren mag willkührlich oder unwillkührlich seyn.

§. 437.

Gegen Beleidigungen aber kann eher kein bestimmtes Recht zur Vertheidigung da seyn, als bis die Beleidigung (gegenwärtige oder künftige) gewiß ist. Bloße Meynungen oder wahrscheinliche Vermuthungen, daß ein anderer uns beleidige oder beleidigen werde, geben kein Recht Zwang gegen ihn anzuwenden.

§. 438.

Das Vertheidigungsrecht berechtiget blos zur Verhinderung der Beleidigung. Auch andere Handlungen mit Gewalt zu verwehren, wodurch wir nicht beleidiget werden, würde selbst Beleidigung seyn, und daher dem andern ein Recht zur Gewalt gegen uns geben.

§. 439.

§. 439.

Die Vertheidigung ist immer mit Zwange gegen andere verknüpft; der Zwang aber ist für dem, welchen er zugefügt wird, allemal ein Uebel. Denn er widerspricht dessen Neigungen, oder ist ihm unangenehm, und der Zwang wird daher durch die Uebel bestimmt, welche dem andern zugefügt werden, und die Uebel sind Zwangsmittel, ja es giebt keine andere Zwangsmittel als Uebel und je größer die Uebel sind, desto größere Zwangsmittel sind sie.

§. 440.

Die Zwangsmittel zur Vertheidigung müssen der Beleidigung, welche verwehrt werden soll, proportionirlich seyn, und die Uebel, welche gebraucht werden, die Beleidigung zu verhindern, dürfen wenigstens nicht größer seyn, als die gerechte Strafe, welche die Beleidigung verdient. Denn aller rechtmäßige Zwang ist durch die Beleidigung bestimmt (§. 125.), folglich darf er auch nie größer seyn, als es ihr Grund erfodert. Die Vertheidigung seiner Rechte ist überdem nicht absolut Recht, sondern nur, in wie weit sie nach einem allgemeinen Gesetze gewollt werden kann. Nun aber ist die Strafe einer Beleidigung das äußerste und höchste Uebel, wozu ein Recht da seyn kann, daher müssen alle Zwangsmittel zu Vertheidigungen aus der Region der Uebel genommen seyn, welche einen möglichen Bestandtheil der Strafe hätten ausmachen dürfen.

§. 441.

Wenn es also aus Mangel anderer Kräfte nicht anders möglich ist, eine Beleidigung von sich abzuwenden, als durch Anwendung solcher Zwangsmittel, welche weit größere Uebel sind, als die Strafe für die Beleidigung seyn könnte; so ist kein Recht dazu da; sondern man befindet sich sodann in dem nicht ungewöhnlichen Falle, wo eine moralische Schranke (§. 110.) uns die Ausübung unsres Rechts unmöglich macht.

Anm. Die Anwendung dieser Regel wird sich aus den vorigen, wo der Maasstab der Strafen bestimmt ist (§. 426.), leicht ergeben. Wenn mir jemand einen Theil meines Eigenthums nehmen wollte; so habe ich ein Recht, ihn mit Gewalt abzuhalten, ihn fortzujagen rc., aber gesetzt ich wäre zu schwach, ihn zu hindern, außer, wenn ich ihn tödtete; so kann ich dazu von Natur kein Recht haben Gesetzt aber, er wollte meinen Widerstand überwinden und machte dabei Angriffe auf mein Leben; so würde ich ein Recht haben, ihm auch mit Beraubung des seinigen davon abzuhalten.

§. 442.

Auf gleiche Art ist auch der Zwang eingeschränkt, auf welchen man ein Recht hat, die positiven Leistungen von andern zu erpressen. Denn auch hier kann kein Recht zu einem unendlichen oder grenzenlosen Zwange da seyn, (§. 118.), sondern er bleibt immer durch die Rechtsform eingeschränkt. Unter diese aber paßt kein größerer Zwang,

Zwang, als ein solcher, welcher seiner Natur nach, wenn er durch ein Naturgesetz eingeführt wäre, ein hinreichender Grund seyn kann, die schuldige Leistung hervorzubringen. Ein größerer Zwang, der sogar die gebührende Strafe überträfe, würde, wenn er auch den materialen Zweck hervorbrächte, doch die Form verletzen, d. h. rechtswidrig seyn, und wenn man daher den gehörigen Grad von Kraft nicht in seiner Gewalt hat; so ist eine Zwangsverbindlichkeit da, die Ausübung seines Rechts zu unterlassen. Denn man würde sonst andere dadurch beleidigen.

§. 443.

Zur näheren Anwendung dieser Regel kann man folgende Fälle unterscheiden:

1) Der Verpflichtete kann leisten, er will aber nicht. In diesem Falle ist es Recht, ihm ein so großes Uebel zuzufügen, als nothwendig ist, um ihn zur Leistung zu bestimmen. Das Uebel wird aber hinreichend seyn, ihn zur Leistung zu bestimmen, wenn er etwas mehr dabey einbüßt, als er durch die Nichterfüllung seiner Pflicht gewinnen würde.

2) Der Verpflichtete kann nicht leisten, weil er sich selbst aus eigner Schuld in diesen Zustand gesetzt hat. Hier haben wir das Recht, ihm eine gleiche Leistung zu entziehen, und ihn durch Zwangsmittel zu nöthigen, die Möglichkeit der Leistung wieder zu be-

wirken. Ist aber dieses nicht möglich, so hört das Recht auf die Leistung zwar auf, aber das Recht ihn dafür zu bestrafen, bleibt doch übrig.

3) Der Verpflichtete kann nicht leisten, weil es von ihm unabhängige Dinge unmöglich machen. Hier geht unser Recht, die Leistung zu fordern, verlohren (§. 350.).

4) Der Verpflichtete will nicht leisten, weil sich die Umstände und Bedingungen, unter denen er die Pflichten übernommen hatte, ganz verändert haben, obgleich seine Pflicht dadurch nicht ganz sondern nur zum Theil aufgehört hat. Hier darf er nur zu dem noch übrigen Theile seiner Pflicht gezwungen werden. Gewöhnlich sind diese Fälle sehr verwickelt, und können nicht anders entschieden werden, als durch einen neuen Vertrag oder Vergleich (§. 400.).

§. 444.

Das Entschädigungsrecht (§. 434.) schließt in sich 1) das Recht, das entrissene Gut, wenn es noch da ist, wo man es antrift, mit Gewalt wieder zu nehmen (ubi meum invenio ibi vindico). Dieses ist Recht, das Gut mag uns durch unwillkührliche oder willkührliche Handlung entrissen seyn; 2) das Recht, den Beleidiger, im Fall unser Gut nicht mehr da ist, zu zwingen, daß er uns ein Gut, das dem entrissenen oder verletzten am Werthe

Werthe gleich ist, wenn es möglich ist, verschaffe; 3) das Recht, von ihm Handlungen zu erzwingen, wodurch unser Schade vergütet wird, in wie weit er ersetzlich (§. 433.) ist. Die beyden letzten Rechte finden nur dann Statt, wenn die Verletzung des Rechts eine freye Handlung, d. h. eine wahre Beleidigung ist.

§. 445.

Wenn ein Schaden von demjenigen Theile der Natur verursacht wird, der mit einer Person in natürlicher Verknüpfung steht, die Freyheit aber an der Verursachung desselben keinen Antheil hat; so kann die moralische Person keine Zwangsverbindlichkeit zum Ersatz haben. Denn dazu ist er nur verpflichtet, wenn die Verursachung des Schadens eine freye Handlung gewesen ist (§. 434.).

§. 446.

Sobald aber der Schade durch Freyheit verursacht ist, es sey aus Vorsatz oder Nachläßigkeit geschehen, ist eine Zwangsverbindlichkeit zum Ersatz da; und der Beleidigte hat ein Recht den Beleidiger durch rechtmäßige Zwangsmittel zum Ersatze zu zwingen. Ist der Schade absolut unersetzlich, so kann freylich kein Ersatz erzwungen werden; der Beleidigte muß sich sodann bey der Strafe begnügen, und sein Gut ist verlohren; ist er nur für den Beleidiger unersetzlich, so gilt dasselbe. Er ist aber für den Beleidiger allemal unersetz-

ersetzlich, wenn dieser weder ein Gut besitzt noch durch seine Kräfte herbeyschaffen kann, welches dem verlohrnen gleich ist, und von dem Beleidigten im Besitz genommen werden, und ihm das verlohrne ersetzen kann.

§. 447.

Ein Gut des Beleidigers, welches unvergleichbar größer ist, in Ermangelung eines geringeren zu nehmen, und sich durch dasselbe schadlos zu halten, kann aber niemals Recht seyn. Denn dadurch würde der Beleidiger selbst beleidiget In Fällen also, wo der Ersatz nicht möglich ist, als durch Beraubung eines weit größeren und wichtigeren Gutes, das sich an Größe gar nicht mit dem Uebel der Beleidigung vergleichen läßt, ist kein Ersatz rechtlicher Weise möglich. Man muß sich bey der Strafe begnügen. Denn es gilt auch hier die Regel: daß das Zwangsmittel zum Ersatz nicht größer seyn dürfe, als die Strafe, welche der Beleidigung gebührt.

Anm. Einen Schuldner, weil er nicht bezahlen kann, zum Sklaven zu machen, kann nie Recht seyn, wohl aber ihn zu Dienstleistungen zu zwingen, welche die Schuld ersetzen.

§. 448.

Der Werth des Gutes, welches durch eine Beleidigung verletzt oder geraubt wird, und der Schade darf aber nicht, wie oft fälschlich ange-

nommen wird, willkührlich oder beliebig geschätzt werden, sondern es muß nach einer Regel geschehen, so daß jedermann die Werthbestimmung durch seine Vernunft billigen kann. Also hat nicht jeder das Recht, seine Güter so hoch zu taxiren, als er will, wenn es auf Ersatz ankömmt, sondern es muß dieses nach allgemeinen Gesetzen geschehen, wovon einige der allgemeinsten oben (§. 426.) angeführt sind. Für die nähere Anwendung auf einzelne Fälle läßt sich aber a priori nichts darüber bestimmen, und da diese Anwendung gewöhnlich vielen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, und daher leicht Streitigkeiten veranlaßt; so ist es gut, die Entscheidung der streitigen Fälle durch positive Gesetze zu erleichtern.

§. 449.

Vor dem Gebrauche der Gewalt gegen einen Beleidiger gütige Mittel zu versuchen, fordert die Liebespflicht, und in den mehresten Fällen die Klugheit des Lebens; aber daß der unrecht handeln, welcher gleich unmittelbar bey einer Beleidigung zu Zwangsmitteln schreitet, ohne die Güte zu versuchen, kann nicht behauptet werden. Eben so ist es zwar eine sehr gute Klugheitsregel und die Moral gebietet es öfters, lieber von seinen Rechten zur Gewalt nachzulassen, insonderheit aber von dem Strafrechte keinen Gebrauch zu machen, sondern nur so weit im Gebrauche der Gewalt zu gehen, als es, nach der Erfahrung, zum Schutze unserer Rechte nöthig ist. Aber wenn man gleich

alle Strenge beobachtet, welche das Recht zuläßt; so verletzt man doch nie dadurch des andern Rechte.

§. 450.

Aber drey Punkte dürfen bey dem gerechten Gebrauche der Gewalt gegen vernünftige Wesen nie aus den Augen gesetzt werden, nemlich 1) daß sich unser Zwang als Zwang gegen die Beleidigung dem Beleidiger ankündige. Denn der Zwang soll für ihn ein Bestimmungsgrund seyn, die Beleidigung wieder gut zu machen, oder sie zu unterlassen oder sie nicht zu wiederholen; er muß sich also den Zwang so vorstellen können, wie er mit seiner beleidigenden Handlung zusammenhängt; 2) daß kein anderer gegen den Beleidiger Zwang gebrauche, als wer dazu berechtiget ist (§. 419.); und 3) daß nicht eher zur Gewalt geschritten werde, als bis die Beleidigung ganz gewiß ist.

§. 451.

In Ansehung des ersten Punkts (§. 450.) ist also klar:

1) daß jede heimliche Verletzung des Beleidigers, die derselbe sich gar nicht als einen Zwang des Beleidigten vorstellt, und wovon er gar nicht wissen kann, von wem sie herrühre, widerrechtlich und selbst Beleidigung sey. Denn wenn der Beleidigte nicht erkennt, daß ihm ein Uebel um seiner Beleidigung willen zugefügt wird; so kann das

Uebel

Uebel in einer sittlichen Ordnung gar kein Zwangsmittel für ihn seyn, weil er es sich gar nicht als ein solches vorstelle. In einer moralischen Ordnung kann es aber keine andere Zwangsmittel für vernünftige Wesen geben, als solche, welche durch die Vorstellung, daß sie gewiß erfolgen werden, die Beleidigung verhindern können.

2) Daß alle rechtmäßige Gewalt gegen den Beleidiger so beschaffen seyn müsse, daß er aus der Handlung selbst und aus den allgemeinen Gesetzen des Rechts, (nicht aus dem Charakter seines Gegners), wissen könne, wer Gewalt gegen ihn gebrauche, und aus welchen Gründen man ihn zwinge.

3) Alle Gewalt gegen den Beleidiger muß offenbar seyn, d. h. sich ihm selbst als Gegengewalt ankündigen. Jedermann, (den Beleidigten nicht ausgenommen) muß wollen können, daß diese Art und dieser Grad der Gewalt von einem Beleidigten gegen diese Beleidigung gebraucht werden dürfe. Man muß also das Princip, wornach man zwingt, allgemein ankündigen und jedermann mittheilen können. Es darf kein Vorbehalt, keine Tücke dahinter stecken.

Anm. Hierzu (n. 3.) ist eben nicht erforderlich, daß man seinen Gegner die Zwangsmittel, welche man gegen ihn gebrauchen will, bekannt mache. Man kann zur Gegenwehr oder Angriff, sobald man sich

sich nur überhaupt als Gegner ankündiget, wohl List gebrauchen. Aber unter dem Schein der Unschuld oder Freundschaft dem andern Uebel zuzufügen, ohne daß er es merkt, woher diese rühren, blos um sich für eine zugefügte Beleidigung zu entschädigen oder zu rächen, kann nie recht seyn. — Meuchelmord (§. 428) ist also unbedingt unrecht, die Absicht sey, welche sie wolle.

§. 452.

In Ansehung des zweyten Punkts (§. 450.) ist klar, daß Niemand zum Gebrauche der Gewalt gegen einen andern berechtiget ist, als der Beleidigte (§. 419.), und der, welchem es dieser aufträgt. Denn da es möglich ist, daß ein anderer, entweder statt seiner oder mit ihm zugleich seine Rechte vertheidige, so darf dieses auch geschehen, in wiefern der Gebrauch der Gewalt nur von seinem Willen herrührt, und übrigens rechtmäßig ist. Aber auch hier muß der, welcher im Namen des Beleidigten handelt, oder ihm beysteht, dem Beleidiger sein Geschäft und seinen Zweck im allgemeinen ankündigen, dieses geschehe nun durch Worte und unmittelbare Erklärungen, oder mittelbar durch Handlungen, aus welchem jedermann durch eine natürliche Art zu schließen, sein Geschäft erkennen kann. Denn sonst würde sich der Beleidiger den gegen ihn gebrauchten Zwang selbst als Beleidigung vorstellen dürfen, und würde also zur Gegengewalt berechtiget seyn.

§. 453.

§. 453.

Was den dritten Punkt (§. 450.) betrift; so muß die Gewißheit der Beleidigung allemal objektiv seyn. Die bloße subjektive Meynung, als ob man beleidiget wäre, kann daher nie zur Gewalt gegen einen andern berechtigen. Also: „Niemand darf gegen eine blos vermeynte Beleidigung Gewalt gebrauchen, sondern jede Beleidigung, welche zum Zwange berechtigen soll, muß „als solche mit Gewißheit erkannt werden.“ Denn könnte die Beleidigung nicht mit Gewißheit erkannt werden; so könnte man auch nicht wissen, daß ein Recht zum Zwange da wäre, weil sich derselbe auf die Beleidigung gründet.

§. 454.

Wenn eine Beleidigung zur Gewalt berechtigen soll; so muß wenigstens der Beleidigte und der Beleidiger die Beleidigung erkennen können. Denn vom Beleidigten ist dieses an sich klar. Man setze aber, der Beleidiger wüßte gar nicht, und könnte auch schlechterdings nicht erkennen, daß seine Handlung eine Beleidigung wäre; so würde die Handlung gar keine Beleidigung seyn. Denn dazu gehört, daß man sich vorstellt, oder sich leicht vorstellen kann, wenn man will, daß man die Rechte eines andern durch seine Handlungen verletze.

§. 455.

Wenn es daher offenbar ist, daß der andere sich seine beleidigende Handlung gar nicht als Be-

leidigung vorstellt, so muß der, welcher in Gefahr ist, beleidiget zu werden, oder schon wirklich beleidiget ist, den andern zuerst belehren, daß er beleidiget, wenn die Beleidigung durch diese Belehrung verhindert oder wieder gut gemacht werden kann. Denn wenn es gar nicht des andern Wille ist, zu beleidigen; so darf er nur belehrt werden, um die Beleidigung zu unterlassen, oder den Schaden, den er aus Versehen verursacht hat, zu ersetzen.

§. 456.

Wenn subjektive Ursachen, (Leidenschaft, Irrthum, Vorurtheile ꝛc.) da sind, welche den Beleidiger verhindern, sich davon zu überzeugen, daß er beleidiget, seine Handlung aber eine wahre Beleidigung ist, und der Beleidigte solche Gründe hat, die Handlung für eine Beleidigung zu halten, welche von der Vernunft für zureichende Gründe erkannt werden müssen; so gebraucht der Beleidigte gegen den Beleidiger die Gewalt, wenn nur sonst kein rechtlicher Fehler dabey vorgeht, rechtmäßig.

§. 457.

Wenn subjektive Ursachen jemanden bestimmen, sich für beleidigt zu halten, da er es nicht ist, oder jemanden für seinen Beleidiger zu halten, der es nicht ist; so ist die Gewalt, zu welcher er durch dergleichen subjektive Ursachen bestimmt wird, widerrechtlich, und beleidiget den, gegen welchen sie gerichtet ist.

§. 458.

Niemand hat ein Recht, sich durch Vorstellung seiner Gründe, daß er beleidiget sey, zum Gebrauche der Gewalt bestimmen zu lassen, wenn sie nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie die Prüfung der allgemeinen Vernunft nach den Gesetzen der Wahrheit aushalten können; und jeder Mensch muß sein Urtheil, daß er beleidiget sey, durch objektive Gründe rechtfertigen können, wenn seine Gewalt gegen eine vorgegebene Beleidigung gerechtfertigt werden soll.

§. 459.

Ob daher gleich von Natur jedermann sein eigner Richter ist, und nach seiner eignen Einsicht auch gegen den Beleidiger verfahren darf; so darf er deshalb doch nicht beliebig verfahren, sondern die Bestimmungsgründe seines Willens müssen die reale Prüfung der allgemeinen Vernunft aushalten, und nur auf die Gefahr, daß dieses wirklich so sey, darf er nach seinem eignen Urtheil gegen andere handeln.

§. 460.

Ein anderer darf den Beleidigten nicht eher beystehen, als bis er überzeugt ist, daß er wirklich beleidiget ist, und von wem er beleidiget ist. Denn er würde sonst in Gefahr seyn, ein Unrecht ausführen zu helfen. Wer also will, daß ihm ein anderer gegen seinen Beleidiger rechtmäßig beystehe, muß denselben, wenn dieser die Beleidigung

nicht

nicht unmittelbar erkannt hat, beweisen, daß er von der Person, gegen welche er seinen Beystand verlangt, beleidiget ist; und demjenigen, welcher gar nicht beweisen kann, daß er beleidiget ist, und dessen Beleidigung von andern gar nicht erkannt werden kann, darf Niemand Beystand gegen einen angeblichen Beleidiger leisten.

§. 461.

Daß aber jemand beleidiget sey, kann entweder unmittelbar oder mittelbar erkannt werden. Unmittelbar wird die Beleidigung erkannt, wenn sie aus der geschehenen Handlung unmittelbar erhellet, und diese gewiß ist; mittelbar, wenn erst durch Schlüsse herausgebracht werden muß, daß die geschehene Handlung eine Beleidigung sey. Wenn jemand einen andern etwas thut oder etwas gethan hat, wozu er entweder an sich oder unter bekannten Bedingungen kein Recht haben kann; so ist die Beleidigung an sich klar, und kann aus der Thatsache selbst unmittelbar erkannt werden; wenn aber jemand dem andern etwas thut oder gethan hat, wozu er möglicher Weise ein Recht haben kann; so ist die Beleidigung nicht an sich klar, sondern muß aus andern Gründen erkannt werden.

§. 462.

Jede Beleidigung muß aus den vorgefallenen Thatsachen unter der Voraussetzung, daß diese wahr sind, als Beleidigung von jedermann durch Ver-

Vernunft erkannt werden können. Denn im entgegengesetzten Falle würde sie nur aus subjektiven Gründen für Beleidigung gehalten werden, folglich keine wahre Beleidigung seyn.

§. 463.

Einen andern aus objektiven Gründen überzeugen, daß man beleidiget sey, heißt die Beleidigung beweisen. Der Beweis kann aber entweder das Faktum zum Objekte haben, oder dieses wird schon vorausgesetzt und nur bewiesen, daß es eine Beleidigung sey. Das Faktum kann nicht allzmal hinreichend bewiesen werden. Denn dieser Beweis hängt ganz von der Erfahrung, folglich von Zeugnissen ab, die man nicht allemal dermaßen in seiner Gewalt hat, daß durch sie die Thatsache vollständig bewiesen werden könnte. Aber daß ein gewisses Faktum eine Beleidigung sey, muß allemal erwiesen werden können, wenn diese ein hinreichender Grund zum Zwange seyn soll. Denn es muß sich jederzeit vor jedermann zeigen lassen, welches Recht durch ein gewisses Faktum verletzt sey. In sehr vielen Fällen kann aber auch das Faktum selbst aus den sichersten Zeugnissen bewiesen werden.

§. 464.

Hieraus folgt also: Von jeder Thatsache, die für eine Beleidigung ausgegeben wird, muß bewiesen werden können, daß sie eine Beleidigung sey, wenn das durch dieselbe bestimmte Recht ohne

recht-

rechtliche Hindernisse soll können ausgeführt werden. Denn man setze, es könnte gar nicht bewiesen werden, daß es Beleidigung wäre; so würde jedermann die Gewalt, welche durch sie bestimmt ist für ungerecht d. i. selbst für Beleidigung halten müssen, folglich wäre die Gewalt, welche ihr entgegengesetzt wird, rechtmäßig.

Anm. Die näheren Kennzeichen der Beleidigungen und die Beweismittel zur Vermeidung aller Streitigkeiten möglichst zu bestimmen, ist eine Sache der Uebereinkunft in positiven Gesetzen.

§. 465.

Wer etwas von einem andern als Objekt seines Rechts fordert, macht einen Anspruch oder Prätension an ihn. Das Recht der Anforderung ist nun entweder schon für sich evident oder nicht. Im ersten Falle hat der andere eine evidente Zwangspflicht, die Forderung des andern zu befriedigen, so bald sie ihm bekannt wird, sonst beleidiget er ihn, und berechtiget also den andern zum Zwange gegen sich. Aber jeder kann verlangen, daß man ihm seine Ansprüche bekannt mache, ehe man Gewalt gegen ihn braucht. Denn es ist möglich, daß er seine Pflicht von selbst erfüllt, so bald er sie kennt. Er hat also noch nicht beleidiget, und vor der Beleidigung ist alle Gewalt gegen vernünftige Wesen ungerecht. Im andern Falle ist das Recht zwischen beyden Partheyen noch streitig, und beyde müssen einander ihre Gründe und Gegengründe vorlegen, bis die Gewißheit des Rechts

des

des einen oder des andern klar wird, oder bis das Recht des einen oder des andern bewiesen ist.

§. 466.

Wer ein Recht auf die positive Handlung eines andern prätendirt, oder dem andern ein Recht zu negativen Handlungen in Ansehung seiner selbst ableugnet, muß den Beweis für seine Prätension führen, wenn die Rechtmäßigkeit seiner Anforderung nicht schon aus andern Umständen evident ist. Denn von Natur hat Niemand ein Recht zu positiven Ansprüchen an den andern, und Jeder hat von Natur ein Recht, sich gegen andere blos negativ zu verhalten (§. 230.). Soll also ein Recht zum Gegentheile da seyn; so muß sich dieses auf eine freye Handlung und zwar auf einen Vertrag gründen. Daß aber dieser vorgefallen sey, muß von dem, welcher das Recht prätendirt, bewiesen werden.

§. 467.

Wenn das Recht nicht gewiß gemacht werden kann, so bleibt es zweifelhaft. Ein zweifelhaftes Recht darf aber Niemand mit Gewalt ausführen, denn er wäre dabey nicht sicher, ob er nicht einen andern beleidigte. Sind aber die Gründe für mein Recht objektiv hinreichend, und der andere leugnet es nur aus subjektiven Gründen; so darf ich es, nachdem ich meine Gründe dargelegt habe, gegen ihn erzwingen.

§. 468.

§. 468.

Da aber in streitigen Fällen auf das Urtheil der Partheyen leicht Leidenschaften und andere subjektive Ursachen einfließen, und die Vernunft der Theilhabenden unsicher machen; niemand aber Gewalt gebrauchen darf, außer wenn sein Recht objektiv gewiß ist; so müssen die streitenden Partheyen, wenn sie sich in Ansehung ihres Rechts nicht vereinigen können, und jeder doch in Ansehung seiner Behauptung gewiß zu seyn glaubt, ihr Urtheil von der Vernunft eines Unpartheyischen prüfen, oder dem Rathe und Ausspruche eines dritten, welcher unpartheyisch ist, und gehörig urtheilen kann, die Entscheidung überlassen. Dieses kann nun entweder durch eine Mittelsperson geschehen, welche die Urtheile beyder berichtiget, und sie zusammen vergleicht, oder durch einen Schiedsrichter, der ihre Sache entscheidet. Die Entscheidung des Schiedsrichters muß, vermöge des Vertrages, gelten, wodurch er gemeinschaftlich gewählt ist.

§. 469.

Wer sein Recht durch keinen unpartheyischen Schiedsrichter entscheiden lassen will, giebt zu erkennen, daß er sein Recht selbst nicht für gewiß halte, und giebt Grund zu vermuthen, daß er mit Unrecht Gewalt brauche. Denn wenn er von seinem Rechte aus Vernunftgründen überzeugt wäre, so müßte er auch überzeugt seyn, daß jeder

Unpartheyische, der das Recht beurtheilen kann, einerley Meynung mit ihm seyn müßte. Er könnte also kein Bedenken haben, jedem Unpartheyischen über sich entscheiden zu lassen. Hielte er aber sein Recht selbst für zweifelhaft, so dürfte er es noch nicht ausführen. Die Weigerung, einen Schiedsrichter anzunehmen, verräth also jedesmal ein Mistrauen gegen sein Recht. In zweifelhaften Fällen ist also zu präsumiren, daß derjenige Unrecht habe, der sich weigert, sein Recht der Beurtheilung eines unpartheyischen Schiedsrichters zu unterwerfen.

§. 470.

Jeder hat zwar ein Recht, seine Rechte selbst zu erkennen und zu beurtheilen, und daher muß auch jedem ein Recht zugestanden werden, selbst seine andern zweifelhaften Rechte auf seine eigne Gefahr auszuüben, folglich auch Gewalt zu brauchen, da, wo er ein Recht dazu zu haben glaubt. Aber dabey kann er sich doch nimmer mehr der Beurtheilung der Vernunft entziehen. Dann seine Rechte können für andre nur in so weit gewiß seyn, als deren Gewißheit entweder von selbst einleuchtet, oder als er sie beweisen kann. Gesetzt er wollte nun Niemanden sein für sich nicht evidentes Recht beweisen; so würde wenigstens der Schein leicht entspringen können, als ob er Unrecht handelte, und sein Gegner könnte andere desto leichter bestimmen zu glauben, daß er von ihm beleidiget würde. Da nun jedermann von

Na-

Natur das Recht hat, einen Beleidigten beyzustehen; so würde es der Gegner leicht bewirken können, daß andere ihm, weil sie ihn für beleidiget hielten, beystünden, und der Rechthabende würde diesen Widerstand gegen sich selbst muthwilliger Weise erregen, und sich die Ausübung seines Rechts erschweren.

§. 471.

Alle Gewalt gegen andere darf also auf eigne Ueberzeugung von seinem Rechte nur provisorisch, da wo die Zeit und die Umstände eine weitere Erklärung nicht verstatten, oder wo sie unnöthig ist, gebraucht werden, aber Niemand darf sich weigern, wenigstens hinterdrein die Rechtmäßigkeit seiner Gewalt so wohl dem, gegen welchen sie gebraucht wird, als andern, welche ein Recht haben, dem, gegen welchen er Gewalt braucht, beyzustehen, zu beweisen. Wenn aber die Ausübung des Rechts Aufschub leidet, da muß das Recht demjenigen, gegen welchen es statt findet, vor dem Gebrauche der Gewalt gegen ihn, klar gemacht und bewiesen werden.

§. 472.

Wenn niemand da ist, welcher den Streit mehrerer, die über ihr Recht uneinig sind, entscheiden kann, oder beyde Theile in der eigenen subjektiven Meynung von ihrem Rechte beharren, und jeder sein Recht gegen den andern mit Gewalt

walt durchsetzen will; so entsteht Krieg zwischen ihnen. Denn der Krieg ist ein Zustand, wo mehrere Menschen Zwang gegen einander wechselseitig ausüben, um ihre vermeynten Rechte gegen einander auszuführen. Der Zustand, in welchen sich die Menschen nicht um ihre Rechte streiten, ist der Friede.

Anm. Offensiv- und Defensivkrieg — Wiederherstellungskrieg (bellum reparativum) Entschädigungskrieg — Strafkrieg.

§. 473.

Die offenbare Beleidigung, welche mit dem Vorsatz verbunden ist, sie nicht zu vergüten, ist die einzige rechtmäßige Ursache des Krieges Denn es giebt keinen andern Rechtsgrund zum Zwange, als die Beleidigung eines andern (§. 412.). Da nun der Krieg ein wechselseitiger Zwang ist; so ist er nur dann von beyden Seiten gerecht, wenn sie sich einander wechselseitig beleidiget haben. Diejenige Parthey, welche der andern ihr Recht mit Gewalt verweigert, oder ihr Recht mit Gewalt angreift, führt den Krieg mit Unrecht.

§. 474.

Ist das Recht evident, so hat der Unrecht, welcher es angreift, ist es zweifelhaft, so hat der Unrecht, welcher es mit Gewalt ausführen will. Denn ein zweifelhaftes Recht darf Niemand wider des andern Willen ausführen (§. 467.). Ob aber

aber ein Recht gewiß oder ungewiß und zweifelhaft seyn, kann nicht nach den subjektiven Meynungen der streitenden Partheyen, sondern muß nach Rechtsprincipien und objektiven Wahrheitsgründen durch die allgemeine Vernunft beurtheilt werden, und es ist daher Pflicht der Kriegführenden Partheyen, solche Anstalten zu treffen, wodurch ihr Recht auf eine unpartheyische Art ausgemittelt und erwiesen werden kann. Ihre eigne subjektive Meynung kann nichts entscheiden, wenn sie nicht mit dem Urtheile der allgemeinen Vernunft zusammen fällt.

§. 475.

Wer im fortgesetzten Bemühen ist, die Rechte des andern mit Gewalt zu verletzen, heißt dessen Feind. Die Kriegführenden Partheyen sehen sich also wechselseitig als Feinde an, und der Krieg ist ein Stand der Feindseligkeit.

§. 476.

Die Feinde müssen einander auch im Kriege noch Rechte zugestehen, folglich haben sie auch im Kriege Zwangsverbindlichkeiten gegen einander. Daher dürfen die Zwangsmittel im Kriege nicht anders beschaffen seyn, als es die Gesetze der Gerechtigkeit (§. 450.) zulassen, und sie dürfen ihre wechselseitigen Rechte, die ihnen ausgemachter Weise zukommen, nicht verletzen, außer in wie weit es die allgemeinen Rechtsgesetze selbst zulassen.

sen. Durch diese aber sind folgende Einschränkungen für die Feinde bestimmt:

1) Wer des andern Feind ist und Zwang gegen ihn gebrauchen will, muß es öffentlich seyn; er muß sich ihm als seinen Feind (durch Worte oder öffentliche Thaten, die der andere wahrnehmen kann) offenbaren oder als solchen ankündigen. Denn sonst könnte der andere gar nicht wissen, von wem und warum er angegriffen würde; folglich könnte er ihm auch sein Recht nicht wiederfahren lassen, wenn er gleich wollte (§. 451.). Jeder versteckte heimliche Zwang ist also heimtükisch und ungerecht.

2) Wenn einer sich dem andern einmal als Feind angekündigt hat; so darf er wohl demselben seine Zwangsmittel verbergen, jedoch müssen sie sämmtlich so beschaffen seyn, daß es sich wenigstens dem Feinde bey deren Wirkung offenbaret, von wem sie herrühren und worauf sie abzwecken. Denn sonst könnten sie gar keine Bestimmungsgründe für ihn seyn, nachzugeben.

3) Alle Zwangsmittel der Feinde gegen einander müssen so beschaffen seyn, daß sie a) keines dritten Güter verletzen, der nicht ihr Feind ist; b) daß sie nicht mehr Güter des Feindes verletzen, als in einer moralischen Ordnung, wo die Zwangsmittel allemal, wie

wie nach einem Naturgesetz erfolgten, nothwendig ist, um ihn zu bestimmen, unser Recht nicht zu verletzen. Jedes Uebel, welches denen zugefügt wird, die uns nicht beleidiget haben, und jedes Uebel gegen unsre Feinde, das größer ist, als dasjenige, welches ihre Verletzung unseres Rechts in uns verursacht, ist unrecht (§. 441.) und Beleidigung.

4) Alle Verträge, welche zwischen Feinden geschlossen werden, müssen, wenn dabey nur keine Ungerechtigkeit vorgefallen ist, und alle übrigen Bedingungen dabey statt finden, welche zur Möglichkeit eines Vertrags gehören (308. rc.), gehalten werden.

§. 477.

Wer im Kriege den andern außer Stand setzt, ihm ferner zu widerstehen, ist Sieger oder Ueberwinder, und wer gezwungen wird nachzugeben, ist der Besiegte oder Ueberwundene. Der Sieg entscheidet nicht das Recht. Wenn der Sieger Unrecht hat, so ist auch sein Sieg ungerecht, so wie aller Zwang, welchen er anwendet, sein vermeintes Recht zu verfolgen.

§. 478.

Ein Vertrag, durch welchen der Krieg zwischen den streitenden Partheyen geendiget wird, ist

ist der Friedens-Vertrag. Dieser ist gültig, wenn er ein wahrer Vertrag ist, also diejenigen Bestimmungen hat, welche oben (§. 308 — 355.) angegeben sind. Es ist aber kein gültiger Grund den Friedens-Vertrag zu brechen:

1) wenn man vorgiebt oder auch wirklich beweiset, der andere habe mit Gewalt etwas Widerrechtliches durchgesetzt. Denn durch den Friedens-Vertrag haben wir ihm ja freywillig das Recht eingeräumt, was er vorher nach unserer Meynung nicht hatte. Wir haben also dem streitigen Rechte entsagt, und er hat es durch unsern Willen erworben;

2) wenn man vorwendet, man habe den Frieden nur aus Noth geschlossen. Denn alle Verträge, welche in der Noth geschlossen werden, müssen, wenn nur sonst keine Ungerechtigkeit dabey vorgefallen ist, wie alle andere rechtmäßige Verträge gehalten werden;

3) wenn man sagt, der andere habe deswegen das Recht von uns durch Ungerechtigkeit erworben, weil er doch eigentlich kein Recht gehabt habe, Gewalt gegen uns zu gebrauchen, und also seine ungerechte Gewalt der Bestimmungsgrund unsers Entschlusses gewesen sey. Denn was uns bestimmt habe, den Vertrag zu schließen, darauf kömmt es bey dem Vertrage gar nicht an. So bald nur unser Entschluß keiner vollkommnen Pflicht

widerstreiten, müssen wir den Vertrag halten (§. 328.).

§. 479.

Es ist also eine ganz falsche Maxime, wenn man behauptet, der Besiegte sey an den Friedens-Vertrag nicht gebunden, wenn der Sieger gegen ihn einen ungerechten Krieg geführt habe, und habe mithin ein Recht, den Krieg von neuem anzufangen, sobald er sich erholt habe. Denn sie vernichtet sich, als Gesetz gedacht, selbst, weil es in der That völlig widersinnig ist, einen Friedens-Vertrag zu schließen, von dem jedermann weiß und wissen kann, es sey kein Friedens-Vertrag.

§. 480.

Dagegen ist ein Friedens-Vertrag gar kein Vertrag, hat folglich auch keine rechtlichen Folgen a) wenn er durch eine offenbare ungerechte Handlung des einen oder des andern Paciscenten geschlossen ist (§. 330 — 339), b) wenn er eine schlechterdings moralisch-unmögliche Handlung zum Objekte hat (§. 330. 340 — 342.).

Zweyte Abtheilung.

Von dem Gesellschaftsrechte.

Erster Abschnitt.

Von dem Gesellschaftsrechte überhaupt.

§. 481.

Das Verhältniß mehrerer Personen, denen ein wechselseitiges Zwangsrecht zukömmt, sich zur Hervorbringung eines gewissen gemeinsamen Zweckes zu bestimmen, ist eine Gesellschaft in rechtlichem Verstande. Die Personen, welche in einem solchen Verhältnisse gegen einander leben, sind Glieder der Gesellschaft (membra societatis, socii). Wer kein Mitglied ist, heißt ein Auswärtiger, ein Fremder (extraneus, peregrinus). Der Zweck, zu dessen Realisirung sie einander zwingen dürfen, heißt der Gesellschaftszweck (finis socialis).

§. 482.

Eine Gesellschaft im rechtlichen Verstande (§. 481.) kann nicht anders, als durch einen Vertrag, entspringen. Denn von Natur hat Niemand ein Recht, den andern zur Hervorbringung seiner Rechte zu zwingen (§. 230.). Folglich müssen die Glieder einer Gesellschaft dieses Recht von einander erworben haben. Es giebt aber keine rechtliche Art von den andern ein Recht zu erwerben, als den Vertrag (§. 158.).

Anm. Es giebt aber auch Gesellschaften ohne Verträge, d. h. Vereinigungen mehrerer Personen zu gewissen Zwecken, aus Neigung oder aus bloßer Pflicht, wo es rechtlicher Seits eines jeden Belieben überlassen bleibt, ob und wie lange, oder wie weit er den Zweck der übrigen befördern will oder nicht. Von dieser Art ist z. E. die Freundschaft, die Gesellschaft zum Umgange und zur Unterhaltung ꝛc. Diese Gesellschaften bleiben frey; jedes Glied darf die Verbindung nach Belieben verlassen. Keiner erwirbt in ihnen ein Zwangsrecht. Hier ist allein von solchen Gesellschaften die Rede, deren Mitglieder Zwangsrechte gegen einander durch sie erwerben.

§. 483.

Der Vertrag, durch welchen eine Gesellschaft entstanden, und die Rechte der Glieder als solches und die ganze Gesellschaft bestimmt sind, heißt der Gesellschaftsvertrag (pactum sociale), der entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender (§. 321.) seyn kann. Um zu beurtheilen, wo ein stillschweigender Gesellschaftsvertrag statt finde, ist es nöthig, die Thatsachen durch Regeln zu bestimmen, aus welchen sich mit Sicherheit auf die Wirklichkeit eines Vertrages schließen läßt.

§. 484.

Daß nun überhaupt eine wirkliche Einwilligung, folglich ein Vertrag da sey, wird nach folgeln Regeln erkannt:

1) Wer eine Leistung von dem andern freywillig annimmt, von welcher er, nach einer allgemeinen Erfahrungsregel, wohl wissen kann, daß sie der andere nur für eine bestimmte rechtliche Gegenleistung thut, williget durch die Annahme der Leistung in die Gegenleistung stillschweigend ein, wenn er sich nicht vor Annehmung der Leistung ausdrücklich dagegen erklärt.

2) Wer gewisse Leistungen freywillig annimmt, die gar nicht nach einem allgemeinen Gesetze geschehen könnten, wenn der Empfänger nicht etwas bestimmtes dagegen leistete, der hat sich durch die Annahme der Leistung zu der durch dieselbe schon bestimmte Gegenleistung dem andern verpflichtet, also einen stillschweigenden Vertrag mit dem Leistenden geschlossen.

3) Wer sich eine Leistung gefallen läßt, und also darein williget, daß ihm der andere etwas leistet, was ihm nach einem allgemeinen Gesetze gar nicht geleistet werden könnte, wenn nicht andere, die im Stande sind, etwas Bestimmtes dagegen zu leisten, diese Gegenleistungen wirklich erfülleten, hat, wenn er im Stande ist, die Gegenleistung zu thun, durch Annahme der Leistung in die Verbindlichkeit zur Gegenleistung stillschweigend gewilliget, also einen Vertrag geschlossen.

4) Wer das Versprechen einer bestimmten Leistung annimmt, welches, nach einer allgemei-

meinen Erfahrung nur unter der Bedingung einer bestimmten Gegenleistung gegeben wird, oder welches nach einem allgemeinen Gesetze gar nicht geschehen könnte, wenn nicht von dem Promissar eine Gegenleistung versprochen würde, hat dem andern ein Recht auf diese Gegenleistung durch die Annahme des Versprechens übertragen, und dieser hat es durch sein Versprechen selbst angenommen.

5) Wer in einem Vertrag die Verbindlichkeit zu einem Zweck übernimmt, übernimmt zugleich stillschweigend (implicite) die Verbindlichkeit zu den rechtmäßigen Mitteln, ohne welche dieser Zweck nicht möglich wäre. Giebt er nun durch den Vertrag dem andern ein Recht, oder übernimmt er eine Verbindlichkeit, einen Zweck wirklich zu machen, und die Mittel bleiben im Vertrage unbestimmt; so bleibt ihm die Wahl unter den rechtlichmöglichen Mitteln frey; sind die Mittel entweder durch den Begriff des Zweckes oder durch den Vertrag sonst bestimmt, so ist die Wahl nicht beliebig.

§. 485.

Was nun den stillschweigenden Gesellschaftsvertrag insbesondere betrift, so kann er nach folgenden Regeln erkannt werden:

1) Wenn einer von dem andern gewisse Dienstleistungen oder Versprechen künftiger bestimm-

stimmter Dienstleistungen annimmt, die nach einer Regel, blos unter der Bedingung geleistet oder versprochen werden können, wenn der andere mit ihm einen gemeinschaftlichen Zweck will; so tritt derselbe durch die Annahme der Leistung oder des Versprechens in eine Gesellschaft und schließt einen stillschweigenden Gesellschaftsvertrag.

2) Wenn viele Personen zugleich solche Handlungen begehen, welche auf die Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks zielen, und die keiner derselben, bey gesunden Verstande, hätte unternehmen können, wenn ihn nicht der andere durch seine Handlung absichtlich dazu bestimmt hätte; so haben sie sich zu diesem Zwecke durch einen stillschweigenden Gesellschaftsvertrag vereiniget.

3) Wenn sich die Glieder einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zwecke vereiniget haben; so ist anzunehmen, daß sie, auch ohne weitere Erklärung, in die rechtlichen Mittel eingewilliget haben, ohne welche die Erreichung des Zwecks gar nicht als möglich gedacht werden kann; und wenn weder in dem Vertrage noch durch den Begriff des Zwecks die Mittel bestimmt sind; so ist die Wahl der Mittel unter den rechtlich-möglichen dem Belieben der Glieder, welche den Zweck befördern sollen, freygelassen.

§. 486.

In jeder Gesellschaft ist nach dem Begriffe derselben (§. 481.) nothwendig: 1) ein gemeinsamer Zweck, also eine Einheit oder Vereinigung des Willens in Ansehung eines Zwecks, welcher das nothwendige Objekt des Willens aller Glieder der Gesellschaft, d. i. das oberste Gut der Gesellschaft, und das gemeinschaftliche Gut aller Glieder seyn muß, und welches daher das gemeine Beste (bonum publicum) genannt wird. Der Zustand, in welchem das allgemeine Beste ohne Hinderniß erreicht wird, heißt das allgemeine Wohl (salus publica). 2) Die Vereinigung gewisser Kräfte der Gesellschaftsglieder, *als* das allgemeine Mittel zur Erlangung des gemeinen Besten, also die wechselseitige Hülfe aller, in wie weit sie ein rechtliches Mittel zur Erlangung des gemeinen Besten ist, und 3) mehrere Handlungen oder Geschäfte, die sich auf die Beförderung des Zwecks der Gesellschaft zielen, und welche deswegen gesellschaftliche Angelegenheiten heißen.

Anm. Der besondere oberste Zweck der einzelnen Glieder heißt das besondere Gut, das Privatbeste.

§. 487.

In wiefern durch den Gesellschaftsvertrag der Wille aller Glieder zur Einheit des Zwecks ursprünglich vereiniget wird, heißt er der Vereinigungsvertrag (pactum unionis), und dieser giebt allen Gesellschaften ihren ersten Ursprung. Wird eine

eine Person in eine schon bestehende Gesellschaft aufgenommen, so heißt der Vertrag, durch welchen dieses geschiehet, der Aufnahmevertrag (pactum receptionis). In wiefern durch den Gesellschaftsvertrag die Mittel bestimmt sind, die sich jeder gefallen lassen soll, heißt er der Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis). Denn jedes Glied opfert seine Freyheit in Ansehung dieser Mittel auf, und unterwirft seinen Privatwillen dem Willen der Gesellschaft. Was aber die gesellschaftlichen Angelegenheiten (§. 486.) anlangt; so sind sie theils durch den Gesellschaftsvertrag selbst bestimmt, theils bedürfen sie besonderer Verträge der Gesellschaft mit denen, welche sie besorgen sollen.

Anm. Die Mittel sind entweder durch den Zweck selbst schon hinreichend bestimmt, so daß es nur Ein oder einige koordinirte rechtmäßige Mittel giebt, die sämmtlich aus dem Begriffe des Zwecks erkannt werden können, oder die Mittel sind unbestimmt, und es giebt deren mehrere, die sämmtlich den Zweck hervorbringen können. Im ersteren Falle bestimmt der Vereinigungsvertrag zugleich den Inhalt des Unterwerfungsvertrags; im letzteren Falle nicht. Hier kann nun entweder der Zweck erreicht werden, wenn auch die Wahl der Mittel dem Belieben eines jeden Gliedes überlassen bleibt, oder es ist Einstimmung der Mittel nothwendig, weil der Zweck nur dann erreichbar ist, wenn alle gewisse bestimmte Mittel gebrauchen. Im ersteren Falle ist es nicht nöthig, sich über die bestimmten Mittel durch einen besondern Vertrag zu vereinigen, im letzteren aber ist es nothwendig.

§. 488.

Die Gesellschaft macht ein Ganzes aus, deren Theile Personen sind, die aber, in wiefern sie Glieder einer Gesellschaft sind, nur Einen Willen haben, und daher selbst eine Person, nemlich eine zusammengesetzte oder mystische Person (§. 254.) ausmachen. Sie hat also auch, wie jede Person, Pflichten und Rechte, welche Gesellschaftspflichten und Gesellschaftsrechte heissen, so wie die Gesetze, welche diese Pflichten und Rechte bestimmen, Gesellschaftsgesetze genannt werden, welche den Willen der Gesellschaft ausdrücken.

§. 489.

Der Inbegriff der Kräfte, welche die Gesellschaft zu ihren Zwecken gebrauchen darf, heißt die rechtmäßige Gewalt der Gesellschaft. Die Gewalt der Gesellschaft überhaupt besteht aber in den Kräften der einzelnen Glieder, welche jedes derselben zum gemeinsamen Zwecke zu verwenden, sich durch den Gesellschaftsvertrag (§. 483.) verpflichtet hat.

§. 490.

Das Recht, die Mitglieder der Gesellschaft zu dem gesellschaftlichen Zwecke zu zwingen, heißt die höchste Gewalt oder die Oberherrschaft, und das Subjekt, in welchem dieses Recht ist, ist das Oberhaupt, der Oberherr. Die Art und Weise, wie dieses Recht ausgeübt wird, heißt die Regie-

rung.

rung, und das Subjekt, welches das Recht der Regierung ausübt, der Regent, so wie die Rechte, welche dem Regenten zukommen, Regierungsrechte genannt werden.

§. 491.

Die Rechte der Gesellschaft sind theils ursprüngliche, wesentliche und nothwendige, theils abgeleitete, außerwesentliche und zufällige Gesellschaftsrechte, je nachdem sie zur Möglichkeit der Gesellschaft gehören oder nicht. Erstere werden mit der Gesellschaft selbst gesetzt, und sind ihrem Inhalte nach unmittelbar durch den Begriff derselben und ihres Zweckes bestimmt, leztere entstehen erst durch freye Handlungen und durch Verhältnisse, welche in dem Begriffe einer Gesellschaft noch unbestimmt sind.

§. 492.

Die Gesellschaftsrechte verpflichten theils die Glieder der Gesellschaft, theils Auswärtige. In ersterer Rücksicht heißen sie einheimische (domestici), in letzterer Rücksicht auswärtige oder fremde Rechte (peregrina, extranea), und in jeder Gesellschaft lassen sich 1) die rechtlichen wechselseitigen Verhältnisse der Gesellschaft und der einzelnen Mitgliedern, und 2) die rechtlichen wechselseitigen Verhältnisse der Gesellschaft und der Auswärtigen (§. 481.) betrachten.

§. 493.

Die Wissenschaft der Gesellschaftsrechte überhaupt, in wiefern es sich a priori aus dem bloßen Begriffe der Gesellschaft überhaupt erkennen läßt, ist das allgemeine natürliche Gesellschaftsrecht, das entweder einheimisch innerlich (jus soc. universale domesticum, internum) oder auswärtig, äußerlich heißt (jus soc. universale peregrinum, externum), je nachdem es die rechtlichen Verhältnisse der Glieder der Gesellschaft oder Auswärtiger mit der Gesellschaft betrift.

§. 494.

Das wesentliche einheimische Gesellschaftsrecht (§. 493.) im allgemeinen ist: „Das Recht, „alle Mitglieder der Gesellschaft nach Gesetzen zu „zwingen, das zu thun, wozu sie sich im Gesell„schaftsvertrage verpflichtet haben."

§. 495.

Hieraus folgt:

1) Jedes Glied ist verpflichtet, das gemeine Beste nach demjenigen Gesetze zu befördern, durch welches es im Gesellschaftsvertrage verpflichtet ist. Was aber ein jedes Glied zum Zwecke der Gesellschaft zu thun verpflichtet sey, muß zunächst und hauptsächlich aus dem Vertrage, wenn dieser aber nicht zureicht, aus dem Zwecke der Gesellschaft erkannt werden.

2) Kein Glied der Gesellschaft hat ein Recht, etwas zu thun oder zu lassen, wodurch der Zweck der Gesellschaft aufgehoben, vernichtet, verletzt oder verändert werden würde, wenn es nach einem allgemeinen Gesetze geschieht.

3) Jedes Glied hat eine Zwangspflicht, seine Privatzwecke dem Gesellschaftszwecke im Collisionsfalle aufzuopfern. Wenn aber der Zweck des Gliedes, der mit den Zwecken der Gesellschaft in Collision kommt, ein noch allgemeinerer und nothwendigerer wäre, als der Zweck der Gesellschaft selbst, so steht dieser jenen nach.

§. 496.

Da eine jede Gesellschaft aus Personen besteht, die selbst ihre wesentlichen und unverlierbaren Rechte (§. 219.) haben und behalten; so schränken sich die Rechte der Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder wechselseitig ein. Die Einschränkungsregeln sind:

1) Keine Gesellschaft ist berechtiget, irgend eines ihrer Mitglieder als bloßes Mittel zu ihren Zwecken in der That zu gebrauchen, und wenn ihr Zweck nicht anders erreicht werden könnte, als daß dieses geschehe; so muß sie ihren Zweck fahren lassen. Jedes Glied bleibet auch in der Gesellschaft Selbstzweck, d. i. Person, und die Gesellschaft muß daher auf die rechtmäßigen Zwecke eines je-

den Gliedes Rücksicht nehmen. Dieses gilt aber auch umgekehrt.

2) Keine Gesellschaft ist berechtiget, die Freyheit ihrer Glieder mehr einzuschränken, als ihr durch den eignen Willen derselben im Vertrage verstattet ist, also sie auch zu keinen andern Handlungen zu bestimmen, als zu solchen, welche durch den Vertrag als rechtlich möglich gedacht werden können, und wenn gleich der Zweck der Gesellschaft durch eine Handlung befördert werden könnte; so hat die Gesellschaft doch kein Recht, diese zu verlangen, wenn sich das Mitglied die Freyheit, in Ansehung dieser Handlung vorbehalten hat. Jedes Glied behält also alle Freyheit und alle Rechte, welche es im Gesellschaftsvertrage nicht veräußert hat, nicht nur die wesentlichen, die es nicht veräußern kann, sondern auch die zufälligen, welche es nicht veräußert hat.

3) Keine Gesellschaft ist berechtiget, die Mitglieder anders als nach einem allgemeinem Gesetze zu zwingen, und der Zwang der Gesellschaft gegen die Mitglieder ist allen den Einschränkungen unterworfen, welchen der rechtmäßige Zwang überhaupt (§. 440.) unterworfen ist.

§. 497.

In einer Gesellschaft haben alle Mitglieder gegen einander, eines gegen alle, und alle gegen

eines

eines Zwangsrechte, welche theils durch den Zweck der Gesellschaft, theils und insbesondere durch den Gesellschaftsvertrag näher bestimmt sind. Wenn die Gesellschaft aus zwey Gliedern besteht, so hat das eine Glied ein Recht das andere zu zwingen, das zu thun, wozu es sich im Gesellschaftsvertrage verpflichtet hat; besteht sie aus mehreren Personen; so haben alle Glieder zusammen genommen, das Recht, eines oder einige, und eines oder einige das Recht, alle übrige zu zwingen, den Gesellschaftsvertrag zu halten. Wie dieses Zwangsrecht ausgeübt werden solle, ist entweder durch den Vertrag selbst bestimmt oder nicht. Im letzteren Falle kann es jeder beliebig für sich selbst jedoch unter rechtlichen Schranken ausüben.

§. 498.

Wenn ein Gesellschaftsglied den Gesellschaftsvertrag verletzt; so beleidiget es alle übrige Glieder, und wenn mehrere oder alle übrigen Glieder nur in einem einzigen den Gesellschaftsvertrag verletzen: so beleidigen sie diesen, und die beleidigten Theile haben alle Rechte, welche einem Beleidigten gegen einen Beleidiger zukommen (§. 410. u. s. w.).

§. 499.

Jeder, der in eine Gesellschaft tritt, schränkt seine natürliche Freyheit ein. Denn er ertheilt andern ein Zwangsrecht auf gewisse Handlungen, worauf sie vorher keines hatten, und in Ansehung

dieser Handlungen, welche er als Mittel zum gesellschaftlichen Zwecke hingiebt, ist er in der Gesellschaft nicht mehr frey. Aber jeder, der in die Gesellschaft tritt, erweitert auch zugleich seine Freyheit. Denn er erhält dadurch das Recht auf gewisse positive Handlungen der übrigen Mitglieder, welches er vorher nicht hatte. Jeder Zuwachs der Rechte ist aber eine Erweiterung der natürlichen Freyheit (§. 106.).

§. 500.

Was die auswärtigen Rechte (§. 492.) der Gesellschaft betrift; so ist jede Gesellschaft eine moralische Person (§. 488.). Folglich kommen ihr alle die Rechte zu, welche einer Person überhaupt zukommen (§. 81 2c.), und der besondere Inhalt dieser Rechte wird durch den besondern Begriff der Art ihrer Persönlichkeit bestimmt. Die wesentlichen Rechte der Gesellschaft überhaupt gegen Auswärtige sind daher:

1) das Recht der Selbstständigkeit, d. i. das Recht, als eine Gesellschaft zu existiren, ihre Mitglieder als die Bedingungen ihrer Existenz zu erhalten, und deren gesellschaftlichen Kräfte und Handlungen zu ihren Zwecken zu verwenden. Kein Auswärtiger, weder eine physische noch eine andere mystische Person, kann also das Recht haben, eine rechtmäßige Gesellschaft aufzuheben, oder zu zerstören, ihr die Mitglieder zu entziehen u. s. w.

2) das

2) das Recht der Freyheit, d. i. das Recht auf den freyen und unabhängigen Gebrauch aller gesellschaftlichen Kräfte, sie mögen nun der Gesellschaft ursprünglich eigen gewesen seyn, oder sie mag dieselben erst rechtmäßig erworben haben; folglich auch das Recht, ihre eignen Rechte zu veräußern, andere zu erwerben; sich beliebig gute oder böse, ihr selbst nützliche oder schädliche Zwecke zu setzen und zu verfolgen, in wie weit nur die Rechte der Auswärtigen dadurch nicht verletzt werden.

3) das Recht auf rechtliche Gleichheit mit allen auswärtigen Personen und Gesellschaften, d. i. das Recht, jeden Auswärtigen nach allgemeinen Gesetzen zu zwingen, daß er ihre Rechte nicht verletze, oder sie in der Ausübung ihrer Rechte widerrechtlich störe.

§. 501.

Dagegen kann keine Gesellschaft das Recht haben, die Rechte irgend eines andern zu verletzen, also nicht das Recht: 1) Auswärtige, es mögen nun einfache oder zusammengesetzte Personen seyn, zu zwingen, Mitglieder ihrer Gesellschaft zu werden, oder sie als Mittel zu ihren Zwecken beliebig zu gebrauchen; 2) sie zu positiven Handlungen, welche den gemeinschaftlichen Zweck befördern, wider ihren Willen zu nöthigen; 3) sie in irgend einem Falle zu zwingen, wo sie nicht durch

offenbare Beleidigung der Gesellschaft ein Recht dazu gegeben haben.

§. 502.

Zufällige Rechte der Gesellschaft sind alle diejenigen, welche sie durch rechtmäßige freye Handlungen erworben hat, und sie kann daher sowohl Eigenthumsrechte auf Sachen, als Vertragsrechte von andern Personen erwerben, deren Inhalt nicht anders als aus den bestimmten freyen Handlungen und Zwecken derselben erkannt werden kann.

§. 503.

Es ist demnach durch den Begriff einer Gesellschaft überhaupt bestimmt:

1) daß keine Gesellschaft ohne Gesetz und ohne Verwaltung oder Ausübung der Gesetze bestehen und ihren Zweck erreichen könne,

2) daß jede Gesellschaft das Recht habe, sich ihre Gesetze zu geben, sie aufzuheben, abzuändern u. s. w.

3) daß die Gesetze der Gesellschaft weder das Recht eines Auswärtigen, noch das Recht eines einzelnen Gliedes der Gesellschaft verletzen dürfen,

4) daß alle Glieder den Gesetzen der Gesellschaft unterworfen, und durch dieselben verpflichtet seyn; also jedes Glied, welches den Gesetzen der Gesellschaft zuwider handelt, die Gesellschaft beleidiget,

5) daß

5) daß jede Gesellschaft die einzelnen Glieder zwingen könne, die Gesetze zu halten, folglich auch alle rechtmäßigen Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen;

6) daß kein Mitglied beliebig die Gesellschaft verlassen dürfe, außer in wie weit dieses durch den Vertrag selbst bestimmt oder freygelassen ist. Denn niemand darf seinen Vertrag beliebig brechen (§. 302.).

7) daß jeder, der sich in die Gesellschaft aufnehmen läßt, sich auch stillschweigend ihren Gesetzen unterwerfe.

§. 504.

In dem Gesellschaftsvertrage ist entweder einem Gliede die Oberherrschaft (§. 490.) übertragen oder nicht. Im ersten Falle heißt die Gesellschaft ungleich (societas inaequalis), im letzteren gleich (aequalis). In der ungleichen Gesellschaft ist ein Glied Oberhaupt und Regent (§. 490.), die übrigen heißen Untergebene, Unterthanen, und deren Verhältniß gegen das Oberhaupt ist die Unterthänigkeit. In gleichen Gesellschaften ist kein Glied des andern Oberhaupt, also keiner dem andern unterthan.

§. 505.

Das Recht der Oberherrschaft muß einem Gliede insbesondere durch den Gesellschaftsvertrag bewilliget werden, wenn es ihm zukommen soll. Wenn

in dem Gesellschaftsvertrage hierüber nichts bestimmt ist; so ist die Gesellschaft gleich. In der gleichen Gesellschaft kann nur die ganze Gesellschaft das Recht der Oberherrschaft ausüben.

§. 506.

In einer gleichen Gesellschaft hat kein Glied dem andern etwas zu befehlen, keines hat eine Herrschaft über das andere. Aber es widerstreitet der Gleichheit nicht, daß ein Glied in dem Gesellschaftsvertrage andere, mehrere und größere Rechte erhalte als das andere. Denn wenn jemand gleich mehrere und größere Rechte hat; so hat er desfalls noch kein Recht der Herrschaft über ihn.

§. 507.

Nur in Ansehung des gemeinsamen Zweckes müssen alle Verbindlichkeiten und Rechte der Glieder einer gleichen Gesellschaft einerley seyn, und alles, was daher in Beziehung auf den Zweck der Gesellschaft soll können erzwungen werden, muß durch ihre gemeinschaftliche Einwilligung jedesmal bestimmt seyn. Das aber, was durch die gemeinschaftliche Einwilligung bestimmt ist, ist der jedesmalige Wille der Gesellschaft, als einer moralischen Person, und dieser Wille ist ein Gesetz der Gesellschaft (§. 488.). Alle Gesetze einer gleichen Gesellschaft kommen also durch Uebereinkunft der einzelnen Glieder zu Stande, und werden durch jedesmalige Verträge bestimmt. Dergleichen Gesetze heissen konventionell (leges pactitiae).

§. 508.

§. 508.

Die bestimmte Art und Weise, wie der rechtliche Wille einer Gesellschaft bestimmt und erkannt wird, heißt die Verfaßung. Diese muß durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt seyn. Ist in demselben nichts darüber bestimmt, so hat die Gesellschaft gar keine Verfassung.

§. 509.

In einer Gesellschaft ohne Verfassung muß der gesellschaftliche Wille, in wiefern er nicht durch den Begriff des Zwecks selbst schon bestimmt ist, durch die wirkliche vollkommne Uebereinstimmung aller Glieder in jedem einzelnen Falle, wo der Wille nöthig ist, bestimmt werden. Da aber die mehresten Gesellschaften viele und mannichfaltige Handlungen, und zugleich eine gewisse Gleichförmigkeit mehrerer Handlungen erfordern, dieses aber nach der Erfahrung nicht möglich ist, wenn nicht eine Verfassung bestimmt ist, wodurch die Bestimmung der Einheit des Willens erleichtert wird, und wodurch bey mehreren Gliedern der Wille der Gesellschaft bestimmt, und von jedem erkannt werden kann; so kann keine Gesellschaft von mehreren Personen ohne eine gewisse Verfassung bestehen.

§. 510.

In einer jeden Gesellschaft sind mehrere Geschäfte auszuführen (§. 486.), die zur Erreichung

des

des gesellschaftlichen Zwecks nothwendig sind, und diese sind oft in allen Fällen von jedem auf gleiche Art zu thun. Da es nun theils unnöthig theils zweckwidrig seyn würde, jedesmal, wenn es nöthig ist, dergleichen Handlungen zu thun, von neuen zusammen zu kommen und zu wollen; so erfordert das allgemeine Wohl, alles was einförmig und beständig zum Zwecke der Gesellschaft von jedem Gliede geschehen soll, im Gesellschaftsvertrage gleich ursprünglich ein für allemal zu bestimmen, und die Gesetze, worinne die beharrlichen Rechte der Gesellschaft und die unveränderliche Verbindlichkeit der einzelnen Glieder ausgedrückt wird, heissen konventionelle d. h. durch Verträge oder Uebereinkunft aller Glieder *entstandene* Grundgesetze (§. 507.) und die Verträge, durch welche sie bestimmt sind, werden die Grundverträge genannt. Durch diese Grundgesetze werden theils die gewöhnlichen und hauptsächlichsten Geschäfte der Gesellschaft, theils die Art und Weise, wie sie zu führen sind, und wie der gemeinschaftliche Wille in den übrigen Angelegenheiten, die erst nach Zeit und Umständen erkannt werden müssen, ausgemacht und erkannt werde, bestimmt. Die Grundgesetze bestimmen also die Verfassung einer Gesellschaft.

§. 511.

Eine Stimme (votum, suffragium), heißt die Erklärung des Willens eines Gesellschaftsgliedes, von dem es will, daß er der gemeinschaftliche

Wille

Wille werde, und das Recht, seine Stimme zu geben, heißt das Stimmrecht.

Anm. Bejahende, verneinende, kategorische, hypothetische, ausdrückliche, stillschweigende Stimmen.

§. 512.

Die Stimmen heißen entscheidend (vota decisiva), wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit hat, sie für (obgleich noch nicht zureichende) Gründe, daß sie Gesetz werden, gelten zu lassen; rathgebend (vota consultativ, deliberativa), wenn die Gesellschaft diese Verbindlichkeit nicht hat; einstimmig (vota consentientia), wenn sie einerley; nicht einstimmig (dissentientia, diversa), wenn sie nicht einerley sind; einhellig (unanimia) wenn sie alle einstimmig sind; getheilt (divisa) wenn sie nicht alle einstimmig sind. Im letztern Falle sind sie entweder gleich getheilt (paria), oder ungleich; die mehresten einstimmigen Stimmen heißt die Stimmenmehrheit (majora), die wenigsten übereinstimmenden Stimmen machen die Minorität aus (minora).

§. 513.

In einer gleichen Gesellschaft hat jedes Mitglied ein Stimmrecht, und die Stimme eines jeden Gliedes ist mit entscheidend, und die Stimmen aller Mitglieder sind gleiche Gründe, den Willen der Gesellschaft zu bestimmen. Denn sie gehören zur Einheit des Willens der gleichen Gesellschaft. Was durch die Stimmen als Wille einer gleichen Gesellschaft bestimmt wird, heißt ein

Be-

Beschluß derselben (conclusum), und dieser ist für alle Glieder Gesetz (§. 488.).

§. 514.

Wenn durch den Gesellschaftsvertrag nichts darüber bestimmt ist; so kann in einer gleichen Gesellschaft nur durch die Stimmeneinhelligkeit oder die Unanimität ein gültiger Beschluß (§. 513.) gefaßt, oder ein Gesetz für die einzelnen Glieder gegeben werden. Wenn es aber durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß eine gewisse Zahl von Stimmen einen Beschluß und ein Gesetz begründen sollen; so gilt diese durch den Vertrag bestimmte Zahl der Stimmen selbst durch *ein gesellschaftliches Gesetz*, in allen denen Fällen, in welchen es bestimmt ist.

Anm. 1. Absolute, relative Stimmenmehrheit, calculus Minervae.

Anm. 2. Wenn Stimmeneinhelligkeit in Ansehung gewisser gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nothwendig entschieden werden müssen, unmöglich ist, so ist es in dem Gesellschaftsvertrage stillschweigend enthalten, daß die Stimmenmehrheit gelten sollen.

§. 515.

Ueber die Rechte eines Mitgliedes, welche dasselbe im gesellschaftlichen Vertrage nicht veräußert hat, kann wider dessen Willen durch die Stimmenmehrheit so wenig etwas gültiges beschlossen werden, als in allen denen Fällen, wo die

Stim-

Stimmeneinhelligkeit nach dem Gesellschaftsvertrage zur Entscheidung vorbehalten ist.

§. 516.

Die Art und Weise, wie die Stimmen in größeren Gesellschaften gegeben und eingeholt werden müssen, muß durch den Verfassungsvertrag (§. 508.) der Gesellschaft bestimmt seyn.

§. 517.

In einer gleichen Gesellschaft kann zwar keiner dem andern Gesetze geben, aber die ganze Gesellschaft giebt doch allen einzelnen Gliedern Gesetze, und alle Glieder müssen den Gesetzen der Gesellschaft unterthan (§. 504.) seyn. Die Gesetze oder der Wille der ganzen Gesellschaft ist also in der gleichen Gesellschaft das Oberhaupt, und in wie fern die ganze Gesellschaft ihren Willen nicht selbst ausüben kann, muß sie ein Organ dazu erwählen, d. i. eine Person, welche zwar nicht das Recht hat, Gesetze zu geben, aber doch sie zu vollstrecken. Die einzelnen Glieder sind also nicht Unterthanen dieses Organs, sondern der Gesetze. Wenn kein Organ bestimmt ist, so sind alle übrigen Glieder das Organ gegen diejenigen, welche die Gesetze übertreten und ein Glied gegen alle übrigen. Da dieses in den wenigsten Gesellschaften, zumal wenn sie aus vielen Gliedern bestehen, thunlich ist, so muß in den mehresten das Organ der Gesetze bestimmt seyn.

§. 518.

In einer ungleichen Gesellschaft (§. 504.) bestimmt nach dem Gesellschaftsvertrag ein Glied, (es sey nun eine physische oder moralische Person) welches der Wille der Gesellschaft seyn soll. Dieses Glied heißt das Oberhaupt und der Regent der Gesellschaft, und ihm kommt die Oberherrschaft (§. 490.) zu. Der Regent ist also nicht blos Organ der Gesetze, sondern selbst Gesetzgeber (legislator).

§. 519.

Die Oberherrschaft kann entweder einer Person allein zukommen, oder sie kann unter mehrere Glieder der Gesellschaft vertheilt seyn. Im ersten Falle hat eine Person die vollständige ungetheilte (imperium plenum) Oberherrschaft, im letzteren besitzen die einzelnen Personen, unter welche die Oberherrschaft vertheilt ist, nur einen Antheil an der Oberherrschaft, und ihre Oberherrschaft heißt unvollständig, getheilt (minus plenum, divisum).

Anm. In einer gleichen Gesellschaft ist die Oberherrschaft unter alle Glieder gleich vertheilt.

§. 520.

Der Oberherr heißt eingeschränkt oder uneingeschränkt, je nachdem die Ausübung seines Rechts zur Oberherrschaft von der besondern freyen Einwilligung anderer abhängt oder nicht.

§. 521.

Ein Oberherr mag nun eingeschränkt seyn oder nicht (§. 520.); so ist er doch allemal an die nothwendigen Bedingungen und Gesetze einer Gesellschaft überhaupt gebunden. Wozu eine Gesellschaft überhaupt nicht berechtiget ist, kann auch kein Oberherr berechtiget seyn. Denn er hat nur das Recht, den Willen der Gesellschaft auszuüben, und was also diese zu wollen kein Recht hat, darf auch kein Oberherr wollen. Folglich gelten für jeden Oberherrn alle die Schranken, welche oben (§. 496.) für jede Gesellschaft überhaupt festgesetzt sind.

§. 522.

Jede Oberherrschaft ist aber nicht allein überhaupt durch das Recht der Glieder der Gesellschaft, und durch den Begriff einer Gesellschaft überhaupt, sondern auch insbesondere durch den bestimmten Zweck der Gesellschaft (§. 481.) eingeschränkt. Denn der Grund, weswegen einer Person überall eine Oberherrschaft übertragen wird, ist die Erleichterung der Errichtung des Zwecks der Gesellschaft. Also darf der Oberherr die Mittel, aber nicht den Zweck der Gesellschaft bestimmen oder abändern. Er ist also jederzeit durch die Rechte der Glieder eingeschränkt, oder hat, wo nicht positive doch natürliche rechtliche Schranken.

§. 523.

Eine Oberherrschaft ohne alle rechtliche Schranken ist Tyranney; und wer eine eine solche ausübt,

übt, heißt ein Tyrann. Niemand kann ein Recht zur Tyranney haben. Denn Niemand kann ohne rechtliche Schranken seyn, weil andere Personen unverlierbare Rechte haben.

§. 524.

Jeder Oberherr hat also nicht nur Zwangsrechte, sondern auch Zwangsverbindlichkeiten gegen seine Unterthanen. Denn diese behalten auch in dem Verhältnisse als Unterthanen gewisse Zwangsrechte gegen ihn, nemlich alle, die sie entweder gar nicht veräußern und verlieren können, oder die sie ihm nicht wirklich übertragen haben.

§. 525.

Jeder Oberherr hat aber 1) das Recht, den Unterthanen Gesetze zu geben, und seine Gesetze sind rechtmäßig, in wieweit sie einen nur rechtlich-möglichen Willen der Gesellschaft ausdrücken; 2) das Recht, die Unterthanen nach allgemeinen Gesetzen zu zwingen, daß sie das thun, was durch die rechtmäßigen Gesetze bestimmt ist, d. i. daß sie gehorchen, und der Gehorsam oder die Unterwürfigkeit unter die Gesetze des Regenten ist eine Zwangspflicht der Unterthanen. In dem Zwangsrechte ist aber auch das Strafrecht mit enthalten (§. 417.).

§. 526.

Dagegen kann sich die Oberherrschaft nicht weiter erstrecken, als auf die gesellschaftlichen Ange-

gelegenheiten und Zwecke, und daher kann jeder Unterthan nur in Ansehung dieser Zwecke durch den Oberherrn eingeschränkt werden; in allen übrigen Rücksichten sind die Unterthanen von ihm unabhängig. Kein Oberherr kann also je ein Recht haben 1) seine Unterthanen als bloße Sachen zu behandeln, mit ihrer Person und mit dem, was mit derselben verknüpft ist, nach bloßen Belieben zu verfahren; 2) ihnen die Freyheit in Ansehung aller Handlungen zu nehmen, oder seinen Willen zum unbedingten Gesetze aller ihrer willkührlichen Handlungen zu machen; 3) sie nach seinem bloßen Belieben oder anders als nach allgemeinen Gesetzen zu zwingen.

§. 527.

Alle Oberherrschaft kann nicht anders als durch einen Vertrag erlangt werden (§. 505.), und daher muß das besondere Recht des Oberherrn aus dem besonderen Inhalte des Vertrages bestimmter erkannt werden. Der Vertrag, durch welchen jemanden die Oberherrschaft übertragen wird, ist der Unterwerfungsvertrag (§. 487.), von Seiten der Unterthanen. Der Unterwerfungsvertrag kann nur erst auf den Vereinigungsvertrag (§. 487.) erfolgen. Denn erst muß der Zweck bestimmt seyn, ehe man jemanden die Ausführung des Zwecks übertragen kann.

§. 528.

Es giebt keinen absolut unbedingten Unterwerfungsvertrag. Denn es giebt überall keinen

abso-

absolut unbedingten Vertrag (§. 357.). Jeder Unterwerfungsvertrag ist daher eingeschränkt; 1) durch die Bedingungen eines Vertrages überhaupt (§. 348 rc.), 2) durch den besondern Zweck des Vereinigungsvertrags, und 3) wenn besondere Bedingungen der Unterwerfung bestimmt sind, auch durch diese Bedingungen.

§. 529.

Jeder Oberherr kann in doppelter Rücksicht betrachtet werden: 1) als Glied der Gesellschaft und in sofern ist er allen Gesetzen der Gesellschaft, folglich seinen eigenen Gesetzen unterworfen; 2) als Oberherr, und in so fern ist er Herr der Gesetze, kann sie verändern, abschaffen, neue geben, durch Gesetze Ausnahmen festsetzen u. s. w. In wiefern also der Oberherr durch die Gesetze ausgenommen ist, ist er den Gesetzen nicht unterworfen. Aber von den natürlichen Zwangsgesetzen, denen jeder als moralisches Wesen und als Mensch insonderheit unterworfen ist, kann sich kein Oberherr ausnehmen. Denn diese hängen gar nicht von dem Willen einer Gesellschaft ab, und der Wille des Oberherrn kann nie mehr vermögen, als der Wille der Gesellschaft.

§. 530.

In einer ungleichen Gesellschaft sind also die Gesetze der Gesellschaft nicht konventionell, werden nicht von den Stimmen der Glieder, sondern allein durch die Stimme des Oberherrn bestimmt, und

und dieser hat allein in Ansehung der Gesetze (aus dem Vertrage) eine entscheidende Stimme.

§. 531.

Eine Gesellschaft heißt einfach, wenn ihre Glieder lauter einfache oder physische Personen sind; zusammengesetzt, wenn sie auch moralische oder mystische Personen zu ihren Mitgliedern hat.

§. 532.

In Ansehung der Dauer ist die Gesellschaft entweder auf eine bestimmte Zeit geschlossen oder nicht. Erstere heißt eine temporäre Gesellschaft. Letztere ist entweder eine lebenswierige oder eine ewige Gesellschaft, d. i. eine Gesellschaft, entweder Lebenslang oder durch alle Zeiten fortdauernd. Die ewige Gesellschaft ist nur durch eine kontinuirliche Succeßion von Gliedern möglich.

§. 533.

Die Zeit einer Gesellschaft kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt seyn. Letzteres geschiehet, wenn sich die Dauer der Gesellschaft aus dem Zwecke derselben mit Sicherheit schließen und bestimmen läßt, und wenn die Dauer der Gesellschaft nicht ausdrücklich bestimmt ist; so muß sie allemal aus dem Zwecke derselben erkannt werden.

§. 534.

Eine Gesellschaft hört auf: 1) wenn der gesellschaftliche Zweck erreicht ist (§. 401.), 2) wenn die

die Erreichung desselben physisch oder moralisch unmöglich wird (§. 400.); 3) wenn die in dem Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit verflossen ist; 4) wenn alle Mitglieder in die Aufhebung der Gesellschaft willigen, und durch diese Aufhebung das Recht eines dritten verletzt wird, also durch einen neuen rechtmäßigen Vertrag.

§. 535.

Wenn aber einzelne Glieder die Gesellschaft oder die Gesellschaft einzelne Glieder beleidiget; so hört dadurch die Gesellschaft selbst nicht auf, sondern ihre Beleidigung bestimmt nur ihr wechselseitiges Zwangsrecht. In wiefern das Ausstossen oder freywillige Heraustreten als allgemeines Zwangsmittel für die eine oder andere Parthey ohne Widerspruch mit den Rechten irgend eines andern gedacht werden kann, berechtiget die Beleidigung des einen Theils der Gesellschaft dazu.

§. 536.

Der Inhalt der Gesellschaften ist durch ihre Zwecke bestimmt. Daher müssen die Gesellschaften dem Inhalte nach, nach ihren Zwecken eingetheilt werden. Diese Zwecke hängen nun entweder blos von der Willkühr ab, oder sie sind von der Natur bestimmt, und werden nur durch den Willen zu Zwecken der Gesellschaft erhoben. Wenn der Wille die letzteren will, so darf er sie nicht anders wollen, als so wie sie die Natur als sittlich mögliche Zwecke bestimmt hat; es steht ihm frey, sie nicht

nicht zu wollen, aber es steht ihm nicht frey, sie anders zu wollen. Nur die Wahl der Mittel kann verschieden seyn, der Zweck bleibt immer derselbe. Diese Art der Zwecke heissen daher natürliche Zwecke, da die ersteren willkührliche genannt werden.

§. 537.

Die willkührlichen Zwecke (§. 535.) haben gar nichts festes, sondern können von den Partheyen beliebig und anders bestimmt werden. Daher lassen sich in Ansehung solcher Gesellschaften, welche sie zum Objekte haben, gar keine allgemeine Regeln a priori festsetzen. In Ansehung solcher Gesellschaften aber, welche natürliche und unveränderliche Zwecke haben, können die allgemeinen Regeln a priori wenigstens durch den Begriff des Zweckes bestimmt werden, und es läßt sich daher eine Theorie dieser Gesellschaften a priori entwerfen.

§. 538.

Allgemeine natürliche Zwecke werden nun theils durch die sogenannten häuslichen Gesellschaften, theils durch den Staat (§. 191.) befördert. Zu den ersteren wird die Ehe, die Verbindung zwischen Eltern und Kindern, und das Verhältniß zwischen Herren und Diener gerechnet.

Zweyter Abschnitt.
Von den Rechten in dem Stande häuslicher Gesellschaften.

I.
Von dem Eherechte.

§. 539.

Einen natürlichen Trieb unter moralischen Schranken befriedigen, heißt ihn also befriedigen, daß man durch Befriedigung desselben keiner Pflicht zuwider handelt (§. 111.).

§. 540.

Es giebt gewisse Triebe in der *menschlichen* Natur, welche nur durch andere Menschen gehörig befriedigt werden können. Unter diese gehört der Geschlechtstrieb. Da es nun eines jeden Freyheit überlassen bleibt, ob er etwas zur Befriedigung der Triebe eines andern thun will oder nicht (§. 230. n. 2.); so darf von Natur Niemand den andern nöthigen, daß er ihm seine natürlichen Triebe befriedigen helfe, sondern er kann das Recht, daß er dieses thue, nur durch einen Vertrag von ihm erlangen.

§. 541.

Wenn Menschen sich zur Befriedigung ihrer Triebe durch einen Vertrag vereinigen; so kann das Objekt des Vertrages nur eine Vereinigung zur Befriedigung ihrer Triebe unter moralischen Schran-

Schranken (§. 540.) seyn, und eine Vereinigung zur Befriedigung ihrer Triebe, ohne moralische Schranken ist rechtlich unmöglich, und kann überall keine Pflichten begründen. Denn einen Trieb ohne moralische Schranken befriedigen, heißt ihn auf eine pflichtwidrige Art befriedigen. Wer sich also in einem Vertrage verpflichten wollte, die Triebe des andern ohne moralische Schranken zu befriedigen, würde sich verpflichten, sie auf eine pflichtwidrige Art zu befriedigen, d. i. pflichtwidrige Handlungen zu begehen. Niemand aber kann sich in einem Vertrage zu einer pflichtwidrigen Handlung verpflichten (§. 328.), und ein Vertrag, in welchem dieses geschiehet, ist kein Vertrag (§. 330.).

§. 542.

Eine Gesellschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts, welche zum Zwecke hat, den Geschlechtstrieb unter moralischen Schranken (§. 539.) unter einander wechselseitig zu befriedigen, heißt eine Ehe (matrimonium), und der Vertrag, durch welchen eine Ehe geschlossen wird, ist der Ehevertrag (pactum matrimoniale). Die Glieder der Ehe sind Mann (maritus) und Frau (uxor) welche zusammen Ehegatten (conjuges) genannt werden.

§. 543.

Die Forderungen des einen Ehegatten an den andern sind also durch dessen Pflichten eingeschränkt,

schränkt, oder: Kein Ehegatte kann von dem andern fordern, daß er in ihm den Geschlechtstrieb wider seine Pflicht befriedige, oder ihn in sich befriedigen lasse. Denn zu einer pflichtwidrigen Handlung kann sich Niemand in einem Vertrage verbinden (§. 330.).

§. 544.

Personen also, welche sich mit einander zur Befriedigung des Geschlechtstriebes verbinden, übertragen einander das Recht, alles dasjenige von einander zu fordern, ohne welches sie den Geschlechtstrieb auf eine pflichtwidrige Art entweder in sich oder in dem andern befriedigen würden, und haben also durch eine solche Vereinigung ein Recht erworben, alle diejenigen Handlungen von einander mit Gewalt zu fordern, ohne deren Voraussetzung die Befriedigung des Geschlechtstriebes ihrer Pflicht würde widersprochen haben.

§. 545.

Die Verbindlichkeit, den Geschlechtstrieb mit einander so zu befriedigen, daß dabey die Pflicht des andern nicht verletzt wird, wird daher unter Ehegatten Zwangspflicht; in Ansehung anderer ist sie, wenn nicht durch einen Vertrag ein anderes bestimmt ist, (wie in unsern Staaten) frey. Die Verbindlichkeit, den Geschlechtstrieb auch mit moralischer reiner Gesinnung zu befriedigen, bleibt auch in der Ehe eine freye Pflicht, wozu keiner den

den andern zwingen kann. Aber so bald der eine Ehegatte dem andern seine unmoralische Denkart bey Befriedigung dieses Triebes zu erkennen giebt, hat der andere ein Recht, ihm die Befriedigung zu verweigern, oder sie ihm nur unter der Bedingung zu gestatten, daß er die unmoralische Denkart nicht durch Handlungen äußere. Denn sonst würde der andere Mitursache an der Ausführung dieser Gesinnung seyn. Dieses aber widerspricht der Pflicht (phil. Sittenl. §. 649 ꝛc.), und kann also nie Objekt einer Verbindlichkeit werden.

§. 546.

Wenn beyde Ehegatten einstimmig ihren Geschlechtstrieb auf eine unmoralische Weise befriedigen wollen; so verletzen sie Niemandes Rechte, wenn sie nicht etwa schon durch einen andern Vertrag (im Staate) sich gebunden haben; sie sind als Eine (moralische) Person anzusehen, welche einen bösen Willen hat, den sie auszuführen, ein äußeres Recht hat, wenn sie nur keines andern Rechte dadurch verletzt.

§. 547.

Die moralischen Schranken aber, welche die rechtmäßigen Anforderungen des einen Ehegatten an den andern bestimmen, sind:

1) daß er die Fortpflanzung des Geschlechts, (welche durch diesen Trieb allein möglich gemacht ist) nicht absichtlich oder wissentlich,

(also

(also weder Empfängniß noch Zeugung) hindere. Denn a) in einer moralischen Ordnung muß die Fortpflanzung des Geschlechts als Zweck dieses Triebes, und das mit Befriedigung desselben verknüpfte Vergnügen nur als Mittel betrachtet werden. Ein Mittel aber wissentlich gegen einen moralischen Zweck zu gebrauchen, oder ihn gar durch das Mittel, so weit man kann, zu vernichten, widerspricht allemal der Pflicht (phil. Sittenl. §. 281.), und dazu kann sich Niemand in einem Vertrag verpflichten (§. 330.). Setzet nun, der eine wolle dem andern auch nur verstatten, daß er in ihm den Geschlechtstrieb also befriedigte, daß dadurch der natürliche Zweck dieses Triebes absichtlich gehindert würde; so würde er ihm wenigstens negativ zur Ausführung einer unsittlichen Handlung behülflich seyn; d. i. er würde selbst pflichtwidrig handeln. Wenn also die wechselseitige Befriedigung des Geschlechtstriebes der Zweck einer rechtmäßigen Gesellschaft seyn soll; so kann sie nur unter der Bedingung geschlossen werden, daß jeder ein Recht hat, von dem andern zu fordern, daß er die durch den Beyschlaf mögliche Empfängniß und Zeugung weder in sich noch in dem andern hindere; b) der Beyschlaf kann Ursache des Daseyns eines moralischen Wesens seyn. Wer nun die Empfängniß absichtlich hindern wollte, würde das Daseyn

seyn

seyn eines moralischen Wesens hindern wollen, welches allemal eine unmoralische Gesinnung ist; wollte er gar das schon erzeugte zerstören; so würde er einen schon wirklichen (obgleich noch unvollendeten) Menschen widerrechtlich tödten, welches ebenfalls pflichtwidrig ist. Wenn nun der eine Ehegatte dieses wollte, so würde der andere allemal Theil daran nehmen, wenn er in ihm den Geschlechtstrieb befriedigte. Er darf also nicht eher den Geschlechtstrieb in ihm befriedigen, bevor er versichert ist, der andere wolle ihn nur unter moralischen Schranken befriedigen. Denn nur unter dieser Bedingung kann er sich mit ihm zu einer Gesellschaft, welche die Befriedigung dieses Triebes zum nächsten Zweck hat, durch einen Vertrag vereinigen.

2) daß der erzeugte Mensch durch ihre Schuld nicht umkomme, daß sie sich also gemeinschaftlich verpflichten, für die Erhaltung seiner physischen und moralischen Existenz zu sorgen. Denn man setze, sie wollten dieses nicht, so würden sie wollen, daß die Existenz eines moralischen Wesens geringer geachtet würde, als ihre Geschlechtslust, welches allemal eine unmoralische Gesinnung ist, die nie zum Objekte eines Vertrages gemacht werden kann. Einen Menschen, ohne daß er uns beleidiget hat, in einen solchen Zustand setzen, in welchem er nothwendig umkom-

kommen muß, wenn wir ihm nicht beystehen, da wir ihm doch beystehen konnten, ist eben so viel, als einen Menschen (indirekte) tödten. Nun wird ein neugebohrner Mensch von den Eltern in der That in einen solchen Zustand versetzt. Wenn sie also nicht für seine Erhaltung sorgen wollten; so würden sie mehr die freyen Ursachen seines Todes, als seines Lebens seyn. Da nun dieses schlechthin pflichtwidrig ist; so hat ein jeder, der mit dem andern sich in eine Gesellschaft zur Befriedigung des Geschlechtstriebes vereiniget, das Recht, ohne Erklärung voraus zu setzen, daß er sich verpflichte, das Erzeugte durch seine Schuld nicht umkommen zu lassen, d. h. es zu erhalten. Denn man denke, er setze voraus, daß er das Erzeugte nicht erhalten, sondern blos seinen Trieb befriedigen wolle; so setzte er voraus, daß er ihn auf eine unmoralische Art befriedigen wolle, und darüber könnte er gar keinen Vertrag mit ihm schließen (§. 330.). Aber da Menschen ein moralisches Wesen erzeugen; so ist es nicht genug, daß sie ihm seine physische Existenz erhalten, sie müssen ihm auch die moralische geben, d. h. sie müssen bewirken, daß es von seinen natürlichen Kräften einen freyen oder moralischen Gebrauch machen lernt, oder sie müssen das Kind erziehen. Denn die Erziehung ist die Ausbildung der natürlichen

Kräfte

Kräfte zur Erleichterung des moralischen Gebrauches derselben. Die Ehegatten verpflichten sich also durch den Ehevertrag (§. 542.) schon stillschweigend zur gemeinschaftlichen Erziehung der in der Ehe erzeugten Kinder. Denn sie sind beyde zusammengenommen die Ursache der Existenz eines moralischen Wesens, das ihrer bedarf, folglich sind sie auch verpflichtet, die gerechten Bedürfnisse, die sie selbst verursacht haben, zu befriedigen (phil. Sittenl. §. 767.). Welcher von beyden Ehegatten sich nun weigern wollte, daran Theil zu nehmen, würde erklären, daß er den Geschlechtstrieb ohne moralische Schranken hätte befriedigen wollen. Aber der andre hat den Vertrag blos unter der Bedingung, daß er ihn unter moralischen Schranken befriedigen wolle, mit ihm geschlossen (§. 542.). Also kann er ihn zwingen, daß er die in der Ehe erzeugten Kinder mit erhalten und erziehen helfe.

§. 548.

Aus dem Bisherigen ist also klar, daß in jedem rechtmäßigen Ehevertrage die gemeinschaftliche Pflicht, die in der Ehe erzeugten Kinder zu erhalten, und zu moralischen Wesen möglichst zu erziehen, mit übernommen werde, und die Ehe ist daher eine Gesellschaft zwischen Personen verschiedenes Geschlechts, welche zum Zweck hat, den Geschlechtstrieb wechselseitig unter morali-

schen Schranken zu befriedigen, und die dadurch erzeugten Kinder gemeinschaftlich zu erhalten und zu erziehen. Dieses ist eine Realerklärung (Log. §. 330.) der Ehe, welche durch die vorigen Paragraphen gerechtfertiget wird.

§. 549.

Wer sich nun zu dem Zwecke vereiniget, vereiniget sich auch zu den gerechten Mitteln, ohne welche der Zweck nicht möglich ist. Diese Mittel sind indeß durch den allgemeinen Begriff der Ehe nicht bestimmt, sondern müssen aus Beobachtungen über die menschliche Natur, welche am besten lehren können, wie unter Menschen der Zweck der Ehe am sichersten erreicht werde, erkannt werden. Da nun diese Erfahrungen verschieden seyn können, so kann es auch unter verschiedenen Menschen verschiedene Mittel geben, die zur Erreichung des Zwecks der Ehe mehr oder weniger taugen, und die sämmtlich unter die Rechtsform passen können. Durch den allgemeinen Begriff der Ehe (§. 548.) ist nur die einschränkende Regel bestimmt: „daß Niemand in der Ehe etwas wollen dürfe, was den Zweck der Ehe (§. 548.) „offenbar aufhebt oder außerordentlich erschweret, „und daß keine Vereinigung beyder Geschlechter, „wodurch die Erreichung des rechtmäßigen Zwecks „der Ehe, so viel ihr Wille dabey vermag, un„möglich gemacht wird, den Namen einer Ehe „verdiene.“

§. 550.

Da nun die Erfahrung von der menschlichen Natur lehrt, daß der moralische Zweck der Ehe entweder gar nicht oder doch nur sehr unvollkommen erreicht werden kann, wenn nicht a) vertraute Freundschaft, welche zwischen Personen von verschiedenen Geschlecht insonderheit Liebe genannt wird, und b) die genaueste Geselligkeit unter Eheleuten herrscht; diese aber, nach der Erfahrung über die menschliche Natur, und insonderheit über ihre Bedürfnisse und Neigungen nicht gut unterhalten werden können, als wenn 1) die Ehe auf die ganze Lebenszeit geschlossen wird; 2) wenn nur zwey Personen von verschiedenen Geschlecht sich mit einander vereinigen, und 3) wenn sie sich verbindlich machen, sich die Befriedigung des Geschlechtstriebes blos unter einander zu erlauben; so hat die Stimme der gebildetsten Völker die letzteren drey Punkte schon längst zu positiven Gesetzen erhoben, und sie dadurch der Willkühr der einzelnen Menschen entrückt, ob diesen gleich die Bestimmung aller übrigen Punkte in ihren Eheverträgen, in wiefern sie nur nicht den Gesetzen zuwider sind, überlassen bleibt.

Anm. Da das N. R. blos dasjenige enthält, was a priori bewiesen werden kann; so kann es über alles, worüber die Erfahrung blos Aufschluß giebt, keine Belehrungen geben. Es ist daher eben so falsch, wenn man sagt, nach dem N. R. sey es Recht, mehrere Weiber oder Männer zu haben rc. als wenn man sagt, es sey nach dem N. R. Unrecht. Denn das N. R. läßt

alles dieses unbestimmt. Ob die Vielmännerey, Vielweiberey, Gemeinschaft der Weiber, Concubinat, temporaire Geschlechtsverbindung rc. unter die Rechtsform passe; d. h. ob sie als allgemeines Gesetz (als rechtliches Mittel zum moralischen Zweck der Ehe) sich denken lasse, ist ein Problem für die Urtheilskraft, welches blos mit Hülfe der Erfahrung zu entscheiden ist. Wenn die Erfahrung lehrt, daß ein gewisses Volk ohne Leidenschaft und ohne Liebe im Stande wäre, sich blos durch Pflicht zu Handlungen zu bestimmen; so würde eine Gemeinschaft der Weiber, wobey die Erziehung nicht den Eltern, sondern tugendhaften Kunstverständigen anvertrauet würde, unter diesem Volke nichts Rechtswidriges seyn. Da aber ein solches Volk eine Schimäre ist, und eine Gemeinschaft der Weiber unter den Menschen, so wie wir sie kennen, den Zweck der Ehe fast vernichten würde; so ist dieselbe unter uns für rechtswidrig zu erklären. Im N. R. aber bleibt dieses, so wie alles übrige, worüber allein die Erfahrung Belehrung giebt, mit Recht unbestimmt, und es kann nach demselben, nach der Verschiedenheit der Umstände, allerdings (ohnerachtet der Einheit und Unveränderlichkeit der Rechtsprincipien) verschiedenes und sogar das entgegengesetzte Recht seyn. Polygamie, ja selbst Polyandrie widerspricht den natürlichen Rechtsprincipien nicht geradezu und unbedingt (in abstracto), ob sie gleich auch ihnen nicht geradezu und unbedingt gemäß ist, sondern es kommt darauf an, ob sie unter gewissen Umständen (in concreto), mit dem Zwecke der Ehe (§. 547.) bestehen können oder nicht. Soll daher etwas dieser Art Gesetz werden; so ist es nicht anders als durch Uebereinkunft oder durch einen höheren Gesetzgeber (in der Religion) möglich.

lich. Vor dem Staate hängt dieses von den Paciscenten ab. Daß Vielmännerey aus dem Grunde rechtswidrig sey, weil die Frau ihre ehelichen Verbindlichkeiten gegen den einen Mann nicht erfüllen könnte, will mir nicht einleuchten. Denn der erste Mann könnte ja einwilligen und es könnten ja mehrere Männer zugleich zur Ehe mit einer Frau einwilligen.

§. 551.

Daß nahe Blutsverwandte mit einander keine Ehe schließen sollen, kann ebenfalls nicht a priori erkannt werden, und bleibt daher im N. R. unbestimmt. Dieses verbietet nur im Allgemeinen „alle Verbindungen, welche dem Zwecke der Ehe zuwider sind.“ Da nun die Erfahrung lehrt: 1) daß eine Vermischung der Blutsverwandten leicht die Race verdirbt, dahingegen der Beyschlaf mit entfernten Geschlechtern die physische Schönheit aufrecht erhält, und überhaupt die Körper vervollkommnet; 2) daß die Ehen unter Familien die Menschen leicht absondern, die Gemeinheit hindern und späterhin das Vermögen mehr als es gut ist, an einzelne Familien bringen; 3) daß das dichte Zusammenleben naher Verwandten leicht den Geschlechtstrieb zur Unzeit reizen, und die Ausschweifungen erleichtern würde, wenn nicht die Idee der Blutschande (einer irreligiösen Unzucht) und der Unmöglichkeit einer gesetzlichen Vereinigung den Trieb einschränkte; so ist es der Vernunft sehr gemäß, die ehelichen Verbindungen, so weit als es diese Rücksichten nothwendig machen,

durch

durch positive Gesetze, da wo es wegen der größern Menschenmenge angeht, einzuschränken. So bald dergleichen Ehen die Religionspflicht verbietet, müssen sie auch ungültig seyn, weil jeder Vertrag, dessen Objekt einer offenbaren Pflicht widerspricht, ungültig ist (§. 330.). Da aber das N. R. auch von positiven Gesetzen abstrahirt; so bleibt alles dieses im N. R. unbestimmt. Denn etwas absolut allgemeines läßt sich doch nichts hierüber bestimmen, weil die Umstände manches ändern können.

§. 552.

In dem Ehevertrage (§. 542.) muß man den Hauptvertrag und die Nebenverträge unterscheiden. Jener betrift den rechtmäßen Zweck der Ehe (§. 547.) und die nothwendigen Mittel zu demselben; diese betreffen die zufälligen Mittel. Wer den Hauptvertrag nicht hält, oder dagegen handelt, bricht die Ehe. Er heißt ein Ehebrecher, und seine Handlung ist Ehebruch. Welche Handlungen den Namen des Ehebruchs verdienen, kann allein aus dem Inhalte des Hauptvertrages bestimmt werden, und da dieser unter verschiedenen Umständen verschieden seyn kann (§. 550. Anm.); so können auch gewisse Handlungen hier Ehebruch seyn, die es anderswo und unter andern Umständen nicht sind.

§. 553.

1) Wer sich unbedingt weigert, den Geschlechtstrieb in dem andern Ehegatten zu befriedigen;

gen; 2) wer ihn in demselben auf keine andere als auf eine unsittliche Art befriedigen will; 3) wer sich weigert, die in der Ehe erzeugten Kinder erhalten und erziehen zu helfen; 4) wer die Bedingungen nicht hält, welche in dem Ehevertrage als nothwendige Mittel zum Zwecke der Ehe erkannt und beliebt sind; hat die Ehe gebrochen. Der beleidigte Theil hat in diesen Fällen ein Recht, alle rechtmäßigen Zwangsmittel gegen ihn zu gebrauchen, folglich auch, wenn dieses Recht einem dritten übertragen ist, ihn zu bestrafen.

Anm. Daß der Beyschlaf eines Ehegatten mit einer dritten Person Ehebruch sey, folgt nicht aus dem bloßen Begriffe der Ehe. Er wird aber Ehebruch, wenn der Ehevertrag nur unter der Bedingung des ausschließenden Rechts zum Beyschlafe eingegangen ist, es mag nun dieses durch den besondern Begriff der Ehe, der bey einem Volke durch Gewohnheit, Religion ꝛc. eingeführt ist, oder durch den individuellen Willen der Paciscenten bestimmt seyn. Wenn hierdurch nichts bestimmt ist, so ist die Frau doch verpflichtet, sich so zu betragen, daß der Mann gewiß seyn kann, er sey der Vater der Kinder, welche sie erzeugt; der Mann aber hat die Zwangspflicht, sich nicht durch Umgang mit andern Frauen zu erschlaffen, weil er sonst Ursach ist a) daß er den Trieb der Frau nicht stillen kann, und b) seinen Kindern einen kranken Körper giebt. Die Frau hat aber ein Recht zu fordern, daß er das erstere thue (§. 542.), in wie weit er kann und es seiner Pflicht nicht widerspricht, als auch das Recht, ihn zu zwingen, daß er sich nicht selbst unfähig dazu mache. Sie hat aber auch ein Recht, das zweyte zu fordern.

Denn

Denn kränkliche Kinder zu zeugen, darf nie ihr Wille seyn. Sie muß also alles thun, was in ihrer Gewalt ist, dieses zu verhindern. Folglich muß sie auch einem ausschweifenden Manne den Beyschlaf verwehren dürfen, und sie kann sich, wenn sie pflichtmäßig handeln will, mit keinem verbinden, als mit einem solchen, der ihr verspricht, sich nicht selbst zu schwächen. Da es doch aber 1) Männer geben kann, die mehrere Weiber ohne Nachtheil der Frucht befriedigen können, so wie 2) Zustände der Weiber, in welchen für den Mann keine Gefahr entspringen kann, wenn sie mit andern Männern umgehen; so würde das N. R. den Umgang der Ehegatten mit einem dritten doch nur bedingter Weise verbieten. Es scheint also dieser Punkt in der Ehe schlechterdings positive Gesetze oder bestimmte Verabredungen der Paciscenten zu erfordern, die auch auf jeden Fall bald erfolgen. Denn da die Ueberlassung der Ausnahmen immer gefährlich seyn, und den Zweck der Paciscenten unsicher machen würde, da überdem der Geschlechtsumgang mit einem dritten, die Liebe der Ehegatten unter sich nach der allgemeinen Erfahrung schwächt; so ist die Nothwendigkeit, daß Ehegatten sich die Befriedigung des Geschlechtstriebes nur ausschließend erlauben, zur Sicherheit des Zwecks der Ehe sehr einleuchtend, und es ist ganz ohne Grund, wenn man die sittenlose Meynung begünstiget, dem Ehemanne könne hierbey eine größere Freyheit verstattet werden, als der Ehefrau.

§. 554.

Wenn ein Ehegatte die Ehe bricht (§. 543.); so ist der andere berechtiget, die Ehe mit ihm aufzuheben, oder aus der ehelichen Verbindung heraus-

auszutreten, d. h. ihm die Befriedigung seines Geschlechtstriebes in Zukunft zu verweigern, und alle Verbindungen mit ihm aufzuheben, durch deren Aufhebung keine höhere Pflicht verletzt wird. Denn dieses ist ein Zwangsmittel, wodurch weder der Ehebrecher beleidiget, noch das Recht eines dritten verletzt wird, folglich ein gerechtes Zwangsmittel, welches gegen Beleidigungen gebraucht werden darf (§. 417).

Anm. Sobald einer das Recht, Beleidigungen zu ahnden, an einen dritten veräußert hat; so muß dieser dritte das Recht ausüben, wenn es der Beleidigte verlangt.

§. 555.

Die Aufhebung einer Ehe bey Lebzeiten der Ehegatten, ist die Ehescheidung (divortium). Die Treulosigkeit in der Ehe oder der Ehebruch giebt also dem Beleidigten ein Recht zur Ehescheidung.

§. 556.

Durch die Ehescheidung hören die Pflichten der Ehegatten gegen einander auf, in wie weit sie in dem Ehevertrage gegründet sind. Aber von der Pflicht, die in der Ehe erzeugten Kinder gemeinschaftlich zu erziehen, so wie von den Pflichten, welche aus andern Verhältnissen entsprungen sind, werden die Eltern durch Aufhebung ihrer Ehe nicht befreyet.

§. 557.

Sonst kann die Ehe aufgehoben werden: 1) durch den Tod des einen Ehegatten; 2) wenn sol-

che Umstände eintreten, wobey der Zweck der Ehe unmöglich erreicht werden kann, und der eine Ehegatte nicht freywillig in der Ehe verbleiben will. Dergleichen Umstände sind Verrücktheit, totale Lasterhaftigkeit, unheilbare, ansteckende und lebenslängliche Krankheiten des einen Ehegatten rc. 3) durch Einwilligung beyder Ehegatten, in wie fern sie dadurch nicht die Rechte eines dritten verletzen.

§. 558.

Der Vertrag, durch welchen sich ehefähige Personen verpflichten, künftig eine eheliche Verbindung mit einander zu schließen, heißt das Eheverlöbniß (sponsalia).

§. 559.

Durch das Eheverlöbniß erhalten die Verlobten ein Recht 1) von einander die künftige Ehe zu verlangen; 2) von einander zu fordern, daß sie nichts thun, wodurch der Zweck der künftigen Ehe nicht erfüllt werden könnte; 3) daß sie die Bedingungen während der Zeit der Verlobung halten, unter denen ihnen allein die Ehe ist versprochen worden; also 4) daß sie während der Verlobung mit keiner andern Person Handlungen begehen, die nur in der Ehe verstattet sind.

§. 560.

Das Eheverlöbniß darf daher einseitig (von dem Beleidigten) getrennt werden, wenn die eine Parthey den Vertrag verletzt, und dieser die Aufhe-

hebung des Verhältnisses als ein Zwangsmittel oder als Strafe gebrauchen will. Das Eheverhältniß aber hört auch auf 1) wenn beyde Theile wollen; 2) wenn Umstände eintreten, wodurch die Ehe unmöglich wird.

II.
Von den Rechten der Eltern gegen ihre Kinder.

§. 561.

Die Kinder werden in einem Zustande gebohren, in welchem sie umkommen müßten, wenn sich Niemand ihrer annähme. Die Eltern aber haben die nächste Verbindlichkeit, dieses zu thun. Denn sie sind die Ursachen ihres Daseyns, und haben die nächste Gelegenheit und die mehresten Bewegungsgründe, sie zu erhalten (phil. Sittenl. §. 767.). Daher kann selbst keine gültige Ehe geschlossen werden, ohne daß sie sich wechselsweise zur Ernährung und Erziehung ihrer Kinder verpflichten (§. 548.). Die Eltern haben also ein Zwangsrecht von einander zu fordern, daß sie an der Ernährung und Erziehung der Kinder mitwirken.

§. 562.

Wenn man aber die Ehegatten als Eine (moralische) Person betrachtet; so haben sie zwar (vor einem mit andern darüber geschlossenen Vertrage)

keine Zwangspflicht, aber doch eine freye (unvollkommne) Pflicht, die Kinder aus ihrer Ehe zu erziehen. Denn die Erziehung ist eine positive Dienstleistung. Diese aber mit Gewalt zu fordern, hat Niemand von Natur ein Recht (§. 230.). Folglich haben weder andre Menschen noch die Kinder selbst von Natur ein Recht, die Eltern zu nöthigen, die Erziehung zu übernehmen.

§. 563.

Die Eltern mögen nun aber vollkommen oder unvollkommen zur Ernährung und Erziehung der Kinder verpflichtet seyn; so müssen sie doch ein Recht dazu haben. Denn wozu man verpflichtet ist, dazu ist man auch berechtigt (§. 19.).

§. 564.

Da nun die Erziehung ohne Anwendung gewisser Zwangsmittel gegen die Kinder nicht leicht vollbracht werden kann; so frägt sichs, ob die Eltern ein Recht haben, die Kinder auch gegen ihren Willen zu zwingen, worauf sich dieses Recht gründe, und wie weit es sich erstrecke. Die Gewalt, zu welcher Eltern gegen ihre Kinder berechtiget sind, heißt die elterliche oder väterliche Gewalt (potestas parentalis s. patria).

§. 565.

In der Verpflichtung allein kann dieser Grund zur väterlichen Gewalt (§. 564.) nicht liegen. Denn die Pflicht der Erziehung ist eine Pflicht, andern Dien-

Dienste zu leisten. Diese aber hört auf, so bald der andere die Dienste nicht verlangt. Wenn also sonst die Kinder einen gültigen Willen hätten; so würde kein Recht da seyn, den Kindern etwas Gutes wider ihren Willen aufzuzwingen.

§. 566.

Das Recht zur väterlichen Gewalt gründet sich auch von Natur nicht auf einen Vertrag mit den Kindern. Denn die Kinder sind in den ersten Jahren nicht fähig, einen Vertrag zu schließen (§. 310.).

§. 567.

Wenn das Recht der väterlichen Gewalt sich auf die Pflicht der Erziehung gründen soll; so müssen die Kinder, so lange sie erzogen werden, gar keinen Willen haben, oder ihr Wille muß doch nicht rechtlich-gültig, d. i. kein freyer Wille seyn. So bald aber der Wille der Kinder rechtliche Gültigkeit erhält, können Eltern kein Recht zur Gewalt gegen die Kinder haben, außer aus einem Vertrage mit ihnen. Um das rechtliche Verhältniß der Eltern gegen ihre Kinder gehörig zu beurtheilen, dienen folgende Paragraphen.

§. 568.

Ein Mensch kann entweder seine Pflichten und Rechte selbst erkennen, ausüben und verwalten, oder nicht. Der beharrliche Zustand, in welchem er des ersteren fähig ist, heißt Mündigkeit, und

wer

wer seine Pflicht erkennen und seine Rechte selbst verwalten kann, heißt mündig; wer dazu keine natürliche Fähigkeit hat, heißt unmündig, und lebt im Stande der Unmündigkeit.

§. 569.

Die Ursachen, welche den Menschen hindern, seine Pflichten und Rechte selbst zu beurtheilen und zu üben, liegen theils in der Kürze der Zeit, welche der Mensch lebt. Denn die Natur bedarf einer gewissen Zeit, um den organischen Körper des Menschen zum brauchbaren Instrumente eines vernünftigen Wesens zu bilden; theils in beharrlichen natürlichen Unvollkommenheiten der natürlichen Kräfte eines Menschen; theils in vorübergehenden äußeren Dingen und Verhältnissen, welche den Menschen auf eine gewisse Zeit seines Bewußtseyns und seiner Besonnenheit berauben.

§. 570.

Ein Mensch, auf dessen organische Ausbildung die Natur die gehörige Zeit verwandt hat, oder dessen körperliche Ausbildung, um ein vollständiger Mensch zu seyn, in der Zeit vollendet ist, heißt vollbürtig, und sein Zustand ist der Stand der Vollbürtigkeit. Der Zustand, welcher vor der Vollbürtigkeit vorhergeht, ist der Stand der Minderjährigkeit, und wer in diesem Stande lebt, ist minderjährig.

§. 571.

Blödsinn, Wahnwitz und Verstandesverrückung sind natürliche Ursachen, welche den Menschen hindern, seine Pflichten und Rechte zu erkennen und auszuüben, und ihn in einer beharrlichen Unmöglichkeit (§. 569.) erhalten. Es giebt aber auch andere Umstände, welche den Menschen auf eine kurze Zeit des Gebrauchs seiner Vernunft berauben, wie gewisse vorübergehende Krankheitszustände, heftige Affekten und Ekstasen u. s. w.

§. 572.

Wer vollbürtig ist (§. 570.), ist für mündig (§. 569.) zu achten, wenn er nicht blödsinnig oder verrückt (§. 561.) ist. Minderjährige sind unmündig (§. 569.), doch wächst ihre Mündigkeit in der Zeit, je mehr sie sich der Vollbürtigkeit näheren.

§. 573.

Wenn ein mündiger und vollbürtiger Mensch in einem vorübergehenden Zustand geräth, in welchem er nicht Herr seiner selbst ist, oder wo er des freyen Gebrauchs seiner Vernunft beraubt wird; so ist er während der Zeit, in welcher dieser Zustand dauert, einen Unmündigen gleich zu achten.

§. 574.

Sobald nun einem moralischen Wesen das Vermögen fehlt, seine moralischen Zwecke selbst zu beför-

befördern; so sind die übrigen verpflichtet, ihren Bedürfnissen, so viel sie können, abzuhelfen, und die moralischen Zwecke durch ihre Kräfte statt ihrer zu besorgen (phil. Sittenl. §. 670 rc.). Da nun Unmündigen so gar das Wollen moralischer Zwecke fehlt; so haben andere die Pflicht, die moralischen Zwecke in ihnen statt ihrer zu wollen, und sie, bis ihr eigner Wille, und die Kräfte, ihn auszuführen, sich entwickeln, in ihnen wirklich zu machen. Es tritt hier der Fall ein, wo es Recht ist, in dem andern einen Willen zu präsumiren.

§. 575.

Ein präsumirter oder vorausgesetzter Wille heißt nemlich ein solcher, welchen die Person zwar nicht erkläret hat, von welchem man aber doch nach allgemeinen Vernunftgründen voraussetzen kann, daß die Person, wenn sie im Stande gewesen wäre, durch Vernunft zu wollen, diesen Willen würde gehabt haben, oder ihn doch hätte haben sollen.

§. 576.

Ein präsumirter Wille darf niemals dem erklärten Willen widersprechen, und ein Wille, welcher dem erklärten Willen eines andern widerspricht, kann niemals als der wahre Wille desselben vorausgesetzt oder präsumirt werden. So bald daher niemand im Stande ist, seinen Willen zu erklären, wird man nur dadurch ganz gewiß, daß man seinen Willen errathen habe, wenn er ihn für den seinigen erklärt.

§. 577

§. 577.

Ein Wille kann präsumirt werden 1) bey Menschen, welche wegen natürlicher Hindernisse nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, oder welche keinen Gebrauch von ihrer Freyheit machen können, und 2) da, wo etwas dem anderweitig erklärten Willen und den natürlichen Wünschen des Menschen gemäß ist, und er nicht das Gegentheil erklärt, wo er es doch thun könnte.

§. 578.

Niemand, der den präsumirten Willen eines andern erfüllen will, hat ein Recht, einen andern Willen in ihm zu präsumiren, als einen solchen, von dem er ganz gewiß wissen kann, daß er mit dessen Pflichten besteht, und den natürlichen rechtmäßigen Wünschen desselben gemäß ist; und aus der Idee eines präsumirten Willens kann niemals ein Recht entspringen, für den andern etwas zu thun, außer so lange man einen hinreichenden Grund hat, zu schließen, daß der andere, wenn er zu Verstande kommt, damit zufrieden seyn werde. Sobald sich daher ein Mensch, welcher bey Verstande ist, erklärt, daß der Wille, welchen ein anderer präsumirt, nicht der seinige sey; so kann derselbe kein Recht mehr haben, für ihn denselben auszuführen, so zuträglich es auch für den andern seyn möchte, wenn er ausgeführt würde. Denn kein Mensch hat das Recht dem andern wider seinen offenbaren Willen seine Dienste aufzudringen.

§. 579.

Da nun unmündige Personen ihren Willen nicht erklären können (§. 568.), und andere Menschen doch eine Pflicht haben, die moralischen Zwecke in ihnen, so viel als möglich, zu besorgen; so folgt, daß diese Rechte nicht verletzt werden, wenn man in ihnen, auch mit Gewalt, moralische Zwecke ausführt, und daß also ein Recht zur Gewalt gegen sie auch ohne und vor allen Verträgen mit ihnen möglich sey.

§. 580.

Dieses Recht zur Gewalt gründet sich lediglich und allein auf die Pflicht, und wer *nicht* verpflichtet ist, in andern moralische Zwecke zu befördern, kann auch ohne Vertrag kein Recht zur Gewalt gegen sie haben. Aber wenn jemand auch zur Beförderung sittlicher Zwecke in andern verpflichtet ist, so ist diese Pflicht doch nur unvollkommen, und sobald daher diese Pflicht mit einer vollkommnen in Collision kommt, hört sie auf Pflicht zu seyn (phil. Sittenl. §. 248.). Nun widerspricht es aber einer vollkommnen Pflicht, die Zwecke des andern wider seinen erklärten Willen zu realisiren. Denn dadurch wird seine Freyheit verletzt, nach welcher es von jedem abhängen muß, ob er das Gute wolle oder nicht, wenn er nur keines Rechte dadurch verletzt. Wenn aber der andere gar keinen Willensgebrauch hat, so verletze ich seine Freyheit nicht, wenn ich seine moralischen Zwecke statt sei-

seiner realisire, und wenn ich präsumire, daß er dieses, sobald er zur Vernunft gelangt, selbst wollen werde.

§. 581.

Hieraus folgt also, daß ein Recht da sey, in unmündigen Kindern, Blödsinnigen, Wahnwitzigen, Verrückten oder auch bey solchen, die in einem vorübergehenden Zustande solcher starken Affekten sind, welche sie ihres Selbstbewußtseyns und ihrer Ueberlegung berauben, das was die unvollkommne Pflicht in Ansehung solcher Personen gebietet, auch mit Gewalt in ihnen zu realisiren, und sich an ihren verkehrten durch offenbare Krankheit gestörten oder zerrütteten und gar nicht freyen Willen nicht zu kehren; daß aber schlechterdings kein Recht da seyn könne in Personen, welche ihrer Vernunft mächtig und vollbürtig (§. 412.) sind, vermeintliche oder wirklich für sie mögliche Zwecke gegen ihren Willen zu realisiren.

Beysp. Kinder darf ich mit Gewalt zu guten Fertigkeiten anhalten, Wahnsinnige darf ich zwingen, dienliche Arzneyen zu nehmen; einen Menschen, der in der Raserey oder in der Trunkenheit oder in der Verzweiflung sich ermorden will, darf ich mit Gewalt hindern, (aber nicht, wenn er es mit Ueberlegung thut, und sonst kein Vertrag zwischen uns statt findet, der mir ein Recht dazu giebt). Aber andern Religionsmeynungen oder eine Staatsverfassung aufzuzwingen, oder sie zur Aufklärung zu nöthigen, dazu kann kein Recht da seyn.

§. 582.

§. 582.

Die Pflicht ist es also auch, welche dem Rechte zur Gewalt gegen unmündige Personen Schranken setzt. Die allgemeinen Einschränkungsregeln sind aber folgende:

1) Kein Mensch hat ein Recht, unmündige Personen mit Gewalt zu Handlungen zu zwingen, als in wie weit es die Sicherheit seines eignen Rechts, oder die besondere Pflicht, welche er gegen sie hat, nothwendig macht.

2) Niemand hat ein Recht, in unmündigen Personen andere Zwecke zu realisiren, als moralische, d. i. solche, welche jedermann durch seine Vernunft billigen muß, *folglich auch* sie selbst, sobald sie zum gehörigen Verstandesgebrauch gelangen.

3) Wer eine besondere Verbindlichkeit hat, die moralischen Zwecke unmündiger Personen zu besorgen, hat ein Recht zu derjenigen Gewalt, welche als ein rechtmäßiges Mittel zur Erreichung moralischer Zwecke gedacht werden kann; aber er kann kein Recht zu einer Gewalt oder zum Gebrauche solcher Mittel gegen sie haben, welche, nach der Erfahrung, gar kein Mittel, zu den Zwecken, welche er in ihnen wirklich machen soll oder darf, seyn können.

4) In wiefern jemand keine Pflichten gegen unmündige Personen hat oder haben will,

hat

hat er auch kein Recht zur Gewalt gegen sie, außer so viel als nöthig ist, auf eine rechtmäßige Art zu verhindern, daß sie ihn nicht beleidigen.

§. 583.

Diese allgemeinen Betrachtungen werden sich nun leicht auf das Verhältniß der Eltern gegen ihre Kinder anwenden lassen. Denn 1) ist offenbar, daß die Kinder ohne den mindesten Gebrauch ihres Willens auf die Welt kommen, und daß sie mehrere Jahre in diesem Zustande bleiben, und nur nach und nach in einen Zustand kommen, wo sie ihre Freyheit gebrauchen können; 2) daß sie der Erhaltung und Erziehung nothwendig bedürfen; 3) daß die Eltern die nächste Verbindlichkeit, folglich auch die nächste Befugniß haben, ihnen diese Dienste zu leisten; 4) daß sie kein Recht in den Kindern verletzen, wenn sie ihrer Pflicht Genüge thun, ob sie gleich gegen die Meynung oder die sinnliche Willkühr der Kinder handeln.

§. 584.

Die Verknüpfung der Eltern mit den Kindern ist eine natürliche. Die Kinder gehören zur ehlichen Gesellschaft, zwar nicht als Glieder, (denn sie haben sich nicht durch einen Vertrag mit den Eltern verbunden), aber doch als Personen, welche Glieder des allgemeinen moralischen Reichs sind, auf deren mögliche Existenz und Recht also bey Schließung der Ehe hat Rücksicht genommen werden müs-

müssen. Die Eltern haben schon vorher, ehe die Natur sie mit ihnen verknüpfte, in dem Ehevertrage auf sie Rücksicht genommen, und haben wechselseitig von sich etwas in Ansehung der Kinder zu fordern (§. 547.), ob diese gleich selbst kein positives Zwangsrecht an die Eltern haben. Sie werden also freywillig von den Eltern in die eheliche Gesellschaft aufgenommen, und sollen von ihnen, ihrem Zwecke gemäß, behandelt werden.

§. 585.

Man kann daher auch die Verbindung der Eltern mit den Kindern als eine freye Gesellschaft ansehen, die auf dem präsumirten Willen (§. 575.) der Kinder beruhet, daß sie zu *moralischen Wesen* gebildet seyn wollen. Der präsumirte Wille ist aber in diesem Falle, so wie in allen übrigen nichts als eine Idee zur Beurtheilung dessen, was die Eltern thun dürfen, und weil er etwas erdichtetes ist, kein Rechtsgrund, und die Gesellschaft der Eltern mit ihren Kindern ist, so lange letztere noch nicht zu Verstande gekommen sind, nur eine uneigentliche Gesellschaft.

§. 586.

Die Rechte, welche durch die Pflichten der Eltern und den natürlichen Zustand der Kinder bestimmt sind, sind daher:

1) das Recht, die Kinder physisch zu erziehen, folglich alle Veränderungen mit ihnen vorzunehmen, und sie zu allen Handlungen zu be-

bestimmen, wodurch ihr Körper zum Gebrauch ihrer Seelenkräfte vervollkommnet werden kann; sie zu nöthigen, alles zu unterlassen, was ihrer Gesundheit und der Vervollkommnung ihres Körpers nachtheilig seyn könnte.

2) das Recht, die Kinder moralisch zu erziehen, folglich gute Fertigkeiten und Gewohnheiten in ihnen hervorzubringen, ihre Erkenntnißkräfte zu vervollkommnen, ihre Leidenschaften einzuschränken, ihren bösen Willen durch Zwangsmittel, folglich auch durch Strafen zu bessern u. s. w.

3) das Recht, von den Handlungen der Kinder denjenigen Nutzen zu ziehen, der sich mit dem Zwecke der Erziehung verträgt, oder sie zu solchen für sie selbst nützlichen Handlungen zu bestimmen, welche mit dem Zwecke ihrer Erziehung nicht im Widerspruche stehen.

4) das Recht, jeden dritten zu zwingen, nicht nur, daß er ihre Kinder nicht beleidige, und nichts thue, wodurch ihre Erziehung auf eine widerrechtliche Art gestört oder vernichtet würde; sondern auch, daß er sich nicht in ihr Erziehungsgeschäft mische, oder sich derselben in Ansehung ihrer Kinder anmaße.

§. 587.

Da beyde Eltern gemeinschaftlich die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen; so haben sie auch

gemeinschaftlich das Recht dazu, und jeder Ehegatte muß das Recht haben, den andern zu zwingen, daß er die Kinder nicht wider ihren Zweck behandele, also nichts mit ihnen vornehme, was ihre physische und moralische Ausbildung hindern könnte.

§. 588.

Die Grenzen der elterlichen Gewalt sind demnach im allgemeinen durch folgende Regel bestimmt: „Alle Gewalt der Eltern gegen die Kinder, welche nicht als ein mögliches Mittel zum „Zwecke der Erziehung gedacht werden kann, ist „rechtswidrig." Hieraus folgt insbesondere:

1) daß Eltern kein Recht haben können, *ihre* Kinder wie ihr Eigenthum zu behandeln, sie blos zu ihren Nutzen abzurichten, ihren Körper oder Geist zu verstümmeln oder sie gar zu tödten.

2) daß die Eltern von Natur und in abstracto zwar gemeinschaftlich das äußere Recht haben, ihre Kinder auszusetzen und zu verlassen, aber daß dieses keiner für sich allein thun dürfe, sondern daß ein Ehegatte den andern zwingen dürfe, dieses nicht zu thun, sondern vielmehr sie zu erhalten und erziehen zu helfen (§. 547.).

3) daß Eltern zwar das Recht zukommen müsse, ihre Kinder nicht blos für Beleidigungen, sondern selbst für moralische Vergehungen

gen zu strafen, daß dieses Recht zur Strafe sich aber nicht weiter erstrecken könne, als so weit die leztere als ein mögliches Mittel der moralischen Erziehung oder des Glaubens an die Realität einer moralischen Ordnung gedacht werden kann.

4) daß aber jede Gewalt der Eltern für rechtmäßig erkannt werden müsse, welche mit dem Zwecke der Erziehung in einem möglichen Zusammenhange gedacht werden kann.

§. 589.

Die elterliche Gewalt nimmt mit der Verbindlichkeit zur Erziehung ab, und hört endlich mit dieser gänzlich auf. So wie daher das Kind seinen Verstand selbst gebrauchen lernt, wird das Recht zum Zwange gegen die Kinder immer mehr vermindert, bis das Kind mündig wird oder zu seiner Reife gelangt, wo das Recht zur Gewalt aufhört. Die Zeit, wo dieses geschehen müsse, bestimmt die Erfahrung und kann daher a priori nicht angegeben werden.

§. 590.

Wenn keine Eltern da sind, haben andere Menschen eine nähere Verbindlichkeit, die Erhaltung und Erziehung der Kinder zu übernehmen. Wer die Pflicht, fremde Kinder zu erziehen, übernimmt, heißt Vormund (tutor) oder Pflegevater, Pflegemutter rc. und die Kinder heissen Pfleglinge,

linge, Mündel. Das Geschäft des Vormundes ist die Vormundschaft. Der Vormund vertritt die Stelle der Eltern, und hat in so weit auch die Rechte derselben.

III.

Von den rechtlichen Verhältnissen zwischen Herren und Diener.

§. 591.

Eine Verbindung zweyer oder mehrerer Menschen, worin der eine sich verpflichtet, dem andern eine Zeit lang nach dessen Vorschriften zu dienen, ist eine dienstherrliche Gesellschaft, und sie kann nicht anders entspringen als aus einem Vertrage (§. 402.). Der, welcher das Recht hat, von dem andern Dienste zu fordern, heißt der Herr (herus), diejenigen, welche die geforderten Dienste zu leisten verpflichtet sind, heissen die Diener.

Anm. Der Begriff der Gesellschaft setzte nicht gerade Einheit des Zwecks für alle Subjekte, sondern nur gemeinschaftliche Zwecke, und wechselseitige Beförderung derselben voraus. Es sind daher folgende Fälle in der Gesellschaft möglich: 1) die Glieder der Gesellschaft wollen wechselseitig verschiedene Zwecke in einander realisiren (Herrn und Diener), 2) sie wollen wechselseitig einerley Zweck in einander realisiren (Staat), 3) sie wollen in einem dritten, der ein Auswärtiger ist, einen Zwecke reali-

realisiren, (Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre, des Ackerbaues, der Künste u. s. w. auch die Gesellschaft der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder ꝛc.)

§. 592.

Der Diener verpflichtet sich entweder unbedingt, d. i. auf Lebenszeit zu allen Diensten, deren er fähig ist, oder nur bedingt auf eine bestimmte Zeit zu gewissen bestimmten Diensten, und im letzteren Falle sind die Dienste entweder durch einen allgemeinen Begriff oder durch besondere Benennung der einzelnen Dienste bestimmt.

§. 593.

Wenn der Diener sich dem Herrn ohne Einschränkung zu allen Diensten verpflichtet, deren er fähig ist; so ist es dem Belieben des Herrn überlassen, zu bestimmen, was er thun soll, d. h. der Herr hat das Recht, alles von seinem Diener beliebig zu fordern, was dieser leisten kann und darf, und von ihm diese Handlungen zu erzwingen. Denn der Diener hat ihm dieses durch einen Vertrag versprochen.

§. 594.

Aber ein unbedingtes und völlig uneingeschränktes Zwangsrecht kann doch der Herr niemals gegen den Diener erhalten. Denn dieser hat unverlierbare Rechte als Mensch, die er in einem Vertrage nie veräußern kann (§. 224.). Daher kann Niemand ein Recht haben:

1) den Diener als bloße Sache (wie sein Eigenthum) zu behandeln, also ihn beliebig zu mishandeln, ihn zu Handlungen zu nöthigen, die offenbar seiner Gesundheit schädlich sind, oder ihn gar beliebig zu tödten, seine Person (nicht seine Dienste) zu verkaufen, zu vertauschen ꝛc.

2) den Diener unbedingt durch seinen Befehl zu regieren, also auch das von ihm zu fordern, was seiner Pflicht widerspricht, ihn überall kein Recht und keine Freyheit zuzugestehen.

3) den Diener blos beliebig ohne nach einem allgemeinen Vernunftgesetze zu zwingen, ihn zu strafen, ohne daß er beleidiget hat, oder ihn unproportionirlich zu strafen.

§. 595.

Alle rechtmäßige Gewalt des Herrn gegen seinen Diener ist demnach eingeschränkt, wenigstens durch die moralische menschliche Natur des letzteren, und was dieser widerstreitet, dazu kann der Herr nie ein Recht haben. Daher kann auch kein Recht da seyn, solche Handlungen und so viele und schwere Arbeiten von irgend einem zu fordern, worüber dessen Bestimmung als Mensch ganz verlohren gehen muß.

§. 596.

Ein Diener, welcher als des Herrn Eigenthum gedacht wird, heißt Sklav. Da aber eine Per-

Person nie, weder mit noch wider ihren Willen des andern Eigenthum (bloße Sache) werden kann (§. 283. n. 1.), indem der Begriff der Persönlichkeit dem Begriffe des Eigenthums gänzlich widerspricht, so kann die Sklaverey nie ein rechtmäßiger Zustand seyn.

§. 597.

Ein Diener, welcher die Freyheit, sich wider des Herrn Willen von ihm zu trennen, auf Lebenszeit veräußert hat, ist ein Leibeigner. Leibeigenschaft ist rechtlicher Weise durch einen Vertrag möglich. Ein Leibeigner kann außer den unverlierbaren Rechten auch Eigenthum besitzen, und Verträge mit seinem Herrn und andern schließen, und hat folglich auch Zwangsrechte gegen seinen Herrn.

Anm. Der Ausdruck Leibeigner deutet ein Verhältniß an, durch welches der Leib einer Person einem andern gehört. Diese Herrschaft über den Leib eines andern muß aber doch durch die moralische Natur dessen, mit dessen Person er verknüpft ist, eingeschränkt seyn. Es kann das Recht nicht auf den Gebrauch des Leibes selbst, sondern nur auf die leiblichen Kräfte des Leibeignen gehen. Hieraus folgt natürlich, daß sich der Leibeigne nicht willkührlich von dem Herren trennen dürfe. Auf den Geist des Leibeignen kann sich aber die Herrschaft des Herrn nicht erstrecken. Der Leibeigenschaft liegt daher die Bedingung zum Grunde, daß sie aufhöre, sobald der Geist des Leibeignen seinen Körper selbst zu wichtigeren Zwecken brauchen kann, als wozu er ihn ver-

verdungen hat. Sein Leib d. i. seine körperlichen Dienste haben einen Preis, er kann sie also dem Herrn vergüten. Der Herr darf nur die Dienste verlangen; welche Person sie thue, muß ihm gleich viel seyn. Daher muß jeder Leibeigner für einen gewissen Preis (der durch seine körperlichen Dienstleistungen bestimmt ist) seinen Leib loskaufen können. Denn sonst würde die Leibeigenschaft ein immerwährendes Hinderniß der moralischen Kultur seyn; ein solches aber zu übernehmen, kann sich kein Mensch durch einen Vertrag verpflichten. Dieses scheinen auch die Herren, welche so sehr auf die Leibeigenschaft halten, selbst zu fühlen. Denn ihr ganzes Bestreben geht dahin, es ihren Leibeignen so sauer zu machen, daß alle Geistescultur in ihnen unmöglich gemacht wird, und sie in einer solchen Stupidität zu erhalten, daß sie ihre eigne Niederträchtigkeit gar nicht fühlen lernen. So bald einer ihrer Leibeignen sich durch alle Hindernisse durcharbeitet und zur Geistescultur gelangt, halten sie es wenigstens allgemein für billig, ihn der Leibeigenschaft gegen ein gewisses Geldquantum zu entlassen. Aber aus dem bisherigen ist klar, daß der Leibeigne diese Loslassung gegen Vergütung erzwingen darf, weil in seinem Vertrage diese Schranken schon liegen.

§. 598.

Diener, welche sich zu gemeinen Diensten, die zur Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse nöthig sind, auf eine bestimmte Zeit verpflichten, heissen Gesinde, und nach der Verschiedenheit ihrer bestimmten Geschäfte Bedienten, Knechte, Mägde u. s. w. Ihr rechtliches Verhältniß ist durch ihren

ihren besonderen Vertrag bestimmt, und ihr Vertrag ist, wenn sie sich für ihre Dienste bestimmte Gegenleistungen ausbedingen, eine Arbeitsverdingung (§. 390.).

§. 599.

Niemand wird ohne Vertrag des andern Diener. Denn von Natur hat kein Mensch ein Recht auf die positiven Dienstleistungen des andern (§ 230.), und es giebt keine rechtliche Art von einem andern Rechte zu erwerben, als den Vertrag (§. 158.). Leibeigenschaft und Dienerschaft können also nicht durch die Geburt entspringen, oder von Geschlecht zu Geschlecht übergehen, wenn sich nicht das neue Geschlecht freywillig dazu verbindet.

Anm. Es giebt übrigens leider! Gründe genug, welche die Kinder der Leibeignen nöthigen, auch aus freyen Willen wieder Leibeigene zu werden. Denn 1) werden sie an den Stand ihrer Eltern und an die sclavische Gesinnung von Jugend auf gewöhnt; 2) sind sie so erzogen und gebildet, daß sie genau ihr Brod erarbeiten, aber nichts mehr thun, also nirgends ein merklich, besseres Schicksal in der Welt erwarten können. Es ergiebt sich also gleichsam von selbst, daß sie wieder in den Stand der Leibeignen treten, zumal da man es sorgfältig verhütet, daß sie entweder gar kein Eigenthum erwerben können, oder es doch nur unter der Bedingung der fortdauernden Leibeigenschaft erhalten.

§. 600.

Alle Diener behalten Zwangsrechte gegen ihre Herren, und es ist nicht möglich, daß sie alle

Zwangs-

Zwangsrechte veräußern. Denn alle behalten 1) die Rechte ihrer moralischen Natur und die Rechte der Menschheit (§. 222), und diese sind Zwangsrechte; 2) diejenigen zufälligen Rechte, welche sie durch ihren Vertrag nicht veräußert haben: Wenn aber ein Diener auch alle seine zufälligen Rechte an seinen Herrn veräußert hätte, welches aber nach §. 226 nicht möglich ist; so könnte dieses doch nicht anders geschehen seyn, als daß er wiederum andere zufälligen Rechte von dem Herrn dagegen erwürbe. Denn alle zufälligen Rechte umsonst wegzugeben, widerspricht der vollkommnen Selbstpflicht, und es ist daher etwas rechtlich unmögliches, weil dadurch alle Mittel zur moralischen Cultur, als der Bestimmung des Menschen verlohren gingen, und dadurch die wesentlichen Rechte der Menschheit selbst verletzt würden.

IV.

Von dem Familienrechte insbesondere.

§. 601.

Die Ehe, die Verbindung zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Herren und Dienern, heissen häusliche Gesellschaften (societates domesticae). Wenn mehrere Personen durch eines oder mehrerer dieser Verhältnisse mit einander zu einem Ganzen oder zu einer Gesellschaft mit einander verbunden sind, welche zum Zweck hat, daß jeder an seinem Theile die moralischen Zwecke des an-

andern befördere; so heißt eine solche Gesellschaft eine Familie oder eine Familiengesellschaft. In dieser hat jeder das Recht, von dem andern das zu fordern, wozu er sich durch seinen Vertrag verpflichtet hat. Das Wohl der Famlie besteht also darinne, daß sie so eingerichtet ist, daß jeder Theil derselben seinen Zweck, weswegen er in der Gesellschaft ist, erreiche.

§. 602.

Die Bestandtheile der Familie sind, 1) der Hausvater und die Hausmutter; 2) die Kinder und 3) das Gesinde. In wiefern auf deren Zwecke in der Familie Rücksicht genommen und die Handlungen aller durch ihre wechselseitigen Zwecke bestimmt werden, sind sie Glieder der Familie.

§. 603.

Sobald jemand in eine Gesellschaft tritt, welche ein Bestandtheil oder ein Glied der Familie ist, tritt er in die Familie selbst, und verpflichtet sich also auch das Beste der Familie an seinem Theile zu befördern. Ist er aber ohne seinen Willen ein Bestandtheil der Familie geworden, so haben die übrigen Glieder sich gegen einander verpflichtet, dessen Zwecke zu besorgen.

§. 604.

Die Familie ist eine ungleiche Gesellschaft (§. 504.). Denn der Wille der Kinder und des Gesindes ist dem Willen des Hausvaters und der Hausmutter unterworfen. Diese machen also zusam-

sammen (als eine mystische Person), wenn nichts anders darüber ausgemacht ist, das Oberhaupt in der Familie aus, und haben ein Recht zu bestimmen, was ein jedes Glied der Familie zur Erreichung des Wohls der Familie (§. 601.) thun soll, folglich auch das Recht, die zu diesem Zwecke nöthigen und rechtmäßigen Zwangsmittel zu gebrauchen. Ihr Wille ist für die Glieder der Familie Gesetz.

§. 605.

Aber die Rechte des Oberhaupts der Familie sind theils so wie die Rechte eines jeden Oberhaupts überhaupt, theils durch den besonderen Zweck der häuslichen Gesellschaft insbesondere (§. 601.) eingeschränkt. Hierbey ist das, was oben (§. 518 — 529.) gesagt ist, leicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Von den rechtlichen Verhältnissen im Stande des Staats.

§. 606.

Der Ausübung der menschlichen Rechte oder der Freyheit (§. 103.), stehen nach der Erfahrung viele, theils von der Natur, theils von dem freyen Willen anderer herrührende Hindernisse entgegen, zu deren Ueberwindung weit mehr Kräfte gehören,

als

als ein einzelner Mensch oder auch eine Familie (§. 601.) besitzt. Da nun der Mensch seine Rechte ausüben darf (§. 119. 121.), und viele derselben ausüben soll (§. 94 ꝛc.); so ist es sowohl nach dem Rechte verstattet, als in mehreren Rücksichten durch die Pflicht geboten, sich in den Besitz einer so großen rechtmäßigen Gewalt zu setzen, als er nur kann, um sie zur rechtmäßigen Ausübung seines Rechts gebrauchen zu können.

§. 607.

Diese Gewalt kann nicht anders erlangt werden, als wenn sich mehrere Menschen und Familien zum wechselseitigen Schutze ihrer Rechte vereinigen. Das Bedürfniß einer solchen Vereinigung ist in der Natur des Menschen selbst gegründet, also mit ihm zugleich da. Denn ist der Mensch allein, so setzt die Natur seiner moralischen Wirksamkeit Hindernisse entgegen; ist er unter andern Menschen, so kommen noch mehrere Hindernisse von deren Willen, die er beyde allein nicht besiegen kann. Da er nun zur moralischen Wirksamkeit verpflichtet ist (phil. Sittenl. §. 425.); so ist er auch zu den nothwendigen Mitteln, oder den Bedingungen der Möglichkeit derselben verpflichtet (phil. Sittenl. §. 421.). Die Vereinigung mit andern zur Sicherheit ihrer Rechte, ist also Pflicht.

Anm. Es fordert ihn auch sein eigner Nutzen dazu auf, und daß dieser ihn mehr als die Pflicht dazu bestimmt, ist außer Zweifel, aber von keinen weiteren rechtlichen Folgen. Des-

halb

halb werden die Bewegungsgründe, welche eine solche Vereinigung der Erfahrung zu Folge wirklich hervorbringen mögen, hier gänzlich übergangen. Denn dieses ist in Ansehung des Rechts einerley. Daß aber auf den Schutz seiner Rechte bedacht zu seyn, Pflicht für jedermann sey, ist ein wichtiger Umstand in Ansehung der rechtlichen Folgen, dessen Einfluß bleibt, wenn auch nie ein Mensch aus Pflicht in die bürgerliche Gesellschaft getreten wäre.

§. 608.

Der Zweck einer solchen Vereinigung (§. 607.) entstehet und vergehet nur mit dem menschlichen Geschlechte, und ist also beharrlich, und wenn es daher Menschen sonst möglich ist; so können sie sich auf immer zu diesem Zwecke vereinigen, d. i. eine ewige Gesellschaft (§. 532.) zu diesem Zwecke errichten.

§. 609.

Eine solche Gesellschaft können aber die Menschen nicht eher errichten, als bis mehrere derselben einen gewissen Strich Landes zu ihrem kontinuirlichen Aufenthalte oder fixen Wohnplatze erwählt haben. Denn es gehört dazu, daß sie neben einander bleiben und in leichter Gemeinschaft stehen, damit einer dem andern, sobald er es bedarf, beystehen kann.

§. 610.

Wenn nun mehrere Familien, welche einen gewissen Strich Landes eigenthümlich besitzen und be-

bewohnen, eine an keine bestimmte Zeit gebundene oder ewige (§. 532.) Gesellschaft errichten, deren Zweck ist, alle Rechte, die jemand innerhalb ihres Bezirks hat, nach Rechtsgesetzen gegen alle Angriffe möglichst zu schützen, und deren Ausübung möglichst zu erleichtern; so heißt diese Gesellschaft **ein Staat** (civitas). Diese ist zur Sicherheit der menschlichen Rechte die vollkommenste Gesellschaft, und soll deswegen hier vornehmlich erwogen werden.

Anm. Was überhaupt zur Beschützung der Rechte für Gesellschaften möglich sind, und wie diese nach und nach in der Zeit, und durch allmälige Versuche entstehen, und was bey jeder dieser Gesellschaften für rechtliche Verhältnisse statt finden, darüber kann man nicht leicht etwas bündigeres und vortreflicheres lesen, als was theils Herr Hofrath Schlözer in seiner Staatsgelahrtheit, theils Hr. Prof. Schmalz in seinem so eben erschienenen Natürlichen Staats-Rechte mit eben so viel Einsicht in die Geschichte als in die Rechte der Menschen gesagt haben.

§. 611.

An dem Staate muß in rechtlicher Rücksicht erwogen werden: I) die rechtliche Möglichkeit desselben überhaupt, oder die Art und Weise, wie ein Staat rechtlicher Weise zu Stande kommt und bestehet; II) die rechtlichen inneren Verhältnisse des Staats, im allgemeinen oder in abstracto, d. i. A) des Staats als eines Ganzen, zu dessen Gliedern oder Theilen; B) der Staatsglieder unter einander, als a) das wechselseitige Verhältniß

niß des Oberhaupts und der Unterthanen; b) das wechselseitige Verhältniß der Unterthanen unter einander; III) die rechtlichen inneren Verhältnisse eines Staats im besonderen oder in Concreto d. i. die verschiedenen Regierungsformen in einem Staate; IV) die rechtlichen äußeren Verhältnisse des Staats, d. i. die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats gegen Auswärtige (§. 481.).

Anm. Ius Publicum universale — internum, externum, s. jus Gentium.

I.

Von der rechtlichen Möglichkeit *eines* Staats überhaupt.

§. 612.

Zu jedem Staate (§. 610.) gehören als wesentliche Stücke: 1) ein Land oder ein Theil des Erdbodens, welchen mehrere Familien, die leicht mit einander in Gemeinschaft treten können, eigenthümlich bewohnen, als die Materie; 2) die Vereinigung aller derer, welche in dem Lande sind, zum Staatszwecke (§. 610.), als die Form. Das Land, innerhalb dessen Grenzen der Staat seinen Zweck ausführen darf, heißt, in Beziehung auf dieses Recht des Staats, das Staatsgebiet (territorium), oder der Staat in materieller Bedeutung; die Art der Verknüpfung zum Staatszwe-

cke aber heißt das gemeine Wesen (res publica), oder der Staat in formaler Bedeutung. Wir handeln hier von dem Staate in formaler Bedeutung, und in diesem Sinne wird der Ausdruck im folgenden gebraucht, wenn nicht ein besonderer Zusatz ihn anders bestimmt.

§. 613.

Der letzte und höchste Zweck des Staats ist: Schutz der Rechte aller einzelnen innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets (§. 610.), und möglichste Beförderung der Ausübung der Rechte eines jeden in demselben; oder Genuß der größtmöglichsten Freyheit eines jeden im Staatsgebiete unter gesetzlichen Schranken; oder die Möglichkeit, einen jeden durch öffentliche Zwangsgesetze zu nöthigen, daß er sein Recht durch die Rechte aller übrigen, und alle übrige zu zwingen, daß sie ihre Rechte durch die Rechte Eines jeden einzelnen einschränken.

§. 614.

Diesen Zweck des Staats (§. 613.) müssen Alle im Staate (in materialer Bedeutung) (§. 612.) wollen, und er heißt deswegen das allgemeine Beste (summum bonum rei publicae), dessen Erreichung das allgemeine oder öffentliche Wohl, auch das Staats-Wohl schlechthin (summa salus reipublicae) genannt wird (§. 486.). Die besonderen Zwecke der einzelnen im Staate

sind

sind das Privatbeste jedes einzelnen, und deren Erreichung das Privatwohl derselben (§. 486.).

§. 615.

Das Privatbeste (§. 614.) müssen Alle einzelne im Staate, und der ganze Staat nur unter der Einschränkung des allgemeinen Besten wollen; und das besondere Wohl ist dem allgemeinen subordinirt, muß ihm also im Collisionsfalle aufgeopfert werden. Denn zur Beförderung des allgemeinen Besten ist jeder im Staate vollkommen (durch einen Vertrag); zur Beförderung seines besonderen Wohls aber nur unvollkommen verpflichtet.

Anm. Es ist aber wohl zu merken, daß jedes Glied im Staate das gemeine Beste auch in sich hat. Denn eben, weil es das gemeine Beste ist, muß der Zweck in jedem einzelnen angetroffen werden. Wenn also das gemeine Beste in mir, mit dem gemeinen Besten anderer in Collision kömmt; so ist keine Collision zwischen dem Privatwohl und dem gemeinen Wohl, sondern zwischen dem gemeinen Wohl in mir und dem gemeinen Wohl in einem andern. So gehört, daß des Bauern Haus geschützt werde, eben sowohl zum allgemeinen Besten, als daß des Fürsten Schloß geschützt werde. Die Rechte des Armen, so geringfügig ihr Objekt seyn mag, müssen eben so wohl geschützt werden, als die Rechte des Reichen und umgekehrt. Die vorzüglichen Rechte des einen (die Privilegien) eben so wohl, als die gemeinen Rechte jedes andern. Denn der Staat soll alle gegründete Rechte schützen. Sollte der Staat seine Gewalt gebrauchen,

chen, um z. B. dem Reichen sein Vermögen ganz oder zum Theil zu nehmen, und es an Aermere zu vertheilen; so würde er ja das allmeine Beste, (nemlich die Anforderung, die Rechte aller, folglich auch des Reichen zu schützen), dem Privatbesten (der Armen) aufopfern, und das Recht vernichten, anstatt es zu schützen.

§. 616.

Das Staatsbeste ist aber deshalb doch nicht das höchste Gut (phil. Sittenl. §. 103. 125.), sondern nur ein Mittel desselben. Folglich ist jenes durch dieses eingeschränkt, und es giebt noch höhere und allgemeinere Zwecke, als den Staatszweck. Wo also dieser mit jenem in Collision kommt, da muß er jenem aufgeopfert werden.

§. 617.

Der Staatszweck (§. 614.) kann nicht anders erreicht werden, als wenn eine Gewalt da ist, welche alle übrigen Kräfte im Staate sowohl einzeln als zusammen genommen, übertrift, und welche eben deshalb die höchste Gewalt (§. 490.) heißt. Daher beschäftiget sich der Staat vornemlich mit Erschaffung einer gesetzmäßigen Gewalt, welche alle widerrechtlichen Hindernisse des Rechts überwinden, und das Recht, so weit es Recht ist, unumschränkt ausüben kann (§. 606.).

§. 618.

Ein Staat läßt sich nicht anders als rechtlich möglich denken, als durch einen Vertrag. Denn

er ist eine Gesellschaft, und begründet wechselseitige positive Zwangsrechte (§. 494), oder wechselseitige Anforderungen positiver Dienstleistungen, welche nicht anders, als durch einen Vertrag entstehen können (§. 304). Der Vertrag, durch welchen sich die Menschen zu einem Staate ursprünglich vereinigen, heißt der bürgerliche Vertrag, oder der Civilvertrag (pactum civile), und der Staat wird daher auch die bürgerliche Gesellschaft schlechthin genannt.

§. 619.

Der Civilvertrag (§. 618.) ist ein zusammengesetzter Vertrag, und faßt zwey Verträge in sich, nemlich: 1) den bürgerlichen Vereinigungsvertrag (pactum unionis civilis), d. i. die Einwilligung aller Personen auf einem Gebiete, daß sie den Zweck des Staats wechselseitig in einander nach allgemeinen Gesetzen befördern wollen (§. 487.), 2) den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis), d. i. die Einwilligung aller sich vereinigenden Glieder, sich die Mittel gefallen zu lassen, ohne welche der Staat nicht möglich wäre (§. 487.).

§. 620.

Das Mittel, ohne welches überall kein Staat als möglich gedacht werden kann, ist eine höchste Gewalt im Staate (§. 617), welche den Staatszweck (§. 613.) wirklich machen kann. Diese heißt Souverainität, und das Recht zu derselben

Majestät. Die Souverainität und Majestät sind aber Abstracta, die nicht anders als in Concreto wirklich seyn können. Wer daher Souverainität und Majestät will, muß auch wollen, daß sie in einer Person sich befinden. Die (physische oder moralische) Person, welcher die Souverainität und Majestät zukömmt, heißt Souverain und Regent. Die Glieder des Staats, welche nicht der Souverain sind, heißen **Unterthanen** (subditi).

Anm. Durch den bloßen Begriff des Civilvertrags ist zwar bestimmt, daß ein Regent seyn solle, aber noch nicht, wer es seyn dürfe. Hierzu wird daher ein neuer Vertrag erfordert.

§. 621.

So bald sich Menschen zu dem Zwecke vereinigen, vereinigen sie sich auch zu den einzigen rechtmäßigen Mitteln, ohne welche der Zweck gar nicht möglich wäre. Wer also den Vereinigungsvertrag (§. 619.) will, will auch den Unterwerfungsvertrag, und dieser wird in der That mit jenem zugleich geschlossen, und es läßt sich von jenem auf diesen mit Sicherheit schließen. Aber aus dem Civilvertrag überhaupt läßt sich noch nicht die bestimmte Art der Unterwerfung erkennen. Denn diese ist auf mehrere Art möglich, und hängt daher von dem besonderen Willen der Glieder ab.

§. 622.

In wiefern die einzelnen Glieder eines Staats als Personen gedacht werden, welche sich zum

Staatszwecke und über dessen Mittel vereinigen, werden sie Staatsbürger (cives) genannt: in wieferne sie aber im Verhältnisse zur höchsten Gewalt stehen, heissen sie Unterthanen (§. 621.). Der Souverain ist zwar Staatsbürger, aber als solcher nicht Unterthan.

§. 623.

Der Inhalt des Vereinigungsvertrages (§. 619.) ist: 1) daß jeder Paciscent verpflichtet wird, nach Proportion des Inhalts seiner Rechte, deren Schutz er verlangt, einen proportionirlichen Beytrag zur Hervorbringung der höchsten Gewalt (§. 617.) zu liefern, oder einen Theil seiner Kräfte *herzugeben*, um dadurch eine Gewalt *erzeugen zu helfen*, die alle übrigen Kräfte im Staate, die sich dem Staatszwecke entgegensetzen möchten, übertrift; 2) daß jeder Paciscent berechtiget wird, zu fordern, daß seine Rechte durch die höchste Staatsgewalt geschützt werden.

§. 624.

Ob daher gleich ein jeder, der in den Staat tritt, einen gewissen Theil seiner Freyheit (gewisse Kräfte, auf welche er vorher ein ausschließendes Recht hatte) verliehrt; so gewinnt er doch von andern weit mehr dafür, als er weggiebt. Denn er opfert nur einen Theil seiner Kräfte für das gemeine Wesen auf, erhält aber dagegen die Kräfte aller übrigen zusammen genommen, d. i. des ganzen gemeinen Wesens (§. 612.) zum Schutz sei-

seiner Rechte. Vorhin konnte er seine Rechte nur mit seiner Privatmacht schützen, die jederzeit in Vergleichung mit den übrigen Kräften zusammen genommen, die seine Rechte verletzen können, unendlich klein ist; im Staate ist die ganze Staatsgewalt bereit, seine Rechte in Schutz zu nehmen, welche in Vergleichung mit allen Kräften, welche seine Rechte antasten können, unendlich groß ist.

§. 625.

Aus dem bürgerlichen Vereinigungsvertrage (§. 619.) entspringt ferner ein Ganzes, welches Staat heißt, und eine mystische Persönlichkeit hat, die aber von ganz besonderer Art ist, und daher eine eigenthümliche Betrachtung verdient.

§. 626.

Es ist nemlich ein großer Unterschied zwischen Gesellschaften, die durch den Tod der Personen, welche sie geschlossen haben, wieder untergehen, also nur eine bestimmte Zeit dauern, und solchen, die ewig sind (§. 532.), deren Zweck und Verbindung bey dem Wechsel aller ihrer Glieder immer bleibt. Die rechtliche Möglichkeit der ersteren ist leicht zu zeigen; aber die rechtliche Möglichkeit der letzteren macht mehrere Schwierigkeiten, besonders aber bey dem Staate. Denn sobald es ganz und gar von der Freyheit abhängt, ob jemand in eine ewige Gesellschaft treten will oder nicht (wie etwa in die ostindische Compagnie durch Aktien); so hat die Sache keine Schwierigkeit.

keit. Aber in das Staatsgebiet werden die mehresten Menschen unwillkührlich (durch die Geburt) versetzt, und da es für die mehresten Menschen sehr nachtheilig ist, wenn sie das Land, worinne sie gebohren sind, verlassen sollten; so werden sie durch die Umstände größtentheils genöthiget, im Lande zu bleiben, und ihr freyer Wille scheint an der Einwilligung in den schon bestehenden Staat nur einen sehr geringen Antheil zu haben. Es scheint also der Staat den Nachkommen auf eine ungerechte Weise von den Vorfahren aufgedrungen zu werden, da er seinen Bestand auch gegen den Willen der Nachkommen behauptet, die ihn, wenn ihre Stimme gälte, entweder gar nicht, oder doch anders, vielleicht besser würden errichtet haben. Es entsteht also die Frage, wie der Staat oder die Verbindung zum Staatszwecke durch eine immer abwechselnde Reihe von Gliedern seinen rechtlichen Bestand oder rechtliche Gültigkeit behaupten könne.

§. 627.

Eine ewige Gesellschaft, folglich auch der Staat, kann nicht anders bestehen, als durch eine beharrliche Identität des Willens aller seiner Glieder, und obgleich einige Glieder in uns während der Gesellschaft, welche sie eingegangen sind, einen von dem Willen der Gesellschaft abweichenden Privatwillen haben möchten; so kann und darf doch derselbe keinen praktischen Einfluß auf die Gesellschaft haben, es müßte denn der Gesellschaft gefal-

fallen, ihn freywillig zu den ihrigen zu machen. Der abweichende Wille einzelner Glieder kann also selbst diese von ihrer Pflicht dem allgemeinen Willen zu gehorchen, wenn sie einmal eingewilligt haben, nicht entbinden.

§. 628.

Zu dieser Identität des Willens mögen sich auch die successiven Glieder ungern verstehen; wenn sie sich aber einmal dazu verstanden haben; so sind sie daran gebunden. Denn ihre Einwilligung ist und bleibt doch immer frey.

§. 629.

Nun ist aber ein beharrlicher Wille nicht anders möglich, als wenn die gegenwärtigen Glieder des Staats die folgenden und hinzukommenden, und diese wiederum ihre Nachkömmlinge, und so ins unendliche, bestimmen, ihren Willen zu den ihrigen zu machen, und eben die Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche sie haben oder gehabt haben. Denn auf diese Art wird der Wille der Gesellschaft beharrlich seyn, oder alle Zeiten hindurch, so lange Nachkommen existiren, fortdauern.

§. 630.

Es würde sich aber diese Einheit des Willens, da sie doch allemal, (weil sie durch einen Vertrag zu Stande kommen muß) auf freyer Einwilligung beruhen soll, schwerlich lange bey der Nachkom-

men-

menschaft erhalten, wenn nicht das vorhergehende Geschlecht ein beharrliches Mittel in seiner Gewalt hätte, das folgende oder auch die gleich zeitig hinzukommenden neuen Glieder auf eine rechtmäßige Art zu bestimmen, daß sie sich zu dieser Einwilligung entweder entschließen, oder das Land gänzlich verlassen müssen.

§. 631.

Dieses Mittel ist nemlich, ihr Recht auf ihr äußeres Eigenthum, besonders auf das unbewegliche oder auf das Staatsgebiet, auf den Boden, welchen sie bewohnen. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß die Generation, welche den Boden bewohnt, und auf eine rechtmäßige Art zum Besitze desselben gelanget ist, ein Eigenthumsrecht an demselben habe, und daß sie folglich einen Theil dieses Eigenthumsrechts veräußern, und der Nachkommenschaft oder den Hinzukommenden dieses Recht unter beliebigen Bedingungen überlassen dürfe, und ihnen überhaupt nur so viel Rechte übertragen könne, als sie selbst noch besitzt.

Anm. Es ist hierbey völlig einerley, ob man (gegen mich) ein natürliches Erbrecht annimmt, oder (mit mir) behauptet, daß alles Recht zu erben, entweder durch einen Vertrag mit dem Eigenthümer bey seinen Lebzeiten, oder durch positive Staatsgesetze entstehe. Nimmt man ein natürliches Erbrecht an; so können doch die Nachfolger die Rechte nicht anders erben, als wie sie wirklich sind. Da nun die Vorfahren das Eigenthum nur mit gewissen Schranken besessen ha-

haben, indem dem Staate (der nie stirbt) ein gewisses Recht darauf eingeräumt ist; so können dieses die Nachkommen auch durch das Erbrecht unter keinen andern Bedingungen erhalten. Denn der Tod des Erblassers hebt die Rechte des Lebenden an seine Sachen nicht auf. Ueberläßt jemand dem andern sein Vermögen durch einen Erbvertrag (§. 271.), so kann er durch denselben die Rechte keines dritten, also auch nicht die Rechte des Staats an seinem Eigenthume weggeben. Nimmt man kein natürliches Erbrecht an, und setzt, daß auch kein Erbvertrag geschlossen; so hat entweder der Staat noch gar nichts darüber bestimmt, wer des Verstorbenen Eigenthum haben solle, oder er hat Intestat-Erbfolge eingeführt und Testamenten Gültigkeit gegeben In beyden Fällen bleibt das Recht des Staats an dem Eigenthume unveränderlich. Denn durch den Tod gehen zwar die Rechte des Verstorbenen an den Sachen verlohren, aber die Rechte der noch Lebenden also auch des Staats bleiben, und wer daher des verstorbenen Vermögen occupirt, oder nach der Intestaterbfolge, oder endlich durch ein Testament erhält, kann es doch nie anders, als unter der Bedingung erhalten, daß er die darauf haftenden Rechte der übrigen, also auch des Staats nicht durch seine Besitznehmung verletze.

§. 632.

Da nun ein Staat nicht anders bestehen kann, als wenn alle folgenden Eigenthümer und Bewohner des Bodens ebenfalls in den Staat einwilligen; so schließt der ursprüngliche Vereinigungsvertrag (§. 619.) zugleich den gemeinschaftlichen

lichen Willen in sich, Niemanden weder ein Eigenthum an dem Boden des Landes (ein Grundstück, noch einem Aufenthalt auf demselben zu verstatten, als unter der Bedingung, daß er selbst den Staat wolle, und sich dessen Gesetzen unterwerfe.

§. 633.

Durch den Civilvertrag (§. 618.) schränkt also jeder sein Eigenthumsrecht ein. Denn 1) vor demselben konnte er es blos nach seinem Belieben veräußern. Durch denselben macht er sich aber verbindlich, es an andere nur unter der Bedingung zu veräußern, daß der Empfänger ebenfalls in den Civilvertrag einstimme. Wer *also* Eigenthümer eines Grundstücks im *Staate wird*, schließt eben dadurch auch schon den Staatsvertrag, und übernimmt alle Verbindlichkeiten seines Vorgängers, welche derselbe als Eigenthümer hatte. Ja er kann gar nicht unter andern Bedingungen ein Grundstück im Staate erwerben, wenn auch gleich sein Vorgänger ihm die Bedingungen erlassen wollte. Denn dieser hat selbst kein Recht dazu, weil er es im Staatsvertrage veräußert hat. Diese Veräußerung aber geht nun ins Unendliche von Nachkommenschaft zu Nachkommenschaft fort, es müßten denn alle einstimmig in die Auflösung des Staats einwilligen; 2) vor dem Civilvertrage konnte jeder einem Fremden beliebig den Aufenthalt bey sich verstatten; nach demselben darf er ihn nicht anders dulden, als daß er sich selbst, so lange er sich im Territorio befindet, den

Staats-

Staatsgesetzen unterwerfe. Aber jeder gewinnt durch den Civilvertrag weit mehr an Rechten, als er verliert (§. 624.).

§. 634.

In dem Civilvertrage (§ 618.) ist daher zugleich enthalten, daß kein Theil des Staatsgebietes (§. 612.), d. i. kein Grundstück je dem Staate, wider dessen Willen entzogen werden dürfe. Denn dieses Gebiet ist das einzige sichere Mittel, wodurch der Wille des Staats (als einer Gesellschaft) beharrlich, und also der Staatsvertrag verewigt werden kann, indem nur dadurch die zusammenwohnenden Menschen zum Staatszwecke verpflichtet werden können. Da sich nun derjenige, der sich zum Zwecke verpflichtet, auch zu den nothwendigen Mitteln verpflichtet; so verpflichtet sich ein jeder im Vereinigungsvertrage auch, nie ein Grundstück dem Staatsgebiete, wider den Willen des Staats, zu entziehen.

§. 635.

Der Staat oder die ganze Gesellschaft hat also ein Recht an dem Eigenthume der Grundstücke aller Staatseinwohner erworben, das, da der Staat ewig ist, auch ewig und unveränderlich bleibet. Dieses ist das Recht: alle Grundstücke im Staatsgebiete bey dem Staate unzertrennt zu erhalten, und jeden Eigenthümer der Grundstücke zu zwingen, daß er es unter keiner andern Bedingung veräußere, als daß es auch fernerhin

zum Staate gehöre, und daß also der neue Eigenthümer den Civilvertrag, welche der vorige Grundeigenthümer eingegangen ist, genehmige. Dieses ist das Obereigenthumsrecht des Staats (dominium eminens), welches also nicht so viel sagen will, als ob der Staat mit dem Eigenthume eines jeden machen könne, was er wolle, sondern nur, daß er ihm verwehren dürfe, dasselbe von dem Staate zu trennen.

§. 636.

Es ist auch völlig unmöglich, daß irgend einer ein Recht auf ein Grundstück, wider den Willen des Staats rechtlicher Weise, ohne obige Bedingung, (es beym Staate zu lassen, und sich dessen Gesetzen zu unterwerfen) sollte erwerben können. Denn das Obereigenthum (§. 635.) ist ein durch einen Vertrag erworbenes Recht, und kann also, da der Staat ewig ist, wider dessen Willen nie verlohren gehen, wenn gleich die einzelnen Eigenthümer wechseln.

§. 637.

Hieraus folgt also, daß alle Nachkommen oder künftige Geschlechter auf ewig an den Staatsvertrag gebunden sind, wenn sie anders Theil an dem Boden des Staats haben wollen, und daß sie unter gar keiner andern Bedingung ein Grundeigenthum im Staate erwerben können.

§. 638.

§. 638.

Daß aber das bewegliche Eigenthum ebenfalls nicht vom Staate sollte können getrennt werden, ist im Civilvertrage in abstracto nicht enthalten. Denn die beliebige Trennung des beweglichen Eigenthums verträgt sich mit der Möglichkeit eines Staats im allgemeinen sehr wohl, ob gleich durch besondere positive Staatsgesetze auch hier gewisse Schranken gesetzt werden können.

§. 639.

Eben so wenig folgt auch aus dem Civilvertrage, daß es den Staatseinwohnern nicht frey stehen dürfe, das Staatsgebiet mit ihrem beweglichen Eigenthume (Geld und Waaren) zu verlassen, und sich ein anderes Staatsgebiet zu ihrem Aufenthalte beliebig zu erwählen. Das Recht des Staats auf positive Dienstleistungen seiner Glieder haftet von Natur auf den Grundstücken und dem Eigenthume derselben, welches sie auf dem Staatsgebiete wollen beschützt wissen, aber nicht auf der Person. Diese bleibt also im Staate nach dem bloßen Civilvertrage frey. Nur das Grundstück und der Boden (wenn er auch das Eigenthum eines andern ist), auf welchem sie sich befindet, verbindet sie, die Bedingungen zu halten, unter welchen ihr Eigenthum und Aufenthalt allein verstattet ist. Will die Person aber diese Vortheile aufgeben, so wird sie auch von diesen Verbindlichkeiten frey.

§. 640.

Sollen Personen im Staate eine besondere Verbindlichkeit haben, das Staatsgebiet nicht zu verlassen, sondern entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf immer darinne zu bleiben, und gewisse Dienstleistungen zu thun; so muß dieselbe durch einen besondern Vertrag (wie etwa in einem Amte) übernommen seyn.

§. 641.

Aber einen Civilvertrag unter der besonderen Bedingung zu schließen, daß Niemand das Staatsgebiet verlassen solle, der sich einmal durch Zufall oder aus freyen Willen darauf befindet, würde ein völlig widerrechtlicher Vertrag seyn, und eine solche Bedingung würde den Civilvertrag selbst unmöglich machen. Denn man würde diesen Vertrag ohne die Möglichkeit einer freyen Einwilligung schließen, weil bey einer solchen Bedingung nicht einmal eine Anfrage möglich bliebe, ob die Neugebohrnen oder künftigen Geschlechter den Staat, so wie er ist, wollten oder nicht, sondern der Staat zwänge ihre Personen unbedingt, Mitglieder zu bleiben. Dieses widerspricht aber den formalen Rechten der Persönlichkeit, Freyheit und Gleichheit (§. 127.), und er ist daher unter allen Verhältnissen widerrechtlich. Denn ein Vertrag, welcher die Vernichtung der Freyheit der künftigen Generationen, so wie überhaupt eines jeden andern zum Objekte hat, ist rechtlich unmöglich (§. 341.),

(§. 341.), also im sittlichen Verstande nichts. Dagegen bleibt die Freyheit aller künftigen Generationen unangetastet, wenn ihnen die Vorhergehenden ihre Güter unter gewissen Bedingungen anbieten, und es ihnen dabey freygelassen ist, ob sie dieselben unter diesen Bedingungen annehmen wollen oder nicht. Sobald sie aber dieselben angenommen haben; so haben sie sich natürlicher Weise auch diesen Bedingungen (aber aus Freyheit) unterworfen, folglich einen förmlichen rechtmäßigen Vertrag mit dem Staate geschlossen.

Anm. Die Auswanderung kann daher in einem Staate blos in dem Falle verboten werden, wenn der Auswanderer sich dadurch seinen übernommenen Verbindlichkeiten gegen den Staat entziehen würde. Dieses würde der Fall seyn 1) wenn jemand den Staat um das schuldig gewordene Schutzgeld für seine Person oder Vermögen durch Auswanderung bringen wollte; 2) wenn er dadurch einem künftigen Dienste aus dem Wege ginge, wozu er sich gegen den Staat durch einen besondern Vertrag verbindlich gemacht hat. Hat aber der Bürger keine besondere Verbindlichkeit gegen den Staat übernommen (wie etwa ein Soldat, Amtmann ꝛc.), und hat er ihm die Abgaben, welche er ihm bisher schuldig geworden ist, bezahlt; so muß er zu jeder Zeit auswandern dürfen. Durch die Wohlthaten, welche er im Staate genossen, hat der Staat so wenig Zwangsrechte gegen ihn erworben, als er gegen den Staat dergleichen erwirbt, wenn er demselben Wohlthaten erwiesen hat. Beyde können sich gegen einander undankbar betragen, ohne daß einer dem andern zur Dankbarkeit zwingen darf. Nur was in ihrem

rem Vertrage steht, ist ein Objekt der Zwangspflichten und Zwangsrechte.

§. 642.

Aus dem bisherigen ist nun klar, daß der Staatsvertrag ein rechtlicher Vertrag sey, und daß weder die Freyheit der gegenwärtigen noch folgenden Generationen dadurch beeinträchtiget werde, sondern daß vielmehr ein jeder durch Schließung desselben für den Schutz seiner Freyheit am besten sorge. Es erhellet deutlich, wie der Staatswille von einer Generation zu der andern, ihrer Freyheit unbeschadet, übergehen, und dadurch eine ewige auf keine bestimmte Zeit eingeschränkte Gesellschaft rechtlicher Weise entstehen könne.

§. 643.

Der Zweck des Staatsvertrags ist aber auch ein Objekt der Pflicht (§. 607.), und zwar einer (wenigstens negative) unbedingten Pflicht. Denn anderer Rechte zu verletzen, widerspricht der Pflicht allemal (phil. Sittenl. §. 631.), folglich muß jeder unbedingt wollen, daß die Rechte aller möglichst unverletzt und sicher bleiben. Ist es aber Pflicht, den Zweck zu wollen, so ist es auch Pflicht, die einzigen rechtmäßigen Mittel zum Zwecke zu wollen. Da nun der Staat das einzige mögliche wirksamste Mittel zu diesem Zwecke ist; so ist es auch unbedingte Pflicht, den Staat so weit er möglich ist, zu wollen.

§. 644.

§. 644.

Ob aber gleich die Pflicht den Staat zu wollen, unbedingt ist (§. 643.), so ist doch, denselben würklich zu machen, keine Zwangspflicht, sondern eine freye Pflicht (phil Sittenl § 630.). Denn zur Ausübung seiner Pflicht kann Niemand gezwungen werden, außer wenn er eines andern Rechte durch das Gegentheil davon verletzen würde. Nun verletzt aber Niemand des andern Rechte, wenn er nicht mit ihnen in einen Staat treten will. Denn er verweigert ihm nur eine positive Dienstleistung, welches zu thun er allerdings von Natur ein Recht hat (§. 230.). Also kann auch Niemand zum Staate gezwungen werden, sondern jeder muß sich schlechterdings durch eine freye Handlung, nemlich durch eine wirkliche freye Einwilligung in denselben begeben, wie dieses auch oben (§. 618.) erwiesen ist, möglich ist.

§. 645.

Der Staatsvertrag ist daher nicht etwa blos eine Idee zur Beurtheilung, sondern er hat wirkliche Realität, ist ursprünglich geschlossen, und wird von jedem neuen Gliede, welches in den Staat tritt, freywillig genehmiget, und mit dem bestehenden Staate geschlossen. Und ob dieser Vertrag gleich kein ausdrücklicher Vertrag ist, so muß es doch ein stillschweigender (§. 321.) seyn Ein stillschweigender Vertrag ist aber nicht die bloße Idee eines Vertrags, sondern ein wirklicher reeller Vertrag, welcher eben so gültig ist, als ein ausdrück-

licher. Denn es liegt ihm eine wirkliche, obgleich nur stillschweigend d. i. durch Thatsachen erklärte Einwilligung zum Grunde.

§. 646.

Daß nun ein ursprünglicher Civilvertrag wirklich geschlossen sey, kann nach folgenden Regeln mit Sicherheit erkannt werden:

1) Wenn sich mehrere Familien und einzelne Menschen, welche ein Stück Landes neben einander bewohnen, und noch in keinem Staate leben, zum Zwecke des Staats (§. 613.) ausdrücklich vereinigen; so ist ein ausdrücklicher Civilvertrag unter ihnen geschlossen, und sie haben einen Staat errichtet.

2) Wenn mehrere Familien und einzelne Menschen, die noch in keiner andern Staatsverbindung leben, nach gewissen Regeln sich ihre Rechte wechselseitig geschützt, und solche Einrichtungen unter sich getroffen haben, welche offenbare Beweise sind, daß sie dem Staatszweck wechselseitig in einander befördern wollen; so haben diese den Civilvertrag stillschweigend geschlossen.

3) Wenn jemand in einem schon bestehenden Staate ein Grundstück erwirbt, so schließt er zugleich stillschweigend den Civilvertrag, und unterwirft sich allen rechtlichen besonderen Bedingungen desselben.

4) Wenn

4) Wenn jemand eine Handlung begeht, die nach einer allgemeinen auch positiven Regel als ein Zeichen angesehen wird, daß er Mitglied des Staats seyn wolle, so schließt er wirklich mit dem Staate den Civilvertrag an seiner Seite (§. 484).

Anm. Ich muß gestehen, daß ich gar nicht begreife, wie man behaupten könne, der Civilvertrag werde zwar nie (in keiner Zeit) wirklich geschlossen, aber er verbinde doch die Staatsglieder. Ein Vertrag, der nicht wirklich geschlossen wird, ist meines Erachtens nichts, und kann weder Rechte noch Verbindlichkeiten erzeugen. Der Umstand, daß es Pflicht sey, diesen Vertrag zu schließen, berechtiget aber noch gar nicht zu dem Schlusse, daß er wirklich geschlossen sey. Denn es ist vieles Pflicht, was deshalb doch nicht geschiehet, und eine Pflicht (der Materie nach) zu erzwingen, durch deren Unterlassung keines andern Rechte verletzt wird, würde offenbare Ungerechtigkeit seyn, wenn sie nicht selbst erst aus einem Vertrage folgt, d. h. Zwangspflicht ist. Ist aber der Civilvertrag wirklich freywillig geschlossen, wie er es denn seyn muß, wenn der Staat nicht überall eine rechtliche Schimäre seyn soll; so muß er auch irgendwann d. i. in der Zeit geschlossen seyn, und die Handlungen, durch welche er geschlossen ist, müssen in der Geschichte liegen. Denn obgleich diejenigen, welche den Staatsvertrag ursprünglich oder in der Folge eingehen, sich den Staatszweck nicht so deutlich in abstracto denken mögen, als dessen Begriff bey steigender Cultur der Philosophie entwickelt wird; so können sie doch in concreto nie einen andern Zweck bey ihrer Vereini-

einigung rechtlicher Weise wollen, und es würde in einer Erklärung des Staatszwecks auch wirklich ein jeder seinen Willen antreffen oder leicht erkennen, daß das Erklärte eben das sey, was er wolle. Unterdessen beschäftiget sich das Staatsrecht gar nicht mit den Umständen, unter denen ein solcher Vertrag nach und nach zu Stande gekommen, was dabey für Ungerechtigkeiten und Fehler in der wirklichen Welt vorgegangen seyn mögen, auch nicht mit der Untersuchung, ob je über diesem Civilvertrag gehörig gehalten worden sey. Dieses alles muß in der Staatengeschichte gesucht werden. Sondern das Staatsrecht entwickelt nur den Inhalt dieses Vertrags, der, weil er a priori durch die Natur der Menschheit selbst gegeben ist, sich unabhängig von aller Geschichte auffinden lassen muß. Diese letztere würde den Begriff des Staatszwecks nur mehr verwirren, da sie lehrt, daß man oft gerade das Widerspiel von dem, was der rechtmäßige Zweck desselben ist, durch den Staat wirklich zu machen gesucht hat. Die Staatengeschichte kann zwar nach dem Staatsrechte beurtheilt werden, aber sie kann nimmermehr die Erkenntnißgründe oder die Principien des Staatsrechts liefern.

§. 647.

Da es Pflicht ist, einen Staat zu wollen (§. 643.), so wird es auch nicht rechtswidrig seyn, die Unmündigen (§. 568.), welche sich im Staatsgebiete befinden, nach den Gesetzen des Staats zu behandeln, d. h. ihre Rechte zu schützen, und von ihren Gütern diejenigen Verbindlichkeiten, welche ihnen als Staatsbürger obliegen, in ihrem Namen zu erfüllen. Denn in Unmündigen darf ein Wille,

wel-

welcher der Pflicht gemäß ist, präsumirt (§. 575.) und statt ihrer ausgeführt werden. Deshalb leidet es keinen Zweifel, daß der Staat ihre Rechte schützen dürfe. Da sie auch ferner nur unter den Schranken, welche der Staat setzt (§. 632.), Eigenthum erlangen können; so wird es auch Recht seyn, so lange man präsumiren darf, daß sie das Eigenthum wollen werden, in ihren Namen die Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne welche sie gar nicht zu dem Eigenthume gelangen könnten. Dadurch wird auch ihre Freyheit, so bald sie mündig werden, aus dem Staate (mit ihrem beweglichen Eigenthume) herauszutreten, nicht verletzt.

Anm. Die Wohlthaten, welche der Staat den Unmündigen erzeugt, können kein Zwangsrecht gegen sie im Stande der Mündigkeit begründen, am allerwenigsten das Recht, sie zu zwingen, seine Mitglieder zu bleiben. Denn sonst möchte mancher diese Wohlthaten lieber verbitten, als sie so theuer erkaufen. Ueberhaupt giebt es keinen Fall, wo Wohlthaten ein Zwangsrecht gegen Personen erzeugen könnten. Der Vertrag ist das einzige Mittel hierzu (§. 158.).

II.

II.

Von den rechtlichen inneren Verhältnissen des Staats im allgemeinen oder in abstracto.

A.

Von den wechselseitigen Verhältnissen des Staats und seinen Gliedern.

§. 648.

Der Staat ist eine moralische Person (§. 488.) und ist, so weit er rechtmäßig ist, durch einen wirklichen (es sey ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vertrag entstanden §. 645.). Daher ist die Existenz des Staats etwas willkührliches, und hängt von dem freyen Willen seiner Glieder ab. Wenn aber der Staat einmal wirklich ist; so kann er nicht wieder beliebig von einem Theile der Glieder, wenn dieser auch noch so beträchtlich wäre, aufgehoben werden. Denn durch den Civilvertrag erwirbt ein jedes Glied ein Recht von allen übrigen zusammen genommen, zu fordern, das sie seine Rechte gemeinschaftlich schützen, und auch ihr Eigenthum nur unter der Bedingung andern abzutreten, daß diese, so lange sie auf dem Staatsgebiete sind, die Verbindlichkeiten gegen alle übrige Glieder übernehmen, wozu er sich im Civilvertrage verpflichtet hat. Wenn sie nun den Staat wider den Willen einiger oder auch nur eines Gliedes aufheben wollten; so würden sie dessen Rechte verletzen; wozu aber nie ein Recht da seyn kann (§. 117.).

Anm. Durch Auswanderung wird der Staat nicht aufgehoben.

§. 649.

Der Staat kann durch nichts aufgehoben werden, als durch die einstimmige Einwilligung aller seiner Glieder. Wenn aber auch nur ein einziges nicht wollte, so wäre dessen Aufhebung widerrechtlich, weil ein Vertrag einseitig gebrochen würde. Es werden aber immer die mehresten den Staat wollen. Denn es liegt in allen Menschen ein hinreichender Grund denselben zu begehren (§. 606.), und man kann wohl eine bestimmte Staatsform d. i. diesen oder jenen Staat, aber niemals den Staat überhaupt verabscheuen.

§. 650.

Ob aber gleich die Errichtung eines Staats, oder die Vereinigung zu dem Staatszwecke willkührlich ist (§. 644.), so wie jeder Vertrag; so ist es doch nicht der Zweck des Staats (§. 613.). Dieser ist durch die Natur der Menschheit selbst gegeben, und also völlig unveränderlich. Er kann daher weder bey dem ursprünglichen Civilvertrage, noch nachher von der ganzen Gesellschaft in irgend einem Zeitpunkte, noch von irgend einem Gliede des Staats, also so wenig von den Unterthanen als von dem Souverain rechtlicher Weise verändert werden. Denn der Staatszweck ist durch die Pflicht geboten (§. 643.). Aus jeder Veränderung desselben würde aber etwas Pflichtwidriges herauskommen. Denn die Veränderung ist die Folge entgegengesetzter Bestimmungen (Metaph. §. 656.). Das Gegentheil von dem

dem Zwecke des Staats würde also das seyn, was dem Schutze der Rechte widerspricht. Dieses aber zu wollen ist offenbar etwas Pflichtwidriges, und kann folglich nie das Objekt eines Vertrages, also auch nicht des Civilvertrages werden.

§. 651.

Hieraus folgt, daß auch Niemanden im Staate, weder durch Einwilligung seiner Glieder, noch sonst auf irgend eine Weise ein Recht ertheilt werden könne, irgend etwas zu thun, was dem Zwecke des Staats widerspricht. Denn da der Zweck des Staats Pflicht (§. 643.), folglich alles, was ihm widerspricht, widerrechtlich ist; so würde jemanden ein Recht ertheilt werden können, *etwas Widerrechtliches* zu thun, welches rechtlich-unmöglich ist.

§. 652.

Es folgt ferner, daß alles, was im Staate rechtlicher Weise soll geschehen dürfen, mit dem Zwecke des Staats in einem möglichen Zusammenhange müsse können gedacht werden; so daß es dem Zwecke des Staats entweder positive, d. i. als Mittel, oder doch negative, d. i. als etwas, das ihm wenigstens keinen Abbruch thut, (ihm nicht widerspricht), untergeordnet ist.

§. 653.

Der Staat kann daher auch nicht berechtiget seyn, sich andere Zwecke neben dem Hauptzwecke zu setzen, außer in wie weit sie mit demselben in gehöriger Subordination gedacht werden können.

nen. Was aber der ganze Staat nicht darf, dazu können noch weniger die Glieder des Staats (Souverain und Unterthanen) berechtiget seyn. Hieraus folgt, daß alle Gesellschaften im Staate dem Staate selbst subordinirt seyn müssen, und daß im Staate keine Gesellschaft, und überhaupt kein Wille existiren dürfe, welche dessen Zwecke Abbruch thut.

§. 654.

Die Rechte, welche der Staat als eine mystische Person von allen seinen einzelnen Gliedern erwirbt, sind:

1) Das Recht, von jedem einzelnen Gliede mit Gewalt zu fordern, daß es das allgemeine Staatsbeste nach demjenigen Gesetze befördere, durch welches es im Staatsvertrage verpflichtet ist. Dieses Gesetz ist: daß es von seinen Kräften so viel hergeben wolle, als nöthig ist, um durch ein proportionierliches Zusammenschießen eine Macht hervor zu bringen, welche fähig ist, jedes Hinderniß der Ausübung der Rechte des Staats oder seiner Mitglieder zu überwinden (622.).

2) Das Recht von allen Staatsgliedern mit Gewalt zu fordern, daß keines derselben etwas thue, was dem Zwecke des Staats widerspricht.

3) Das Recht, von allen Gliedern mit Gewalt zu fordern, daß es seine Privatzwecke dem Staatsbesten im Collisionsfalle aufopfere.

4) Das Recht zu verlangen, daß kein Glied des Staats ein anderes auf eine andere Art zwinge, als es in den Staatsgesetzen bestimmt ist (§. 495.).

Die Zwangspflichten der einzelnen Staatsglieder sind hierdurch hinreichend bestimmt.

§. 655.

Dagegen haben die einzelnen Glieder ein Recht, von dem Staate zu fordern:

1) daß er alle ihre Rechte innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets mit seiner Macht, so viel es ihm möglich ist, schütze;

2) daß er sie nicht anders, als nach allgemeinen Gesetzen zwinge;

3) daß auf die Rechte aller einzelnen Glieder in demselben Rücksicht genommen werde.

§. 656.

Kein Staat kann also berechtiget seyn:

1) irgend ein Mitglied des Staats, wenn es auch das allergeringste wäre, dem Staatszweck aufzuopfern, und es als bloßes Mittel zu demselben zu gebrauchen (§. 496.). Denn er würde in diesem Falle seinem eigenen Zwecke (nemlich die Rechte eines jeden auch des geringsten zu schützen) widersprechen;

2) die Freyheit irgend eines Mitgliedes mehr einzuschränken, als dasselbe sie im Civilvertrage selbst eingeschränkt hat (§. 496. n. 2.)

3) die Mitglieder anders, als nach allgemeinen Gesetzen, und so wie es rechtlich möglich ist (§. 451 — 453.) zu zwingen.

4) die höchste Gewalt zu einem andern, als dem Staatszwecke (§. 613.) anzuwenden. Denn nur zu diesem Gebrauche ist sie erschaffen worden (§. 617.).

§. 657.

Alle Pflichten des Staats beziehen sich nur auf den Staatszweck, und er darf keinen andern mit seiner Macht als diesen realisiren. Seine vollkommne Zwangspflicht ist: daß er nichts thue, was diesem Zwecke widerspricht; seine unvollkommne Liebespflicht: daß er ihn so gut als es ihm möglich ist, oder mit den mindesten Abbruch der Freyheit seiner Glieder realisire.

B.

Von den wechselseitigen rechtlichen Verhältnissen der Staatsglieder unter einander.

a.

des Souverains und der Unterthanen.

§. 658.

Es läßt sich kein Staat denken, ohne Organisation. Denn die Organisation des Staats besteht in der bestimmten Vertheilung der besondern Staatsge:

geschäfte unter die Glieder des Staats, nach allgemeinen Regeln. Eine Person, welche die Pflicht hat, einen besondern Zweck des Staats auszuführen, heißt ein Staatsorgan. Das erste Hauptorgan des Staats ist der Souverain, der Regent oder das Staatsoberhaupt (§. 490.).

§. 659.

Der Souverain wird hier blos in abstracto betrachtet. Welcher Person die Souverainität oder Majestät in concreto zukomme, kann noch unbestimmt bleiben. Denn da die Souverainität in abstracto als Merkmal des Souverains in concreto gedacht wird; so muß der (physischen oder moralischen Person, welchem die Majestät zukomme, alles das beygelegt werden, was in dem Begriffe der Souverainität oder Majestät überhaupt enthalten ist (Logik §. 281.).

Anm. Es darf aber Niemanden befremden, wenn den Souverainen in concreto Einschränkungen aufgelegt werden, welche sich im Begriffe der Souverainität in abstracto nicht finden. Denn da jeder Souverain in concreto noch sein Privatinteresse hat, weil er nicht bloßer Souverain ist, (als in welchem Falle er nur das allgemeine Staatsinteresse haben würde; so muß das was in ihm nicht Souverain ist, eingeschränkt werden, damit es der Souverainität keinen Abbruch thue, und also die höchste Gewalt desto uneingeschränkter existire.

§. 660.

Durch die Bestimmung des Souverains wird auch der bürgerliche Unterwerfungsvertrag (§. 619.) be-

bestimmt und geschlossen. Nach demselben sind alle im Staate Unterthanen, außer dem Souverain, welcher nach dem Vertrage, also vermöge des allgemeinen Willens Niemandes Unterthan ist (§. 620.).

Anm. Es ist ungereimt zu sagen, der Souverain (als solcher) sey der Unterthan der Gesetze. Denn diese Gesetze sind nichts, wenn sie nicht von einer Person verwaltet werden. Der Souverain würde also demjenigen unterthan seyn müssen, welcher die Gesetze verwaltet, d. h. dem Souverain, d. i. die höchste Gewalt sollte der höchsten Gewalt unterthan seyn, welches absurd ist. Denn der Begriff des Unterthanen bezieht sich allemal auf etwas von ihm Verschiedenes, und setzt voraus, daß die höchste Gewalt nicht in ihm, sondern in einem andern sey, dem er unterworfen ist. Der Grund dieses Spiels mit Worten liegt darinne, daß man dem Volke gern eine Aufsicht über den Fürsten oder souverainen Rath in die Hände spielen wollte, wobey denn natürlicher Weise das Volk der Souverain seyn müßte, welches aber mehr als irgend eine Person eines neuen Aufsehers von nöthen haben würde, und so ins Unendliche. Es liegen hierbey viel verworrene Begriffe zum Grund, die sich in der Folge wohl entwickeln werden. Hier kann man es indessen unentschieden lassen, wer der Souverain sey; das, was aus den Begriffen folgt, muß seine Richtigkeit behalten. Die Anwendung derselben ist eine Sache der Urtheilskraft. Ich will nur noch bemerken, daß ein großer Unterschied sey, ob jemand ein Recht habe, die Aufsicht über den Souverain zu führen, und ob jemand ein Recht habe, sich gegen offenbare Beleidigungen zu setzen, welche von der Person herrühren, welcher die Souverainität

tät anvertrauet ist, und wozu er seine Gewalt misbraucht. Doch hiervon weiter unten.

§. 661.

Der Inbegriff der Rechte des Souverains heißt, der Materie nach, die höchste Gewalt, (summa potestas), der Form nach Majestät (§. 620.) oder Hoheit, und die einzelnen Rechte werden der Materie nach, Gewalten oder Mächte (potestates); der Form nach, Majestätsrechte (jura majestatica), Hoheiten oder Regalien genannt. Die Ausübung dieser Rechte, in Beziehung auf die Unterthanen, heißt die Regierung des Staats (regimen civitatis) auch die bürgerliche Oberherrschaft (imperium civile). Hieraus ergiebt sich leicht, was ein Regent oder ein Oberherr des Staats sey (§. 490.).

§. 662.

Die Majestätsrechte (§. 661.) sind theils wesentliche und nothwendige, theils außerwesentliche und zufällige. Erstere sind solche, ohne welche die Souverainität gar nicht gedacht werden kann, letztere solche, deren Gegentheil dem allgemeinen Begriffe des Souverains nicht widerspricht. Jene folgen aus dem allgemeinen Begriffe eines Souverains analytisch, so bald man ihn mit andern Begriffen vergleicht, deren Gegenstände mit ihm im Verhältnisse gedacht werden; diese sind nicht im Begriffe des Souverains gegründet, sie müssen synthetisch, also durch etwas

was anderes hinzukommen. Daher sind diese hinzugekommene, jene ursprüngliche Majestätsrechte.

§. 663.

Die höchste Gewalt soll den Staatszweck wirklich machen. Also muß sie sich theils auf die Glieder des Staats selbst, theils auf Auswärtige erstrecken. Denn sie muß sowohl diese als jene zum Staatszwecke nach rechtlichen Grundsätzen gebrauchen dürfen. Daher muß dem Souverain das Recht zukommen 1) die Unterthanen zu regieren, d. i. ihre Handlungen nach Gesetzen zum Staatszwecke zu bestimmen. Diese Art der Majestätsrechte heissen einheimische (jura immanentia seu domestica), und 2) die Auswärtigen zu regieren, d. i. ihre Kräfte zum Staatszwecke nach Rechtsgesetzen zu bestimmen, welche Majestätsrechte auswärtige (jura transeuntia seu extranea) genannt werden. In wie fern dem Souverain die ersteren zukommenn, ist er eigentlicher Regent; in Rücksicht auf die andern heißt er Repräsentant des Staats.

Anm. Eigentlich ist der Souverain immer Repräsentant des Staats. Einmal repräsentirt er ihn bey den einzelnen Gliedern des Staats, das anderemal bey Auswärtigen. Daher kann der Ausdruck Souverain zuweilen mit dem Ausdruck Staat ohne Nachtheil verwechselt werden. Dennoch ist der Staat mehr als der Souverain. Denn dieser ist nur ein Organ des Staats.

§. 664.

Die allgemeine Formel für alle Majestätsrechte überhaupt ist: „Jeder Souverain hat ein „Recht, alles zu thun, was in einer rechtlich = mög„lichen Uebereinstimmung mit dem Staatszwecke „gedacht werden kann.“ Die Grenze der Majestätsrechte im Allgemeinen ist daher der Staatszweck (§. 613.), und ist durch folgende Formel im allgemeinen bestimmt: „Kein Souverain hat ein Recht zu etwas, was dem Staatszwecke widerspricht.‘ Also a) kein Recht, die Rechte irgend eines seiner Unterthanen zu verletzen, sollte er auch dabey die Absicht haben, den Staatszweck in andern dadurch zu befördern. Denn, er ist auch verpflichtet, dieses einzelnen Rechte zu schützen; b) kein Recht, die Unterthanen beliebig, d. i. ohne Gesetz zu zwingen; c) kein Recht mit Auswärtigen Unterhandlungen zu treiben, welche dem Staatszwecke zuwider sind (§. 656.).

§. 665.

Die einzelnen wesentlichen Majestätsrechte (§. 661.) innerhalb des Staats, sind die Rechte zu den nothwendigen Mitteln des Staatszwecks. Diese sind aber durch den Begriffe des Souverains überhaupt, in Vergleichung mit dem Begriffe des Staatszwecks bestimmt. Es sind aber im Begriffe eines Souverains überhaupt die Merkmale I) der Einheit, II) der Unabhängigkeit und III) der Unwiderstehlichkeit enthalten.

§. 666.

In jedem Staate kann also I) nur Ein Souverain seyn, d. h. eine (physische oder moralische) Person muß die Mittel zum Staatszwecke bestimmen. Denn es kann nur Ein allgemeiner Wille und Eine höchste Gewalt in einem Staate gedacht werden. Mehrere Souveraine in Einem Staate würden eine Mehrheit des allgemeinen Willens und der höchsten Gewalt voraussetzen, welches absurd ist. Aus der Einheit fließt auch die Untheilbarkeit der Souverainität.

Anm. Wenn man von einer getheilten Souverainität (§. 519) redet; so kann man nur darunter verstehen, daß mehrere einzelne Personen an der Bestimmung des souverainen Willens Antheil nehmen. Aber nur alle Theilnehmende zusammen genommen, machen den Souverain als Eine (mystische) Person aus.

§. 667.

Vermöge der Einheit (§. 666.) kommt dem Souverain

a) als Regenten (§. 665.) das (einheimische) Recht der Gesetzgebung oder die gesetzgebende Gewalt (potestas legislatoria) zu, d. h. das Recht durch seinen Willen zu bestimmen, was die Unterthanen zum Zwecke des Staats thun sollen. Der Wille des Souverains, wodurch erklärt wird, was um des Staatszwecks willen von den Unterthanen geschehen soll, heißt ein positives Gesetz. Es kann aber bey einer möglichen Mannichfal-

tigkeit der Mittel, wie dieses bey dem Staatszwecke der Fall ist, nur alsdann Uebereinstimmung der Mittel zum Zwecke gedacht werden, wenn Ein Wille sie bestimmt. Ueberdem müssen die Staatsgesetze allemal den allgemeinen Willen ausdrücken. Dieser ist aber nirgends anzutreffen, als in dem Souverain, folglich kann diesem allein die gesetzgebende Gewalt zukommen.

b) als Repräsentanten des Staats (§. 663.) das (auswärtige) Recht mit Auswärtigen im Namen des Staats zu unterhandeln, und überhaupt allerley Geschäfte zu treiben, welche in einer möglichen Uebereinstimmung des Staatszwecks gedacht werden können.

§. 668.

Der Wille des Souverains ist selbst Gesetz (§. 667.); es ist also unmöglich, daß der Souverain etwas wollen könne, das dem Gesetze des Staats widerspricht. Denn sobald der Souverain etwas anders will, so hört der vorhergehende Wille auf Gesetz zu seyn, und sein neuer Wille wird Gesetz. Daher steht der Souverain nicht unter dem Gesetze, er ist selbst das Gesetz und über alle Gesetze, die sonst von irgend einer andern Person gegeben werden möchten, erhaben (exlex).

§. 669.

Die Gültigkeit des Willens oder der Gesetze des Souverains ist aber, so wie die Souverai-

ni-

nität überhaupt (§. 664.), durch den Staatszweck eingeschränkt, ja die Souverainität ist überall nur durch denselben möglich. Alle Gesetze müssen daher als rechtlich mögliche Mittel zur Erreichung des Staatszwecks gedacht werden können, und der Souverain kann mithin kein Recht haben, ein Gesetz zu geben, wodurch der Zweck des Staats (§. 613.) in allen oder einigen, oder auch nur in einem einzigen Mitgliede desselben offenbar aufgehoben oder vernichtet würde (664.).

§. 670.

Die Gesetze, welche der Souverain geben darf, unterscheiden sich durch den verschiedenen Inhalte der Mittelzwecke, oder der dem Hauptzwecke (613.) subordinirten Zwecke. Diese können a priori nur so weit bestimmt werden, als sie aus dem Hauptzwecke des Staats (§. 613.) selbst erkennbar sind. Da nun 1) das Wesen und die ganze Natur des Souverains in der höchsten Gewalt (§. 658.) besteht; diese aber nicht anders zu Stande gebracht werden kann, als dadurch, daß ein jedes Glied des Staats einen Theil seiner besonderen Kräfte zur Hervorbringung dieser höchsten Gewalt hergeben muß; dieses aber in einem Staate nicht willkührlich, sondern nach Gesetzen geschehen darf, wie aus dessen Begriffe (§. 610.) erhellet; so muß der Souverain auch das Recht haben, durch Gesetze zu bestimmen, was ein jeder im Staate zur fortgesetzten Realisirung und Erhaltung der höchsten Gewalt, d. i. seiner Exi-

stenz beytragen solle, und wie die einzelnen Kräfte zusammen gebracht und zweckmäßig vertheilt werden sollen. Da er 2) die Rechte der einzelnen im Staate und den ganzen Staat gegen innere und äußere Angriffe schützen soll; so muß er nicht nur alle rechtliche Mittel treffen dürfen, wodurch die Beleidigungen, sowohl der Staatsglieder unter einander, als auch auswärtiger Feinde erschwert, oder wenn sie geschehen sind, leicht entdeckt werden können, sondern er muß auch Zwangsmittel für die Beleidiger bestimmen dürfen.

§. 671.

Daher begreift das Recht der *positiven Gesetzgebung* (§. 667.) natürlicher Weise unter sich:

1) die Finanzgesetzgebung (potestas legislatoria cameralis), d. i. das Recht durch Gesetze zu bestimmen, wie die einzelnen Kräfte, welche zur Erzeugung der höchsten Gewalt nöthig sind, zusammengebracht werden sollen, wohin also das Recht gehört, die Steuern und Abgaben nach der Proportion der Rechte und Güter, welche in einem jeden geschützt werden sollen, für die einzelnen Glieder durch Gesetze zu bestimmen (jus tributorum).

2) die Polizeygesetzgebung (potestas legislatoria politica), d. i. das Recht der Sicherheitsanstalten, für die Rechte sowohl der einzelnen im Staate (Person und Eigenthum), als auch des Staats, als eines Ganzen gegen

gen innere und äußere Feinde, gegen die feindselige Natur nicht minder, als gegen übelgesinnte (physische und moralische) Personen durch allgemeine Gesetze zu bestimmen, folglich auch die Freyheit eines jeden im Staate, so weit es zur Sicherheit der übrigen nöthig ist, durch Gesetze einzuschränken ꝛc.

3) die Privatgesetzgebung (potestas legislatoria civilis s. privata), d. i. das Recht, Gesetze zu geben, nach welchen die streitigen Rechte der Staatsglieder bestimmt und entschieden werden sollen.

4) die Criminalgesetzgebung (potestas legislatoria criminalis), d. i. das Recht, die Zwangsmittel gegen Widerspenstige und die Strafen für Verbrecher durch Gesetze zu bestimmen.

§. 672.

In dem Rechte zur positiven Gesetzgebung ist auch das Recht enthalten, die Gesetze bekannt zu machen oder zu promulgiren, und die Methode zu bestimmen, wie sie zur Erkenntniß der einzelnen Glieder des Staats gebracht werden sollen. Denn Niemand kann durch ein Gesetz verbunden werden, das er gar nicht kennt, und der Souverain ist daher eben sowohl verpflichtet als berechtiget, solche Anstalten zu treffen, daß Niemand im Staate, ohne seine eigne Schuld, die Gesetze nicht wissen kann, welche ihm eine Verbindlichkeit auflegen,

gen, oder: Jedes Gesetz, das einen im Staate verpflichten soll, muß ihm bekannt gemacht werden.

§. 673.

Da der Sinn der Gesetze oft zweydeutig seyn kann, Niemand aber seinen Willen besser versteht, als der Wollende selbst, so muß dem Souverain auch das Recht zukommen den Sinn seiner Gesetze in streitigen Fällen näher zu bestimmen und zu erklären (jus leges interpretandi).

§. 674.

Da ferner öfters eine Abänderung in den Mitteln zum Staatszwecke erfordert wird, da einige dem Staate auf eine andere Art dienen können, als die übrigen: so muß das Recht der Gesetzgebung auch das Recht in sich begreifen 1) die bisherigen Gesetze abzuschaffen und zu verändern; 2) Gesetze der Ausnahmen (§. 29.) zu geben, oder Privilegien und Dispensaionen zu ertheilen, wenn nur sonst dadurch die Rechte der übrigen nicht verletzt werden.

Anm. Es ist eine sehr gemeine aber gewiß sehr falsche Meynung, daß durch Privilegien und Dispensationen die Rechte der übrigen allemal verletzt würden. Man setze, der Staat lege eine allgemeine Accise auf den Wein, er nehme aber davon gewisse Personen, (wie etwa die Staatsbedienten) aus. Wo liegt hier das Unrecht? Es ist ja blos eine Manier seine Bedienten zu bezahlen. Man sagt: „Aber zur „Bezahlung der Staatsdiener müssen alle bey-

„tra-

„tragen, in diesem Falle aber wird es den Wein„trinkern allein aufgelegt. Diese müssen also „anderer Schulden bezahlen, welches Unrecht ist.“ Aber dieses Raisonnement ist ungegründet. Setzet, der Staat wolle durch die Weinaccise 1,000,000 Rthlr. erheben, und die Staatsdiener trügen hierzu, wenn sie mit zahlen müßten, 100,000 Rthlr. bey; so wäre der Staat verbunden, ihnen diese aus dem allgemeinen Schatze zurückzuzahlen, weil sie sie von ihrer Besoldung entrichten müßten, die er ihnen doch frey accordirt hat. Statt dessen streicht er die 100,000 Rthlr. von der Summe, die er erheben will, gleich aus, und verlangt nur 900,000 Rthlr., wobey er die Kosten der Erhebung erspart, also allen übrigen eher etwas erläßt, als daß er ihnen etwas über die Gebühr abnehmen sollte. Daß es aber Privilegien und Dispensationen geben könne, wodurch einzelnen Unrecht geschieht, und die daher durchaus nicht zu rechtfertigen sind, will ich nicht leugnen. Nur muß man sich hüten, jeden Rechnungsfehler des Souverains unter die Ungerechtigkeiten zu zählen. Die Härte eines Privilegiums berechtigt noch nicht zu dem Schlusse, daß es ungerecht sey.

§. 675.

Alle Gesetze des Souverains sind gerecht, so lange sie sich mit dem Staatszwecke vertragen (§. 769.). Widersprechen sie demselben auch nur in einem einzigen Menschen; so sind sie ungerecht und können nicht für den legitimen Willen eines Souverains angesehen werden. Denn dieser kann (in abstracto) unmöglich etwas wollen, was dem Staatszwecke widerspricht. So lange aber ein Gesetz nur in einer möglichen Uebereinstimmung

des

des Staatszwecks gedacht werden kann, muß es für gerecht erkannt werden und verlangt Gehorsam.

Anm. Wie die Gesetze so eingerichtet werden, daß sie den Staatsbürgern am wenigsten lästig fallen, oder daß sie dieselben gern, d. i. mit Lust und Neigung befolgen, ist ein Problem für die Staatsklugheit (prudentia civilis), welche in der politischen Erkenntniß des Staats, dem Gesetze gegeben werden sollen, besteht; nicht für die Rechtswissenschaft. Wenn aber gleich die Gesetze lästig und drückend sind, d. i. den Neigungen großen Abbruch thun; so folgt daraus noch nicht, daß sie ungerecht sind.

§. 676.

Was das Verhältniß des Souverains gegen Auswärtige (§. 666.) anlangt, welches durch die Einheit desselben bestimmt ist; so müssen sich die Staatsglieder alles gefallen lassen, was mit denselben unterhandelt wird, wenn es nur in einer möglichen Beziehung auf den Staatszweck gedacht werden kann, d. i. wenn es ihm nur nicht gerade zu widerspricht. Denn Auswärtige können nur mit dem Staate unterhandeln. Dieser ist aber Eine Person, welche durch den Souverain vorgestellt wird. Was also dieser will, dürfen die einzelnen Glieder nicht vernichten, weil sie sonst alle Unterhandlungen des Staats mit Auswärtigen unmöglich machen würden. Daher muß der Souverain auch das Recht haben, durch bevollmächtigte Mittelspersonen (Gesandten) zu unterhandeln, und für den Staat eben sowohl Verbindlichkeiten als Rechte bewirken können.

§. 677.

§. 677.

Ein jeder Souverain muß II) Unabhängig seyn. Denn er hat die höchste Gewalt; folglich darf keine Gewalt im Staate über ihm seyn, weil sonst diejenige Gewalt, von welcher der Souverain abhinge, die höchste, d. i. Souverain seyn würde. Dem Souverain muß also alles im Staate unterworfen und verantwortlich seyn; er selbst aber ist Niemanden weder in noch außer dem Staate unterworfen oder verantwortlich (ἀνυπευθυνος).

Anm. Wenn ein Fürst oder Senat dem Volke verantwortlich ist; so ist das Volk der Souverain. Aber wenn gleich der Souverain Niemanden verantwortlich ist; so darf er deshalb doch Niemandes Rechte verletzen. Seine Unverantwortlichkeit bezieht sich nur auf die Mittel, welche zum St atszwecke zielen. Diese Unabhängigkeit kömmt eben so wohl jeder einzelnen Person in Beziehung auf ihre rechtmäßigen Zwecke zu, und man muß hierbey immer erwägen, daß der Souverain hier als Eine mystische Person gedacht wird, welche den allgemeinen Willen (valonté generale) hat, der nothwendig über den Privatwillen der einzelnen Glieder ist, und vermöge seiner Natur nie dem Staatszwecke entgegen seyn kann.

§. 678.

Vermöge der Unabhängigkeit (§. 677.) muß dem Souverain zukommen:

a) die oberrichterliche Gewalt (potestas civilis judiciaria), d. i. das (einheimische) Recht, ober-

oberster Schiedsrichter zu seyn, oder in letzter Instanz die einzelnen streitigen Fälle im Staate unter die vorhandenen Gesetze zu subsumiren, oder gültige Rechtsaussprüche zu thun, Sentenzen zu fällen, welche alle, die mit Gliedern des Staats Rechtsstreitigkeiten haben, als gültig erkennen müssen, und von denen keine fernere Appellation statt findet. Denn der Souverain soll die Rechte im Staatsgebiete schützen. Er kann dieses aber nicht, wenn er sie nicht für Rechte erkennt. Folglich muß es ihm zukommen, in letzter Instanz zu richten, weil sonst seine Gewalt durch das Urtheil eines andern bestimmt würde, er also nicht unabhängig wäre.

b) das (auswärtige) Recht in letzter Instanz zu beurtheilen, ob Krieg oder Friede, Bündnisse, Verträge oder andere Verbindungen mit Auswärtigen geschlossen werden sollen; und über dieses sein Urtheil darf er von keinem menschlichem Gerichte zur Rechenschaft gezogen werden, weil sonst der Privatwille über dem allgemeinen seyn würde.

§. 679.

Die oberrichterliche Gewalt (§. 678.) ist durch die vorhandenen Gesetze eingeschränkt, oder: Alle Sentenzen, alle Rechtsaussprüche müssen sich auf schon vorhandene Gesetze gründen. Denn sie besteht eben in der Subsumtion der einzelnen

Fälle unter die vorhandenen Gesetze. Keine einzelne schon geschehene Thatsache kann nach einem Gesetze gerichtet werden, das erst nach ihr gegeben und bekannt gemacht ist. Denn das Gegentheil würde sich als allgemeiner d. i. souverainer Wille selbst widersprechen.

§. 680.

In der oberrichterlichen Gewalt (§. 679.) ist auch das Recht zu den rechtmäßigen Mitteln, um zu gerechten Urtheilen zu gelangen, mit begriffen. Folglich:

1) das Recht, eine Proceßordnung vorzuschreiben, Formalitäten bey rechtlichen Handlungen zu verordnen, um die Erkenntniß des Rechts zu erleichtern.

2) das Recht, sich von den streitigen Fällen gehörig zu unterrichten, und die nöthigen Untersuchungen darüber anzustellen (jus caussam cognoscendi), auch gesetzmäßige Zwangsmittel zum Zwecke der Untersuchung anzuwenden und nach der Untersuchung das Urtheil zu sprechen (jus sententiam ferendi).

3) das Recht, wo es nöthig ist, Gerichtshöfe anzustellen, und die Art und Weise, wie jemand zur Erkenntniß seines Rechts gelangen soll, nach allgemeinen Regeln zu bestimmen.

§. 682.

§. 681.

Alle Anordnungen zu diesem Zwecke, insonderheit auch die Zwangsmittel, müssen aber unter die Rechtsform passen. Denn das Recht bleibt die oberste Einschränkung für alle Mittel, und die höchste Gewalt kann daher nicht das Recht haben, das Recht in einigen in der Absicht zu verletzen, um zur Erkenntniß des Rechts zu gelangen.

Anm. Tortur — Spione — heimliche Brieferbrechung — können sie als allgemeine Gesetze ohne Widerspruch d. i. ohne ihren Zweck zu vernichten, gedacht werden?

§. 682.

Das Recht, die Verhältnisse *mit Auswärtigen* zu beurtheilen (§. 678. b.), ist allein durch den Staatszweck begrenzt. So lange das Urtheil des Souverains mit demselben möglicher Weise vereiniget werden kann, muß es für alle gültig seyn.

§. 683.

Ein jeder Souverain muß III) Unwiderstehlich, unverletzlich und heilig (sanctus) seyn, d. h. Niemand im Staate darf ein Recht haben, sich seiner Gewalt zu widersetzen. Denn wenn einer dieses Recht hätte; so hätte er ein Recht zu einer größern Gewalt, d. i. er selbst wäre der Souverain und nicht der, welchem er sich widersetzen dürfte.

Anm. Dieses Recht der Unverletzbarkeit kömmt dem Souverain natürlicher Weise nur zu in Beziehung auf dem Staatszweck, als welchen Niemand

mand verletzen darf. Folglich in abstracto gewiß allemal und unbedingt. Wenn sich aber die Souverainität in concreto befindet, und zwar in einer Person, welche ein der Souverainität entgegengesetztes Interesse hätte; so würde man sich nicht der Souverainität widersetzen, wenn man sich dem Privatinteresse dieser Person widersetzte. Doch hiervon in der Folge.

§. 684.

Vermöge des Rechts zur Unwiderstehlichkeit müssen nun dem Souverain auch alle Unterthanen zugestehen

a) das (einheimische) Recht, das was durch die Gesetze bestimmt ist, auszuführen, d. h. die ausübende oder vollziehende Gewalt gegen Einheimische (potestas executiva interna) das Recht alles was im Staate ist, nach den vorhandenen Gesetzen unwiderstehlich zu zwingen;

b) das (auswärtige) Recht, die übernommenen Verbindlichkeiten gegen Fremde zu erfüllen, und die Rechte des Staats gegen äußere Feinde zu vertheidigen, oder die Auswärtigen zur Erfüllung ihrer Zwangspflichten gegen den Staat zu nöthigen, d. i. die ausübende Gewalt gegen Auswärtige (potestas executiva externa).

§. 685.

Die ausübende Gewalt gegen Einheimische (§. 684.) faßt in sich:

1) das

1) das Recht der Oberaufsicht (potestas inspectoria), d. i. das Recht, darauf Achtung zu geben, was gegen die Gesetze geschiehet, und folglich öffentliche Anstalten hierzu zu treffen.

2) das Recht, Personen anzunehmen, welche seinen Willen ausführen, oder sich untergeordnete Staatsorgane zu schaffen, bürgerliche Aemter einzurichten, Beamte anzustellen, ihnen ihre Instruktion zu geben rc. (Ius munerum civilium s. publicorum).

3) das Recht, eine gehörige Macht zu organisiren, welcher der Souverain Befehle geben kann, um durch sie seinen Willen im Staate zu erzwingen.

4) das Recht, jeden durch seine untergeordneten Gewalten zu zwingen, daß er das thue, wozu ihn das Gesetz verbindet, und daß er sich den öffentlichen Gesetzen unterwerfe.

5) das Recht, sich derjenigen Personen, welche im Verdachte eines Verbrechens sind, zu versichern, und die gehörigen Anstalten dazu zu treffen rc.

6) das Recht, die richterlichen Aussprüche zu vollstrecken, die Privat- Policey- und Strafgesetze mit Gewalt zu vollziehen rc.

§. 686.

Die höchste ausübende Gewalt ist jedoch allen denen Schranken unterworfen, welche die recht-

mä-

mäßige Gewalt überhaupt begränzen (§. 450. ꝛc.), und in Ansehung derselben gilt vornemlich folgendes:

1) Der Souverain darf nie anders, als nach einem vorhandenen rechtmäßigen Gesetze zwingen.

2) das Gesetz, nach welchem der Staat zwingt, muß bekannt seyn. Denn nur dann ist sein Zwang offenbar (§. 451.).

3) Der Souverain darf gegen Niemanden im Staate rechtmäßige Zwangsmittel gebrauchen, als wenn ihn die Beleidigung desselben dazu berechtiget.

4) Wenn die Beleidigung eine Privatperson allein betrift; so darf der Souverain gegen des Beleidigten Willen keine Zwangsmittel gegen den Beleidiger gebrauchen (419.).

5) Zur Unterlassung der Zwangsmittel und Erlassung der gesetzmäßigen Strafe (jus aggratiandi) kann der Souverain nur dann berechtiget seyn, wenn der Grund davon eine Beleidigung des Staats als eines Ganzen ist. Aber wenn die Beleidigung einer Privatperson den Zwang und die Strafe bestimmt, darf der Souverain (ohne dessen Einstimmung) nicht begnadigen.

§. 687.

Was für Zwangs- und Strafmittel in einem Staate am zweckmäßigsten gebraucht werden können,

können, bestimmt die besondere politische Erkenntniß der Einwohner des Staats. Alle Wahl der Zwangsmittel bleibt jedoch durch die obigen Regeln (§. 450. ꝛc.) einschränkt, und da der Staat die höchste Gewalt in Händen hat, und die Kräfte aller einzelnen übertrift; so wird er um so weniger nöthig haben, strengere Mittel anzuwenden, als nöthig ist, und wird lieber gelindere Mittel wählen müssen, als das Recht verstattet, als daß er die Strenge über das Maaß des Rechts treiben sollte. Daß er übrigens in gewissen Fällen zu Lebensstrafen berechtiget sey, kann nach dem, was oben (§. 426.) gesagt ist, nicht bezweifelt werden.

§. 688.

Die ausübende Gewalt gegen Auswärtige (§. 684. b) faßt in sich:

1) das Recht, die Unterthanen zu zwingen, daß sie die rechtmäßigen Verträge, welche der Souverain mit Auswärtigen schließt, anerkennen und an ihrem Theile erfüllen.

2) das Recht, Anstalten zur Gegenwehr gegen äußere Feinde zu treffen, als Armeen zu organisiren und zu unterhalten, Festungen anzulegen u. s. f.

3) das Recht, die Armeen in Bewegung zu setzen, und die Unterthanen, welche sich zur Vertheidigung des Landes verbindlich gemacht haben, zu nöthigen, daß sie seinen Willen gegen den Feind ausführen.

4) das

4) das Recht, Frieden zu schließen, im Nothfalle Rechte aufzuopfern, einen Theil des Staatsgebiets abzutreten ꝛc.

§. 689.

Aber das Recht, welches die Staatsglieder dem Souverain gegen Fremde einräumen müssen, bleibt nothwendig, theils durch den Zweck des Staats, theils durch die Rechte seiner Unterthanen, theils durch seine besonderen Verbindlichkeiten eingeschränkt. Daher kann

1) der Souverain kein Recht haben, mit Auswärtigen Verträge zu schließen oder Unterhandlungen zu treiben, welche dem Zwecke des Staats widersprechen, z. B. die Rechte seiner Unterthanen wider ihren Willen zu veräußern ꝛc.

2) kein Recht, die Macht des Staats zu einem andern, als dem Staatszwecke anzuwenden, z. B. Privatneigungen Genüge zu thun, oder einem andern Volke, mit Aufopferung des Vermögens oder gar des Bluts seiner Unterthanen, Wohlthaten zuzufügen.

So lange indessen die Unternehmungen des Souverains gegen Auswärtige dem Staatszwecke nur nicht widersprechen, sondern möglicher Weise auf denselben abzielen können, sind sie für rechtmäßig zu halten, obgleich mehrere urtheilen möchten, daß sie unzweckmäßig sind. Es widerspricht aber eine Unternehmung dem Staatszwecke, wenn dadurch

auch nur einem einzigen Mitgliede des Staats Unrecht geschiehet.

§. 690.

Die bisher entwickelten Majestätsrechte (§. 666—689.) sind die wesentlichen und nothwendigen; die außerwesentlichen und zufälligen (§. 662.) werden theils durch die besonderen Beschaffenheiten des Staats, theils durch die besonderen Verträge mit den Unterthanen bestimmt, und können daher, weil alles dieses nur a posteriori erkannt werden kann, hier gar nicht angegeben werden.

§. 691.

Der Souverain kann nie ein Recht haben, das Recht irgend eines Menschen, folglich auch nicht des allergeringsten seiner Unterthanen zu verletzen, also kann dieses Recht auch nicht im Falle der Noth statt finden, d. i. in dem Falle, wenn die Verletzung des Rechts das einzige Mittel schien oder wäre, den Staat zu retten. Denn die Verbindlichkeit des Souverains geht nur dahin, den Staatszweck durch rechtmäßige Mittel zu befördern. Das Kennzeichen der Rechtmäßigkeit ist aber nicht die Erreichung oder Beförderung der Vortheile des Staats, sondern die gesetzmäßige Rechtsform (§. 82.). Gesetzt also, der Staat könnte nicht anders gerettet werden, als dadurch, daß wenigstens Einem Unrecht geschehe; so muß der Souverain eher den ganzen Staat untergehen lassen, als daß er sich dieses Mittel erlauben dürfte.

te. Der Zweck kann die Mittel nie heiligen, und ungerechte Mittel sind daher gänzlich außer der rechtmäßigen Gewalt des Souverains.

§. 692.

Das sogenannte äußere oder Obereigenthumsrecht (jus dominium eminens), welches auch wohl das Nothrecht genannt wird, wenn es ein Recht bedeuten soll, dem andern ein Unrecht zuzufügen, weil es das Staatsinteresse (raison d'etat) nothwendig macht, ist kein Recht, sondern eine Ungereimtheit, welche auf der falschen Vorstellung beruht, als sey das oberste Kriterium des Rechts material (nemliche das Nützliche oder Zweckmäßige für den Staat als ein Ganzes), da es doch blos formal ist (§. 84.), und also eine Handlung, wenn sie auch für den Staat nützlich wäre, nimmermehr Recht seyn kann, wenn sie nicht zugleich der Rechtsform (§. 85.) gemäß ist, d. i. auch als allgemeines Gesetz von der Vernunft gedacht werden kann (§. 664.).

§. 693.

Wenn aber das äusserste Recht (§. 692.) nur so viel bedeuten soll, als das Recht des Staats in ausserordentlichen Fällen auch ausserordentliche aber doch rechtmäßige, d. i. durch das positive Gesetz zwar nicht bestimmte, aber doch unter die allgemeine Rechtsform (§. 82.) passende Mittel zu gebrauchen; so kann dieses nicht geleugnet werden. Wenn nur das Mittel von der Art ist, daß eine rechtliche Ueber-

einstimmung aller zum Gebrauche desselben in einem ausserordentlichen Falle möglich ist, so daß es allgemeiner Wille seyn kann, es in bestimmten Fällen zu gebrauchen; so ist gegen die Rechtmäßigkeit desselben nichts einzuwenden, und dann muß auch die Härte des Mittels erduldet werden.

Beysp. So kann der Souverain ein Recht haben, Städte in seinem eigenen Lande abzubrennen, die Erndte zu verwüsten u. s. w., wenn es zur Gegenwehr nöthig ist. Denn daß dieses (gegen Ersatz, wie sich von selbst versteht) im Nothfalle, wenn es zur Vertheidigung nothwendig ist, geschehen dürfe, kann jeder Staatsbürger wollen. Aber einen Bürger auf Verlangen des Feindes unschuldiger Weise hinzurichten, um nur Ruhe und Frieden dadurch zu erlangen, kann niemals Recht seyn. Eher muß der ganze Staat untergehen, als daß der Souverain das geringste Unrecht thun darf. Denn die Gerechtigkeit geht der Existenz des Staates vor. Daß der Staat nicht ohne Ersatz übermäßige Aufopferungen von den einzelnen Gliedern fordern dürfe, ist daraus klar, weil er sonst seinen Vortheil auf Kosten einiger befördern würde, da er ihn doch nur auf gemeinschaftliche Kosten befördern darf.

§. 694.

Alle Gewalten des Souverains (§. 665.) müssen sich so weit erstrecken, als sie als rechtmässige Mittel zum Staatszwecke gedacht werden können. Ihnen sind daher alle Staatsglieder, folglich nicht nur alle einzelnen Personen, sondern auch alle Gesellschaften im Staate unterworfen, und der Souverain muß das Recht haben, diese, so

wie

wie jene so weit einzuschränken, daß sie dem Staatszwecke nicht hinderlich fallen, d. i. daß sie Niemandes Rechte verletzen.

§. 695.

In dieser Rücksicht muß er also auch eine Oberaufsicht über alle Gesellschaften im Staate führen dürfen, und er muß noch größere Aufmerksamkeit auf diese als auf einzelne Personen verwenden dürfen, weil Gesellschaften viel leichter Unrecht ausüben können, als einzelne Personen.

§. 696.

Da aber der Staat nicht eher zum Zwange berechtiget ist, als bis eine Beleidigung entweder schon geschehen ist, oder doch leicht möglich seyn kann (§. 437.); so darf auch der Souverain weder gegen Privatpersonen noch gegen Gesellschaften Gewalt brauchen, außer in wie weit sie sich gewisser Beleidigungen schuldig gemacht haben, oder die Rechte anderer beeinträchtigen. Denn die Gewalt des Souverains darf, da er nur ein Glied des Staats ist, nie größer seyn, als die Gewalt des Staats.

§. 697.

In Ansehung aller Privatzwecke, welche einzelne Personen oder ganze Gesellschaften verfolgen wollen, kann der Souverain nur das Recht zu einer negativen Aufsicht haben, d. i. das Recht, dahin zu sehen, daß sie nicht Feinde des Staats werden.

Aber

Aber eine positive Aufsicht, d. i. das Recht, sich um die Privatzwecke eines jeden zu bekümmern, und Privatmittel und Privatabsichten zu erforschen, kann ihm nicht verstattet werden. Ob aber eine Person ein Feind des Staats sey, darf der Souverain nicht ohne Grund oder auf leeren Verdacht, durch Nachsuchen erforschen; sondern es müssen offenbare Zeichen von der Feindseligkeit (Thatsachen) gegen den Staat da seyn.

§. 698.

Durch die Rechte des Souverains sind die Zwangspflichten der Unterthanen bestimmt. Diese stehen sämmtlich unter dem allgemeinen Begriffe des bürgerlichen Gehorsams. Der bürgerliche Gehorsam besteht aber in der unbedingten Unterwürfigkeit unter den Willen des Souverains oder in der Pflicht, den gesetzlichen Befehlen des Souverains ohne Weigerung Folge zu leisten.

§. 699.

Der bürgerliche Gehorsam (§. 698.) ist also unbedingt, aber daben doch kein blinder oder paßiver Gehorsam, sondern ein sehr verständiger und wohl überlegter, d. i. ein solcher, der sich auf die jedesmalige Erkenntniß der Pflicht gründet, und zuletzt aus Freyheit, nicht aus Furcht entspringt, also ein praktischer, kein sclavischer Gehorsam. Es verpflichtet sich nemlich ein jedes Staatsmitglied das zu wollen, was alle übrige wollen, oder dem allgemeinen Willen zu folgen. Die Person, wel-

welcher diese Verpflichtung geleistet wird und welche jenen Willen ausführen soll, ist der Souverain. Daß dieses geschehen soll, ist aber selbst allgemeiner Wille (volonté general). Wenn nun einer oder einige sich weigern wollten, das zu thun, was der Souverain (also sie zugleich mit) befiehlt; so würden sie den allgemeinen Willen (d. i. ihren eigenen) nicht wollen, sondern ihren Privatwillen gegen den allgemeinen (in den sie schon eingestimmt haben) ausüben, welches ihrem Versprechen im Civilvertrage widerspricht, zu dessen Haltung sie vollkommen verpflichtet sind (§. 302.).

§. 700.

Das einzige also, was der Unterthan beurtheilen darf, ist die Frage: ob der Wille, welchem er gehorchen soll, auch wirklich der Wille des Souverains, folglich der allgemeine Wille sey. Das Recht zu dieser Beurtheilung kann aber auch selbst dem gemeinsten Unterthanen nicht genommen werden. Denn er muß doch wissen, ob etwas seine Pflicht sey oder nicht, sonst könnte er sie gar nicht thun. Da er nun versprochen hat, dem Souverain unbedingt zu gehorchen; so muß er doch zu allererst wissen, ob etwas der Wille des Souverains sey.

§. 701.

Es giebt aber zweyerley Kennzeichen des souverainen Willens, nemlich: 1) positive, d. i. solche, welche durch den bestimmten Willen des Souverains gegeben sind, und 2) negative, d. i. solche, welche

che aus dem Begriffe eines souverainen Willens überhaupt erkannt werden können. Die positiven Kennzeichen sind den negativen subordinirt, und ein positives Kennzeichen eines souverainen Willens, das den negativen Merkmalen widerspricht, ist nur das Merkmal eines scheinbaren aber keines wirklichen souverainen Willens.

Anm. Daß der Fürst oder sein Rath einen Befehl bekannt gemacht hat, ist ein positives Merkmal des souverainen Willens; daß dieser Befehl dem Staatszwecke nicht widerspreche, ein negatives. Die negativen Merkmale sind conditiones sine quibus non. Gesetzt der Befehl des Fürsten vernichtete die Rechte, die er schützen sollte; so ist er kein wahrer souverainer Wille, ob er es gleich (weil Brief und Siegel von ihm da ist) zu seyn scheint. Es ist ein positives Merkmal da, aber es fehlt ihn das negative.

§. 702.

Die negativen Merkmale des souverainen Willens sind:

1) daß er nichts enthalte, was der Pflicht des Unterthanen widerspricht;

2) daß er die Rechte dessen nicht verletze, den er verpflichtet;

Ein Gesetz, das eins von beyden oder beyde Merkmale enthielte, kann kein souverainer Wille seyn. Denn man setze, 1) das Gesetz wollte einen verbinden, etwas Pflichtwidriges zu thun; so würde es das absolute Recht desselben verletzen, weil die

Pflicht

Pflicht der höchste und oberste Bestimmungsgrund der menschlichen Handlungen seyn soll, und das Recht, seine Pflicht zu thun, wesentlich und unveräußerlich ist (§. 81. 210.). Ja Niemand könnte sich selbst zum Gehorsam gegen den Souverain verpflichten, wenn dieser nicht einräumen wollte, daß die Pflicht der höchster Bestimmungsgrund seyn sollte. Zu einem solchen Gesetze könnte also kein vernünftiges Wesen seine Stimme geben, folglich kann es auch kein souverainer Wille werden. Denn dieser muß allgemeiner Wille seyn können. Man setze aber, 2) das Gesetz verbinde einen zu etwas, was seine Rechte verletzt; so kann dieses auch nicht souverainer Wille seyn. Denn dieses ist der Wille, die Rechte eines jeden zu schützen, und ein Wille, welcher die Rechte eines oder mehrerer verletzte, würde also dem souverainen Willen geradezu widersprechen, d. h. er wäre nicht ein wahrer souverainer Wille, sondern nur ein scheinbarer.

Anm. Ein falscher oder scheinbarer souverainer Wille kann nur durch ein Subjekt erzeugt werden, das außer dem allgemeinen Interesse des Souverains, noch ein besonderes individuelles hat, welches bisweilen mit dem allgemeinen verwechselt werden kann, und die negativen Kriterien des souverainen Willens sind daher insonderheit nöthig, die Irrthümer oder Bosheiten eines solchen Willens zu entdecken.

§. 703.

Das allgemeine positive Merkmal (§. 702.) des souverainen Willens oder des Staatsgesetzes ist,

ist, die Promulgation d. i. die gesetzmäßige unmittelbare oder mittelbare Bekanntmachung durch den rechtmäßigen Souverain. Wenn aber ein bekanntgemachtes Gesetz den oben (§ 702.) angegebnen negativen Merkmalen widerspricht, ist es, ohneracht̄et der Promulgation doch nicht für den souverainen Willen zu halten, und verpflichtet daher auch nicht zum Gehorsame. Sobald aber ein promulgirtes Gesetz 1) weder etwas Pflichtwidriges gebietet, noch 2) etwas, was ein vorbehaltenes oder von dem Staate ehrlich erworbenes Recht verletzt, also 3) nur dem Staatszwecke nicht widerspricht, ist der Unterthan zum unbedingten Gehorsam in Ansehung desselben verpflichtet.

Anm. Ob ein Gesetz für den Staat nützlich sey oder nicht, ist in vielen Fällen schwer zu beurtheilen und setzt Staatsgelehrsamkeit voraus. Ob aber ein Gesetz die erwähnten Kriterien habe, und mit dem Staatszwecke in keinem Widerspruche stehe, kann jedes Kind beurtheilen. Setzet 1) ein Nationalkonvent oder ein Fürst beföhle, es solle jemand seinen Freund, oder auch jedem andern, der noch dazu nichts Böses begangen hat, heimlich ermorden; oder 2) die Reichen sollten ihr ganzes Vermögen dem Schatze (ohne je Ersatz zu hoffen) überliefern; so muß auch ein Kind einsehen, daß diese beyden Gesetze nie Objekte eines souverainen d. i. allgemeinen Willens seyn können.

§. 704.

Der bürgerliche Gehorsam hat also seine Grenzen, welche durch die Pflichten und Rechte der

der Unterthanen bestimmt sind. Ueber die Pflicht hinaus zu gehorchen, ist jedem Unterthanen unbedingt verboten. Mit Aufopferung seiner veräußerlichen Rechte zu gehorchen, ist dem Unterthanen zwar erlaubt, aber er hat doch ein Recht in diesem Falle, den Gehorsam zu verweigern. Die Regeln, welche die Grenzen bestimmen, sind daher:

1) Niemand darf gehorchen, wenn ihm etwas Pflichtwidriges befohlen wird;

2) Niemand braucht zu gehorchen, oder Jeder darf den Gehorsam verweigern, wenn ihm etwas befohlen wird, was seinen offenbaren Rechten widerspricht.

Um das letztere zu beurtheilen, muß man seine Rechte genau kennen. Wenn der Unterthan in Ansehung seiner Rechte ungewiß und zweifelhaft ist, muß er gehorchen, denn sodann ist der Widerspruch mit seinem Rechte nicht offenbar.

§. 705.

Der bürgerliche Gehorsam verpflichtet die Unterthanen unter den oben (§. 701.) angegebenen Schranken:

1) gegen die gesetzgebende Gewalt (§. 667.). Jeder Unterthan ist verpflichtet, die Staatsgesetze anzuerkennen, und die Verbindlichkeiten, welche ihm durch dieselben auferlegt sind, zu erfüllen.

2) gegen die richterliche Gewalt (§. 679.). Jeder Unterthan ist verpflichtet, sich bey den rich-

richterlichen Aussprüchen in letzter Instanz zu beruhigen.

3) gegen die vollstreckende Gewalt (§. 685.) Jeder Unterthan ist verpflichtet, sich den Zwangsmitteln, welche nach Staatsgesetzen gegen ihn gebraucht werden, zu unterwerfen, und die Urtheile des Souverains ohne Widersetzlichkeit an sich vollziehen zu lassen.

§. 706.

Wenn aus einer rechtmäßigen Einrichtung des Staats zufälliger Weise ein Unrecht entspringt, und der Staat selbst kein gesetzmäßiges Mittel enthält, dasselbe zu vermeiden; so ist der *Unterthan* verpflichtet, dasselbe zu ertragen. Denn der Souverain will in diesem Falle den Zweck des Staats befördern, und wird blos durch die menschlichen Schranken daran gehindert.

Beysp. Dieses wäre der Fall, wenn ein Unschuldiger durch falsche Zeugen verdammt würde, und doch kein Mittel hätte, seine Unschuld zu beweisen.

§. 707.

Wenn aber ein souverainer Wille so eingerichtet wäre, daß aus demselben nothwendiger Weise Unrecht entspringt, und das Recht blos zufällig ist; so wäre kein Unterthan verpflichtet, diesen souverainen Willen zu gehorchen. Denn es wäre zuverläßig nur ein scheinbarer souverainer Wille, der Niemanden verpflichtet.

Beysp.

Beysp. Dieses wäre der Fall, wenn ein Usurpator sich durch den Gebrauch der höchsten Gewalt offenbar blos durch die Güter der Unterthanen bereichern wollte.

§. 708.

Was nun die Rechte der Unterthanen gegen den Souverain insonderheit anbetrift; so behalten die Unterthanen gegen den Souverain 1) alle diejenigen Rechte, welche sie im Civilvertrage nicht veräußert haben, und 2) müssen ihnen alle diejenigen Rechte zukommen, welche sie von dem Souverain, sowohl durch den Civilvertrag, als auch durch andere besondere Verträge erworben haben.

§. 709.

Die Rechte, welche jede (physische oder moralische) Person durch den Civilvertrag veräußert hat, betreffen theils seine Person, theils sein Eigenthum, sind also theils persönliche, theils dingliche (§. 149.). Die persönlichen sind:

1) das Recht, mein Recht selbst, in Fällen wo es durch den Souverain geschehen soll, gültig zu beurtheilen und auszuführen, also selbst unmittelbar Zwang gegen andere zu gebrauchen. Denn durch den Civilvertrag hat jeder den Souverain das Recht und die Pflicht übertragen, seine Rechte zu schützen. Folglich muß dessen Urtheil allein gelten und allein die Ausführung bestimmen.

2) das

2) das Recht in den Fällen, wo positive Gesetze ein anderes bestimmen, nach seinem eignen Belieben zu handeln. Denn jedes Freyheit wird nach dem Civilvertrag durch den allgemeinen Willen oder die positiven Gesetze eingeschränkt.

§. 710.

Die dinglichen Rechte, welche jeder veräußert, sind:

1) das unumschränkte Eigenthumsrecht. Denn er giebt dem Staate oder Souverain das Recht, seine Grundstücke bey dem Staatsgebiete zu erhalten, also veräußert er einen Theil seines Eigenthumsrechts.

2) die Freyheit seiner Güter von allen Abgaben. Denn vorher hatte Niemand ein Recht, ihm etwas abzufordern. Nach dem Civilvertrage ist er zu Beyträgen zur Hervorbringung der Staatsgewalt oder des Staatsvermögens verpflichtet.

§. 711.

Die Rechte, welche jeder auch nach dem Civilvertrage behält (§. 524.), sind ebenfalls theils persönliche, theils dingliche. Die persönlichen sind:

1) Alle Rechte der moralischen Natur und der Menschheit (§. 215.) oder alle wesentlichen und unveräußerlichen Rechte.

2) Alle

2) Alle zufälligen Rechte auf sein inneres Eigenthum (§. 243.), in wie ferne anderer Rechte dadurch nicht verletzt werden.

§. 712.

Die dinglichen Rechte, welche der Mensch im Staate behält, sind:

1) Das Recht an den gemeinsamen äußeren Sachen (§. 197.)

2) das Recht mit seinem äußern Eigenthume alle Veränderungen vorzunehmen, welche dem Rechte, welches der Staat daran erworben hat (§. 623. 633. ꝛc.), nicht widersprechen.

§. 713.

Jeder Mensch im Staate behält also alle die Rechte, durch deren Ausübung dem Staatszwecke (§. 613.) kein Abbruch geschieht. Also darf jeder im Staate diejenigen Zwecke verfolgen, welche sich mit dem Staatszwecke vertragen; jeder darf alles das thun, wodurch der Staat nicht mit der That beleidiget wird. Auf Handlungen, welche unter keiner Bedingung als Beleidigungen des Staats gedacht werden können, muß jedermann im Staate ein uneingeschränktes Recht behalten; in Ansehung aller übrigen Handlungen ist das Recht nur da eingeschränkt, wo er andere im Staate oder dem Staate selbst dadurch beleidigen würde.

§. 714.

§. 714.

Jeder Unterthan muß daher ein uneingeschränktes Recht auf Gesinnungen haben, sie mögen tugendhaft oder lasterhaft seyn. Eine bloße Gesinnung, wenn sie noch keine Handlung hervorgebracht hat, kann den Souverain nie zu Zwangsmitteln oder zur Strafe berechtigen. Denn Gesinnungen sind nie Thaten, und nur Thaten können wahre Beleidigungen seyn, und dem Staatszwecke in der Wirklichkeit widersprechen. Nur in so weit als Gesinnungen sich durch rechtswidrige Thaten offenbaret haben, also reelle Ursachen von Beleidigungen sind, darf der Staat seine Zwangsmittel durch sie bestimmen.

§. 715.

Alle Privathandlungen, also alles Reden, Schreiben und Thun einzelner Unterthanen oder ganzer Gesellschaften ist so lange rechtmäßig, als sie sich nicht als wahre Beleidigungen ankündigen, und der Souverain muß daher allen diesen freyen Lauf verstatten, und darf sie nicht eher durch Zwang einschränken, als da, wo diese Handlungen Beleidigungen werden.

§. 716.

Die Unterthanen behalten also auch das Recht, beliebig Gesellschaften zu erlaubten Zwecken zu errichten. Diese Gesellschaften stehen nur in negativer Subordination unter dem Souverain, d. i.

sie

sie dürfen nichts thun, was den Rechtsgesetzen zuwider ist; aber in keiner positiven, d. h. der Souverain (als solcher) darf ihnen weder Zwecke noch bestimmte Mittel mit Gewalt vorschreiben.

§. 717.

Dergleichen Gesellschaften im Staate, welche von Privatpersonen errichtet werden können, und deren Verträge und Rechte der Souverain (wenn er nicht etwa selbst der Urheber davon ist) blos zu schützen und einzuschränken verpflichtet und berechtiget ist, die er aber nicht selbst beliebig bestimmen darf, sind: Ehen, dienstherrliche Gesellschaften, Kirchen, gelehrte Gesellschaften, Innungen, Zünfte, Clubs, Handlungscompagnien u. s. w.

Anm. Was die Religion insonderheit betrift; so ist offenbar 1) daß der Souverain Niemanden positive zwingen dürfe, eine Religion zu haben, oder sich zu irgend einer, zu bekennen: allenfalls nur negative, d. i. den Irreligiösen zu zwingen, daß er den Staat (jedoch mit allen seinen Gütern) verlasse. Aber dieses müßte durch den ursprünglichen Vereinigungsvertrag insbesondere ausdrücklich ausgemacht seyn. Denn im natürlichen Civilvertrag steht nichts davon; 2) daß er gar kein Recht haben könne, irgend einen einzelnen Unterthanen oder eine ganze Gesellschaft, um religiöser Meinungen willen, zu bestrafen, weil eine religiöse Meinung nie eine Beleidigung eines andern enthält; 3) daß er aber ein Recht habe, alle Beleidigungen zu bestrafen, welche aus religiösen Meinungen herrühren, und alle Religionsgesellschaften und Religionsverwandte in-

innerhalb der Schranken der Gerechtigkeit zu erhalten. Wenn daher ein Mensch, der aus Religionswuth einen andern beleidiget, verwiesen oder auf andere Art bestraft wird; so wird er nicht um seiner religiösen Meynungen, sondern um seiner gesetzwidrigen Handlungen willen bestraft. Gegen andere, welche zwar mit diesem gleiche Meynungen haben, aber doch nicht darnach handeln, darf kein Zwang gebraucht werden. Der Souverain wird durch ihre zweckwidrigen Meynungen blos zur genaueren Aufmerksamkeit auf ihre Handlungen verpflichtet. Was die Kirche selbst anbelangt, so steht sie unter dem Souverain und muß durch diesen ihre Rechte, wie jede andere Person ausführen lassen. Es kommt blos auf ihn an, wie weit er ihr den eignen Gebrauch der Gewalt einräumen will. Nur darf er ihr nicht mehr Gewalt verstatten, als ihm selbst zukommt, d. i. keine Gewalt gegen die rechtmäßige Freyheit ihrer Glieder oder der übrigen Unterthanen.

§. 718.

Die negativen rechtlichen Anforderungen eines jeden Unterthanen an den Souverain sind, daß er ihn 1) nicht mehr als ein Mittel zum Staatszwecke gebrauche, als er es ihm selbst in dem Staatsvertrage verstattet hat; 2) daß er seine Freyheit nicht mehr einschränke, als es der Staatszweck nöthig macht; 3) daß er ihn nicht beliebig, sondern jedesmal nur nach einem bekannten Gesetze zwinge. Die positiven rechtlichen Anforderungen des Unterthanen an den Souverain sind: 1) daß er bey allen seinen Anordnungen zugleich auf die

Rechte

Rechte und Zwecke jedes Unterthanen Rücksicht nehme oder ihn allenthalben als absoluter Zweck, als Person, als Glied der Gesellschaft behandele; 2) daß er mit der ganzen Staatsgewalt, wo es nöthig ist, seine Freyheit, d. i. seine Rechte auf dem Staatsgebiete möglichst gegen feindselige Angriffe schütze; 3) daß er die Zwangsrechte eines jeden gegen den andern im Staate auf sein Verlangen ausführe, jeden Verpflichteten nach Gesetzen zwinge, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 719.

Aus dem Bisherigen ist nun klar, daß zwar die Unterthanen gegen den Souverain in abstracto kein Zwangsrecht haben können. Denn da derselbe blos einen allgemeinen Willen hat, folglich ein jeder Unterthan das wollen solle, was der Souverain will, und dieser (in abstracto) niemals etwas wollen kann, was den Rechten irgend eines Unterthanen widerspricht; so läßt sich ein Zwangsrecht gegen ihn gar nicht denken. Die Unterthanen müssen unbedingt gehorchen, weil er nichts wollen kann, als was mit ihrer Pflicht übereinstimmt.

§. 720.

Ein ganz anderes Verhältniß findet aber zwischen dem Souverain in concreto oder dem Regenten und dessen Unterthanen statt. Denn da ein solcher auch noch ein von dem Staatsinteresse verschiedenes Interesse hat; so kann es sich zutragen, daß er einen

blos scheinbar souverainen Willen gegen seine Unterthanen durchsetzen will, und in dieser Rücksicht muß den Unterthanen allerdings ein Zwangsrecht gegen ihren Souverain eingeräumt werden, d. i. ein Recht, die (physische oder moralische) Person, welche den Souverain vorstellt, zu zwingen, daß sie die Unterthanen nicht unter dem Scheine eines souverainen Willens gegen den wahren souverainen Willen behandele.

§. 721.

Jeder Unterthan behält daher das Recht, *die* Rechte, welche er im Staatsvertrage nicht veräußert hat (§. 711. 712.), auch mit Gewalt gegen den Souverain durchzuführen, und daher:

1) dem Souverain in Concreto in allen den Fällen den Gehorsam zu verweigern, wo er ihm etwas befiehlt, das entweder seiner Pflicht widerspricht, oder welches zu befehlen er gar kein Recht hat. Er hat aber kein Recht, den Unterthanen etwas zu befehlen, was gar nicht in dem Staatszwecke, sondern blos in seinen Privatneigungen gegründet, gedacht werden kann. Denn ein solcher Befehl kann nie ein souverainer Wille seyn. Folglich bricht auch der Unterthan nicht seinen Vertrag, handelt dem wahren souverainen Willen gar nicht entgegen, wenn er dem Souverain in den erwähnten Fällen den Gehorsam verweigert.

2) sich

2) sich dem Souverain thätlich zu widersetzen, oder positive Zwangsmittel gegen ihn zu gebrauchen; wenn er a) mit Gewalt die Rechte des Unterthanen widerrechtlich verletzt; oder insbesondere b) einen Unterthanen ohne Gesetz oder gar wider das Gesetz nach seinen bloßen Privatleidenschaften zwingen will. Denn auch in diesen Fällen widersetzt sich der Unterthan nicht dem wahren, sondern nur dem scheinbaren souverainen Willen.

§. 722.

Dagegen bleibt der Unterthan in allen übrigen Fällen dem Souverain wirklich verpflichtet, und der Misbrauch, welchen ein Souverain in Concreto von seiner Gewalt in einzelnen Fällen macht, heben die Verbindlichkeiten des Unterthanen gegen eben diese Person, in wiefern sie einen Willen äußert, der als wahrer souverainer Wille gedacht werden kann, nicht auf.

§. 723.

Die oberwähnten (§. 721.) Zwangsrechte gegen das Staatsoberhaupt müssen aber den Unterthanen nicht blos im Zusammenhange, oder in wie fern sie ein Ganzes, d. i. ein Volk ausmachen, sondern auch jedem einzelnen zukommen, sobald er von dem Staatsoberhaupte beleidiget ist, und ihm nach dem Staatsvertrage kein anderes rechtliches Mittel übrig gelassen ist, als seine eignen Kräfte. Aber auch nur der Beleidigte kann zu dieser Gegen-

gengewalt ein Recht haben. Ist daher ein einzelner beleidiget; so hat nur dieser einzelne ein Recht zum Widerstande; sind mehrere beleidiget, so haben diese mehreren ein Recht; sind alle Unterthanen beleidiget, so haben alle (das Volk) ein Recht zum Widerstande.

§. 724.

Der Widerstand oder die Gegenwehr der Unterthanen muß aber der Rechtsform gemäß seyn, und ist daher allen den Schranken unterworfen, welche oben (§. 450. rc.) in Ansehung jedes Zwanges festgesetzt sind, und wodurch sowohl der Grad als die Art eines jeden rechtmäßigen Zwanges hinlänglich bestimmt ist. Hat der *Unterthan den* gehörigen Grad oder die gehörige Art des Zwanges nicht in seiner Gewalt; so darf er gar nicht zwingen.

Beysp. Heimliche Conspirationen, Meuchelmord, Verrätherey an Auswärtige, heimtückische Verbindungen mit Fremden zum Untergange eines Souverains, der die Gewalt in einigen Stücken misbraucht u. s. w., sind vor der Gerechtigkeit absolut verwerfliche Zwangsmittel.

§. 725.

Die Art und den Grad des Widerstandes der Unterthanen auf mögliche Fälle zu bestimmen, ist Sache der Staatsklugheit, und gehört zur Einrichtung der Staatsverfassung. Ist der Grad und die Art und Weise des Widerstandes der Unter-

terthanen durch positive Gesetze nicht bestimmt, so hat jeder beleidigte Theil das Recht, sie selbst zu bestimmen, und dieses giebt allemal leicht Gelegenheit zu Ausschweifungen und zu fürchterlichen Unruhen, in welchen die Stimme der Gerechtigkeit nicht mehr gehört wird.

Anm. Es scheint mir eine eben so unkluge als unredliche Maasregel zu seyn, wonach man es zur Gewissenssache macht, oder gar bey Strafe befiehlt, die Unterthanen nicht über ihre Rechte zu belehren, gleichsam als ob der Souverain mit den Rechten, welche er wirklich hat, nicht auskommen könnte, und sich genöthigt sähe, noch einige zu usurpiren. In der That herrscht dieser entehrende Verdacht schon bey den mehresten Unterthanen, und sie zweifeln seltener an ihrem Rechte zur Gegengewalt, als an ihrer Macht. Ein gründlicher Unterricht hierüber würde sie ganz etwas anders belehren. Sie würden erfahren, daß sie weit öfter die Rechte des Souverains verletzen, als er die ihrigen, und also viel bereitwilliger werden, sich sogar drückende Abgaben gefallen zu lassen, als wenn sie wegen dunkler Begriffe jeden Druck für Unrecht halten. Ist die Gegengewalt in den Fällen, wo sie verstattet ist, durch Gesetze bestimmt; so wird der Privatwille des Souverains in Schranken gehalten werden, ohne daß seiner souverainen Macht das geringste entzogen wird. Er wird nun seinen ungerechten Willen nicht ausführen können, ohne daß sein gerechter Wille Hindernisse findet. Ist dieses alles unbestimmt, wird es gar verheimlichet; so wird die Todtenstille oft ohne alle gegründete Ursache in wilden Tumult ausbrechen; rohe Leidenschaften werden

sich unter dem Scheine der Gerechtigkeit verstecken, weil Niemand weiß, was Gerechtigkeit ist; wo dann jeder leicht den Maximen seiner Leidenschaften den Schein der Gerechtigkeit geben kann.

---

b.

Der Unterthanen unter einander.

§. 726.

Kein Unterthan kann jemals das Recht erlangen, den andern als bloßes Mittel oder Sache für sich zu gebrauchen (§. 94.). Alle Unterthanen sind Glieder des Staats, und jeder Mensch muß im Staate als ein moralisches Wesen als Selbstzweck, wenigstens negative, angesehen werden. Daher kann kein Unterthan je des andern Sclav werden, weder durch den Willen des Souverains, noch durch seine eigne Einwilligung (§. 596.).

§. 727.

Alle Rechte, welche ein Unterthan über den andern erlangt, muß er durch einen rechtmäßigen Vertrag von ihm erlangen, und diese können keine andern, als veräußerliche Rechte seyn.

§. 728.

Es ist daher rechtlich unmöglich, daß ein Unterthan oder ein ganzer Stand derselben schon durch

die Geburt oder durch Erbschaft persönliche Rechte gegen andere sollte erlangen können. Denn positive Rechte gegen die Person eines andern oder persönliche Rechte (§. 149.) kann Niemand anders als durch einen Vertrag von dem andern erlangen. Vorzüglichere Talente, größeres inneres und äußeres Vermögen, vorzügliche Verbindungen, selbst Titel kann jemand durch Geburt und Erbschaft rechtlicher Weise erlangen; denn alles dieses sind Sachen. Nur gegen Personen kann ihm Geburt und Erbschaft keine positiven Rechte verschaffen.

§. 729.

Kein Stand der Unterthanen kann also ein Recht haben, eine andere Klasse von Unterthanen mit ihren Nachkommen, sogar gegen ihre Einwilligung zu zwingen, in einem gewissen niedrigeren Stande zu bleiben, und einem andern höheren blos zu dienen, oder auch den niedrigern Ständen den Weg zu den höheren und sogar die Trennung von ihnen durch positive Einrichtungen und Gesetze auf immer zu verschließen. Denn dieses würde augenscheinlich verrathen, daß die eine Klasse von Unterthanen die andere als bloße Mittel zu ihren Zwecken mit der That gebrauchen wollte, wozu nie ein Recht da seyn kann (§. 94.).

§. 730.

Wenn daher ein Unterthan den andern zu Diensten gegen sich verpflichten will; so kann er dieses nicht anders von ihm erlangen, als durch einen

einen rechtmäßigen Vertrag, und jeder Unterthan hat von dem andern nur so viel positive Leistungen rechtlicher Weise zu fordern, als wozu sich dieser durch einen Vertrag gegen ihn verpflichtet hat.

§. 731.

Durch den Staatsvertrag vergiebt sich kein Unterthan seine Freyheit gegen den andern. Also behält jeder Unterthan gegen den andern seine vollkommne Freyheit, welche er auch vorher gegen ihn hatte. Der Unterthan tritt im Staatsvertrage blos dem Souverain einen Theil seiner Freyheit ab, (weil sie ihm lästig und unnütz ist) *nemlich* die Freyheit, seine Rechte selbst zu schützen, wenn es ihm der Souverain nicht ausdrücklich verstattet. Dafür erhält er das Versprechen, daß der Souverain seine Rechte mit aller seiner Macht schützen will. Aber kein Unterthan erhält im Staatsvertrage ein Recht auf die Freyheit irgend eines andern. Also ändert der Staatsvertrag das rechtliche Verhältniß der Menschen nicht im geringsten. Sie waren sämmtlich schon vorher verpflichtet, ihre Freyheit durch die Freyheit aller übrigen einzuschränken, aber wo und wie dieses geschehe, blieb dem Ermessen eines jeden überlassen. Daher unter leidenschaftlichen Menschen oft Streit entstand. Im Civilvertrage ist es dem Souverain übertragen, die Grenzen des Rechts eines jeden durch positive Gesetze zu bestimmen. Diese positiven Gesetze sollen also in der That die Freyheit der Unterthanen gegen einander nicht mehr einschränken,

als

als sie in einer sittlichen Ordnung eingeschränkt seyn würden.

§. 732.

Jeder Unterthan muß also im Staate alle seine angebohrnen und erworbenen, wesentlichen und außerwesentlichen Rechte vor allen übrigen Unterthanen ausüben dürfen, und kein Unterthan darf den andern in dieser seiner Freyheit hindern können. Da nun die Rechte der Menschheit (§. 218.) jeder Unterthan hat, da jedem gewisse unveräußerliche Rechte angebohren sind; so muß auch jeder Unterthan diese Rechte gegen den andern ausüben dürfen. Da aber die erworbenen Rechte sehr verschieden sind; so wird auch die Freyheit der Unterthanen, diese Rechte auszuüben, sehr verschieden seyn.

§. 733.

Die Unterthanen erhalten also durch den Civilvertrag keine neuen Rechte von einander, welche sie nicht vorher auch schon hatten, außer das einzige, daß jeder nach dem Civilvertrage von dem andern fordern darf, daß er ihn nicht mehr nach seinem subjektiven Urtheile unmittelbar selbst, sondern durch den Souverain, nach positiven Staatsgesetzen zwinge.

§. 734.

Durch den Civilvertrag erhalten die Unterthanen kein Recht, von einander Hülfe zu fordern

oder

oder sie gegen Beleidigungen zu schützen, sondern dieses Recht erlangen sie von dem Souverain. Die Gewalt der Unterthanen, sie mögen dadurch ihr eignes oder fremdes Recht (ohne vom Souverain dazu berechtiget zu seyn) ausführen, ist allemal für widerrechtliche Selbsthülfe zu achten, wo nicht ein Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme bestimmt.

§. 735.

Alle Unterthanen sind einander als Unterthanen gleich. Die Gleichheit der Unterthanen besteht aber darin, daß sie sämmtlich durch den Arm des Souverains nach Gesetzen gezwungen werden dürfen, Niemandes Rechte zu verletzen. Denn der Souverain soll die Rechte aller im Staate mit gleicher Kraft nach den Gesetzen schützen.

§. 736.

Dabey aber kann eine große Ungleichheit ihrer materialen Rechte (§. 33.) gegen einander statt finden, wie 1) ihrer natürlichen und angebohrnen (§. 219.), 2) ihrer erworbenen, indem der eine viel der andere wenig von der Natur empfangen oder durch Kunst erworben, der eine viel der andere wenig Verträge mit den andern geschlossen haben kann.

§. 737.

Dieser Gleichheit (§. 735.) steht auch gar nicht entgegen, daß der eine Unterthan von dem andern abhängig sey, daß der eine von dem andern

dern Wohlthaten erbitten muß, der eine befehlen darf, der andere ihn gehorchen muß, der eine arbeiten und dienen muß, der andere bezahlen und anordnen kann.

§. 738.

Es kann daher auch ein Unterthan des andern Oberherr seyn. Das Recht zur Oberherrschaft des einen Unterthanen über den andern muß aber allemal in einem mittelbaren oder unmittelbaren Vertrage gegründet seyn. Daher kann ein Unterthan über den andern nur auf eine zwiefache Art zu einer Oberherrschaft rechtlicher Weise gelangen, nemlich 1) wenn ihn der Souverain dazu bevollmächtiget, und 2) wenn ein Unterthan dem andern das Recht der Herrschaft über sich selbst zu einem gewissen Zwecke einräumt. Die Oberherren, welche ihre Gewalt von dem Souverain erhalten, heißen im allgemeinen Obrigkeiten (magistratus). wer die Oberherrschaft über den andern unmittelbar von ihm selbst erhält, ist dessen Herr.

§. 739.

Die Oberherrschaft des einen Unterthanen über den andern bleibt immer der souverainen Gewalt untergeordnet. Die Obrigkeiten (§. 738.) sind dem Souverain positive untergeordnet, und können daher nie mehr Gewalt oder mehr Rechte bekommen, als der Souverain besitzt; und haben gerade nur so viel, als ihnen der Souverain verliehen hat. Durch einen Vertrag kann ein Unter-

thau

than von dem andern zwar solche Rechte erhalten, die der Souverain nicht hat, also kann sich auch seine Oberherrschaft auf Zwecke erstrecken, auf welche sich die Oberherrschaft des Souverains nicht erstreckt. Aber der Oberherr darf doch die erworbenen Rechte nicht mit größerer Macht oder einer andern Art der Gewalt erzwingen, als ihm die positiven Gesetze verstatten; und der Souverain hat daher das Recht, alle Oberherren im Staate in ihren gehörigen Schranken zu halten, und die Rechte ihrer Untergebenen gegen sie nicht minder zu schützen, als die ihrigen gegen ihre Untergebene.

III.

Von den rechtlichen inneren Verhältnissen eines Staats insbesondere; oder von den verschiedenen Regierungsformen.

§. 740.

Der souveraine Wille kann nur der gemeinschaftliche einstimmige (§. 512.) Wille aller stimmfähigen Glieder des Staats (volonté general) seyn. Diese Einstimmung kann aber nur auf eine zwiefache Art, der Möglichkeit nach, als erreichbar gedacht werden: 1) Entweder alle, welche im Staate ursprünglich das Stimmrecht haben, vereinigen sich bey jedem vorkommenden Falle, wo ein souverainer Wille

Wille nöthig ist, um denselben zu bestimmen, wo denn, wenn keine Unanimität erreicht werden könnte, gar kein souverainer Wille existiren würde; 2) oder alle vereinigen sich nur darüber einstimmig, daß ein souverainer Wille seyn solle, thun aber selbst darauf Verzicht, denselben zu bestimmen, sondern übertragen die Bestimmung desselben einer andern Person.

§. 741.

Der erste Fall ist realiter unter Menschen, wie wir sie durch Erfahrung kennen, gar nicht möglich, sondern blos logisch denkbar. Denn 1) lassen die verschiedenen Grade der Cultur und die besonderen Arten des Privatinteresses der verschiedenen Staatseinwohner keine durchgängige Einstimmigkeit in allen einzelnen Fällen, wo ein souverainer Wille nöthig ist, zu; 2) ist es unmöglich alle, von jeder einzelnen Angelegenheit des Staats gehörig zu unterrichten; 3) unmöglich, die wahre Meynung aller zu erforschen; 4) unmöglich, die Staatszwecke auf diese Art zu erreichen, und 5) unmöglich, daß ein solcher Souverain seinen Willen gesetzlich ausführe. Wer also durch volle Einstimmigkeit den souverainen Willen bestimmen wollte, würde einen Staat durch eine Schimäre durch einen Unding zu Stande bringen wollen, d. h. er würde ihn gar nicht wollen.

§. 742.

Wer daher einen Staat und folglich einen souverainen Willen will, muß sich das zweite (§. 740.)

(§. 740.) gefallen lassen. Er muß eine von den reellen (nicht ideellen blos logischen) Möglichkeiten genehmigen, wie für die jedesmaligen Bedürfnisse und Zwecke des Staats der souveraine Wille bestimmt und wirklich gemacht werden kann, d. h. er muß darein stimmen, daß irgend eine bestimmte (physische oder moralische) Person den souverainen Willen in allen vorkommenden Fällen bestimme und ausführe; wo er denn durch diese Einstimmung erklärt, daß er den Willen dieser Person, (vermöge des Vertrags) für den souverainen Willen halten und ihn also ansehen wolle, als ob er ihn selbst durch seine Stimme mit bestimmt habe, wenn er nur sonst so beschaffen ist, daß er *ihn moralischer Weise habe wollen können.*

§. 743.

Die Art und Weise, wie der souveraine Wille in einem Staate in einzelnen Fällen bestimmt und ausgeführt werden soll, heißt die Constitution oder Regierungsform, die Staatsverfassung (forma rei publicae). Ein jeder Staat muß eine Verfassung haben, und in wiefern dieselbe nicht schon durch den Begriff eines Staats überhaupt bestimmt ist, muß sie im Civilvertrage (§. 618.) insbesondere bestimmt werden. Denn da jedem Staate eine Verfassung nothwendig ist; so könnte überall kein Staat zu Stande kommen, wenn sie nicht im Civilvertrage insbesondere bestimmt wäre.

§. 744.

Der Civilvertrag muß daher außer obigen (§. 619.) Punkten, auch noch 1) die Vereinigung über die besondere Staatsverfassung, und 2) die Unterwerfung unter diejenige bestimmte Person, welche, der Verfassung zufolge, Souverain seyn soll, in sich enthalten. Da aber die Verfassung nicht durch den Staatszweck im allgemeinen bestimmt ist (§. 621.), sondern mehrere möglich sind; so müssen sich die sich vereinigenden Glieder über die Verfassung insonderheit vereinigen.

§. 745.

Die Bestimmung der Verfassung kömmt den ursprünglichen Stiftern des Staats zu, und diese können es entweder staatsklugen Personen (einem einsichtsvollen gewählten Ausschusse oder einem Lykurg, Solon ꝛc.) überlassen, dem Staate eine Verfassung zu geben, (welches das beste ist) oder sie können sich selbst durch Mehrheit der Stimmen (wo nicht viel kluges herauskommen wird) oder gar durch Unanimität (wo wahrscheinlich in Ewigkeit keine zu Stande kommen wird) eine erschaffen und wählen. Allemal müßten in den letztern Fällen doch wenige erst Vorschläge thun.

§. 746.

Durch die Verfassung wird sowohl der Vereinigungs- als der Unterwerfungsvertrag (§. 618.) im Besonderen (in concreto) bestimmt und festge-

setzt 1) welche Person im Staate Souverain seyn, und 2) unter welchen positiven Schranken sie es seyn solle. Denn die natürlichen Schranken (§. 664.) werden aus dem Begriffe der Souverainität überhaupt vorausgesetzt. Die positiven Schranken der Souverainität sind aber nichts anders, als besondere Merkmale, ohne welche, vermöge des allgemeinen Willens, der Wille der Person, dem die Souverainität übertragen ist, nicht für den souverainen Willen gehalten werden soll. Wir wollen die konkrete Person, welche durch Uebertragung Souverain wird, den Regenten insbesondere nennen, um sie von dem Souverain in abstracto zu unterscheiden.

§. 747.

Der Vertrag, durch welchen die Verfassung eines Staats bestimmt ist, und welcher also zwischen dem Regenten und den Unterthanen geschlossen wird, heißt der positive Grundvertrag, und die Gesetze, durch welche das wechselseitige Verhältniß des Regenten und der übrigen Glieder des Staats oder der Unterhanen, vermöge des Grundvertrages bestimmt ist, heissen positive Fundamental- oder Grundgesetze.

Anm. Positiv, weil deren bestimmter Inhalt nur a posteriori erkannt werden kann.

§. 748.

Die Fundamentalgesetze (§. 747.) können weder von dem Regenten noch von den Unterthaner

nen einseitig verändert werden, außer in wie weit dieses durch Fundamentalgesetze selbst bestimmt ist. Denn ein Vertrag darf nie einseitig nach Belieben verändert werden. Sollen daher die Fundamentalgesetze und mit ihnen die Staatsverfassung eine Veränderung erleiden; so kann dieses nur durch Unanimität beyder Paciscenten, d. i. des Regenten und aller Unterthanen, welche das Staatsbürgerrecht (§. 622.) haben, geschehen, es müßte denn in dem Staatsgrundvertrage ausdrücklich etwas anders bestimmt seyn.

§. 749.

Wenn der Regent die positiven Staatsgrundgesetze übertritt, so ist der Wille desselben in diesem Falle nicht für den souverainen Willen, sondern nur für einen Privatwillen zu halten, und wer diesem Privatwillen nicht gehorcht, beleidigt nicht die Majestät.

§. 750.

Die Verletzung der Staatsgrundgesetze von Seiten des Regenten, berechtiget die Unterthanen, den Regenten zu zwingen, daß er die Staatsgrundgesetze beobachte und umgekehrt. Denn durch jeden wechselseitigen Vertrag erlangen die Paciscenten auch wechselseitige Zwangsrechte (§. 302.). Jedoch können nur solche Zwangsmittel gegenseitig angewandt werden, welche gesetzmäßig sind (§. 450. ꝛc.), und es ist (um den Einfluß der Leidenschaften zu vermeiden) am sichersten, die Zwangs-

mittel selbst durch positive Gesetze in dem Grundvertrage zugleich mit zu bestimmen.

Anm. Die Auktorität des Regenten büßt durch dergleichen gesetzmäßige Zwangsmittel, welche den Unterthanen in die Hände gegeben werden, und dergleichen in allen eingeschränkten Regierungsverfassungen sind, nicht das mindeste ein.

§. 751.

Daß jede Verletzung der Grundgesetze, von Seiten des Regenten, die Unterthanen zur Absetzung desselben berechtigen solle, ist ein absurder Grundsatz. Noch ungereimter aber ist es, dieses a priori beweisen zu wollen. Denn es giebt vielerley Zwangsmittel.

§. 752.

Aus dem Bisherigen ist klar, daß eine bestimmte Person im Staate die Majestät nicht anders, als durch direkte oder indirekte, mittelbare oder unmittelbare Uebertragung aller übrigen stimmfähigen Staatsglieder, d. i. durch einen Vertrag erhalten könne. Dieser Vertrag mag nun stillschweigend oder ausdrücklich aus Noth (um von zwey Uebeln das kleinere zu wählen) oder aus freyer Uebereinkunft geschlossen seyn. Der stillschweigende Vertrag ist eben so gültig als der ausdrückliche, wenn nur sichere und untrügliche Zeichen der Einwilligung da sind.

Anm. Daß die Person des Regenten ursprünglich einstimmig gewählt werde, ist gar nicht nothwendig. Denn die ursprünglichen stimmfähigen Glieder des Staats konnten gar wohl

das

das Unthunliche einer solchen Wahl einsehen, und die Bestimmung des Souverains entweder der Majorität oder einem Ausschusse von Wenigen oder wohl gar Einem (staatsklugen und rechtschaffenen Manne) überlassen.

§. 753.

Da die Souverainität in einem Staate kontinuirlich ausgeübt werden muß; so muß in dem Grundvertrage auch ein positives Gesetz festgesetzt werden, nach welchem bestimmt ist, wie die Majestät kontinuirlich in einer Person erhalten werde, oder auf welche andere Person die Majestät übergehe, sobald der Mensch, welcher sie bisher entweder ganz oder zum Theil ausgeübt hat, stirbt oder außer Stand gesetzt wird, sie zu verwalten. Denn da die Regeln, nach welchen dieses geschehen kann, sehr mannichfaltig sind (Wahl, Succeßion durch Erbfolge, Familien ꝛc.); so ist die Wahl unter denselben, so weit sie überhaupt rechtmäßig sind, den ersten Stiftern frey gelassen.

§. 754.

Die Nachkommen in einem Staate sind aber nicht minder verpflichtet, sich die ursprünglich eingerichtete Staatsverfassung und das Gesetz, nach welchen die Majestät von einer Person auf die andere übergeht, gefallen zu lassen, als den Staat selbst. Die Gründe sind die nemlichen, welche sie den Civilvertrag überhaupt zu halten verpflichten (§. 642.). Es darf daher von allen diesen

diesen nichts abgeändert werden, als mit Einstimmung aller Glieder d. i. des Regenten und aller stimmfähigen Unterthanen der Staatsbürger, also auch derer, welche ein Recht zur Regierung, oder doch ein Recht, den Regenten zu ernennen, besitzen.

Anm. 1. Diese Einstimmung könnte auch indirekt seyn, wie wenn Regent und Unterthanen Repräsentanten ernennen, mit dem Auftrage, eine neue Regierung einzurichten, die sich jeder gefallen lassen will.

Anm. 2. Der Staatsvertrag wird 1) mit den Regenten und 2) mit allen Unterthanen geschlossen. Die Unterthanen aber sind sowohl unter sich, als gegen den Regenten durch den Staatsvertrag verpflichtet. So lange noch einer übrig ist, welcher Rechte besitzt, darf Niemand etwas thun, was dessen Rechten widersprechen würde, wenn dieser nicht selbst sein Recht freywillig aufgiebt. Ist nun eine Staatsgrundverfassung einmal gestiftet; so haben 1) einige oder einer ein Recht erhalten, zu regieren oder zu bestimmen, wer regieren solle; andere haben ein Recht erhalten, zu verlangen, daß dieses immerfort (nach einer Regel) also geschehe. Setzet nun 1) der Regent sterbe, und es ist im Grundvertrage bestimmt, wer nach ihm regieren, oder wer den neuen Regenten bestimmen solle, und a) alle übrige stimmfähige Unterthanen wollten die Regierungsform wider den Willen dessen, der ein Recht hat, Regent zu werden, oder derer, welche ein Recht haben, den neuen Regenten zu bestimmen, verändern; so würden offenbar Rechte verletzt, oder b) einige stimmfähige Unterthanen wollten mit Uebereinstimmung des Regenten gegen den Willen der übrigen stimmfähigen

Unterthanen die Verfassung ändern; so würden die Rechte der letztern verletzt. Setzet aber 2) es sey Niemand da, der nach dem Tode des Regenten ein Recht zu regieren hat, aber es sey doch im allgemeinen nach dem Grundvertrage bestimmt, daß eine Monarchie seyn solle, und der größeren Menge gefiele es, eine Aristokratie oder Demokratie zu schaffen; so würden offenbar die übrigen, welche keine Republick wollen, beleidiget. Denn deren Recht, eine Monarchie zu verlangen, ist ja noch da. Jene ändern ja den Vertrag willkührlich. Dieses ist aber auch nicht 20 Millionen Menschen gegen einen einzigen verstattet. Es giebt also keine rechtliche Möglichkeit eine Staatsverfassung, die nur von Seiten des Rechts untadelhaft ist, (so ungeschickt sie auch von Seiten der Klugheit seyn möchte) zu ändern, als allein durch Unanimität aller stimmfähigen Partheyen.

§. 755.

Wenn daher gleich einzelne Personen ihre Pflichten, in Ansehung des Grundvertrages, nicht erfülleten, und aus deren Pflichtverletzung so gar ein Recht entspränge, den Verträg mit ihnen zu brechen, und die schärfsten Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen. Ja wenn sogar das positive Recht uns keine Mittel mehr übrig ließe, und jede Parthey berechtiget würden, gegen gewisse verbrecherische Handlungen sich selbst allein nach natürlichen Rechtsprincipien zu helfen (weil alle positive Mittel vernichtet sind); so würde dennoch dadurch kein Recht entstehen, die Staatsverfassung oder die rechtmäßige Regierungsordnung einseitig auf-

aufzuheben oder zu verändern. Denn der Grundvertrag ist nicht mit den einzelnen Personen, welche ihn übertreten haben, allein geschlossen, sondern zugleich mit vielen andern, welche an der Uebertretung keinen Theil haben, und es kann daher zuweilen wohl Recht seyn, die Brechung des Vertrags gegen den als Zwangsmittel zu gebrauchen, welcher ihn zuerst bricht (§. 400.) aber das Recht derer dabey zu verletzen, welche uns gar nicht beleidiget haben, kann nimmermehr Recht seyn.

Beysp. Ein König, der willkührlich alles Recht mit Füßen tritt, kann abgesetzt werden, aber seinen Sohn, der auf den Thron, vermöge des Grundvertrages, ein Recht hat, um des Vaters Sünden willen auszuschließen, kann nie Recht seyn. Ein Parlament, das gegen seine Pflicht handelt, abzusetzen, ist erlaubt, aber deshalb alle Parlamente, wenn nach dem Grundvertrage dergleichen seyn müssen, aufzuheben, ist Unrecht.

§. 756.

Alle Rechtsgründe bestätigen also den Satz: daß die Regierungsform weder von dem Regenten noch von den Unterthanen einseitig und beliebig verändert werden dürfe, sondern daß dieses entweder durch unmittelbare oder mittelbare totale Unanimität, d. i. entweder durch unmittelbare Stimmengebung oder nach einem Gesetze geschehen müsse, welches in dem Grundvertrage ursprünglich bestimmt ist.

§. 757.

§. 757.

Welche Staatsverfassung unter mehrern rechtlich-möglichen die beste d. i. zweckmäßigste für ein Volk sey, läßt sich a priori gar nicht bestimmen, sondern muß allein nach Regeln der Erfahrung über die menschliche Natur überhaupt und über das Volk insbesondere, dem eine Verfassung gegeben werden soll, erkannt und beurtheilt werden. Diese Frage gehört also für die Staatsklugheit. Wenn aber gleich die Vorfahren die schlechtere (aber dabey doch eine rechtmäßige) sollten gewählt haben; so kann dennoch kein Paciscent einseitig befugt seyn, sie zu verändern. Wir betrachten die allgemeinsten Staatsformen, so weit sie durch ihren allgemeinen Begrif bestimmt sind, nur ihrer rechtlichen Möglichkeit nach.

§. 758.

Die Regierungsformen können nun 1) nach den verschiedenen Personen, welchen die Majestät übertragen wird, und 2) nach der verschiedenen Art und Weise, wie sie diese Personen, dem Vertrage nach, ausüben sollen, eingetheilt werden. In der ersteren Rücksicht sind sie entweder I) Monarchie, oder II) Aristokratie, oder III) Demokratie; je nachdem die Majestät (§. 620.) eine einzelne physische Person, oder ein souverainer Reichsrath oder die Versammlung aller Reichsbürger ausübt. In der andern Rücksicht dürfen die Personen, denen die Majestät übertragen, die Re-

gie-

gierung entweder absolut und ohne alle positive Schranken verwalten, oder sie sind an gewisse positive Gesetze, in der Ausübung der Majestätsrechte gebunden. Erstere heissen absolute oder unumschränkte, letztere umschränkte Regierungsformen, und die Regenten sind daher theils unumschränkt theils umschränkt. Die Monarchie, Aristokratie und Demokratie können unumschränkt oder umschränkt seyn.

§. 759.

Ein unumschränkter Regent heißt aber nicht ein solcher, welcher an gar keine, auch nicht die natürlichen Schranken der Souverainität (§. 664.) gebunden wäre; sondern ein solcher, dessen bloßen Belieben es überlassen ist, den souverainen Willen unabhängig von allen andern zu bestimmen; dessen Wille also, so bald er nur überhaupt unter die Rechtsform paßt (§. 82.), unbedingt für den souverainen Willen gelten muß. Daß er aber die natürlichen Schranken eines souverainen Willens (§. 664.) haben müsse, wird vorausgesetzt, weil diese aufzuheben, von Niemandes Willkühr abhängt.

§. 760.

Ein umschränkter Regent darf nicht in solche Schranken eingeschlossen seyn, welche ihm ein wesentliches Majestätsrecht entziehen, sondern die positiven Schranken müssen ihm nur die Art und Weise vorschreiben, wie er zu dem souverainen Willen

len gelangen soll. Ist dieser aber einmal den positiven Bedingungen gemäß bestimmt; so hat sein souverainer Wille die ganze Kraft, welche der souveraine Wille eines unumschränkten Regenten hat.

§. 761.

Eine unumschränkte Oberherrschaft oder Souverainität ist eben so gut rechtlich-möglich, als eine umschränkte. Denn die Stifter eines Staats haben das Recht, die Souverainität irgend einer Person zu übertragen. Folglich ist es ein veräußerliches Recht. Dieses können sie aber jedem, entweder ohne oder mit positiven Bedingungen (§. 358.) übertragen. Denn von den natürlichen Bedingungen, welche schon im Begriffe der Souverainität liegen, und die also gar keiner Erklärung bedürfen, ist hier nicht die Rede.

Anm. Ob es klug sey, Einer Person eine unumschränkte Gewalt anzuvertrauen, ist eine andere Frage. Klüger möchte es indessen immer seyn, einen Souverain ganz unumschränkt herrschen zu lassen, als ihn durch den Vortheil gewisser Stände, die aber ein von andern Ständen, welche unumschränkt beherrscht werden, ganz verschiedenes Interesse haben, einzuschränken.

§. 762.

Wenn in dem Grundvertrage zwischen den Regenten und Unterthanen keine besonderen Bedingungen ausgedrückt sind; so ist anzunehmen, daß dem Regenten die Regierung unbedingt übertragen worden sey. Denn ein Vertrag, in wel-

chem nicht besondere positive Bedingungen nahmhaft gemacht sind, ist immer ein unbedingter Vertrag. Sollte aber der absolute Regent seine Pflicht vergessen, und durch Verletzung der Rechte der Unterthanen diese zu Zwangsmitteln berechtiget, und er unterwürfe sich dann, es sey in guter Absicht oder durch Noth gedrungen, gewissen Bedingungen; so wird die unumschränkte Regierungsform in eine umschränkte rechtmäßiger Weise verwandelt.

§. 763.

Jede rechtliche Regierungsform muß von Regenten und Unterthanen gleich heilig gehalten, und darf von keiner Parthey, (selbst wenn sie *mangelhaft und ungeschickt* wäre) einseitig verändert werden. Dieses kann rechtlicher Weise nur gemeinschaftlich geschehen (§. 754. rc.). Es gilt hierbey alles, was oben bey den Verträgen überhaupt (§. 302.) erinnert ist.

§. 764.

Die Regierungsform, nach welcher Einer physischen Person die Souverainität übertragen ist, heißt Monarchie; der einzelne Regent, welchem die Majestät zukömmt, heißt Monarch. Er ist entweder unumschränkt oder mehr oder weniger beschränkt, je nachdem er seinen Privatwillen unbedingt (jedoch unter den allgemeinen natürlichen rechtlichen Schranken (§. 664), die sich allemal von selbst verstehen) zum souverainen Willen machen kann, oder denselben zu bestimmen, andere

Per-

Personen konkurriren, so daß sich der Monarch verpflichtet hat, die Majestätsrechte nicht blos nach seinem eigenen Gewissen auszuüben, sondern mit Beobachtung gewisser ausdrücklichen Bedingungen, von denen die Gültigkeit der Majestätshandlungen abhangen soll. Die moralischen Personen, welche einen gesetzlichen Einfluß auf die Bestimmung des souverainen Willens haben, heissen Reichs- oder Landstände.

Anm. In einer unumschränkten Monarchie darf die Souverainität nicht unter den Monarchen und die Stände getheilt seyn, sondern der erstere muß sie allein besitzen. Alle Schranken können blos zum Zwecke haben, den Monarchen zu hindern, das nicht zu thun, was er auch nach den natürlichen Gesetzen nicht thun dürfte. Die Stände können daher blos das Recht haben 1) den Privatwillen des Monarchen, den er zum Gesetze machen will, in gewissen Fällen zu verwerfen; 2) dem Monarchen Vorschläge zu thun, welche, wenn sie der Monarch genehmiget, zum allgemeinen Gesetze werden. Eine Konstitution, in welcher ein positives Gesetz wider den Willen des Monarchen wirklich werden könnte, würde nicht nur sehr fehlerhaft seyn, weil der Monarch, dem doch allemal die höchste exekutive Gewalt zukommen muß, ein Gesetz wider seinen Willen ausüben sollte, woraus nichts als Schlafheit in der Regierung und die größte Unordnung entspringen könnte; sondern sie würde auch das Wesen der Monarchie aufheben.

§. 765.

Ein Monarch, welcher mit der höchsten Gewalt, seine Unterthanen wie Leibeigne oder Knech-

te

te (§. 598.) behandelt, ist ein Despot, und ein Reich, in welchem eine solche Verfassung statt findet, daß der Monarch ein Despot, mit Recht oder Unrecht ist, heißt ein despotisches Reich (regnum despoticum, herile), dessen Verfassung Despotie ist.

§. 766.

Eine Despotie ist nicht schlechterdings widerrechtlich. Denn es hat jedermann ein Recht, des andern Leibeigner durch einen Vertrag zu werden (§. 597). Daß aber ein Recht zur Despotie da sey, kann nicht anders, als aus einem evidenten Vertrage des Despoten mit jedem einzelnen Unterthanen bewiesen werden. Da nicht leicht ein Fall denkbar ist, in welchem ein ganzes Volk sich so harten Bedingungen freywillig unterwerfen sollte; so ist zu präsumiren, daß die bestehenden Despotien widerrechtlich sind, bis der Despot sein Recht aus Urkunden beweiset.

Anm. Ob Eroberung zum Despotismus berechtigt, wird weiter unten untersucht werden.

§. 767.

Wenn der Monarch widerrechtlich den Despotismus (§. 766.) ausübt, wird er Tyrann (§. 523). Ein unumschränkter Monarch wird ein Tyrann, sobald er die natürlichen Schranken der souverainen Gewalt (§. 664.) überschreitet; ein umschränkter Monarch wird Tyrann, so bald er entweder die natürlichen oder die positiven Schranken (§. 746.) der ihm anvertrauten Gewalt übertritt.

§. 768.

§. 768.

Der Ordnung nach, wie die Majestätsrechte von dem einem Subjekte auf das andere übergehen (§. 753.), ist die Monarchie entweder eine Erbmonarchie oder ein Wahlmonarchie, je nachdem der folgende Monarch durch Erbfolge oder freye Wahl der Reichsbürger bestimmt wird. Die Rechtmäßigkeit beyder muß nach den besonderen Grundgesetzen des Reichs beurtheilt werden, und was einmal darinne festgesetzt ist, darf von keiner Parthey einseitig verändert werden.

§. 769.

Die freye Wahl in einem Wahlreiche kann entweder umschränkt oder unumschränkt seyn, je nachdem sie an gewisse ausdrückliche Bedingungen (besonders in Ansehung des zu erwählenden) gebunden ist oder nicht, und beyderley Wahlrecht kann entweder im Staate gewissen Personen aufgetragen oder allen Bürgern des Reichs vorbehalten seyn; und dabey kann der neue Regent entweder durch Unanimität, oder durch Stimmenmehrheit oder durch eine gewisse bestimmte Anzahl der Stimmen gewählt werden. Alle diese Fälle passen an sich genommen unter die Rechtsform.

§. 770.

Da die Wahl eine gewisse Zeit erfordert, ein Staat aber keine Unterbrechung der souverainen Gewalt zuläßt; so entsteht in einer Wahlmonarchie, nach dem

dem Abgange des Regenten, ein Zustand, in welchem noch kein Monarch wieder da ist; wo also in dem Grundvertrage dafür gesorgt werden muß, daß während dieser Zeit ein anderer die Souverainitätsrechte verwaltet, der aber dieses Recht nur bis zur geschehenen Wahl des neuen Monarchen behält. Dieser Zustand des Reichs heißt ein Zwischenreich (interregnum), und in dem Zwischenreiche kann entweder eine bestimmte physische oder eine moralische Person (es seyn nun einige oder alle Reichsbürger) die Souverainität verwalten dürfen. Wenn in dem Grundvertrage *nicht* bestimmt wäre, wer im Zwischenreiche Souverain seyn sollte; so würde, nach dem Abgange des Regenten Anarchie, d. i. ein Mangel *aller* Regierung eintreten.

§. 771.

Wenn die Stifter des Staats darinne übereingekommen sind, daß dem Monarchen die Majestät erblich übergeben werde; so ist es eine Erbmonarchie (§. 768.), und in derselben bestimmen die Grundgesetze entweder, daß der Monarch die Regierung wie sein Eigenthumsrecht beliebig an jedermann oder an gewisse bestimmte Personen überlassen dürfe, oder die Erbfolge ist nicht dem Belieben des Monarchen überlassen, sondern im Grundvertrage bestimmt. Erstere Reiche heissen eigenthümliche oder Patrimonial- letztere nicht eigenthümliche oder Usufruktual-Reiche. Die Bestimmung der Erbfolge kann in letzteren wiederum sehr verschiedene

dene Bestimmungen haben, die sämmtlich rechtlich seyn können, wenn sie sonst durch gültige Verträge genehmiget sind.

Anm. Was zu thun sey, wenn der Monarch noch unmündig ist, oder zur Regierung unfähig wird, oder die Regentenfamilie ausstirbt, ist entweder in dem Grundvertrage bestimmt, oder muß nach der Analogie der Privatrechte in gleichen Verhältnissen entschieden werden.

§. 772.

Wenn die höchste Gewalt einer Versammlung gewisser vornehmer Reichsbürger zukömmt, so heißt die Verfassung Aristokratie (§. 758.). Die Gesellschaft der Bürger, welcher die Majestät zukömmt, heißt der souveraine oder höchste Reichs- oder Staatsrath. Der souveraine Rath kann, wie der Monarch, entweder unumschränkt oder umschränkt, und in der Ausübung der Majestätsrechte an gewisse positive Bedingungen gebunden seyn.

Anm. Daß der souveraine Rath seine Beschlüsse durch Einen (Statthalter) solle vollstrecken lassen, daß er über die Vorschläge des Volks deliberiren solle u. s. w., sind positive Schranken desselben.

§. 773.

Die Beharrlichkeit des hohen Raths kann auf mehrere Art als rechtlich möglich gedacht werden. Es kann die Aristokratie 1) eine Erb-Aristokratie seyn, wenn nemlich gewissen Familien das Recht, daß einige (bestimmte oder alle) Mitglieder dersel-

den, Glieder des hohen Raths seyn sollen, erblich verliehen ist; 2) eine Wahl-Aristokratie, wenn die Stellen der abgehenden Glieder durch gesetzmäßige Wahlen ersetzt werden. Das Wahlrecht können aber entweder einige oder alle Glieder des Reichsraths ausschließend selbst besitzen, oder es kann allen Reichsbürgern oder nur einigen, welche jedoch nicht Mitglieder des Reichsraths sind, zukommen. Die Wahl kann in Ansehung der zu erwählenden Personen entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt seyn. Die Glieder des hohen Raths bleiben entweder Zeitlebens oder nur eine gewisse bestimmte Zeit Rathsglieder, sie können entweder wieder gewählt werden oder nicht u. s. w. Ferner können alle Glieder des hohen Raths entweder gleiche Rechte haben, oder es können Einem oder Einigen derselben gewisse Vorrechte zukommen.

Anm. Welche unter allen diesen Formen die weiseste sey, muß die Politik beantworten. Sie sind aber sämmtlich rechtlich-möglich.

§. 774.

Aus dem Begriffe der Aristokratie folgt:

1) daß zwar der souveraine Rath, als eine moralische Person oder als ein Ganzes, die Souverainität besitze, aber nicht die einzelnen Glieder desselben für sich genommen. Jedes einzelne Rathsglied ist also Unterthan.

2) daß zu einer Aristokratie wesentlich gehöre, daß der hohe Rath in dem Reiche, die Sou-

verainität in seinem eignen Namen ausübe, und nicht etwa seine Auktorität erst von einem andern (dem Könige oder dem Volke) erhalte. Der hohe Rath in einer Aristokatrie darf also Niemanden außer sich verantwortlich seyn, und muß überhaupt alle wesentlichen Majestätsrechte (§. 665.) besitzen. Daß das Volk das Recht hat, die Glieder des hohen Raths durch die Wahl zu ersetzen, kann mit einer Aristokratie wohl bestehen; wenn es nur die gesetzmäßigen Schlüsse des hohen Raths nicht ändern darf.

3) Was in dem hohen Rathe auf eine gesetzmäßige Art (welcher in dem Verfassungsvertrage bestimmt seyn muß) es sey nun durch Unanimität oder Majorität oder auf eine sonstige rechtmäßig eingeführte Art beschlossen wird, ist der souveraine Wille, ein Rathsschluß, und gilt als Staatsgesetz.

4) der souveraine Rath hat alle die Rechte, welche einem Monarchen zukommen, der mit ihm unter gleichen Bedingungen Souverain ist.

5) die Regierungsform kann ein hoher Rath so wenig einseitig ändern als ein Monarch.

§. 775.

Die Demokratie (§. 758.) ist eine solche Verfassung des Staats, nach welcher die Majestät allen Reichsbürgern zusammen genommen, in wiefern sie nemlich ein organisirtes Ganze oder Eine

moralische Person vorstellen, zukömmt. Die Demokratie kann ebenfalls entweder unumschränkt oder umschränkt seyn. Eine unumschränkte Demokratie ist eine solche, in welcher alle Reichsbürger gleiche Rechte in den öffentlichen Reichsversammlungen haben, und der Bestimmung ihres Willens durch keine äußerlichen Anordnungen gewisse positive Schranken gesetzt sind. Umschränkt ist sie, wenn zur Gültigkeit des souverainen Willens gewisse andere Personen konkurriren, wie wenn einer gewissen Klasse von Reichsbürgern oder einem gewissen hohen Rathe gewisse Vorrechte zukommen, durch welche das Majestätsrecht des versammelten Volks eingeschränkt ist.

§. 776.

Der souveraine Wille in einer Demokratie kann nicht anders bestimmt werden, als durch Stimmgebung in Volksversammlungen. Daher gehören Anstalten und Anordnungen dazu, nach welchen zu gewissen Zeiten die Reichsbürger, deren Inbegrif das Volk (δημος) heißt, versammelt, und die Stimmen gegeben werden müssen. Durch diese Anordnungen, welche, der rechtlichen Möglichkeit nach, sehr verschieden seyn können, muß 1) bestimmt seyn, Zeit und Ort für die Versammlungen, oder wer diese bestimmen solle, wer ein Recht habe, das Volk zusammen zu rufen, 2) wie das, worüber berathschlagt und gestimmt werden soll, dem Volke bekannt gemacht und gehörig vorgetragen werden solle; 3) die Art der

Stimmgebung, ob schriftlich oder mündlich, mit Ja oder Nein, oder durch Zeichen, oder durch ausführliche Reden, ob kopfweise (viritim) oder haufenweise (curiatim) gestimmt werden solle u. s. w. 4) die positiven Kennzeichen des souverainen Willens, ob Unanimität oder Majorität oder sonst eine Anzahl der Stimmen dazu gehöre, um einen gültigen Volksschluß (§. 513.) zu Stande zu bringen.

§. 777.

Da die Bürger nicht kontinuirlich zusammen bleiben können, und die Geschäfte des Staats doch eine beharrliche Thätigkeit erfordern; so muß das Volk die Majestätsrechte durch einen hohen Rath und andere ihnen untergeordnete Obrigkeiten ausüben lassen. Diese aber sind in der Demokratie nur Mittelspersonen und Beamte (§. 685.) des Volks, und bleiben daher diesem als dem eigentlichen Souverain verantwortlich. Die besondere Art dieser Mittelspersonen gehört nicht nothwendig zur Grundverfassung, und kann daher vom Volke abgeändert werden.

§. 778.

Die Demokratie kann auch eine solche Verfassung haben, daß nicht alle Staatsbürger unmittelbar in der Volksversammlung erscheinen, sondern nur mittelbar, durch Bevollmächtigte, welche mit Instruktionen (mandats imperatifs) von den Bevollmächtigenden versehen sind, und

Volks-

Volksrepräsentanten genannt werden. Diese müssen aber, wenn die Verfassung demokratisch seyn soll, ihren Mandanten verantwortlich bleiben, und das Volk muß ihre Beschlüsse ändern können. Ist beydes nicht; so ist es eine besondere Art von Aristokratie, in welcher die Wahl nur nicht auf besondere Stände eingeschränkt ist, sondern alle Reichsbürger wahlfähig sind.

§. 779.

Aus dem Begriffe der Demokratie folgt:

1) daß zwar alle Reichs- oder Staatsbürger zusammen genommen, in wie fern sie zu einer moralischen Person verbunden, oder als ein Ganzes organisirt sind, den Souverain bilden; daß aber jeder einzelne Bürger und jede andere Gesellschaft Unterthan sey. Also ist die Souverainität nicht etwa unter die einzelnen Bürger vertheilt. Denn diese ist untheilbar (§. 666.).

2) Was in den Volksversammlungen auf eine gesetzmäßige Art beschlossen wird, ist ein Volksschluß, und dieser drückt den souverainen Willen aus, dem sich alles im Staate unterwerfen muß.

3) das Volk in Corpore hat alle Rechte, welche der Monarch in der Monarchie und der souveraine Rath in der Aristokratie hat.

4) Da

4) Da in einer Demokratie gewöhnlich Majorität den freyen Willen entscheidet; so ist eigentlich die Majorität der Souverain einer Demokratie.

5) Die Majorität darf aber die Grundverfassung nicht ändern. Der Souverain ist also in der Demokratie ebenfalls durch die Verfassung eingeschränkt. Soll diese verändert werden, so kann es nur durch Unanimität aller Reichs- oder Staatsbürger geschehen; es müßte denn die Souverainität unanimiter beliebt seyn, wo doch immer die Unanimität der letzte Grund der Veränderung wäre.

6) Uebrigens aber ist das Volk, als Souverain betrachtet, allen natürlichen (§. 664.) und außerdem denjenigen positiven Schranken der Souverainität unterworfen, welche durch die besondere Verfassung bestimmt sind.

§. 780.

Staats- oder Reichsbürger überhaupt sind alle diejenigen, denen ein Stimmrecht (§. 511.) in den öffentlichen Volksversammlungen, in Ansehung der Staatsangelegenheiten zukommt. Dieses aber haben nicht alle, welche sich auf dem Staatsgebiete befinden, sondern nur diejenigen, welche dasselbe entweder von Natur besitzen, oder diejenigen, welchen es die natürlichen Eigenthümer desselben gesetzmäßig verliehen haben.

§. 781.

Alle Einwohner in einem Staate können in freye und abhängige Leute eingetheilt werden. Erstere sind solche, die keines andern Willen unterworfen sind; leztere solche, welche fremde Vorschriften zu befolgen verpflichtet sind.

§. 782.

Die freyen Leute sind entweder 1) freye unabhängige Eigenthümer des Bodens, d. i. solche, welche ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht an einem gewissen Theile des Landes, welches das Staatsgebiet ausmacht, (es sey Aecker, oder Salinen, oder Bergwerke oder ein Stadtgebiet rc.) besitzen — Grundherren; oder 2) *freye unabhängige* Einwohner ohne Grundeigenthum, d. h. solche, die von ihrem beweglichen Vermögen oder freyen Diensten leben.

Anm. Freye Dienste sind solche, die der, welcher sich zur Leistung verpflichtet, selbst in jedem einzelnen Falle mit bestimmt. Alle Dienste, welche in einzelnen Fällen blos der, gegen welchen der Leistende verpflichtet ist, bestimmt, sind nicht frey. Ein Schuhmacher, ein Schneider, und überhaupt jeder Handwerksmann ist frey, so lange jeder mit ihm um das, was er von ihm haben will, dingen muß, und es in seinem Belieben steht, ob er sich überall mit uns einlassen will oder nicht. Minister, Sekretaire, Bedienten, Knechte u. s. w. sind keine freyen Leute. Denn sie haben sich einem Herrn verpflichtet, und müssen das thun, was ihnen befohlen wird, es mag ihnen nun gefallen oder nicht.

§. 783.

Die abhängigen Leute (§. 781.) sind entweder von Natur oder durch Freyheit (aus einem Vertrage) abhängig gemacht. Erstere sind theils vermöge ihres natürlichen Körpers und Gemüthszustandes gar nicht fähig, ihre Freyheit zu gebrauchen, wie die Unmündigen, (Kinder und Verrückte); theils durch zufällige, aber doch natürliche Verhältnisse in eine solche Lage gesetzt, daß sie von dem Willen eines andern abhängen, wie die verheiratheten Weiber. Letztere sind 1) abhängige Grundeigenthümer oder Nutzeigenthümer, d. i. solche, denen blos die Benutzung eines Theils des Bodens von den Grundherren, jedoch eigenthümlich überlassen ist (es mag nun bedingt, wie gegen Zins und Frohnen oder unbedingt geschehen seyn, wie etwa ein freyes Geschenk); dienstpflichtige oder dienstfreye Bauern; 2) verpflichtete oder dienende Leute, d. i. solche, die ihre persönliche Kräfte dem Willen anderer unterworfen haben, so daß sie deren Befehle befolgen müssen.

§. 784.

Einen Staat zu stiften und einzurichten, also ihm seine Verfassung zu geben, hängt, der Natur der Sache nach, ursprünglich nur von den Grundherren (§. 782.) ab (§. 631.). Denn sie besitzen den Boden, welcher das Territorium werden muß, eigenthümlich, und haben also allein das Recht, die Materie, als den einen wesentlichen Theil des

Staats (§. 612.) zu bestimmen. Folglich müssen sie auch allein die Bedingungen bestimmen können, unter welchen sie ihr Eigenthum zu einem Staatsgebiete hergeben wollen.

§. 785.

Die Grundherren sind jedoch verpflichtet auf die Rechte aller übrigen Einwohner bey der Stiftung eines Staats, Rücksicht zu nehmen. Denn 1) können sie nie ein Recht haben, die Rechte derselben zu verletzen; 2) liegt den Grundherren daran, sie auf dem Staatsgebiete zu erhalten. Da sie nun ihnen die Freyheit nicht nehmen können, auszuwandern (§. 641.); so müssen und werden sie die Bedingungen, unter welchen sie *ihnen* den Aufenthalt auf ihrem Gebiete verstatten, so einrichten, daß sie gern bey ihnen bleiben.

§. 786.

Können sie einige derselben, an deren Beybehaltung ihnen gelegen ist, nicht anders behalten, als wenn sie ihnen ein Stimmrecht bewilligen; so können sie es thun, und so können die freyen Einwohner, welche bleibend sind, und sich durch Reichthum oder Geschicklichkeiten nothwendig gemacht haben, mit dem Grundherren gleiche Rechte erlangen, die ihnen aber von Natur nicht zukommen.

§. 787.

Die abhängigen Leute (§. 783.) haben gar kein Stimmrecht zu einem Staate; und die Klugheit

heit widerrathet es gänzlich, ihnen ein solches freywillig zu geben, da sie doch wegen ihrer Abhängigkeit fast nie ihre eignen, sondern immer nur fremde Stimmen geben würden. Da jedoch die Stimmhabenden auch auf ihre Rechte Rücksicht nehmen müssen; so dürfen sie ihren Zustand nur also einrichten, daß sie um des Vortheils willen gern auf dem Staatsgebiete bleiben oder andere ihre Stellen gern ersetzen.

§. 788.

In einer Demokratie können daher nur freye Leute, und zwar zunächst und ursprünglich die Grundherren, sodann aber auch (auf Verwilligung der Grundherren) andere freye und unabhängige Einwohner, welche durch ein gewisses Kennzeichen nach einer Regel zu unterscheiden sind (die eine gewisse Summe baaren Geldes verzehren, und eine bestimmte Zeit im Staate leben, oder gewisse Merkmale der Geschicklichkeit an sich tragen) ein Stimmrecht haben, oder zur Bestimmung des souverainen Willens konkurriren. Alle übrigen Einwohner im Staate oder auch solche, die sich blos eine Zeitlang darinne verweilen — Fremde und Reisende müssen blos die Wohlthat der Gesetze genießen, ohne sie bestimmen zu helfen, und heissen Schutzgenossen.

Anm. Sobald ein freyer Mann abhängig wird, verliehrt er sein Stimmrecht. Denn dieses muß persönlich seyn (jus personalissimum). Nimmt ein Grundherr eine Ministerstelle an, wird er Kam-

Kammerherr, oder Soldat, oder geht er irgend ein Verhältniß ein, das einen nachtheiligen Einfluß auf seine Stimmfreyheit haben könnte; so verliehrt er sein Stimmrecht. Die Grundherren sind 1) die freyen Eigenthümer der Landgüter, wohin auch Salinen, Bergwerke 2c. gehören; der natürliche Adel; 2) die Eigenthümer großer Distrikte — die Städte als moralische Personen.

§. 789.

Die politische Freyheit der Staatseinwohner besteht in dem Rechte, den souverainen Willen zu bestimmen. Man sieht, daß diese in der Demokratie am größten, und in der unumschränkten Monarchie am kleinsten sey. In der unumschränkten Monarchie kann die politische *Freyheit größer seyn*, als in der unumschränkten Aristokratie; und je mehrere Bürger und Stände überhaupt zur Bestimmung des souverainen Willens konkurriren, desto größer ist die politische Freyheit in einem Staate.

§. 790.

Die bürgerliche Freyheit besteht in der Summe der Handlungen, welche zu thun, die Einwohner des Staats ein Recht haben. Je mehr Handlungen in einem Staate durch die positiven Gesetze verboten sind, desto kleiner ist die bürgerliche Freyheit; je mehr ihnen durch die Gesetze freygelassen sind, desto größer ist sie. Da, wo die politische Freyheit sehr groß ist, kann die bürgerliche Freyheit sehr klein seyn und umgekehrt. In Monarchien

chien ist oft mehr bürgerliche Freyheit als in Demokratien.

IV.

Von den rechtlichen äußeren Verhältnissen des Staats oder: Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Staats gegen Auswärtige.

§. 791.

Ein Staat heißt ein Volk (gens), in wiefern er im Verhältnisse gegen Auswärtige betrachtet wird, diese mögen nun selbst Staaten oder andere Personen seyn. Daher wird das Recht der Staaten gegen Fremde das Völkerrecht (jus gentium) genannt; welches das natürliche heißt, in wiefern dessen Inhalt durch den allgemeinen Begriff eines Volks überhaupt bestimmt wird; in wiefern aber der Inhalt der Rechte durch willkührliche Uebereinkunft der Völker bestimmt ist, heißt es das positive Völkerrecht. Hier wird nur von dem natürlichen Völkerrechte geredet.

§. 792.

Da Völker moralische Personen sind; so müssen ihnen auch die formalen Rechte der Persönlichkeit, Freyheit und Gleichheit (§. 91. rc.) zukommen. Denn ohne dieselben könnten sie gar

nicht

nicht als moralische Personen gedacht werden. Alles was also oben von den moralischen Wesen überhaupt gesagt ist, muß auch auf jede Gesellschaft, folglich auch auf jedes Volk passen.

§. 793.

Diese Rechte begleiten ein Volk durch alle Veränderungen und Zustände, und können nie von demselben getrennt werden; sie sind wesentlich und unveränderlich, und können nur mit dem Volke selbst untergehen.

§. 794.

So wie also eine jede Person 1) vermöge ihrer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit ein Recht hat, sich Sachen zu subordiniren; 2) vermöge ihrer Freyheit das Recht, zufällige Rechte zu veräußern und von andern dergleichen zu erwerben, oder Verträge mit andern Personen zu schließen; und endlich 3) vermöge ihrer Gleichheit das Recht Beleidigungen mit rechtmäßiger Gewalt zu hindern; so müssen auch jedem Volke alle diese Rechte zukommen, in allen seinen Zuständen, so lange es ein Volk ist.

§. 795.

Aber weil jeder Person, folglich auch jedem Volke diese Rechte zukommen; so schränken sie sich natürlicher Weise auch ein, und es kann also kein Volk ein Recht haben, die Rechte des andern zu verletzen.

§. 796.

Um aber die Rechte der Völker näher in ihrer Anwendung kennen zu lernen, müssen sie durch die Materie, welche durch den Begriff eines Volks gegeben ist, näher bestimmt und so die materialen allgemeinen Rechte der Völker dargestellt werden.

§. 797.

Da nun der Inbegriff der Prädikate, welche einer Person zukommen, deren Stand genant wird (§. 185.); so werden die Rechte der Völker ebenfalls durch den Begriff ihrer verschiedenen Stände oder wechselseitigen Beziehungen auf einander, ihrem Inhalte nach, bestimmt werden können.

§. 798.

Es können aber die Völker, in Beziehung auf einander, nach der Analogie mit einzelnen Menschen (§. 185.) entweder in einem unbedingten (absoluten) oder bedingten rechtlichen Stande gedacht werden. Ersterer ist dem Naturstande des einzelnen Menschen (§. 185. ꝛc.) analog, und ist derjenige Zustand der Völker, welcher vor allen freyen Handlungen derselben, wodurch Rechte der Völker erworben, veräußert oder bestimmt werden könnten, vorhergeht, oder in welchem von allen freyen Handlungen der Völker, welche rechtliche Folgen haben könnten, abstrahirt wird; letzterer ist wie der willkührliche Stand der einzelnen Menschen (§. 185.) derjenige rechtliche Zustand

eines

eines Volks, welcher durch die Voraussetzung gewisser willkührlicher Handlungen des Volks oder der Fremden oder beyder zugleich bestimmt wird. Hierauf gründet sich die gewöhnliche Eintheilung des Völkerrechts in das unbedingte (absolute) und bedingte.

Anm. 1. Der Ausdruck Naturstand ist nicht bequem, den Stand der Völker zu bezeichnen, weil ein Volk (als Staat betrachtet) selbst nur der Willkühr seinen Ursprung verdankt (vergl. §. 187. ꝛc.). Indessen hat der Naturstand des einzelnen Menschen doch eine große Aehnlichkeit mit dem unbedingten oder absoluten Stande der Völker, weil der rechtliche Wille der Stifter eines Volks sich eben so zur Entstehung eines Volkes verhält, als die Natur zur Entstehung des einzelnen Menschen.

Anm. 2. Das unbedingte V. R. begreift nicht lauter unbedingte d. h. solche Rechte in sich, die unter allen Umständen Recht sind, sondern nur solche, die im absoluten Stande, d. i. vor allen willkührlichen Handlungen der Völker Recht sind.

A.

Von den Rechten der Völker im unbedingten Stande.

§. 799.

Die Handlung, wodurch ein Volk entstehet (§. 618.), ist keine Handlung des Volks, sondern der Grund, welcher dem Volke erst seinen

Ur-

Ursprung giebt. Erst wenn das Volk (§. 776.) entstanden ist, kann es (als eine Person) handeln. Die Rechte des Volks, welche mit seinem Entstehen zugleich da sind, und durch dasselbe gesetzt werden, sind die ursprünglichen Rechte des Volks, welche ihm vor allen willkührlichen Handlungen, die es begehen mag, zukommen. Die Rechte des Volks in seinem unbedingten Zustande, welche auch selbst, obgleich fälschlich (§. 798. Anm. 2.) unbedingte Rechte genannt werden, sind daher sämmtlich ursprüngliche Rechte.

§. 800.

Die ursprünglichen materialen Rechte eines Volks sind keine andern, als die ursprünglichen Rechte einer jeden Gesellschaft überhaupt (§. 500. 2c.), in wie fern ihr Inhalt durch den besondern Begriff eines Volks bestimmt ist, nemlich das Recht der Selbstständigkeit, der Freyheit und der Gleichheit. Denn wenn ein Volk eine moralische Person in der Welt seyn soll, so muß es I) seine Selbstständigkeit oder Persönlichkeit, II) seine äußere Freyheit und III) seine Gleichheit offenbaren, und es hat daher ursprünglich auf alles ein Recht, ohne welches dieses gar nicht möglich seyn würde, und was den Rechten keines andern widerspricht.

§. 801.

I. Die Selbstständigkeit eines Volks bestehet darinne, daß es ein für sich selbst bestehendes Ganze sey, und niemals als ein Theil von einem

andern Staate behandelt werden dürfe, daß es ein Zweck für sich, und nicht als bloßes Mittel von andern beliebig und wider seine Einstimmung gebraucht werde. Dieses ist aber nur möglich, wenn das Volk 1) sein eignes Territorium, und 2) seine eigne Verfassung oder Organisation hat. Ohne beydes kann gar kein Volk entstehen. Denn beyde sind wesentliche Bedingungen der Möglichkeit eines Staats (§. 612.).

§. 802.

Da nun rechtlicher Weise ein Staat gar nicht errichtet werden kann, wenn nicht die Stifter desselben Herren des Gebiets sind, und vermittelst desselben eben ein Recht haben, sich zu einem Staate zu vereinigen und eine Verfassung zu gründen (§. 631. rc.), so sieht man leicht, daß jedem Volke ursprünglich

1) das Territorialrecht d. h. das ausschließende Recht auf sein Staatsgebiet, und
2) das ausschließende Recht auf seine Verfassung zukommen müsse.

§. 803.

Das Territorialrecht (§. 802.) faßt in sich:

1) das Recht, alle Theile des Staatsgebietes unzertrennlich beysammen zu erhalten;
2) das Recht, keine Handlungen auf demselben zu verstatten, welche dem Staatszwecke, oder auch den besonderen positiven Gesetzen widersprechen; folglich

3) das

3) das Recht, allen Fremden den Eingang zu verwehren, deren Gegenwart dem Staate gefährlich, oder dem Rechte der Einwohner, oder gar des ganzen Staats nachtheilig seyn könnte.

4) das Recht, allen Fremden, welche sich auf demselben aufhalten, oder auch denen, welche keine Grundherren sind, die Bedingungen vorzuschreiben, welche sie in ihren Handlungen auf dem Territorio beobachten sollen, und unter denen ihnen allein der Aufenthalt verstattet werden soll.

§. 804.

Aber das Territorialrecht kann sich nicht so weit erstrecken, daß es die Völker berechtigen sollte, fremdes Eigenthum, welches sich durch einen Zufall auf ihrem Territorio befindet, sich zuzueignen. Denn so wenig der Souverain, vermöge des Territorialrechts sich das geringste Eigenthum des Unterthanen anmaßen darf; so wenig kann es ihn auch berechtigen, fremdes Eigenthum an sich zu reißen.

§. 805.

Eben so wenig kann sich das Territorialrecht so weit erstrecken, jedem Fremden den Eingang oder Aufenthalt auf demselben schlechterdings zu untersagen. Denn der Wille eines Volks, mit keinem Fremden Umgang zu haben, würde selbst etwas pflichtwidriges enthalten, und darf eben deswegen

nie souverainer Wille seyn. Daher kann den Fremden der Aufenthalt auf dem Territorio nur bedingt verboten werden, in wiefern er nemlich sich mit dem Staatszwecke nicht verträgt, welche Fälle zu bestimmen, der Regent allerdings ein Recht haben muß.

§. 806.

Die Verfassung (§. 802.) ist eben so wohl für ein ursprüngliches Eigenthum eines Volks zu halten, als sein Territorium. Daher können Auswärtige von der Verfassung eines andern Volks nichts verlangen, als daß sie rechtlich sey, d. h. daß sie nichts enthalte, was ihren Rechten widerspricht. Denn so bald sich die Verfassung eines Volks so ankündigte, daß sie offenbar auf Angriff der Rechte anderer abzielte; so würden andere natürlicher Weise ein Recht haben, gegen sie Gewalt zu brauchen. Denn es würde gar keine rechtliche Verfassung seyn.

§. 807.

Es folgt also aus dem vorigen:

1) daß weder ein anderes Volk, noch sonst ein Fremder ein ursprüngliches Recht haben könne a) das Staatsgebiet eines Volks wider dessen Willen in Besitz zu nehmen, und es zu einem Theile eines andern Staatsgebietes zu machen; es zu verändern oder auf demselben Handlungen wider die Gesetze des

Staats

Staats zu begehen; b) die rechtliche Verfassung eines Staats zu zerstören oder beliebig zu verändern.

2) daß jeder Fremde die Zwangspflicht habe a) das Territorium eines Volks nicht zu verletzen, d. h. keine Handlungen auf demselben vorzunehmen, welche dem Territorialrechte (§. 803.) des Volks widersprechen; b) sich aller Handlungen zu enthalten, wodurch das Recht eines Volks auf seine Verfassung verletzt werden könnte, also jedes Volk im ungestörten Besitze derselben zu lassen.

Anm. Wer ein Volk auf die Fehler seiner Verfassung aufmerksam macht, verletzt das Recht auf seine Verfassung nicht. Denn es steht ja dem Volke frey, ihre fehlerhafte Verfassung zu behalten. Wer aber Anstalten treffen wollte, eine Verfassung gegen den Willen vieler, mit Gewalt zu verändern, würde mit Recht als ein Feind des Volks angesehen werden.

§. 808.

So wohl das Territorium als die Verfassung können bey den verschiedenen Völkern sehr verschieden seyn. Das eine kann ein großes Territorum und eine gute oder schlechte Verfassung, das andere ein kleines Territorium und eine schlechte oder gute Verfassung haben; die Verfassung des einen Volks kann monarchisch, des andern aristokratisch, des dritten demokratisch seyn; das eine Volk kann dem Regenten die Souverainität un-

um-

umschränkt, das andere unter gewissen Schranken übertragen haben. Daher können diese Rechte bey den verschiedenen Völkern der Materie nach sehr verschieden seyn. Aber jedes derselben hat ein ursprüngliches Recht auf sein individuelles Territorium und auf seine individuelle Verfassung, wie diese auch sonst beschaffen seyn mögen.

§. 809.

II. Die äußere Freyheit eines Volks besteht in der ursprünglichen Unabhängigkeit seines Willens, von dem äußeren Zwange, oder in dem Rechte, seinen Willen ursprünglich durch sich selbst zu bestimmen. Da sich nun der Wille eines Volks nicht anders äußern kann, als durch die Kräfte und die Vermögen, welche dem Volk als einer moralischen Person eigenthümlich gehören; so bestehet die äußere Freyheit eines Volks in dem Rechte, einen freyen und von allem äußeren Zwange unabhängigen Gebrauch von allen Staatskräften zu machen.

§. 810.

Die Kräfte eines Volks sind aber nach der Analogie der Kräfte des einzelnen Menschen (§. 206.) theils innere theils äußere. Die inneren Kräfte des Volks sind nichts anders, als die verschiedenen Gewalten, welche ihm zukommen, und welche oben (§. 667 — 690.) auseinander gesetzt sind; die äußeren Kräfte bestehen in dem Staatsvermögen und den durch dasselbe hervorgebrachten Sicherheits-

heits- und Verbesserungsanstalten, als Vestungen, Kriegsmunition, Armeen — gute Landstraßen, Kanäle, Wasserdämme ꝛc.

§. 811.

Das Recht eines Volks auf seine äußere Freyheit, wird daher, seinem Inhalte nach, durch folgende Formeln bestimmt:

1) in Ansehung der inneren Kräfte im allgemeinen: Jedes Volk hat ein Recht, alle seine innern Kräfte zu allen Zwecken zu gebrauchen, wenn nur die Rechte keines Dritten dadurch verletzt werden; und: Kein Fremder hat ein Recht, die innern Kräfte eines andern Volkes nach seinem Belieben zu bestimmen, und es zu zwingen, daß es sich nach seinem Willen richte. Insbesondere also:

A. Jedes Volk hat ein Recht a) die gesetzgebende Gewalt (§. 667.) in ihrem ganzen Umfange (§. 667 — 675.) unabhängig von allen äußeren Zwange auszuüben, und b) mit allen Auswärtigen nach seinem eignen Belieben gütliche Unterhandlungen öffentlich oder heimlich zu betreiben, (§. 667 — 675) und kein anderer hat ein Recht, dieses zu hindern, oder sich wider den Willen des Volks hinein zu mischen, außer in wie fern seine Rechte dadurch verletzt würden.

B. Jedes Volk hat ein Recht a) die oberrichterliche Gewalt (§. 678.) in ihrem ganzen

Um-

Umfange (§. 678—681.) auszuüben, und b) ganz unabhängig von allen Auswärtigen nach Rechtsprincipien zu beurtheilen, ob Krieg oder Friede, oder andere Verbindungen mit andern Völkern geschlossen werden sollen; und kein anderes Volk oder überhaupt kein Fremder hat das Recht, sein Privaturtheil bey dem Volke durch Zwang geltend zu machen, außer in wie fern sein eignes Recht durch das Betragen eines Volks verletzt würde.

C. Jedes Volk hat ein Recht, die ausübende Gewalt sowohl a) gegen Einheimische (§. 684. a) als b) gegen Auswärtige (§. 684 b) in ihrem ganzen Umfange (§. 685 - 694 ꝛc.) auszuüben; und kein Volk hat ein Recht, die Gewaltthätigkeiten zu verhindern, wodurch es sein Recht, auf eine rechtliche Art zu erzwingen sucht.

2) In Ansehung der äußeren Kräfte im allgemeinen: Jedes Volk muß das Recht haben, einen beliebigen Gebrauch von allen seinen äußeren Kräften zu machen, wenn es nur dadurch die Rechte eines andern nicht wirklich verletzt; und kein Fremder kann ursprünglich ein Recht haben, einem Volke vorzuschreiben, was es für einen Gebrauch von seinen äußern Kräften machen solle. Folglich insonderheit:

A. Je-

A. Jedes Volk hat das Recht, sein Vermögen, welches es durch gerechte Beyträge und Abgaben, oder sonst auf eine rechtliche Art erlangt hat, zu beliebigen Zwecken zu gebrauchen, wenn es nur dadurch keines fremden Rechte verletzt; es hat also das äußere Recht, das Staatsvermögen zu seiner Verschlimmerung oder Verbesserung nach Belieben anzuwenden, und kein Auswärtiger hat ursprünglich ein Recht, ihm dieses zu verwehren, außer in wie weit dadurch seine eigne Rechte beeinträchtiget würden.

B. Jedes Volk hat ursprünglich das Recht, nach Belieben so große Armeen zu unterhalten, als es will, sein Land mehr zu befestigen und zu erweitern, und alle Anstalten zur inneren und äußeren Sicherheit zu treffen, oder auch dieses alles zu unterlassen. In wie weit es nur durch dieses alles kein Recht eines Fremden antastet, kann auch Niemand ein Recht haben, es zur Unterlassung dieser Handlungen oder gar zum Gegentheile zu zwingen.

C. Jedes Volk hat ein Recht, seine äußeren Staatskräfte nach Belieben zu vermehren oder zu vermindern; alles in wie weit nur dadurch das Recht keines Dritten verletzt wird.

§. 812.

III. Die Gleichheit aller Völker (§. 800.) besteht darinne, daß sich ihre Rechte wechselseitig einschränken (§. 199.). Vermöge der Gleichheit muß also jedes Volk das ursprüngliche Recht haben, seine Rechte von dem andern, wenn dieses dieselben verletzen sollte, nach Rechtsgesetzen zu erzwingen. Der Materie nach können die Rechte der verschiedenen Völker sehr verschieden seyn (§. 808.), aber der Form nach sind alle ihre Rechte, wenn sie sonst einerley formale Bestimmungen haben, gleich wichtig und gleich groß; und der Umstand, daß das eine Volk größer, mächtiger, reicher, klüger u. s. w. sey, als das andere, giebt seinen Rechten gar keinen Vorzug.

§. 813.

Es lassen sich übrigens die Bemerkungen, welche oben (§. 215. ꝛc.) über die angebohrnen Rechte der einzelnen Menschen gemacht sind, mit der gehörigen Abänderung, leicht auf die Rechte der Völker anwenden. Hier bemerke ich nur, daß man die Rechte eines Volkes im absoluten Stande (§. 798.) von den wesentlichen eigentlich absoluten Rechten desselben (§. 792.) wohl unterscheiden müsse. Denn im absoluten Stande giebt es einige Rechte, welche durch alle Stände hindurch bleiben, und nie verändert werden können. Dieses sind die formalen Rechte auf Selbstständigkeit, Freyheit und Gleichheit überhaupt. Diese Rechte

sind völlig unveräußerlich (§. 130.), und es ist daher völlig unmöglich, daß ein Volk in irgend einem bedingten Stande mit Recht 1) als bloße Sache (das Gegentheil der Persönlichkeit), oder 2) als bloßer Sclav (wider alle Freyheit) sollte können behandelt werden, oder daß es 3) alle Zwangsrechte sollte verliehren können.

§. 814.

Alle materialen Rechte sind aber für ein Volk veräußerlich, so gar das Recht, als ein eignes Volk in der Welt zu existiren, also selbst das Recht, auf sein Territorium und auf seine Verfassung, als die wesentlichen materialen Bedingungen seiner Existenz. Denn da es sich selbst willkührlich seine Existenz gegeben hat, und diese selbst etwas zufälliges ist; da es selbst unter gewissen Umständen mit der Pflicht der einzelnen Glieder bestehen kann, auf das Recht, ein besonderes Volk zu seyn, Verzicht zu thun; so muß das Recht, ein besonderes für sich bestehendes Volk zu seyn, auch ein veräußerliches Recht seyn.

§. 815.

Man stellt sich also die Völker im unbeding ten oder absoluten Zustande gegen einander vor, wenn man sich vorstellt, daß sie noch gar kein Recht durch eine freye Handlung weder erworben noch veräußert, und überhaupt noch keine Handlung gegen einander begangen haben, welche in Ansehung

hung ihrer hätte rechtliche Folgen bewirken können. In diesem Zustande ist nun offenbar:

1) Daß die Völker zwar ein Recht auf ihr ursprüngliches Territorium haben, aber noch kein Recht auf irgend etwas, das außer ihrem Territorium liegt. Auf diese müssen sie sich erst ein Recht durch irgend eine rechtliche Handlung erwerben.

2) Daß kein Volk ein positives Recht an das andere oder an irgend einem Fremden habe, oder daß keines eine positive Handlung von dem andern zur Befriedigung seiner Zwecke mit Gewalt fordern dürfe.

3) Daß aber jedes ein negatives Recht gegen das andere habe, und also mit Gewalt verlangen dürfe, daß es nicht in den Handlungen, wodurch es Niemanden beleidiget, gestöret werde.

4) Daß dieser Stand, in abstracto betrachtet, ein Stand des vollkommnen Friedens sey.

Es läßt sich übrigens alles, was oben (§. 230—236.) gesagt worden ist, leicht auf den Zustand der Völker anwenden.

B. Von

B.

Von den Rechten der Völker in bedingten Ständen.

a.

Von den Rechten der Völker in Ansehung der Erwerbung des Eigenthums.

§. 816.

Die Sachen und Kräfte, welche ein Volk bey seiner Entstehung besitzt, oder welche die Glieder desselben aus dem Ihrigen zusammen bringen, damit es dieselben eigenthümlich besitze, machen das ursprüngliche Eigenthum des Volks aus, welches dem angebohrnen Eigenthume des einzelnen Menschen (§. 237. ꝛc.) analog ist. Die Regel ist hier: Alles was die sich vereinigenden Glieder eines Volks dem Volke oder dem Staate nach Rechtsprincipien übertragen haben, ist Sein, oder gehört dem Volke ursprünglich.

§. 817.

Auf alles, was dem Volke nicht ursprünglich gehört, muß das Volk erst ein Recht erwerben (§. 25.), wenn ihm ein Recht darauf zukommen soll. Also hat ein Volk ursprünglich kein Recht 1) auf Sachen, die entweder noch gar nicht da sind, oder doch noch Niemanden gehören, d. i. Herrenlos sind; 2) kein Recht auf fremdes Eigenthum. Es kann aber auf beyde ein Recht erwerben, und zwar auf erstere durch einseitige freye

Hand-

Handlungen, auf die andern durch wechselseitige Einwilligung oder durch Verträge. Von der letzteren Erwerbungsart wird im Folgenden geredet werden. Hier zunächst von der ersteren.

§. 818.

Ein Volk erwirbt sich ein Eigenthumsrecht auf Sachen durch eben solche Handlungen, als einzelne Menschen, und es gilt daher alles mit den gehörigen Abänderungen von einem Volke, was oben (§. 237 — 287.) von einzelnen Menschen gesagt worden ist.

§. 819.

Wenn also ein Volk seine innern *und äußern* Kräfte durch Bevölkerung, Kultur seiner Glieder ꝛc. verbessert, vermehrt und erhöhet; wenn es sich immer mehr vervollkommnet, seine Verfassung befestiget, die innern und äußern Sicherheitsanstalten vermehrt und besser organisirt; so kann kein Anderer ein Recht auf alle diese inneren und äußeren Kräfte haben, als das Volk selbst. Die freye Hervorbringung der Veränderungen in sich selbst durch seine ihm gehörigen Kräfte, ist daher der nächste Grund des Eigenthumsrechts eines Volks auf die neuen vorher gar noch nicht vorhandenen Sachen (§. 243).

§. 820.

Ein Eigenthumsrecht auf herrenlose Sachen erwirbt sich ein Volk, wie der einzelne Mensch

(§. 245.) durch die ursprüngliche Besitznehmung oder Occupation (§. 151.). So bald daher ein Volk die herrenlose Sache in Besitz genommen hat, kann kein Fremder ohne Einwilligung dieses Volks selbst, ein Recht darauf erwerben.

§. 821.

Was zu der Occupation gehöre, ist oben (§. 247.) ausführlich gezeigt worden. Hier ist nun zu bemerken, 1) daß, da die Kräfte eines Volks viel größer sind, als die Macht eines einzelnen Menschen, dieses auch weit mehrere und größere Sachen in Besitz nehmen könne; 2) daß aber auch das größte und klügste Volk durch das Recht des allergeringsten und einfältigsten eingeschränkt sey; 3) daß auch ein Volk nie etwas im Besitz nehmen könne, was es nicht a) physisch mit sich oder seinem Eigenthume (z. E mit dem Territorio) verknüpfen, oder b) zweckmäßig bearbeiten kann; daß also c) alle Erklärungen und willkührliche Zeichen in Ansehung solcher Dinge, welche entweder gar nicht in Besitz genommen werden können, oder schon andern gehören, keine rechtlichen Folgen haben, und in rechtlicher Rücksicht ganz bedeutungslos sind.

§. 822.

Da Verjährung überall kein rechtlicher Grund ist, um zu einem Eigenthume zu gelangen (§. 265 rc.), so kann sie es auch unter Völkern nicht seyn. Wenn aber ein Volk im Besitz einer Sache ist, es mag ein

ein vieljähriger Besitz seyn oder nicht, und Niemand anders sein Recht auf diese Sache oder des Volkes Unrecht beweisen kann; so hat es ein Recht nicht durch Verjährung, sondern durch präsumirte rechtmäßige Occupation erworben.

---

b.

Von den Volksverträgen.

§. 823.

Völker haben gegen einander ursprünglich keine positiven Zwangsverbindlichkeiten (§. 815.). Diese werden nur durch Volksverträge oder Conventionen erzeugt. Da Völker freye moralische Personen sind, so müssen sie auch ein Recht haben, Verträge zu schließen. Es gilt aber von den Volksverträgen alles was oben von den Verträgen überhaupt erinnert ist

§. 824.

Die Völker können nicht anders handeln, als durch den Souverain (§. 663.), welcher Repräsentant des Volks ist; und wenn daher ein Vertrag, welchen der rechtmäßige Regent mit einem Fremden schließt, so beschaffen ist, daß 1) das Recht des Regenten, ihn zu schließen, einleuchtend ist, 2) daß er den wesentlichen Rechten eines Volks überhaupt nicht widerspricht, und 3) auch keines dritten

Rechte

Rechte beeinträchtiget; so ist der Vertrag gültig, und hat eben die Kraft, als die Verträge der Privatpersonen. Da aber diese Punkte unter Völkern oft schwerer auszumachen sind, als bey Privatpersonen; so ist die Verbindlichkeit der Volksverträge oft mehreren Zweifeln ausgesetzt, als die Verbindlichkeit der Privatverträge. Aber wenn nur jene Punkte gehörig klar sind; so ist die Beurtheilung der Verbindlichkeit keinen Schwierigkeiten ausgesetzt.

§. 825.

Wenn ein Regent einen Vertrag mit einem andern Volke schließt, der 1) allein die Privatzwecke des Regenten zum Objekte hat, und dem Interesse des Volks ganz und gar widerspricht; 2) wodurch die wesentlichen Rechte eines Volks veräußert würden; 3) wodurch er seinen und des ganzen Volks vollkommnen Pflichten widerspricht, wie wenn dadurch das Recht eines Dritten beeinträchtiget würde; so ist dieses gar kein Vertrag, und zieht keine rechtliche Folgen nach sich (§. 308. ꝛc.).

§. 826.

Die Volksverträge müssen gemeiniglich durch Mittelspersonen geschlossen werden, welche wie Bevollmächtigte (§. 366. ꝛc.) zu beurtheilen sind. Ein Versprechen, daß der Bevollmächtigte thut, ohne dazu bevollmächtiget zu seyn, heißt eine Sponsion, und hat noch nicht die rechtliche Wirkung eines Vertrages. Diese erhält sie erst durch Ge-

nehmigung des Souverains. Sonst hängt die Gültigkeit des Vertrags, welchen der Bevollmächtigte im Namen des Staats schließt, von dem Inhalte seiner Vollmacht ab, worin der Wille des Souverains ausgedrückt seyn muß.

§. 827.

Ein Volk kann theils mit Privatpersonen, theils mit andern Völkern Verträge schließen, und die ersteren können entweder Mitglieder von ihm oder Auswärtige seyn. Alle diese äußeren Verhältnisse machen in Ansehung der Gültigkeit der Verträge keinen Unterschied.

§. 828.

Die besonderen Verträge, welche ein Volk mit auswärtigen Privatpersonen, oder ganzen Völkern schließt, können im Allgemeinen eben so eingetheilt und beurtheilt werden, als oben (§. 356.:c.) die Verträge überhaupt. Der besondere Inhalt derselben ist aber so verschieden und mannichfaltig, daß hier keine besondere Theorie davon zu erwarten ist.

§. 829.

Unter den Verträgen, welche Völker mit Völkern schließen, sind die merkwürdigsten:

1) Die Vereinigung mehrerer Völker zu einem Völker- oder Staatensystem, deren Zweck ist, die Rechte der sich vereinigenden Völker, sowohl gegen innere als äußere wider-

recht-

rechtliche Angriffe zu schützen; wobey also die Staaten nicht ihr inneres, sondern nur ihr äußeres Verhältniß verändern und selbst in einem Staat treten.

2) Alliancen oder Sicherheitsbündnisse gegen Feinde, Garantie u. s. w.

3) Familien- Freundschafts- Handlungsverträge u. s. w.

4) Die mancherley Verträge im Kriege, wie der Waffenstillstand, die Geleitsbriefe, Kapitulationen, Auswechselung der Gefangenen, Friedensschluß u. s. w.

Alle diese Verträge erfordern eine besondere Beurtheilung, wobey aber keine andern Grundsätze angewandt werden können, als die oben (§. 350. ꝛc.) angegebenen. Die Schwierigkeit liegt nur in der Applikation.

§. 830.

Durch die Verträge verliehrt ein Volk so viel von seinen Rechten, als es freywillig an andere veräußert hat, und gewinnt so viel, als ihm andere übertragen haben. Die Verträge verändern also den absoluten Zustand der Völker, aber die Völker behalten aus demselben alle Rechte, welche sie nicht durch Verträge veräußert haben.

---

c.

Von den Rechten im Zustande des Krieges.

§. 831.

So lange Völker im absoluten oder unbedingten Stande (§. 798.) leben, hat kein Volk ein Recht, das andere zu zwingen. Denn in demselben sind nach der Voraussetzung noch keine Beleidigungen vorgefallen.

§. 832.

Ein jedes Volk ist ursprünglich mündig (§. 568.). Denn es ist selbst durch einen Vertrag entstanden, und existirt sogleich als eine moralische Person, welche ihre Rechte selbst ausüben kann. Was aber ein Mündiger für einen Gebrauch von seinen Rechten mache, gehet Niemanden etwas an. Es kann daher nie ein Volk, wenn es auch das allerweiseste und klügste wäre, ursprünglich ein Recht haben, der Vater oder Vormund eines andern, das roher oder dümmer ist, zu seyn, und in ihm die moralischen Zwecke (Aufklärung, verbesserte Verfassung, bessere Religion &c.) wider seinen Willen zu besorgen, und unter diesem scheinbar moralischem Vorwande, sich eine Gewalt über dasselbe anzumaßen. Denn Niemand hat ein Recht dem andern seine vermeynten Wohlthaten aufzuzwingen.

§. 833.

Der einzige rechtliche Grund zur Gewaltthätigkeit des einen Volkes gegen das andere ist die

Be-

Beleidigung (§. 412.); oder: Wenn ein Volk das andere beleidiget hat, oder gegenwärtig beleidiget, oder es zu beleidigen im Begriffe stehet; so hat dieses ein Recht, das beleidigende Volk zu zwingen (§. 418.).

§. 834.

Wenn aber ein Volk seine Rechte auf eine rechtmäßige Art ausübt, sich also innerlich und äußerlich vervollkommnet, wenn es an Kultur und Boden gewinnt, ohne dabey irgend eines andern Rechte zu verletzen; so beleidiget es kein anderes Volk, gesetzt, dieses letztere sollte auch dadurch in Ausübung seiner Rechte Abbruch leiden. Denn die Einschränkung der Rechte des einen durch die Rechte des andern muß sich jedermann gefallen lassen.

§. 835.

Daß ein Volk das andere beleidiget habe oder noch beleidige, muß aus Thatsachen erwiesen werden, wodurch offenbar die Rechte desselben verletzt worden sind; daß aber ein Volk das andere beleidigen wolle, muß aus Handlungen desselben geschlossen werden, welche die wirkliche und schon vorhandene Absicht zu beleidigen offenbar und deutlich verrathen.

Anm. Der Umstand, daß ein Volk sich in einem solchen Zustande befindet, oder sich rechtmäßiger Weise in einem solchen Zustand versetzt, in welchem die physische Möglichkeit, andere zu beleidigen, vergrößert wird, ist keine Beleidigung, und kann daher nimmermehr ein anderes Volk berech-

berechtigen, Gewalt gegen dasselbe zu brau
Indem sich also ein Volk an innerer und äuß
moralischer und physischer Kraft vervollko
net, und seine Rechte so ausübt, daß es ke
andern Rechte dadurch verletzt, beleidiget es
dere nicht; und die Erhaltung des Gleich
wichts kann daher nie ein rechtmäßiger Gr
seyn, ein anderes Volk in Ausübung seiner Rec
in der Vergrößerung seines Gebiets ꝛc. zu hemm

§. 836.

Das Recht, die Beleidigung nach Rechtsprincipien zu beurtheilen, und den Grad und die Art der Zwangsmittel zu bestimmen und zu wählen, kommt jedem Volke, wenn es dasselbe nicht veräußert hat, selbst unmittelbar zu, ob es gleich dennoch immer durch die *Rechtsprincipien* eingeschränkt bleibt (§. 459. ꝛc.). Dieses Recht, der eignen rechtskräftigen Beurtheilung ihres Rechts bleibt den Völkern in allen ihren bedingten Zuständen, außer wenn sie sich zu einem Staatensysteme (§. 829.) vereiniget haben. Denn in demselben muß ein Oberhaupt gedacht werden, dem die höchste Gewalt in Beziehung auf die äußeren Rechte der sich vereinigenden Staaten gegen einander eben so zukömmt, als dem Souverain in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten des Staats. In einem Staatensystem darf also kein Volk allein sein Recht selbst gültig beurtheilen oder die Zwangsmittel gültig bestimmen; sondern dieses muß nach allgemeinen positiven Gesetzen geschehen, denen sich zu unterwerfen jeder einzelne

Staat

Staat durch die gesammten Kräfte der übrigen gezwungen werden darf. Wir beurtheilen hier das Verhältniß der Völker gegen einander vor einem Staatensysteme, also nach natürlichen und ganz allgemeinen Rechtsprincipien.

§. 837.

Der Zwang, wozu ein Volk gegen das andre durch die Beleidigung berechtiget wird, ist ebenfalls, wie aus dem obigen (§. 413.) erhellet, durch die Beleidigung bestimmt, und darf daher nicht größer seyn, als es die Beleidigung verstattet.

§. 838.

Da jeder Beleidigte berechtiget ist 1) jede ihm zugefügte Beleidigung nach Rechtsgesetzen zu bestrafen (§. 418. u. s. w.); 2) sich gegen beleidigende Angriffe mit Gewalt zu vertheidigen; 3) die positiven Dienstleistungen, worauf er ein Recht hat, von dem Verpflichteten, wenn er sich weigert, sie zu leisten, zu erzwingen, und 4) für den Schaden, welcher ihm durch die Beleidigung zugefügt ist, Ersatz und Vergütung zu fordern (§. 434.); so muß auch jedes Volk gegen Auswärtige eben dieses Recht haben. Es ist aber dieses Recht der Völker eben den rechtlichen Schranken unterworfen, welche oben (§. 419—480.) ausführlich bestimmt sind.

§. 839.

Da Völker ursprünglich ihre eignen Richter sind; so können sie oft, wegen ihrer Rechte in

Streit gerathen, woraus leicht Krieg (§. 472.) entsteht, indem jeder sein vermeintes Recht mit Gewalt durchsetzen will. Die Völker sind zu allen den Mitteln, welche oben (§. 466. rc.) erwähnt sind, verpflichtet, ihre Streitigkeiten auf eine friedliche und unpartheyische Art zu enden, und wer Unrecht hat, und dieses Unrecht mit Gewalt behaupten will, führt einen ungerechten Krieg, so wie der Krieg auf der Seite dessen gerecht ist, der gegen offenbare Beleidigungen Gewalt braucht, und ungerechte Gewaltthätigkeiten auch mit gerechter Gewalt von sich abwendet.

§. 840.

Wenn wir aber gleich das *voraussetzen können*, was oben (2. Th. 3. Abschn.) im allgemeinen ausführlich bewiesen ist; so verdient doch der rechtmäßige Gebrauch der Gewalt der Völker gegen einander, um des besonderen Verhältnisses Willen, noch eine besondere Betrachtung.

§. 841.

Hier ist nemlich vor allen der Unterschied wichtig, der sich zwischen den Gliedern eines Staats, in wiefern sie Theile des gemeinen Wesens (§. 612.) sind, und eine mystische Persönlichkeit haben, und zwischen ihnen als Privatpersonen findet. Wenn nemlich ein Volk mit dem andern handelt; so werden Rechte und Verbindlichkeiten für das ganze Volk, aber nicht für die Privatpersonen als solche gewirkt; und eben so beleidi-

leidigen nicht die einzelnen Glieder des einen Volks das andere, wenn dieses durch das Volk oder den Staat beleidiget wird.

§. 842.

Da nun der Beleidigte gegen keinen andern Gewalt gebrauchen darf, als gegen den Beleidiger (§. 412.); so darf ein Volk, das von dem andern beleidiget ist, auch nur Zwangsmittel gegen das Volk, als ein moralisches Ganze, aber nicht gegen die Privatpersonen als solche, Gewalt gebrauchen oder Zwangsmittel anwenden; es müßten denn die Privatpersonen das Volk selbst beleidigen.

§. 843.

Zwar bestehet ein Staat aus lauter einzelnen Personen, und die Gewalt wird daher natürlicher Weise gegen diese gerichtet werden müssen, aber diese müssen doch in einem doppelten Verhältnisse gedacht werden, nemlich einmal als Staatsglieder, d. h als solche Personen, welche gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Staats haben, und entweder als Staatsorgane seinen Willen ausführen, oder als bloße Unterthanen ihm Pflichten leisten; und das andere mal als bloße Privatpersonen, denen der Staat selbst gewisse Rechte einräumen muß, gegen die also der Staat selbst, dessen Glieder sie sind, gewisse Verbindlichkeiten hat.

§. 844.

Alle Gewalt eines Volks im Kriege gegen das andere, darf nur gegen den Staat oder das Volk als ein Ganzes, aber nie gegen die einzelnen Personen, in wiefern sie bloße Privatpersonen sind, rechtmäßiger Weise gerichtet werden. Denn sonst würde Gewalt gegen Personen gebraucht, welche nicht beleidiget haben, welches absolut unrecht ist (§. 412.).

§. 845.

Um nun zu beurtheilen, wie die Kraft eines Volks gezwungen werden könne, ohne den Privatpersonen Unrecht zu thun, muß *man sich* erinnern, daß die Kraft eines *Staates oder Volkes* in der höchsten Gewalt (§. 490.) besteht. Aller Zwang im Kriege wird also allein auf die Materie derjenigen Rechte gerichtet werden müssen, deren Inbegrif die höchste Gewalt ausmacht. Da nun jedes Staatsglied 1) zwar etwas beytragen muß, um die höchste Gewalt erzeugen zu helfen, und im Civilvertrage mehrere seiner Rechte dem Staate abgetreten hat; aber auch 2) jeder mehrerer Rechte für sich behält, auf welche der Staat keinen Anspruch hat (§. 711), so darf der Zwang im Kriege sich zwar gegen alle Staatsglieder erstrecken, jedoch nur auf die Materie derjenigen Rechte, welche sie dem Staate veräußert haben. Dagegen muß das Volk, welches ein anderes bekriegt, alle diejenigen Rechte der

der einzelnen Staatsglieder unangetastet lassen, auf welche der beleidigende Staat selbst kein Recht hat.

§. 846.

Zur näheren Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Völkern, welche gegen einander Krieg führen, muß man im Staate vorzüglich zwey Klassen von Mitgliedern unterscheiden: 1) den bewafneten Theil oder die Armee, welche den Willen des Staats gegen ein anderes Volk mit Gewalt durchsetzen soll, welche also unmittelbar Zwang gegen ein anderes Volk im Namen des Staats ausübt, und sich dadurch als Organ des Staats ankündiget, 2) die unbewafneten Leute, welche wiederum theils thätige Staatsorgane sind, d. h. solche, die den souverainen Willen im Lande ausführen, wie die obrigkeitlichen Personen, theils leidende Glieder, in wiefern sie blos als Unterthanen den Staatsgesetzen gehorchen.

§. 847.

Was 1) die Armee betrift; so sind alle Zwangsmittel gegen dieselbe gerecht, wodurch ihr fernerer Widerstand unmöglich gemacht oder erschwert werden kann, so bald sie nur als allgemeine Gesetze gedacht werden können. Dieses letztere ist aber schlechterdings nothwendig, wenn die Zwangsmittel gerecht seyn sollen. Daher müssen sich auch hier

a) alle Zwangsmittel, welche ein Feind gegen den andern im Kriege gebraucht, als Zwangsmittel

mittel ankündigen; sie müssen offenbar, nicht heimlich und hinterlistig seyn. Sie sind aber offenbar, wenn es als möglich gedacht werden kann, daß sie jedermann im Kriege gebrauche, wenn sie in einer Regel angekündiget werden, und jedem frey gegeben werden können, ohne ihren Zweck, wenn sie durch ein allgemeines Gesetz eingeführt würden, zu vernichten. Die Kriegslist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Aber Vergiftung der Nahrungsmittel, Meuchelmord der Generale oder Fürsten ꝛc. sind in rechtlicher Rücksicht absolut verwerflich.

b) Der Feind muß sich auch selbst als solchen ankündigen; Spione werden mit Recht als Verbrecher gestraft — Rekognoscirenden wird nur Gewalt entgegengesetzt.

c) Kein Unterthan, der nicht Mitglied der Armee ist, darf gegen eine Armee Gewalt brauchen. Denn er ist nur eine Privatperson, ist nicht der Beleidigte und darf daher öffentliche Beleidigungen nicht rächen.

Anm. 1. Wenn der Landesherr die Unterthanen zur Bewafnung aufbietet; werden sie zur Armee organisirt, und dann ist es etwas anders.

Anm. 2. Daß der Friede der letzte Zweck des Krieges sey, ist ein schiefer Satz, welcher die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Zwangsmittel im Kriege ganz verkehrt hat. Denn nun meinte man, müsse von Natur jedes Mittel Recht seyn, welches den Frieden bewirken kann. Aber dieses ist, wie bisher erwiesen ist, grundfalsch. Die Gerechtigkeit ist ein viel höherer

Zweck,

Zweck], als der Friede. Diese aber besteht darinne, daß nur nach allgemeinen Gesetzen gehandelt werde. Wenn ich nun im Stande wäre, alle Neufranken in einer Nacht mit Gifte zu vergeben; so hätten wir freylich, wenigstens mit diesem Volke Friede, aber wäre es gerecht? Die Verwirrung ist unvermeidlich, so bald man ein materiales Princip, es sey Glückseligkeit oder Friede oder ein anderes zum obersten Rechtskriterio macht.

§. 848.

Ein Volk kann niemals das Recht haben, eine fremde Armee um deswillen zu bestrafen, daß sie ihn nach Kriegsgesetzen Widerstand geleistet hat. Denn die Armee ist ein einzelner Theil des Staats und dem Staate verpflichtet. Sie muß also den Befehlen des Souverains gehorchen, wenn diese nur möglicher Weise gerecht seyn können. Ob aber ein wirkliches Recht zur Gewalt den Souverain berechtige, darf die Armee nicht beurtheilen, sondern allein der Souverain. Wenn also ein Volk durch den Widerstand eines Souverains beleidiget wird, so wird es doch nicht durch die Armee (wenn diese nur sonst die Kriegsgesetze nicht verletzt) sondern durch den Souverain beleidiget. Die Armee ist blos die physische Kraft des Souverains. So absurd es nun ist, die Keule bestrafen zu wollen, die ich meinen Feinden entrissen habe; so rechtlich ungereimt und noch viel widerrechtlicher wäre es auch, die Armee zu strafen, welche die Befehle ihres Souverains ausführt.

§. 849.

§. 849.

Aber die Armee zu schlagen, zu zerstreuen, zu schwächen, sie durch rechtmäßige Abschneidung der Lebensmittel zum Rückzuge oder zur Ergebung zu nöthigen, sie gefangen zu halten u. s. w., sind sämmtlich Beyspiele rechtlicher Zwangsmittel.

§. 850.

Die Gewalt der feindlichen bewafneten Leute gegen einander, ist wie jede andere Gewalt ebenfalls durch die Rechtsgesetze eingeschränkt; und die rechtmäßige Gewalt des einen Feindes gegen den andern darf daher nie größer seyn, als in einer sittlichen Ordnung nöthig ist, die Beleidigung zu verhindern. Aber die Verhinderung der Beleidigung ist doch nicht das Kriterium des Rechts, sondern der Umstand, daß das Mittel, dieses zu verhindern, auch unter die Rechtsform (§. 94.) passe.

§. 851.

Wenn sich daher bewafnete Leute der Gewalt des Feindes ergeben, d. h. wenn sie durch die That selbst erklären, daß sie keine Gewalt gegen den Feind mehr gebrauchen wollen oder können; so hat der Feind kein Recht, sie zu tödten, oder sie auf beliebige Art zu mishandeln, sondern er hat nur ein Recht, sie zu zwingen, in einem Zustande zu verbleiben, wobey er versichert seyn kann, daß sie ihre Kräfte nicht weiter gegen ihn gebrauchen. Denn die bewafneten Leute sind Unter-

terthanen, welche die Pflicht verbindet, dem Willen ihres Souverains zu gehorchen, und sich so lange zu wehren, als es ihnen physisch möglich ist. Da nun der Feind zu mächtig wird, geben sie den Sieg als etwas unmögliches auf, und begeben sich in die Gewalt der Feinde. Diese Handlungsweise muß jeder, auch der feindliche Staat billigen. Es kann also kein Grund da seyn, sie, weil sie ihre Pflicht erfüllt haben, zu mishandeln; er kann sie blos zwingen, sich künftig nicht wieder vom Staate zu Werkzeugen gegen sie gebrauchen zu lassen, und sich, so lange sie in der Gewalt des Feindes sind, sich allen Befehlen zu unterwerfen, die nichts enthalten, was ihrer Pflicht widerspricht. Hierzu kann sich die überwundene Armee selbst verpflichten. Denn diese Freyheit mußte ihr von ihrem eignen Souverain gelassen werden. Ueberträte sie diese Pflicht, so hätte das Volk, in deren Gewalt sie sich begeben hat, ein Recht, sie zu strafen.

Anm. In vielen Lehrbüchern des Naturrechts wird die barbarische Wuth, womit oft die Völker ihre Feinde behandelt haben und leider! noch behandeln, durch Rechtsprincipien gerechtfertiget. Man demonstrirt, daß einmal ein Feind ein Recht über des andern Leben hat; und folgert, er könne ihm also das Leben unter beliebigen Bedingungen, schenken, folglich müsse dieser ihn noch als seinen Wohlthäter ansehen, wenn er ihn zu seinem Sclaven machte. Falsch und abscheulich! Der Feind hat kein Recht, dem andern das Leben zu nehmen, als in wie weit dieser es durch seinen Widerstand nothwendig macht. Nun aber besteht eine Armee nicht aus Banditen.

ten. Nur in der Schlacht wollen sie den Feind tödten. Die einzelnen Personen haben nichts gegen einander, sie haben sich nie beleidigat; es steht nur Masse gegen Masse, Soldat gegen Soldat. Hört ein Soldat auf gegen die Armee zu fechten, unterwirft sich eine Armee der andern; so hört das Recht, ihr das Leben zu nehmen, auf. Sie hat blos ein Recht, sich der Versprechungen und Zusagen, nach Vorsichtigkeitsregeln zu versichern, d. h. sie, wenn sie ihren Worten nicht trauet, in sichere Verwahrung zu bringen. Wer einen Feind nach geendeter Schlacht, nach der feindlichen Ergebung tödtet, ist ein gemeiner Mörder, und verdient wie jeder andere, Bestrafung.

§. 852.

Was 2) die übrigen Unterthanen betrift: so darf die Gewalt des Feindes *im Kriege gegen* dieselben so groß seyn, als die rechtmäßige Gewalt des kriegführenden Souverains gegen dieselben seyn kann. Denn nach dieser Regel ist die Gewalt des Feindes immer nur gegen die höchste Gewalt, nicht gegen die Rechte der Privatpersonen gerichtet. Folglich kann der Feind im Kriege ein Recht haben 1) in dem feindlichen Lande die gewöhnlichen Abgaben statt des Souverains zu erheben; 2) solche neue Abgaben, Kontributionen und Dienste von den Unterthanen zu verlangen, als der Souverain würde haben fordern dürfen. Die Obrigkeiten dürfen gezwungen werden, die Befehle des Feindes auszuführen, und die Unterthanen dürfen dem Feinde gehorchen, wenn sie ihr eigner Souverain gegen dessen Gewaltthätigkeiten nicht mehr beschützen kann.

§. 853.

§. 853.

Kein Edelmann, Bürger oder Bauer, keine Civilobrigkeit, ist daher zum Widerstande gegen feindliche Armeen berechtiget. Sogar der eigne Landesherr müßte eine solche Widersetzlichkeit bestrafen. Sollten sie dazu berechtiget seyn; so würde auch die feindliche Armee berechtiget seyn müssen, alle Unterthanen als eine feindliche Armee zu behandeln, welches aber, wenn der Staat ausdrücklich nur eine gewisse Zahl von Menschen, welche nemlich durch ihre Waffen sich dem Feinde als Feinde ankündigen, dazu organisirt, widerrechtlich ist.

§. 854.

Aber die feindliche Armee kann aus dem Grunde des Krieges nie ein Recht haben:

1) das Leben unbewafneter Unterthanen anzugreifen, ihre Personen zu quälen, und sie beliebig zu behandeln.
2) diejenigen Güter, auf welche der Staat, deren Unterthanen sie sind, gar kein Recht hat, zu zerstören und zu seinen Zwecken zusammen zu rauben. Brandschatzungen, Beraubung des Privateigenthums (was der Unterthan seinen Landesherrn nur käuflich überläßt) kann nie Recht werden.
3) seine Forderungen ohne Regel und Proportion zu erpressen. Plünderungen der Städte, Häuser und Ländereyen, wo man es dem

Belieben der Soldaten überläßt, was sie jedem nehmen oder lassen wollen, sind Schandmale für die Nationen, welche sie erlauben.

§. 855.

Aus dem Bisherigen wird also klar seyn, wie alle Gewalt im Kriege nur gegen den Staat, folglich auch nur gegen die Unterthanen und den Regenten, in wiefern sie Theile des Staats sind, gerichtet werden darf. Da aber sowohl der Regent als die Unterthanen auch noch für sich selbst Zweck oder Personen, nemlich Menschen sind, welche gewisse Rechte haben, die ihnen nicht *als* Staatsgliedern, sondern wegen ihrer andern Verhältnisse zukommen; so darf die *Gewalt im Kriege* nie gegen diese Rechte gebraucht werden, und ist daher allemal durch eine große Menge von Rechtsgesetzen eingeschränkt. Die Behauptung also, als ob die Gewalt im Kriege gegen die Feinde unendlich wäre, ist völlig widerrechtlich (§. 423.).

§. 856.

Aber die Gewalt des einen Volks gegen das andere ist nicht nur durch die besonderen Rechte der einzelnen Personen eingeschränkt, sondern darf auch gegen das Volk selbst nicht beliebig gebraucht werden, sondern muß allemal nach rechtlichen Principien bestimmt seyn. Bisher ist nur ausgemacht, daß auch die allergrößte Gewalt des einen Volks gegen das andere, doch rechtlicher Weise nie gegen die eigenthümlichen Güter der einzelnen

nen Personen, sondern nur gegen diejenigen Güter und Kräfte gerichtet seyn dürfe, worauf der Staat ein Recht hat. Aber der Staat kann doch auch kein Recht haben, jeden Grad der Gewalt gegen ein anderes Volk beliebig zu gebrauchen, sondern es muß sowohl die Art als der Grad der Gewalt, so wie bey moralischen Personen überhaupt (§. 420. 2c.) durch die Beleidigung bestimmt seyn.

§. 857.

Nun kann ein Volk ein anderes auf mancherley Art bald mehr bald weniger beleidigen, und daher werden auch die Zwangsmittel, wozu der Beleidigte berechtiget wird, sehr verschieden seyn müssen. Alle Beleidigungen bestehen in Verletzungen der Rechte (§. 46.), und sind in dieser Rücksicht bald wesentliche, bald außerwesentliche (§. 47.). Um nun die Gewalt zu bestimmen, welche gegen ein beleidigendes Volk gebraucht werden darf, muß man 1) die Gesinnung, welche Ursache der Beleidigung ist, und 2) die verletzten Rechte in Erwegung ziehen. In Ansehung beyder Punkte gelten, mit den gehörigen Abänderungen die Regeln, welche oben (2. Th. 3. Abschn.) gegeben sind.

§. 858.

Eine Beleidigung, welche ein Volk zur Gewalt gegen das andere berechtigen soll, muß 1) eine offenbare und gewisse Beleidigung seyn

 (§. 463.)

(§. 463.), und 2) der Beleidigende muß sich weigern, dem beleidigten Theile freywillig Genugthuung zu geben. Wenn daher ein Volk sein Recht zur Gewalt darthun will; so muß es 1) durch Manifeste, Declarationen oder andere öffentliche Schriften und Erklärungen beweisen, daß es wirklich beleidiget ist (§. 464.), und 2) muß es beweisen, daß der beleidigte Theil ihm nicht hat Genugthuung geben wollen, welches durch die wechselseitigen Unterhandlungen über die Beleidigung geschiehet.

§. 859.

Aber dabey muß doch das Volk dem beleidigenden Theile seinen Zwang durch öffentliche Thaten oder Erklärungen ankündigen. Die Gründe sind eben die, welche oben (§. 450. 454.) angeführt sind.

§. 860.

Was aber die Zwangsmittel selbst betrift, so kommen zu den Einschränkungen, welche die Privatrechte der Staatsglieder bestimmen, (§. 440. ꝛc.) noch folgende, welche sich nach der Analogie der obigen (§. 426. ꝛc.) Regeln leicht beurtheilen lassen:

1) Wenn ein Volk die wesentlichen Güter des andern, nemlich das Recht auf sein Territorium und seine Verfassung widerrechtlich verlezt; so hat das beleidigte Volk ein Recht

1) Gü-

1) Güter von gleichen Werth und Wichtigkeit in ihm zur Strafe zu verletzen; 2) es durch Verletzung dieser Güter zu zwingen, daß es von der Beleidigung abstehe; 3) sich an diesen Gütern für den zugefügten Schaden zu erholen.

2) Wenn ein Volk die zufälligen Güter eines andern Volks widerrechtlicher Weise verletzt; so hat das beleidigte Volk auch nur ein Recht zur Verletzung der zufälligen Güter des Beleidigers (§. 426. 427. 2c.).

§. 861.

Wenn ein Volk das Recht der Privatpersonen, welche Unterthanen eines andern Volkes sind, verletzt, so kann das beleidigte Volk kein Recht haben, die Rechte solcher Privatpersonen, welche Unterthanen des Beleidigers sind, wiederum zu verletzen. Denn es waren ja nicht diese Privatpersonen, welche den Unterthanen beleidigten, sondern der Souverain. Diesen zu bestrafen, hat das beleidigte Volk ein Recht, aber nicht die Unterthanen, in wiefern sie gar nicht Organe des Staats sind. Repressalien dürfen daher blos gegen den Staat und dessen Güter gerichtet seyn, und dürfen nie so eingerichtet werden, daß dadurch auch eigenthümliche Rechte der Privatpersonen verletzt würden. Die Ungerechtigkeit des einen Volks kann das andere nie berechtigen ebenfalls ungerecht zu seyn.

§. 862.

Wenn aber Privatpersonen selbst das Volk beleidigen, so hat das beleidigte Volk natürlicher Weise ein Recht, Gewalt gegen sie zu gebrauchen, aber doch nicht gegen andere, als die, welche sie beleidiget haben; und wenn das Volk diese nicht entdecken kann, so kann kein Recht da seyn, statt der Beleidiger andere, welche nicht beleidiget haben, zu bestrafen. Aber die Obrigkeit des Landes muß auch dem Feinde Recht verschaffen.

§. 863.

Das Recht des Siegers (§. 477.) kann sich nie weiter erstrecken, als wozu ihm die Beleidigung des Besiegten ein Recht giebt: Denn die Schwäche und Kraftlosigkeit des besiegten Volks enthält nicht den mindesten Rechtsgrund, ihm mehr Zwang anzuthun, als durch den Grad der Beleidigung des Besiegten bestimmt ist; und wenn der Sieger der Beleidiger ist; so bleibt seine Gewaltthätigkeit in alle Ewigkeit unrecht (§. 477.). Aber auch der gerechteste Sieger kann doch nie ein Recht haben, einem Volke mehr Gewalt anzuthun, als die Souverainitätsrechte verstatten. Also darf er es nie zum Sclaven machen, oder es in einem Zustand versetzen, in welchem die einzelnen Menschen derjenigen Rechte beraubt würden, die sie im Staatsvertrag dem Souverain gar nicht veräußert haben.

§. 864.

§. 864.

Was aber insonderheit die Organe betrift, deren sich der Staat zur Ausführung seiner Gewalt bedient, nemlich die bewafneten Leute; so ist zu bemerken:

1) daß alle ihre Handlungen, in wieweit sie sich gegen den Souverain rechtmäßiger Weise dazu verpflichtet haben, und in wieweit sie also blos den Willen ihres Souverains ausführen, ihren Personen blos zum Verdienst zugerechnet werden können, wenn ihnen auch gleich das Recht ihres Souverains zur Gewalt gegen ein anderes Volk, nach ihrer subjektiven Meynung, als zweydeutig oder gar als ungegründet vorkäme. Es ist genug, daß sich die Gewaltthätigkeit des Souverains doch als recht denken lasse. Denn das Urtheil der Unterthanen über das Recht der Völker hat keine rechtliche Gültigkeit; und sie müssen hierinne blos dem Urtheile des obersten Richters, d. i. ihres Souverains folgen. Wenn nun dessen Urtheil falsch ist, ob es gleich, wenn die Umstände anders wären, wahr seyn könnte; so fällt die Schuld allein auf ihn, nicht auf seine Organe zurück, deren moralisches Verdienst oder Schuld blos nach der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen ihren Souverain beurtheilt werden muß.

2) Nur alsdann, wenn ihnen der Souverain etwas befehlen würde, was ihrer offenbaren

Pflicht

Pflicht widerspricht, wozu sie sich also nie haben verpflichten können (§. 351.), müssen sie ein Recht haben, dessen Willen unausgeführt zu lassen oder ihm den Gehorsam zu verweigern.

3) Wenn aber die bewafneten Leute gegen die Feinde mehr Gewalt oder eine andere Art von Gewalt gebrauchen, als ihnen nach allgemeinen Kriegsgesetzen, (d. i. solchen, die jeder befolgen darf, ohne dafür bestraft zu werden, wenn er auch in Gefangenschaft geriethe, die also jeder dem andern, auch gegen sich selbst erlaubt) verstattet ist; so wird dieses ihnen unmittelbar imputirt. Nicht ihr Souverain, sondern sie selbst bleiben dafür verantwortlich.

Beysp. Aus No. 1. wird das wunderbare Phänomen begreiflich, wie zwey Menschen, die einander nie etwas zu leide gethan haben, die wohl gar intime Freunde sind, sich wechselseitig das Recht einräumen müssen, einander todt zu schießen, ohne gegen irgend jemand dafür verantwortlich zu seyn; und wie sie, sobald sie nur nicht gegen einander kommandirt sind, auf das freundschaftlichste zusammen leben können. Aus No. 2. erhellet, daß eine Armee nie berechtiget ist, tumultuarisch zu plündern, Säuglinge zu ermorden rc., und wenn sie daher dergleichen Befehle des Chefs nicht ausführt; so darf dieser sie keiner Insubordination beschuldigen. Aus No. 3. ist es klar, daß der Gegner recht handelt, wenn er Mordbrenner, Brunnenvergifter, Spione (d. i. Feinde, die sich unter der Maske der Freundschaft bey ihm einschleichen) u. s. w., die er in

seine

seine Gewalt bekömmt, sie mögen von den organisirten Armeen seyn oder nicht, nach Criminalgesetzen bestrafen läßt.

§. 865.

Was aber die Souveraine in ihren rechtlichen Verhältnissen insonderheit betrift; so muß man wohl unterscheiden, ob sie Mitglieder eines Staatensystems sind oder nicht. Ist das erstere, so sind sie einem Oberhaupte verantwortlich, und müssen sich bey Rechtsstreitigkeiten mit andern Völkern dem richterlichen Ausspruche desselben unterwerfen. Sind sie aber in keinem Staatensysteme; so ist jedes Volk sein eigner oberster Richter, und hier bleibt jeder Souverain berechtiget, seinem subjektiven Urtheile zu folgen (§. 459.), obgleich das subjektive Urtheil nicht entscheidet, was Recht oder Unrecht ist, sondern dieses kann allein nach wahren objektiven Rechtsprincipien bestimmt werden (§. 460. 2c.). Daher her auch ein jedes Volk oder Souverain verpflichtet ist, alle Mittel, welche oben (§. 460. 2c.) angegeben sind, zu gebrauchen, um zur objektiven Einsicht seines Rechts zu gelangen, oder sich zu überzeugen, daß sein Urtheil objektiv wahr sey, und darnach allein seine Handlungen zu bestimmen.

§. 866.

Da im unbedingten Zustande kein Volk das andere zu positiven Dienstleistungen zwingen darf

(§. 815. 2.)

(§. 815. 2.); so kann auch kein Volk das andere, wenn dieses sich nicht durch Verträge dazu verbindlich gemacht hat, zwingen, ihm beyzustehen, oder an seinen Streitigkeiten Theil zu nehmen. Der Zustand, in welchem ein Volk an den Streitigkeiten anderer Völker keinen thätigen Antheil nimmt heißt die Neutralität. Jedes Volk hat also ein Recht zur Neutralität, in wie weit es nicht durch einen Vertrag sich zum Gegentheile verbindlich gemacht hat.

§. 867.

Da aber auch ein jeder das Recht hat, dem andern zur Ausführung seines Rechts beyzustehen (§. 460.); so muß auch *ein jedes Volk das* Recht haben, demjenigen Volke, dessen Sache es für gerecht hält, thätig zu helfen; in welchem Falle es sodann ein Feind des Gegners wird, und in alle die rechtlichen Verhältnisse tritt, welche durch diesen Zustand bestimmt werden.

§. 868.

Ein neutrales Volk hat das Recht, mit den im Kriege begriffenen Völkern, alle diejenigen Unterhandlungen zu betreiben, wodurch es nur nicht an dem Kriege thätigen Antheil nimmt. Also müssen

1) die Unterthanen der verschiedenen Völker alle ihre Unterhandlungen fortsetzen dürfen, und Handel und Wandel darf unter ihnen nicht gestört und unterbrochen werden, au-

ßer

ßer wo eine Kriegsoperation (wie etwa die Belagerung einer Vestung) solches nothwendig macht.

2) Kein kriegführendes Volk darf dem neutralen verwehren, seinem Feinde Lebensmittel und andere Bedürfnisse zuzuführen, welche nicht blos zur Fortsetzung des Krieges, sondern auch im Frieden von Privatpersonen gebraucht werden.

3) Nur wenn das neutrale Volk der einen kriegführenden Parthey Truppen oder sein eignes Geschütz verkaufen oder leihen wollte, würde es der Neutralität zuwider handeln. Wenn aber Pulvermüller und Gewehrfabrikanten ihre Waaren jedem überlassen, der sie kaufen will, wird die Neutralität gar nicht gebrochen.

§. 869.

Auch unter kriegführenden Völkern darf und soll aller Handel und Wandel unter den gegenseitigen einzelnen Staatsgliedern fortdauren. Denn nicht die Unterthanen, sondern nur die Souveraine führen mit einander Krieg. Es ist daher höchst ungerecht, wenn das Privatvermögen der feindlichen Unterthanen eingezogen, die bestehenden Contrakte für null und nichtig erklärt werden u. s. w. Denn der Krieg kann nie ein Recht ertheilen, das wohlgegründete Recht irgend eines Menschen selbst des allerbittersten Feindes zu verletzen (§. 476.).

§. 870.

§. 870.

Uebrigens müssen auch unter den Feinden die Verträge, wenn sie nur sonst ehrlich geschlossen und an sich gültig sind (§. 829. rc.), eben so heilig als alle übrigen Verträge gehalten werden; sie mögen nun vor dem Kriege oder während des Krieges geschlossen seyn; sie mögen die Kriegsangelegenheiten selbst oder andere Dinge; sie mögen die Unterbrechung oder die Endigung des Krieges betreffen; sie mögen den Paciscenten nachtheilig oder vortheilhaft seyn. Denn da es für die Völker keinen fremden rechtskräftigen Richterspruch giebt; so müssen beyde wenigstens das für Recht erkennen, worüber sie selbst (im Vertrage) überein gekommen sind. Folglich bindet sie der Vertrag, und es kömmt dabey auf ihre Bewegungsgründe gar nicht an, wenn nur sonst der Vertrag eine freye Handlung ist, und keinen rechtlichen Widerspruch in sich faßt, er also nur von Seiten des Rechts tadelfrey ist (§. 826. rc.). Daß aber die Furcht und der Zwang weder der Freyheit noch den Rechten allemal im Wege stehe, ist oben (§. 308 - 340. rc.) ausführlich gezeigt worden.

Regi-

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Bei

Ge-

T.

W.

Z.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 74. Z. 4. st. positiven l. paßiven, S. 97. Z. 2. von unten st. in l. nie, S. 103. Z. 4. st. die l. da, S. 106. §. 186. Z. 2. st. unwillkührlichen l. willkührlichen, S. 118. Z. 6. von unten st Aeußerung gemeinschaftlicher l. äußere gemeinschaftliche, S. 126. Z. 4. st. in so weit er l. nur, S. 133. §. 224. Z. 2. st. von l. an, S. 134. Z. 11. vor dem Worte: Persönlichkeit, ergänze: seine, S. 161. Z. 1. st. einem l. einen, S. 169. Z. 8 nach Eigenthum, ergänze: ist, S 170. Z. 5. st. im l. in, S. 171. §. 284. Z. 4. st. eine oder mehrere l. einer oder mehrerer, S. 192. §. 318. Z. 1. st. unrechtmäßiger l. rechtmäßiger, S 219. Z 19. st. nun l. nur, Ebend. Z. 3 von unten st. einen l. einem, S. 223. §. 382. Z. 4. st. geben l. thun, S. 236. §. 400. Z 9. st von l. vor, S. 239. §. 405. Z. 3. 4. st. ausgeübt l. weggeschaft, Ebend. Z. 11. st. billig l. beliebig, S. 240. Z. 10. st. Grund l. Grad, S. 262. §. 434. Z. 9. st. die l. den, S. 263. Z. 11. st. dem l den, Ebend §. 435. st. empfangenen l. angefangenen, S. 265. Z. 3. st. dem, welchen l. den, welchem, S. 271. §. 449. Z. 5. st. dem

Druckfehler und Verbesserungen.

l. dele, S. 277. §. 460. Z. 1. st. den l. dem, S. 278. §. 461. Z. 8. st. einen l. einem, S. 291. § 482 Z. 5. st. Rechte l. Zwecke, S. 292. §. 483. Z. 23. st solche und die ganze l. solcher und der ganzen, S. 294 Z. 10 st Vertrag l. Vertrage, Ebend. Z. 11 st. Zweck l. Zwecke, S. 296. Z. 19. st. zielen l. beziehen, S. 315. § 522. Z. 8. st. Errichtung l. Erreichung, S. 320 Z. 6. st. eines l. keines, S. 335. Z. 10. st. einem l. keinem, S. 343. §. 573. Z. 2. st. einem l. einen, Ebend. Z. 6. st. einen l. einem, S. 346. Z. 5. st. diese l. ihre, S. 374. §. 627. Z 4. st. uns l. und, S. 378. Z. 3. st. einem l. einen, S. 380. Z. 2. st. welche l. welchen, S. 386. §. 646. Z. 16. st. dem l. den, S. 390. §. 648. Z. 12. st. das l. daß, Ebend. Z. 13. vor auch ergänze: daß sie, Ebend. Z. 14. st. abzutreten l. abtreten dürfen, Ebend. Z. 17. st. er l. jene, Ebend. Z. 18 st. hat l haben, S. 396. §. 659. Z. 7. 8. st. welchem — *zukomme l. welcher* – *zukommt*, S. 403. §. 670. Z. 3. st. Inhalte l. Inhalt, S. 409 Z. 22. st. valonté l. volonté, S. 454. Z. 14. von unten vor andere setze 2), S. 455. §. 755. Z. 8. st würden l. würde, S. 476. §. 789. Z. 5. st. unumschränkten l. umschränkten.

500,- Juni 86